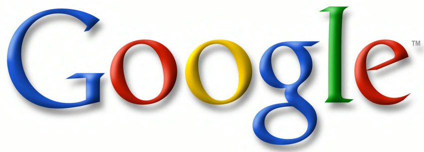
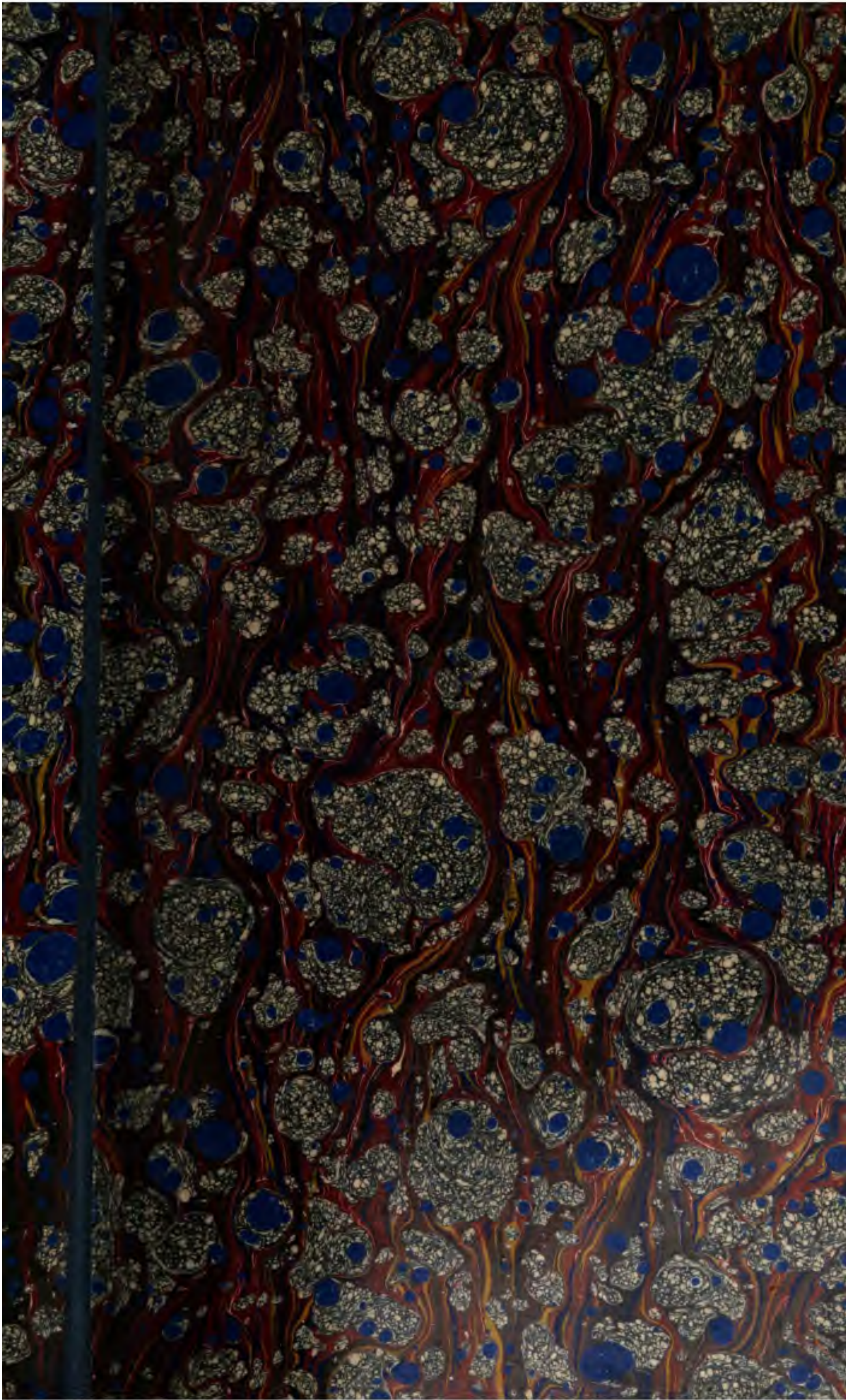





SIGILL: COLL: HARVARD: CANTAB: NOV: ANGL: 1650.
CHRISTO ET ECCLESIAE



Grundsätze und Bedingungen

der

Ertheilung der Doctorwürde.



Grundsätze und Bedingungen
der
Ertheilung der Doctorwürde
bei
allen Facultäten der Universitäten des deutschen Reichs

nebst

einem Anhange

enthaltend die Promotionsordnungen der übrigen Universitäten mit deutscher Unterrichtssprache:

Basel, Bern, Zürich — Dorpat — Czernowitz, Graz, Innsbruck, Prag und Wien.

Nach amtlichen Quellen

zusammengestellt und herausgegeben

von

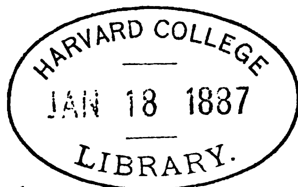
Dr. Max Baumgart.

Zweite revidirte und vermehrte Auflage.

Berlin 1885.

R. v. Decker's Verlag

G. Schenck.


HARVARD COLLEGE
JAN 18 1887
LIBRARY.

Vorwort zur ersten Auflage.

Die während meiner Thätigkeit als Redacteur verschiedener, speciell für die Studentenschaft bestimmter Zeitungen mehrfach von Studirenden aller Facultäten und Hochschulen an mich gerichteten Anfragen, unter welchen Bedingungen (wissenschaftlichen, wie sonstigen) an dieser oder jener Universität die Doctorwürde erworben werden könne, veranlassen mich, die Grundsätze und Bedingungen zur Erlangung der Doctorwürde bei allen Facultäten der Universitäten des deutschen Reichs zur gründlichen und erschöpfenden Orientirung für alle Doctoranden in dem vorliegenden Compendium zusammenzustellen.

In zweiter Linie gilt es mir, bei Herausgabe und Zusammenstellung dieser Promotionsbedingungen den Nachweis zu führen, dass der von Berufenen und Unberufenen häufig erhobene Einwand, als könne die Doctorwürde käuflich erworben werden, heutzutage gegenstandslos sei und jeder thatsächlichen Begründung entbehre.

Schliesslich bietet sich mir dabei die willkommene Gelegenheit, die deutschen Universitäten einmal in ihrer Zusammensetzung nach Facultäten zu beleuchten, eine Veranlassung, die mir um so erwünschter ist, als ich nach dieser Richtung hin schon vielen irrigen Auffassungen begegnet bin.

Von den 22 deutschen Hochschulen (die Akademie zu Münster und das Lyceum Hosianum zu Braunsberg eingerechnet), mit im Ganzen 91 Facultäten, ist allein das Lyceum Hosianum mit seinen 2 Facultäten (einer katholisch-theologischen und einer philosophischen) nicht promotionsberechtigt, so dass demnach insgesammt 89 Facultäten das Recht der Ertheilung der Doctorwürde zusteht.

Unter diesen 89 Facultäten befinden sich 24 theologische, je 20 juristische und medicinische, 21 philosophische, sowie je eine staatswirthschaftliche, mathematisch-naturwissenschaftliche, staatswissenschaftliche, naturwissenschaftliche. Die meisten Facultäten, nämlich 7, hat Tübingen, und zwar eine evangelisch-theologische, katholisch-theologische, juristische, medicinische, philosophische, staatswissenschaftliche und eine naturwissenschaftliche (diese seit dem Jahre 1863). Je 5 Facultäten, nämlich eine evangelisch-theologische, katholisch-theologische, juristische, medicinische und eine philosophische zählen die Universitäten Bonn und Breslau. Strassburg und München mit ebenfalls je 5 Facultäten haben, ausser einer theologischen, juristischen, medicinischen und philosophischen, erstere eine mathematisch-naturwissenschaftliche (seit 1873), letztere eine besondere staatswirthschaftliche Facultät. Je 4 Facultäten, nämlich eine theologische, juristische, medicinische und eine philosophische, sind vertreten an den 15 Universitäten Berlin, Erlangen, Freiburg, Giessen, Göttingen, Greifswald, Halle, Heidelberg, Jena, Kiel, Königsberg, Leipzig, Marburg, Rostock und Würzburg; und 2 Facultäten schliesslich, eine (katholisch-)theologische und eine philosophische, hat die Akademie zu Münster.

Im Laufe der Jahre ist die Umbildung der philosophischen Facultät auf verschiedenen Universitäten wiederholt Gegenstand der Berathung und lebhafter Erörterungen gewesen, allein

man hat sich nicht für dieselbe erwärmen können; bis jetzt haben sich nur Tübingen und Strassburg dazu entschlossen. Richtet sich aber, wie der berühmte Staatsrechtslehrer Robert von Mohl in seiner „Polizeiwissenschaft" sagt, die Zahl der Facultäten nach dem Umfange der auf der Universität vorgetragenen Wissenschaften und ist sie demnach keineswegs unabänderlich, so steht zu erwarten, dass noch andere Hochschulen dem Beispiele Tübingens und Strassburgs folgen werden. In München ist zwar die philosophische Facultät in ihrer Ganzheit erhalten und erscheint auch als solche in dem Personal- und Vorlesungs-Verzeichnisse, dagegen theilt sie sich gleichwohl in zwei Sectionen, eine philosophisch-philologisch-historische und eine mathematisch-naturwissenschaftliche, von denen jede unter einem eigenen Decan gesonderte Sitzungen hält. Aehnlich sind auch die Verhältnisse in Würzburg seit dem Jahre 1875; indessen haben dort beide Sectionen nur einen Decan, welcher abwechselnd aus der einen und der anderen gewählt wird. Die philosophische Facultät in Bonn hat einen Decan, obgleich sie in vier Abtheilungen oder Sectionen zerfällt, von denen jede ihren Vorsitzenden hat. Diese vier Sectionen sind: die philosophische, die philologische, die historisch-staatswissenschaftliche und die mathematisch-naturwissenschaftliche. Einige Aehnlichkeit mit derjenigen der Bonner hat die Organisation der Leipziger philosophischen Facultät. Diese ist zwar einheitlich; allein es haben sich in derselben allmälig drei ständige Sectionen gebildet, nämlich 1) die philologische, 2) die historisch-philosophische, 3) die mathematisch-naturwissenschaftliche. Diese Sectionen sind indess nicht streng geschieden, sondern bei Begutachtungen von Dissertationen u. s. w. verstärkt sich oft die betreffende Section aus den übrigen Sectionen.

Diese in akademischen Kreisen so brennende Frage der Theilung der philosophischen Facultät, welche kein Geringerer, als Dr. August Wilhelm Hofmann in seiner Rede zum Antritte des Rectorats in der Aula der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin am 15. October 1880 eingehend erörtert hat, steht häufig in Verbindung mit den Promotionsbedingungen, und deshalb glaubte ich an dieser Stelle eines Näheren darauf hinweisen zu müssen.

Wenn einzelne Promotionsordnungen im Vergleich zu denen anderer Universitäten sehr kurz gefasst erscheinen, so liegt dies daran, dass bei manchen Hochschulen die einschlägigen Bestimmungen überhaupt nicht codificirt sind, und dass ich in einem solchen Falle auf die Mittheilungen der Herren Decane angewiesen war, denen ich hiermit auch öffentlich meinen verbindlichsten Dank ausspreche.

Berlin, im April 1884.

Der Herausgeber.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die in zweiter Auflage vorliegenden Promotionsbestimmungen aller Facultäten der Universitäten des deutschen Reichs haben neben einer gründlichen Revision eine wesentliche Bereicherung dadurch erfahren, dass ihnen ein Anhang beigefügt worden ist, welcher die einschlägigen Bestimmungen oder geltenden Observanzen der übrigen Universitäten mit deutscher Unterrichtssprache enthält.

Was zunächst die Schweizer Universitäten anbelangt, so haben die Hochschulen Basel, Bern und Zürich, an denen die Vorlesungen in deutscher Sprache gehalten werden, eine jede für alle Facultäten ihre besonderen Promotionsnormen, während die russische Universität Dorpat für die theologische, juristische und philosophische Facultät ein einheitliches Promotionsreglement und nur für die medicinische eine besondere Rigorosenordnung hat.

Anders verhält es sich mit den österreichischen Universitäten. Hier sind durch Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. April 1872, auf Grund der mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. April 1872 ertheilten Ermächtigung, für die Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, bezüglich der Erlangung des Doctorates an den weltlichen Facultäten gemeinsame Bestimmungen erlassen worden. Von den hier in Betracht kommenden österreichischen Universitäten mit deutscher Unterrichtssprache: Czernowitz, Graz, Innsbruck, Prag und Wien,

haben Graz, Innsbruck, Prag und Wien gleichfalls eine gemeinsame Promotionsordnung für ihre katholisch-theologische Facultät, Czernowitz eine besondere für seine griechisch-orientalisch-theologische und Wien eine besondere für seine (von der Universität unabhängige) evangelisch-theologische Facultät.

In der Instruction zur Ausführung der Rigorosenordnung für die rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten der österreichischen Universitäten ist hervorgehoben, dass die Bestimmungen dieser Ministerialverordnung (vom 15. April 1872) von dem Gedanken ausgehen, die bisherige erhebliche Ungleichheit der Kosten und zum Theil auch der sonstigen Anforderungen betreffs der Erlangung des Doctorates der Rechte an den Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu beheben, die einzelnen Professoren bezüglich ihrer Zuziehung zu den Prüfungsacten nach Möglichkeit zu entlasten, ohne ihre Bezüge von denselben erheblich zu schmälern, und diesen Prüfungsacten jene Würde und Bedeutung zu wahren, welche ihnen schon ihrer Bezeichnung nach zukommt. Von diesen Gesichtspunkten werden daher auch die einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung aufzufassen und in Ausführung zu bringen sein. Es war übrigens nicht die Absicht, eine bis ins kleinste Detail gehende Normirung der Acte zur Erlangung des Doctorates hiermit zu treffen, sondern nur jene Reform derselben zu bewirken, welche durch obige Zwecke geboten schien. Daher blieben die bisherigen Vorschriften und Uebungen hinsichtlich der Erlangung des Doctorates der Rechte, soweit sie mit den in der Ministerialverordnung getroffenen Bestimmungen nicht in Widerspruch stehen, in Kraft und Anwendung.

Dieser einheitlichen Regelung des Promotionswesens in Oesterreich gegenüber ist es interessant, eines 1876 im Januarheft der Preussischen Jahrbücher erschienenen Aufsatzes Theodor Mommsens: „Die deutschen Pseudodoctoren“ zu gedenken, nachdem bereits im Jahre 1858 die Universität Berlin die Regelung des Promotionswesens in Deutschland nach einheitlichen Grundsätzen vergeblich herbeizuführen versucht

hatte. Der beregte Aufsatz, worin Mommsen zunächst die Missbräuche der Promotionen in absentia geisselte, hatte eine ganze Reihe von Kundgebungen im Gefolge, in welchen Gelehrte der verschiedensten Universitäten Stellung nahmen zu der Frage der Reform der Doctorpromotion. Besonders waren es die Heidelberger Professoren Heinze[1]) und Bluntschli,[2]) die zwar mit Mommsen die Promotion in absentia verwarfen, aber gegen ihn die seitherige Praxis ihrer (juristischen) Facultät im Besonderen, wie die ihrer Universität im Allgemeinen vertheidigten. Sie waren deshalb gegen die Dissertationsforderung und für mündliches, öffentliches Examen; vor Allem aber perhorrescirten sie gleichmässig die von Mommsen so lebhaft befürwortete systematische Regelung durch den preussischen Staat. In letzterer Beziehung verdient an dieser Stelle ein am 24. Mai 1876 im Reichs- und Staatsanzeiger publicirter Erlass des preussischen Cultusministers Dr. Falk mitgetheilt zu werden, aus welchem hervorgeht, dass die Mommsenschen Vorschläge an leitender Stelle keineswegs Anklang gefunden. Der betreffende Erlass des preussischen Cultusministers an den Curator einer ungenannten, preussischen Universität — vermuthlich Göttingen — vom 19. Mai 1876 lautete:

„Ew. p. p. ersuche ich ergebenst, der dortigen philosophischen Facultät auf ihre mir unter dem 15. März d. J. eingereichte Eingabe vom 28. Februar d. J. Folgendes zu erwidern: Mit der gedachten Facultät halte ich die sogenannte promotio in absentia für eine im hohen Grade bedenkliche Einrichtung, welche auch bei sorgfältigster Beobachtung der zur Abwehr unwürdiger Bewerber etwa gegebenen Vorschriften die Gefahr der Herabwürdigung des Doctorats in sich trägt und deshalb besser auch da beseitigt wird, wo die Handhabung durch die Facultät bisher eine tadelfreie gewesen ist. Auf preussischen Universitäten besteht sie gegenwärtig überhaupt nicht mehr, nachdem die einzige Facultät, welche bis vor Kurzem statutarisch die Befugniss zur Promotion ohne mündliches Examen besass, zu meiner Befriedigung auf die von mir ihr zugegangene Anfrage auf

[1]) „Augsb. Ztg" No. 124 vom 3. Mai 1876.

[2]) „Gegenwart" No. 21 vom 20. Mai 1876.

diese Befugniss verzichtet hat, wobei ich nicht unterlassen darf ausdrücklich zu bemerken, dass durch die Art, wie sie dieselbe bisher ausgeübt hatte, kein Anlass zu einer Beschwerde gegeben worden war. Gleich der philosophischen Facultät zu N. bin ich ferner der Meinung, dass durch die Beseitigung der promotio in absentia allein der würdige Gebrauch des Rechts der Doctorcreirung nicht verbürgt ist. Es bedarf noch ausserdem Vorschriften, welche dem Werthe der zu ertheilenden gelehrten Würde entsprechend eine eingehende ernsthafte Prüfung des Grades wissenschaftlicher Ausbildung bei dem Doctoranden sichern; auch solche Vorschriften würden wirkungslos sein, wenn nicht das Ehr- und Pflichtgefühl der Corporationsmitglieder sie bestimmen sollte, in gewissenhafter Weise denjenigen von der Doctorwürde auszuschliessen, der nicht dargethan hat, dass er ein umfassendes Maass gelehrter Kenntnisse sich zu eigen gemacht hat. Die mir unterstellten Universitäten sind mit Vorschriften über die Leistungen, welche von Aspiranten der höchsten akademischen Würde gefordert werden müssen, im Allgemeinen ausreichend versehen, und ich werde, wo mir ein Mangel in dieser Hinsicht bekannt werden sollte, nicht unterlassen, bessernde oder ergänzende Anordnungen zu treffen. Ich vertraue auch, dass der Geist, in welchem die preussischen Facultäten ihre Promotionsgesetze handhaben, dauernd sich auf einer Höhe halten wird, die sie vor dem Vorwurf der Herabwürdigung ihres Ehrenrechtes schützt und mich der traurigen Nothwendigkeit eines Einschreitens in dieser Hinsicht enthebt. Wenn die Facultät andeutet, dass auf einzelnen nicht preussischen Universitäten erhebliche Missstände in Betreff des Promotionswesens zu beklagen seien, so fehlt mir sowohl das Material für die Beurtheilung, ob dieser Vorwurf wirklich begründet sei, als die Befugniss, mich darüber zum Richter aufzuwerfen. *Ich muss es aber auch ablehnen, in der von der Facultät vorgeschlagenen Weise eine Vereinbarung mit anderen nicht preussischen Regierungen oder Universitäten über das Promotionswesen herbeizuführen.* Eine Convention dieser Art würde sich auf einige, ganz allgemein gehaltene Normen beschränken müssen, welche als Minima der an den Doctoranden zu stellenden Anforderungen zu betrachten und schlechtweg überall zu erfüllen wären; sind aber solche Minima für alle Facultäten festgesetzt, so würde dann das Mehr, welches jetzt durch sorgfältig überlegte Facultätsstatuten oder sonstige Vorschriften bedingt wird und dem Doctorat einer solchen Facultät einen besonderen Werth verleiht, schwerlich auf die Dauer festzuhalten sein. Solche Minimalfestsetzungen möchten hier und da zu einer gewissen Hebung der Institution beitragen, wo jetzt vielleicht ein vorzugsweise niedriges Niveau besteht; im Allgemeinen aber würden sie die Bedeutung der

Doctorwürde auf einen gewissen mittleren Grad, und zwar unter die Stufe fixiren, welche ich auf den preussischen Universitäten dauernd bewahrt zu sehen wünschen muss. Vor allem aber würde eine solche Vereinbarung den grossen Nachtheil haben, dass, wenn hier und da die vereinbarten Normen wohl formell gehandhabt, innerhalb ihres Rahmens aber die Doctorwürde in missbräuchlicher Nachsicht an unwissende oder unwürdige Bewerber vergeben werden sollte, bei dem Mangel einer gemeinsamen Oberaufsicht und Controle Abhülfe schwer herbeizuführen wäre, während doch die völlige Gleichstellung aller nach den Normativbestimmungen creirten Doctoren nicht versagt werden könnte. Eine Vereinbarung der fraglichen Art würde sonach die Lage verschlimmern, da es gegenwärtig in der Hand der preussischen Behörden liegt, die missbräuchliche Ausübung des Promotionsrechts seitens einer fremden Universität wenigstens für den diesseitigen Bereich dadurch unschädlich zu machen, dass den betreffenden Doctoren in Preussen die Anerkennung versagt wird. Die philosophische Facultät zu N. selbst besitzt gleich den meisten preussischen Facultäten ein werthvolles Schutzmittel, um Doctoren nicht preussischer Universitäten, welche besser nicht hätten promovirt werden sollen, aus ihrem Kreise fern zu halten, in der Vorschrift des § 35. ihrer Statuten über die Nostrification des von einer nicht preussischen Facultät promovirten Doctors, der sich bei ihr zu Habilitirung als Privatdocent meldet. Dieses Schutzmittels wird sie wohlthun, sich vorkommenden Falls ernsthaft zu bedienen und ich wünsche es ihr erhalten zu sehen."

Die gesammte über die Reform der Doctorpromotion seither erschienene, in den verschiedensten Zeitungen und Zeitschriften zerstreute Literatur hat Dr. Max Oberbreyer in seiner Schrift „Die Reform der Doctorpromotion" (statistische Beiträge) in chronologischer Folge zusammengestellt und alle wichtigen Aufsätze vollständig Revue passiren lassen. Mit Recht sagt er in dem Vorworte des Werkchens, dass die in letzter Zeit mit so vielem Erfolge von Neuem angeregte Frage der Promotionsreform, welche für alle studirten und studirenden Kreise von höchster Bedeutung ist, noch keineswegs abgeschlossen sei, sondern noch auf lange Zeit hinaus offen und ein Gegenstand lebhafter Discussionen bleiben werde. Die Sammlung des in der Oberbreyerschen Schrift enthaltenen Materials dürfte daher auch für alle ferneren Erörterungen auf diesem Gebiete von wesentlichem Nutzen sein.

Für das bereitwillige Entgegenkommen, dessen ich mich bei Zusammenstellung der Promotionsbestimmungen zu erfreuen gehabt, spreche ich hiermit den Herren Decanen, insbesondere Sr. Magnificenz dem Rector der Universität Dorpat, Herrn Professor Dr. E. von Wahl, meinen ehrerbietigsten Dank aus und verbinde damit die höfliche Bitte, mich von Abänderungen in den Rigorosenordnungen auch in Zukunft in Kenntniss zu setzen, damit dieselben für eine event. spätere Neubearbeitung des Materials Berücksichtigung finden können.

Berlin, im September 1885.

Der Herausgeber.

Inhaltsübersicht:

I. Theologische Facultät.

II. Juristische Facultät.

III. Medicinische Facultät.

IV. Philosophische Facultät.

Anhang.

I. Die Schweizer Universitäten.

II. (Russische Universität) Dorpat.

III. Die österreichischen Universitäten.

(Czernowitz, Graz, Innsbruck, Prag, Wien.)

I.

Theologische Facultät.

Berlin.

Von den Promotionen.*)

I. Von den Graden, welche die Facultät ertheilt.

§ 87.

In der Facultät allein ruht das Recht, in ihrem Gebiete die akademischen Würden zu ertheilen, wenngleich dasselbe unter der Autorität der gesammten Universität ausgeübt wird (Univ. St. Abschn. II. § 9.).

§ 88.

Die theologische Facultät ertheilt zwei Grade, den geringeren eines Licentiaten, und den höheren eines Doctors der Theologie.

II. Von der Bewerbung um die Promotion zum Licentiaten der Theologie.

§ 89.

Wer sich um den Licentiatengrad bei der Facultät bewerben will, muss wenigstens 3 Jahre auf einer oder mehreren Universitäten,

---

*) Auszug aus den Statuten der theologischen Facultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. — Diesen Statuten gegenüber ist zu constatiren, dass seit alter Tradition die evangelisch-theologischen Facultäten zumeist den Doctortitel nicht auf Bewerbung hin nach Ablegung eines Examens und Vorlage einer Abhandlung ertheilen, sondern nur honoris causa.

und zwar wenn er ein Inländer ist, 3 Jahre nach Erlangung des Zeugnisses der Reife, studirt haben, falls derselbe nicht eine von dem Ministerium ihm für die Promotion ertheilte Dispensation von dem Triennium oder der angegebenen Berechnung desselben, oder von der Erlangung des Zeugnisses der Reife beibringt. In dem Alter der Studirenden befindliche und immatriculationsfähige Candidaten, welche hierselbst entweder garnicht immatriculirt gewesen, oder vor der Meldung zur Promotion von hier abgegangen sind, müssen sich, wenn sie auch das Triennium schon vollendet haben, der Jurisdiction wegen zuvörderst wieder hier immatriculiren lassen. Sowohl diese als noch immatriculirte Studirende der hiesigen Universität, welche sich zur Promotion melden, müssen vor der Meldung ein vorläufiges Abgangszeugniss nehmen, und erhalten das wirkliche Abgangszeugniss erst nach der Promotion, damit sie bis dahin unter akademischer Gerichtsbarkeit stehen.

§ 90.

Das Gesuch um die Promotion und zunächst um die Zulassung zur Prüfung ist in einem lateinischen Schreiben bei der Facultät anzubringen. Diesem ist beizulegen: eine kurze lateinische Darstellung des Lebenslaufes, und besonders der bisherigen Studien des Ansuchenden, welche nach glücklich bestandener Prüfung der Dissertation des Candidaten, falls er eine solche bekannt macht (§ 101.), beigedruckt wird; ferner der Nachweis über das nach den Bestimmungen des § 89. vollendete Triennium oder über die davon ertheilte Dispensation, und von Candidaten, welche sich in dem Alter der Studirenden befinden und immatriculationsfähig sind, das nach § 89. genommene vorläufige Abgangszeugniss; sodann von Seiten der Inländer das bei der Entlassung von der Schule oder später erlangte Zeugniss der Reife, oder die Dispensation von dessen Beibringung; endlich eine lateinische Abhandlung oder eine von dem Candidaten im Drucke ausgegangene deutsche oder lateinische Schrift über einen selbstgewählten Gegenstand aus derjenigen theologischen Disciplin, welcher der Candidat seine Kräfte besonders widmen will (Univ. St. Abschn. IX. § 2 und § 5.).

Es steht dem Candidaten übrigens frei, auch andere als die nothwendig erforderlichen Zeugnisse seines Fleisses, seiner Kenntnisse seines Lebenswandels und seiner früheren Lebensverhältnisse beizufügen.

§ 91.

Der Decan lässt das eingereichte Specimen nebst den übrigen nach § 90. erhaltenen Eingaben bei sämmtlichen Mitgliedern der Facultät, von demjenigen, dessen Hauptfach es besonders betrifft, anfangend umlaufen, und die Mitglieder stimmen schriftlich, ob der Candidat darauf zur Prüfung zuzulassen sei oder nicht. Der Facultät ist gestattet, jedoch nur in denjenigen Fällen, wenn sie für dies Geschäft ihrer Ueberzeugung nach in dem Augenblick nicht genügend besetzt ist, einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus oder Professor extraordinarius, der nicht mehr bloss designatus ist, zu der Prüfung der Probeschriften mit seiner Bewilligung zuzuziehen, wofür jedoch keine Remuneration gegeben wird; auch ist sein Votum nur gutachtlich und zählt in der Abstimmung nicht mit.

§ 92.

Fällt bei dieser Abstimmung das Urtheil der Mehrzahl für den nachgesuchten Grad ungünstig aus, so steht es noch bei der Facultät, ob sie nach Erwägung der Umstände den Candidaten ganz abweisen oder eine andere Probeschrift von ihm fordern will.

§ 93.

Wenn es die Facultät nöthig findet, so kann sie bei der Einreichung der Probeschrift dem Candidaten die schriftliche Erklärung auf sein Ehrenwort, dass er sie selbst und ohne fremde Hülfe verfasst habe, abfordern.

§ 94.

Zur Erlangung des Licentiatengrades ist nur derjenige tüchtig zu achten, der ausser der Grundlage einer gleichmässigen Ausbildung in allen theologischen Hauptdisciplinen auch eine gewisse Virtuosität in der einzelnen Disciplin, auf deren Bearbeitung oder Vortrag er sich besonders legen will, besitzt. Wer dagegen einen wesentlichen Mangel in irgend einem Haupttheil der Theologie zeigt, oder wer nicht in derjenigen theologischen Disciplin, der er besonders seine Kräfte widmen will, eine vorherrschende Tüchtigkeit zu erkennen giebt, wird zurückgewiesen.

§ 95.

In den einzelnen theologischen Disciplinen wird verlangt:

1. In Beziehung auf die Erklärung des Alten und Neuen Testaments im Allgemeinen gründliche Kenntniss der Originalsprachen, Kenntniss der richtigen hermeneutischen Principien, Fähigkeit

und Gewandtheit in der Anwendung derselben, wie sich dies bei der Auslegung einzelner dem Examinirenden vorzulegender Stellen ergeben muss; Kenntniss der zur Bibelauslegung erforderlichen Hülfsmittel, der Grundsätze der biblischen Kritik und ihrer Hülfsmittel und der Besitz der nothwendigen historischen Hülfskenntnisse; von demjenigen aber, der über das Alte Testament besonders Vorträge zu halten beabsichtigt, ausser der gründlichen Kenntniss des Hebräischen auch noch besonders einige Kenntniss der übrigen Semitischen Dialekte;

2. in Beziehung auf die historische Theologie Kenntniss der Quellen und Hülfsmittel für ihre Bearbeitung, gründliche Rechenschaftsablegung von einzelnen Epoche bildenden Thatsachen, woraus sich eine wissenschaftliche Auffassung des Gegenstandes und wissenschaftliche Uebersicht des Ganzen erkennen lässt;
3. in Beziehung auf die Dogmatik und Moral eine wissenschaftliche Kenntniss von dem, was das Eigenthümliche des christlichen Glaubens und der aus demselben abzuleitenden Gesetze für das christliche Leben ausmacht, von dem systematischen Zusammenhange jeder der beiden Disciplinen und ihrem gegenseitigen Verhältniss zu einander, so dass sich in der Behandlung einzelner wichtiger Gegenstände aus beiden Disciplinen eine wissenschaftliche Auffassung des Ganzen, Bekanntschaft mit den verschiedenen vorhandenen dogmatischen Richtungen und dem, was zwischen denselben streitig ist, zu erkennen gebe. Welcher unter diesen Richtungen der Examinandus selbst sich anschliessen möge, so kommt es immer nur darauf an, dass er theils in Beziehung auf die übrigen eine historische Bekanntschaft zeige, theils dass seine eigene subjective Ansicht des theologischen Ernstes nicht ermangele, und dass er sie klar und gründlich zu entwickeln und gegen die ihm gemachten Einwendungen zu vertheidigen wisse. Ferner muss er eben sowohl mit der biblischen als mit der kirchlichen Form der Dogmatik gründliche Bekanntschaft nachweisen. Vorausgesetzt werden in Beziehung auf die systematische, wie auf die historische Theologie die erforderlichen Hülfskenntnisse aus der Geschichte der Philosophie.
4. In Beziehung auf die practische Theologie eine Bekanntschaft mit der systematischen Gestaltung der ganzen Wissenschaft und ihrer besonderen Disciplinen, sowie mit ihrer Geschichte und Literatur.

§ 96.

Zur mündlichen Prüfung wird nur derjenige Candidat zugelassen, aus dessen eingereichter Probeschrift sich auf die erforderliche Qualification schliessen lässt.

Wenn sich in der Probeschrift Mangel an Schulbildung, an allgemeiner wissenschaftlicher oder theologischer Ausbildung oder an der Fähigkeit zeigt, den wissenschaftlichen Gegenstand, den der Candidat sich besonders erwählt hat, eigenthümlich aufzufassen und zu entwickeln, so darf er zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

III. Vom mündlichen Examen.

§ 97.

Ist die Zulassung des Candidaten zum mündlichen Examen beschlossen, so setzt der Decan den Termin zu demselben an, ladet dazu die sämmtlichen Mitglieder der Facultät ein, und weiset den Candidaten an, sich denselben vorher persönlich vorzustellen. Kein ordentliches Mitglied der Facultät darf ohne den äussersten Nothfall und die gültigsten Gründe in dieser Sitzung fehlen.

Die Facultät ist auch berechtigt, im Nothfall einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus oder Professor extraordinarius, der nicht mehr bloss designatus ist, mit dessen Einverständniss zum Examen zuzuziehen; derselbe giebt jedoch nur ein Gutachten ab, und hat bei der Entscheidung keine Stimme, erhält aber aus der Facultätskasse eine Remuneration, welche dem Gebührensatze gleich ist, der nach § 118. 3 einem beim Examen anwesenden Facultätsmitgliede zukommt, muss sich jedoch, wenn nach § 116. Erlassung oder Ermässigung der Gebühren beschlossen ist, das Wegfallen oder die verhältnissmässige Verringerung seiner Remuneration, ohne selbst bei dem Beschlusse mitzustimmen, gefallen lassen.

§ 98.

Mit der mündlichen Prüfung macht nach der ergangenen Aufforderung des Decans dasjenige Facultätsmitglied den Anfang, welchem die Prüfung in der theologischen Wissenschaft, mit der sich der Examinandus vorzugsweise beschäftigt hat, übertragen ist; dann folgen die übrigen Mitglieder. Jenes Facultätsmitglied giebt auch in allen den Examinandus betreffenden Berathungen der Facultät zuerst sein Votum ab.

§ 99.

Nach vollendeter Prüfung entfernt sich der Candidat, und die Facultät entscheidet durch absolute Stimmenmehrheit sowohl über die Ertheilung des Licentiatengrades, als über den in dem Licentiatendiplom, nach dem verschiedenen Grad der Tüchtigkeit, mit der der Examinandus den angegebenen Anforderungen entsprochen hat, hinzuzufügenden Character: Cum laude oder Summa cum laude. Der Decan macht hierauf dem Candidaten diese Entschliessung ausserhalb der versammelten Facultät bekannt.

§ 100.

Wer nach vollendetem Examen abgewiesen worden, wird binnen einem Jahre zu keiner zweiten Prüfung bei der Facultät zugelassen.

IV. Von der Disputation.

§ 101.

Auf das bestandene mündliche Examen folgt binnen 6 Wochen die öffentliche Disputation in lateinischer Sprache, mit welcher der feierliche Act der Promotion unmittelbar verbunden wird. Der Candidat kann über eine Dissertation oder über lateinisch abgefasste, von dem Decan genehmigte Theses disputiren, oder auch beides verbinden. Zu dem Ende muss er Dissertation oder Theses auf seine Kosten drucken und durch die Facultät an die Mitglieder des Ministeriums, die Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen, sowie an seine Opponenten vertheilen lassen, weshalb und damit die erforderliche Anzahl zu den Acten und zur Registratur gebracht werden könne, der Candidat 150 Exemplare an die Universitätsregistratur abzuliefern hat.*)

§ 102.

Als Einladung zur Disputation und Promotionsfeierlichkeit dient das Anschlagen des Titels der Dissertation oder der Theses am schwarzen Brett und die § 101. verordnete Austheilung derselben. In der Regel geschehen alle Disputationen unter dem Präsidio des Decans oder eines zu dieser Handlung mit Uebereinstimmung des Gewählten von ihm genommenen Stellvertreters; zur Auszeichnung des Candidaten kann die Facultät beschliessen, dass er sine praeside disputirt, wobei jedoch wenigstens die Gegenwart des Decans vorausgesetzt ist.

---

*) Vergl. die Anmerkung auf Seite 8.

§ 103.

Die ordentlichen oder gebetenen Opponenten, welche von der Facultät anerkannt und wenigtens drei an der Zahl sein müssen werden auf den Titel der Dissertation oder der Theses gesetzt. Sie opponiren zuerst, und zwar in der von dem Decan bestimmten Reihenfolge. Sobald die erwählten Opponenten geendigt haben, steht es jedem zur Universität Gehörigen frei, ausser der Ordnung zu opponiren.

§ 104.

Sollte der Candidat auf sein Ansuchen keine oder nicht die, hinreichende Zahl von Opponenten finden, so sind die bei der Facultät habilitirten Privatdocenten auf Anforderung des Decans verbunden, in ihren Fächern das Geschäft der Opponenten zu übernehmen.

V. Vom feierlichen Act der Promotion.

§ 105.

Findet der Decan nach dem Ausfall der Disputation ein Bedenken gegen die Promotion des Candidaten, so ist er berechtigt, den Promotionsact zu suspendiren, und hiernächst den Fall der Facultät zur Entscheidung und weiteren Beschlussnahme vorzulegen.

Wenn der Ausfall der Disputation den Erwartungen, welche der Disputant durch seine Prüfung bei der Facultät erregt hat, entspricht, so leitet der Decan oder der für ihn fungirende Prodecan die Promotion selbst mit einem Prooemium ein, verkündet den Promovirten vom oberen Katheder herab, und übergiebt ihm das auf Pergament gedruckte und mit dem grossen Insiegel der Facultät versehene und vom Decan eigenhändig unterzeichnete Diplom, zu dessen Empfang sich der Candidat auf des Promotors Aufforderung an die Stufen des oberen Katheders zu begeben und wieder auf seine vorige Stelle zurückzukehren hat, von wo er noch eine kurze Anrede an jenen zur Danksagung hält und so die Handlung schliesst.

Das auf Kosten des Promovirten gedruckte Diplom wird nach geschehener öffentlicher Promotion angeschlagen, gehörigen Orts zu den Acten gebracht, und an die Mitglieder des Ministeriums, die Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen vertheilt. Zu diesen Zwecken hat der Candidat 150 Exemplare des Diploms an die Universitätsregistratur abzuliefern.

VI. Von den Wirkungen der Promotion.

§ 106.

Die von der hiesigen theologischen Facultät nach der im Vorhergehenden bestimmten Art creirten Licentiaten haben alle diejenigen Rechte, welche den auf inländischen Universitäten creirten Licentiaten der Theologie durch die Staatsgesetze und die Statuten der Universitäten gegeben sind.

§ 107.

Durch die hier vollzogene Promotion zum Licentiaten erlischt das akademische Bürgerrecht der hiesigen Universität; doch kann es ein hier Promovirter nach besonderer Erklärung von seiner Seite noch ein halbes Jahr behalten (Univ. St. Absch. VI. § 25.). Die Registratur der Universität hat deshalb jeden Promovirten unmittelbar nach der Promotion zu seiner Erklärung hierüber aufzufordern, deshalb eine Verhandlung aufzunehmen, hiernächst das Erforderliche in den Listen der Studirenden anzumerken und den Decan von der Erklärung des Promovirten in Kenntniss zu setzen.

VII. Von der Bewerbung um die Promotion zum Doctor der Theologie und von der Promotion selbst.

§ 108.

Zum Doctor der Theologie kann Niemand creirt werden, der sich nicht ein anerkanntes kirchliches oder theologisch-wissenschaftliches Verdienst erworben hat.

§ 109.

Wer sich um das Doctorat bewirbt, muss eine lateinische, zu diesem Behufe über ein von der Facultät gebilligtes Thema geschriebene Dissertation einreichen und drucken lassen;*) nur wenn die Facultät diese Abhandlung einstimmig als eine Bereicherung der Wissenschaft anerkennt, kann die Promotion bewilligt werden. Es hängt von dem Ermessen der Facultät ab, ob sie die eingelieferte Abhandlung als genügend anerkennt, oder noch ein besonderes Colloquium über solche wissenschaftliche Gegenstände, mit denen sich der

*) Von der Dissertation sind zur Zeit 250 Exemplare an die Universität abzuliefern; davon erhalten die Professoren ca. 150, das Ministerium 6 und die Registratur zum Schriftenaustausch mit den andern Universitäten die übrigen Exemplare.

Doctorandus vorzugsweise beschäftigt hat, anstellen will. Im Allgemeinen muss die Facultät die Ueberzeugung gewonnen haben, dass derselbe nicht nur den § 95. aufgeführten Anforderungen an einen Licentiaten der Theologie Genüge leiste, sondern auch entweder als practischer Geistlicher oder in einzelnen Zweigen der theologischen Wissenschaft eine besondere Virtuosität oder einen höheren Grad von Tiefe und Umfang der gelehrten Einsicht bewähre.

§ 110.

Die Promotion erfolgt, nachdem ein Veni creator spiritus angestimmt worden, und der Doctorandus eine lateinische Rede über einen der Feier angemessenen Gegenstand gehalten hat. Die Sponsion*) wird von dem Senior der Facultät verlesen und von dem Doctorandus mit den vorgeschriebenen Worten und einem Handschlage bekräftigt, worauf der Promotor demselben, ausser dem auf Pergament gedruckten Diplom, unter zweckmässigen kurzen Erklärungen Bibel und Ring übergiebt. Zu dieser Feierlichkeit ladet der Decan durch einen auf Kosten des Doctorandus zu druckenden lateinischen Anschlag die Mitglieder des Ministeriums, die übrigen besonders berechtigten Personen und sämmtliche Professoren der Universität ein. Das auf

---

*) Postquam venerabilis in hacce Universitate Theologorum Ordo te SS. Theologiae doctorem rite creare decrevit, ex mandato Ordinis eiusdemque nomine ego te

(Vor- und Zuname)

sollemniter interrogo, an fide data polliceri ac iureiurando confirmare constitueris:

Primum, te nihil a scriptis propheticis et apostolicis iisque omnibus, quae inde ad symbola ecclesiae cum oecumenica tum ad Augustanam praesertim confessionem manarunt, alienum neque ipsum docere aut spargere neque aliis docentibus affirmare vel commendare velle;

Secundum, te gradus huius dignitatem, quocumque locorum perveneris, eximia morum probitate atque gravitate sartam tectam tueri velle;

Tertium, te gradum doctoris Theologiae ab hac Facultate impetratum alibi repetere nolle.

Haec igitur, priusquam Theologiae doctor publice renuntieris, ex animi sententia pollicere ac iureiurando confirma his verbis:

Has iuramenti a me praestandi partes ego probe intellexi et me sancte servaturum promitto et iuro. Sic me Deus adiuvet trinus et unus et sacrosanctum eius evangelium.

Kosten des Promovirten gedruckte Diplom ist nach den in § 105. enthaltenen Bestimmungen bekannt zu machen und zu vertheilen.

VIII. Von Doctorpromotionen honoris causa.

§ 111.

Wer bei der Facultät um Promotion zum Doctor der Theologie ansucht, kann dieselbe nur durch feierliche Promotion unter den in den obigen Paragraphen verordneten Bedingungen erhalten. Doch kann die Facultät die Doctorwürde auch honoris causa Auswärtigen oder hierselbst Anwesenden, durch blosse Uebersendung des Diploms als eine freiwillige Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaft ertheilen (Univ. St. Abschn. IX. § 4. und 7.), niemals aber auf blosse Einsendung einer Abhandlung.

§ 112.

Der Antrag zu einer solchen Doctorpromotion honoris causa muss von zwei Mitgliedern der Facultät geschehen, und es müssen in dem Antrage die ausgezeichneten notorischen Verdienste des Vorgeschlagenen um die Theologie auseinandergesetzt, oder falls er sich diese als Schriftsteller erworben hat, durch Anführung oder Vorlegung der Schriften belegt werden. Die Abstimmung geschieht durch Umlauf schriftlich und offen. Zur Genehmhaltung des Antrages ist Einstimmigkeit aller Facultätsmitglieder erforderlich (Univ. St. Abschn. IX. § 7.).

§ 113.

Das Diplom der auf solche Weise honoris causa ertheilten Doctorwürde ist mit besonderer Bezugnahme auf die angeführten Verdienste oder angeführten oder vorgelegten Schriften abzufassen (ib.), und nach den Vorschriften des § 105., soweit er hierher gehört, zu publiciren.

§ 114.

Sollte die Facultät in ausserordentlichen Fällen sich bewogen finden, grossen ausserhalb der Wissenschaft erworbenen Verdiensten durch Ueberreichung des Doctordiploms ihre Verehrung zu bezeigen, so hat sie dazu die Genehmigung des Ministeriums einzuholen. Es bleibt dann der Erwägung der Umstände überlassen, ob das Diplom durch eine Deputation oder auf andere Art übersandt werden soll.

Uebrigens ist auch ein solches Diplom nach den Vorschriften des § 105., soweit er hierher gehört, zu publiciren.

IX. Von den Kosten der Promotion.

§ 115.

Die Promotion honoris causa geschieht kostenfrei. Die unvermeidlichen Kosten für den Druck und die anständige Ueberreichung des Diploms werden nach Massgabe des Absch. II. § 37. (der Statuten der theologischen Facultät) bestritten.

§ 116.

An Gebühren werden für den Licentiatengrad fünfzig Thaler in Gold (M. 170) und für den Doctorgrad einhundert Thaler in Gold (M. 340) zu Händen des Decans entrichtet, und ausserdem sowohl für den Licentiaten- als auch für den Doctorgrad 15 M. an die Universitätsbibliothek. Die Söhne und Brüder der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der hiesigen theologischen Facultät sind von diesen Gebühren insoweit befreit, dass sie jedoch die an die Universitätsbibliothek kommenden 15 M. und die nach § 118. an den Rector, den Universitätsrichter und die Pedelle fallenden Quoten dem Decan zur weiteren Abführung zu zahlen haben. Ausserdem können die Kosten mit Ausnahme der für die Universitätsbibliothek zu erlegenden 15 M., nur mit Einwilligung aller Facultätsmitglieder bei ausgewiesener Dürftigkeit des Candidaten ermässigt oder erlassen werden, in welchem Falle auch die § 97. bestimmten Quoten der zugezogenen Examinatoren, welche nicht Facultätsmitglieder sind, und des Rectors, Decans und Universitätsrichters erlassen, oder verhältnissmässig herabgesetzt werden, wogegen die Pedelle ihre Quoten unverkürzt erhalten.

§ 117.

Von den eigentlichen Promotionsgebühren ist die Hälfte nothwendig vor dem Examen und für dasselbe zu entrichten, und geht verloren, wenn der Candidat in demselben nicht besteht, bleibt jedoch für seine Rechnung, wenn er sich nach Ablauf eines Jahres und nicht später als zwei Jahre nach der ersten Prüfung zu einer neuen Prüfung stellt und darin besteht. Die andere Hälfte kann mit der ersteren zugleich oder unmittelbar vor der Promotion gezahlt werden (Univ. St. Abschn. IX. § 8.). Ist ersteres geschehen,

so erhält sie der Candidat, wenn er nicht bestanden, unverkürzt zurück. Die für die Universitätsbibliothek bestimmten 15 M. werden erst unmittelbar vor der Promotion an den Decan bezahlt, welcher sie an die Quästur abführt.

§ 118.

Handelt von der Vertheilung der Gebühren.

Bonn.

A. Evangelisch-theologische Facultät.*)

§ 31.

Die Facultät besitzt nach § 18 der Universitätsstatuten das Recht, die höchste gelehrte Würde in der evangelischen Theologie, oder den Grad eines sacrosanctae theologiae et sacrae scripturae Doctor, und neben demselben auch den niederen eines Licentiatus sacrosanctae theologiae zu ertheilen.

§ 32.

Bedingungen der Meldung zum Licentiatengrade.

Wer den Licentiatengrad erwerben will, muss wenigstens drei Jahre auf einer Universität Theologie studirt haben, vorzügliche akademische Zeugnisse über Fleiss und Sitten beibringen, und nachweisen können, dass er mit dem Zeugniss der Reife die Universität bezogen, auf derselben den philosophischen, historischen und philologischen Vorbereitungswissenschaften die nöthige Aufmerksamkeit gewidmet, und einen vollständigen Cursus der theologischen Wissenschaften gemacht habe. Die darauf bezüglichen Zeugnisse reicht er mit einem an die Facultät gerichteten Meldungsschreiben bei dem

*) Auszug aus den Statuten der evangelisch-theologischen Facultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Die Promotionsordnung liegt zur Zeit dem Ministerium zur Revision vor. — Die Bonner evangelisch-theologische Facultät wünscht indess (nach Mittheilung ihres Decans) den Modus festzuhalten, den theologischen Doctorgrad nur honoris causa zu ertheilen.

Decane ein, und fügt eine lateinische Abhandlung über einen selbstgewählten theologischen Gegenstand und ein lateinisch abgefasstes Curriculum vitae bei, in welchem er den Gang seiner wissenschaftlichen Bildung ausführlicher erzählt, und zugleich bemerkt, welchen theologischen Disciplinen er besonderen Fleiss gewidmet hat.

§ 33.

Entscheidung der Facultät über die Zulassung der Anmeldung.

Die Facultät entscheidet nach den eingereichten Papieren, ob die Meldung zulässig sei. Nimmt sie dieselbe an, so bestimmt sie dem Candidaten einen Tag zur mündlichen Prüfung.

§ 34.

Licentiatenprüfung.

Der Zweck der in lateinischer Sprache zu haltenden mündlichen Prüfung ist, zu erforschen, ob der Candidat einen genauen und gründlichen Ueberblick über das ganze Gebiet der theologischen Wissenschaft, zugleich in der exegetischen und historischen Theologie, oder auf einem dieser beiden Felder, eine eindringendere, auf die nöthigen philologischen, historischen und philosophischen Grundlagen gestützte, und durch Denken angeeignete Kenntniss besitze. Nach Beendigung der Prüfung entscheidet die versammelte Facultät, während der Geprüfte abtreten muss, durch Stimmenmehrheit, über den Erfolg derselben und die Würdigkeit des Candidaten und diese Entscheidung wird dem Letztern sogleich durch den Decan angekündigt. Der Erfolg und die Wirkung der Abweisung eines Geprüften wird dahin festgestellt, dass der Abgewiesene mit Verlust der erlegten ersten Hälfte seiner Promotionsgebühren für zwei Jahre zu keiner zweiten Prüfung auf einer inländischen Universität zulässig, solches aber sofort von dem Decane in dem zu reclamirenden Abgangszeugnisse des Abgewiesenen zu vermerken ist. Ueber den Gang und Erfolg der Prüfung ist ein lateinisches Protokoll aufzunehmen, welches auf Erfordern dem Ministerio vorgelegt werden muss.

§ 35.

Oeffentliche Disputation.

Die in der mündlichen Prüfung Bestandenen werden zur öffentlichen Disputation zugelassen, welche nie länger als sechs Wochen nach gehaltener mündlicher Prüfung aufgeschoben, und nie erlassen

werden darf. Sie wird in lateinischer Sprache über lateinisch geschriebene und von dem Decan genehmigte Theses gehalten, welchen das Curriculum vitae des Candidaten beigefügt sein muss. Den Vorsitz dabei führt der Decan, oder ein auf seinen Antrag von der Facultät ernannter Prodecan, welcher den Respondenten nöthigenfalls zu unterstützen und die Ordnung des ganzen Acts zu beaufsichtigen hat.

Der Decan ladet durch einen lateinischen Anschlag zu der Disputation ein.

Die Opponenten sind theils erbetene, theils freiwillige. Der ersten müssen jedesmal wenigstens drei, und unter ihnen muss immer ein ordentlicher oder ausserordentlicher Professor der Facultät befindlich sein. — Gelingt es dem Candidaten selbst nicht die erforderlichen Opponenten zu gewinnen, so werden sie von der Facultät ernannt. Diesen Ernennungen Folge zu leisten sind verpflichtet die Privatdocenten und Repetenten der Facultät, die Mitglieder des evangelisch-theologischen Seminarii, und die Studirenden, welche Königliche Beneficien geniessen, sofern sie schon im dritten Jahre ihrer Universitätsstudien stehen.

Gegen diese erbetenen oder ernannten Opponenten hat der Respondent zuerst seine Theses und zwar in der Ordnung zu vertheidigen, dass die Studirenden anfangen, die Repetenten und Docenten folgen, und unter den letztern der älteste Professor den Schluss macht.

Nächstdem steht es auf die an die ganze Versammlung gehende Aufforderung des Respondenten jedem frei, als ausserordentlicher Opponent aufzutreten.

§ 36.
Promotionsactus.

Nach beendigter Disputation erfolgt die Promotion, nachdem der Präses zuvörderst, nach einer angemessenen Einleitung, dem Candidaten, der dabei die rechte Hand auf die Bibel legt, das Gelübde nach dem vorgeschriebenen Formular abgenommen hat.

Darauf wird der Candidat von dem Promotor zu der Würde eines Licentiati sacrosanctae theologiae feierlich ernannt und proclamirt. Zugleich überreicht der Letztere demselben das von der Facultät vollzogene Diplom, welches durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt gemacht wird.

Eine Danksagung des Promovirten macht den Beschluss der Feierlichkeit.

§ 37.

Bedingungen der Meldung zum Doctorgrade.

Zur Erlangung des Grades eines Doctors der Theologie kann sich nur derjenige melden, welcher den Licentiatengrad bereits erhalten, und seit sechs Jahren das akademische Studium beendigt hat. Bei der Meldung hat der Candidat ausser den Papieren, welche § 32. für die Meldung zum Licentiatengrade vorgeschrieben sind, auch Zeugnisse über diese beiden Punkte beizubringen.

§ 38.

Die in den §§ 32—36. über die Prüfung, Abweisung, Disputation und Promotion gegebenen Bestimmungen gelten auch hier mit folgenden Modificationen. Zuvörderst muss der Candidat eine lateinische Dissertation, über welche er zu disputiren hat, einreichen, und dem Decan an Eidesstatt versichern, dass er sie selbst verfasst habe. Findet die Facultät diese Dissertation genügend, so wird er zur Prüfung zugelassen. Diese unterscheidet sich von dem Examen eines Candidaten der Licentiatenwürde durch ein tieferes Eingehen in die einzelnen Disciplinen der evangelischen Theologie überhaupt und besonders durch eine genauere Behandlung derjenigen speciellen Fächer, denen sich der Candidat vorzugsweise gewidmet hat, und in denen er als Lehrer aufzutreten gedenkt. Sie zerfällt in die schriftliche und mündliche. Die schriftliche Prüfung besteht darin, dass jeder ordentliche Professor einige Fragen aus seinen Lehrfächern dem Candidaten zur schriftlichen Beantwortung durch den Decan vorlegt, welche der Candidat im Hause des Decans und unter dessen Aufsicht zu bearbeiten hat. Die schriftlichen Arbeiten des Candidaten werden von dem Decan bei der Facultät in Umlauf gesetzt, und wenn sie genügend befunden werden, worüber die Majorität entscheidet, wird ein Tag zur mündlichen Prüfung angesetzt. Diese schliesst sich zunächst an die schriftlichen Arbeiten des Candidaten an, geht dann auch auf andere Fächer und Materien über. Nach beendigter Prüfung wird in derselben Sitzung über die Würdigkeit und Zulassung des Candidaten abgestimmt, wobei Stimmenmehrheit der in der Sitzung gegenwärtigen Mitglieder der Facultät entscheidet. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Decans den Ausschlag. Wird der Candidat zur öffentlichen Disputation zugelassen, so muss er immer und ohne Ausnahme vorher seine in lateinischer Sprache verfasste und von der Facultät genehmigte Dissertation, behufs der Disputation, drucken lassen. Der

Dissertation selbst ist das Curriculum vitae des Candidaten anzuhängen. Disputationen über blosse Theses sind in keinem Falle zulässig.

Der Doctorandus disputirt ohne Präses. Unter den Opponenten muss immer ein von der Facultät ohne Wissen des Doctoranden zum Opponenten ernannter ordentlicher Professor sein, welcher in der Folge der Opponenten zuletzt auftritt.

Die Promotion geschieht, nach Berufung des Candidaten auf den obern Katheder, mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten und symbolischen Handlungen, und während derselben stellen sich die Pedelle mit den Universitätssceptern zu beiden Seiten des Katheders.

§ 39.

Verpflichtung der Facultätsglieder zur Anwesenheit bei den Prüfungen und Disputationen.

Die Mitglieder der Facultät sind verpflichtet, bei den Promotionsprüfungen als Examinatoren mitzuwirken, bei den Disputationen gegenwärtig und nach den Umständen thätig zu sein. In dringenden Verhinderungsfällen müssen sie sich bei dem Decan entschuldigen, damit für die Wahrnehmung ihrer Functionen anderweitig gesorgt werde.

§ 40.

Verzeichniss der Promovirten.

Die Facultät führt ein eigenes Album für die von derselben promovirten Personen. Die Promoti, welche anwesend sind, müssen ihre Namen eigenhändig eintragen, die Namen der Abwesenden zeichnet der Decan ein. Der Letztere hat bei allen Namen die übrigen Umstände der Promotion, die Art und Zeit derselben anzugeben. Ausserdem müssen ein Exemplar der Theses oder der Dissertation und ein Exemplar des Diploms zu den Facultätsacten genommen werden.

§ 41.

Promotionsgebühren.

Für den Licentiatengrad werden an Gebühren fünfzig Thaler in Gold, für den Doctorgrad einhundert Thaler in Gold entrichtet. Von den Promotionsgebühren wird die Hälfte vor dem Examen an die Universitätsquästur gezahlt und fällt, wie auch der Erfolg desselben sei, der Facultät zu. Die andere Hälfte wird unmittelbar nach der Promotion entrichtet. Hat der zum Doctor zu Promovirende früher bei der Facultät die Licentiatenwürde erworben, und dafür die Ge-

bühren entrichtet, so hat er für das Doctorat nur noch fünfzig Thaler in Gold zu zahlen.

§ 42.

Ehrenpromotion.

Die Facultät ist befugt, Männern von ausgezeichnetem Verdienst um die theologischen Wissenschaften den Doctorgrad, ohne weitere Leistungen, honoris causa, zu ertheilen. Der Antrag dazu muss von einem Mitgliede der Facultät geschehen, und es müssen in demselben die wissenschaftlichen Verdienste des Vorgeschlagenen auseinandergesetzt, zugleich die von ihm verfassten Werke oder die etwa eingesandten schriftlichen Abhandlungen beigefügt werden. Zur Bewilligung des Antrages ist Einstimmigkeit der Facultät erforderlich.

B. Katholisch-theologische Facultät.*)

§ 32.

Recht der Ertheilung der akademischen Würden.

Die Facultät besitzt nach § 18. der Universitätsstatuten das Recht, die höchste gelehrte Würde in der katholischen Theologie oder den Grad eines sacrosanctae theologiae Doctor, und neben demselben auch den niederen eines Licentiatus sacrosanctae theologiae zu ertheilen.

§ 33.

Bedingungen der Meldung zum Licentiatengrade.

Wer den Licentiatengrad erwerben will, muss bereits eine der höheren Weihen zum geistlichen Stande haben, mithin wenigstens Subdiakon sein, drei Jahre auf einer Universität Theologie studirt haben, vorzügliche akademische Zeugnisse über Fleiss und Sitten beibringen und nachweisen, dass er mit dem Zeugnisse der Reife die Universität bezogen, auf derselben den philosophischen, historischen und philologischen Vorbereitungswissenschaften die nöthige Aufmerksamkeit gewidmet, und einen vollständigen Cursus der theologischen Wissenschaften gemacht habe.

*) Auszug aus den Statuten der katholisch-theologischen Facultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. — In praxi besitzt die Bonner katholisch-theologische Facultät (nach Mittheilung ihres Decans) nicht die päpstliche Ermächtigung zur Promotion und hat darum auch seit einer langen Reihe von Jahren keine solche vorgenommen.

Die darauf bezüglichen Zeugnisse reicht er mit einem an die Facultät gerichteten Meldungsschreiben bei dem Decan ein, und fügt eine lateinische Abhandlung über einen selbstgewählten theologischen Gegenstand und ein lateinisch abgefasstes Curriculum vitae bei, in welchem er den Gang seiner wissenschaftlichen Bildung ausführlicher erzählt, und zugleich bemerkt, welchen theologischen Disciplinen er besonderen Fleiss gewidmet hat.

Nur in dem Falle, wenn der Aspirant zu Bonn seine Studien vollendet hat, aber zu einer entfernten Diözese gehört, wohin er sich zum Empfange der Weihen begeben, und mithin unter grossem Kostenaufwande nach erhaltener Weihe nach Bonn zurückkehren müsste, kann es ihm gestattet werden, das für das Licentiat Erforderliche bereits vor dem Empfange der höheren Weihen zu leisten.

§ 34.

Entscheidung der Facultät über die Zulassung der Anmeldung.

Findet der Decan, nachdem er das Gesuch des Candidaten nebst den Beilagen geprüft, auch wenn es ihm erforderlich geschienen, anderweitige Erkundigungen eingezogen hat, gegen die Annahme des Gesuchs kein Bedenken, so theilt er dasselbe nebst den Beilagen den übrigen ordentlichen Mitgliedern der Facultät mit, und erwartet deren Gutachten.

Wenn von den sämmtlichen ordentlichen Mitgliedern nach Stimmenmehrheit das Gesuch als annehmbar anerkannt wird, so schlägt der Decan einen Termin zum mündlichen Examen vor.

§ 35.

Licentiatenprüfung.

Der Zweck der in lateinischer Sprache zu haltenden mündlichen Prüfung ist, zu erforschen, ob der Candidat einen genauen und gründlichen Ueberblick über das ganze Gebiet der theologischen Wissenschaft, zugleich in der exegetischen und historischen Theologie, oder auf einem dieser beiden Felder eine eindringendere, auf die nöthigen philologischen, historischen und philosophischen Grundlagen gestützte, und durch Denken angeeignete Kenntniss besitze.

Nach Beendigung der Prüfung entscheidet die versammelte Facultät, während der Geprüfte abtreten muss, durch Stimmenmehrheit über den Erfolg derselben und die Würdigkeit des Candidaten, und diese Entscheidung wird dem Letzteren sogleich durch den Decan angekündigt. Der Erfolg und die Wirkung der Abweisung eines

Geprüften wird dahin festgestellt, dass der Abgewiesene mit Verlust der erlegten ersten Hälfte seiner Promotionsgebühren für zwei Jahre zu keiner zweiten Prüfung auf einer inländischen Universität zulässig, solches aber sofort von dem Decan in dem zu reclamirenden Abgangszeugnisse des Abgewiesenen zu vermerken ist.

Ueber den Gang und Erfolg der Prüfung ist ein lateinisches Protokoll aufzunehmen, welches auf Erfordern dem Ministerio vorgelegt werden muss.

§ 36.

Oeffentliche Disputation.

Die in der mündlichen Prüfung Bestandenen werden zur öffentlichen Disputation zugelassen, welche nie länger als sechs Wochen nach gehaltener mündlicher Prüfung aufgeschoben, und nie erlassen werden darf. Sie wird in lateinischer Sprache über lateinisch geschriebene und von dem Decan genehmigte Theses gehalten, welchen das Curriculum vitae des Candidaten beigefügt sein muss. Der Decan ladet durch einen Anschlag zu der Disputation ein.

Den Vorsitz bei der Disputation führt der Decan, oder wenn er verhindert ist, ein auf seinen Antrag für diesen Act von der Facultät ernannter Prodecan, welcher die Respondenten nöthigenfalls zu unterstützen und die Ordnung des ganzen Acts zu beaufsichtigen hat. Die Opponenten sind theils erbetene, theils freiwillige. Die ersteren müssen jedesmal wenigtens drei, und unter ihnen muss immer ein ordentlicher oder ausserordentlicher Professor der Facultät befindlich sein. Gelingt es dem Candidaten nicht, die erforderlichen Opponenten zu gewinnen, so werden sie von der Facultät ernannt. Diesen Ernennungen Folge zu leisten sind verpflichtet die Privatdocenten der Facultät, und die Studirenden, welche ein Königliches oder Erzbischöfliches Beneficium geniessen, sofern sie schon im dritten Jahre ihrer Universitätsstudien stehen. Gegen diese erbetenen oder ernannten Opponenten hat der Respondent zuerst seine Theses und zwar in der Ordnung zu vertheidigen, dass die Studirenden im Opponiren den Anfang machen, dann die Privatdocenten folgen und der Professor, oder wenn mehrere Professoren dafür gebeten, oder gewählt sind, der älteste von diesen den Schluss macht.

Nächstdem steht es auf die, an die ganze Versammlung ergehende Aufforderung des Respondenten jedem frei, als ausserordentlicher Opponent aufzutreten.

§ 37.

Promotionsactus.

Nach beendigter Disputation erfolgt die Promotion, nachdem der Präses zuvörderst, nach einer angemessenen Einleitung dem Candidaten das katholische Glaubensbekenntniss abgenommen hat. Dieses geschieht vor einem, zur rechten Seite des Katheders auf einem, mit weissem Tuche belegten Tische zwischen zwei brennenden Wachskerzen aufgestellten Crucifix. Der Promovendus kniet und der Decan stellt sich neben ihn. Nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses besteigt der Präses den Katheder und ernennt und proclamirt den Candidaten feierlich zu der Würde eines Licentiati sacrosanctae theologiae. Zugleich überreicht der Promotor dem Candidaten das vom Decan eigenhändig unterschriebene, mit dem Facultätssiegel versehene Diplom, welches durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt gemacht wird. Eine Danksagung des Promovirten macht den Beschluss der Feierlichkeit.

§ 38.

Falls der Candidat noch nicht die höheren Weihen empfangen hat, so wird der Act nach der Disputation damit geschlossen, dass der Decan oder Prodecan ihn des Licentiats würdig erklärt, und zugleich bemerkt, dass ihm das Diplom zugefertigt und er in die Licentiatenwürde und deren Rechte eingesetzt werden solle, sobald er eine beglaubigte Nachweisung beibringt, dass er das Subdiakonat empfangen habe. Hiermit wird der Act geschlossen und der Promovendus hat dann nur, wenn er das Subdiakonat empfangen hat, in die Hände seines Ordinarius oder dessen Commissarius, in Beziehung auf die zu erhaltende Licentiatenwürde das katholische Glaubensbekenntniss abzulegen, und sowohl darüber als über den Empfang des Subdiakonats beglaubigte Zeugnisse an die Facultät oder deren Decan zu schicken, worauf ihm das Diplom zugefertigt und auch ein Abdruck davon an das schwarze Brett angeheftet wird.

§ 39.

Bedingungen der Meldung zum Doctorgrade.

Zur Erlangung des Grades eines Doctors der Theologie kann sich nur derjenige melden, welcher den Licentiatengrad bereits erhalten und seit sechs Jahren das Universitätsstudium beendigt hat. Bei der Meldung hat der Candidat, ausser den Papieren, welche nach den Bestimmungen im § 33. für die Meldung zum Licentiaten-

grade vorgeschrieben sind, auch Zeugnisse über diese beiden Punkte beizubringen.

§ 40.

Prüfung, Disputation und Promotion der Doctoranden.

Die in §§ 35—37. über die Prüfung, Abweisung, Disputation und Promotion gegebenen Bestimmungen gelten auch hier, mit folgenden Modificationen:

Zuvörderst muss der Candidat eine lateinische Dissertation, über welche er zu disputiren gedenkt, einreichen, und dem Decan an Eidesstatt versichern, dass er sie selbst verfasst habe. Findet die Facultät diese Dissertation genügend, so wird er zur Prüfung zugelassen. Diese unterscheidet sich von dem Examen eines Candidaten der Licentiatenwürde durch ein tieferes Eingehen in die einzelnen Disciplinen der katholischen Theologie überhaupt, und besonders durch eine genauere Behandlung derjenigen speciellen Fächer, denen sich der Candidat vorzugsweise gewidmet hat, und in denen er als Lehrer aufzutreten gedenkt. Sie zerfällt in die schriftliche und mündliche. Die schriftliche Prüfung besteht darin, dass jeder ordentliche Professor einige Fragen aus seinen Lehrfächern dem Candidaten zur schriftlichen Beantwortung durch den Decan vorlegt, welche der Candidat im Hause des Decans und unter dessen Aufsicht zu bearbeiten hat. Die schriftlichen Arbeiten des Candidaten werden von dem Decan bei der Facultät in Umlauf gesetzt, und wenn sie genügend befunden worden, worüber die Majorität entscheidet, wird ein Tag zur mündlichen Prüfung angesetzt. Diese schliesst sich zunächst an die schriftlichen Arbeiten des Candidaten an, geht dann auch auf andere Fächer und Materien über. Nach beendigter Prüfung wird in derselben Sitzung über die Würdigkeit und Zulassung des Candidaten abgestimmt, wobei Stimmenmehrheit der in der Sitzung gegenwärtigen Mitglieder der Facultät entscheidet. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Decans den Ausschlag. Wird der Candidat zur öffentlichen Disputation zugelassen, so muss er immer und ohne Ausnahme vorher seine in lateinischer Sprache geschriebene und von der Facultät genehmigte Dissertation behufs der Disputation drucken lassen. Der Dissertation selbst ist das Curriculum vitae des Candidaten anzuhängen. Disputationen über blosse Theses sind in keinem Falle zulässig.

Der Doctorandus disputirt ohne Präses. Unter den Opponenten muss immer ein, von der Facultät ohne Wissen des Doctoranden

zum Opponenten ernannter ordentlicher Professor sein, welcher in der Folge der Opponenten zuletzt auftritt.

Die Promotion geschieht nach Berufung des Candidaten auf den oberen Katheder mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten und symbolischen Handlungen, und während derselben stellen sich die Pedelle mit den Universitätssceptern zu beiden Seiten des Katheders.

§ 41.

Verpflichtung der Facultätsglieder zur Anwesenheit bei den Prüfungen und Disputationen.

Die Mitglieder der Façultät sind verpflichtet, bei den Promotionsprüfungen als Examinatoren mitzuwirken, bei den Disputationen gegenwärtig und nach den Umständen thätig zu sein. In dringenden Verhinderungsfällen müssen sie sich bei dem Decan entschuldigen, damit für die Wahrnehmung ihrer Functionen anderweitig gesorgt werde.

§ 42.

Verzeichniss der Promovirten.

Die Facultät führt ein eigenes Album für die von derselben promovirten Personen. Die Promoti, welche anwesend sind, müssen ihre Namen eigenhändig eintragen, die Namen der Abwesenden zeichnet der Decan ein. Der Letztere hat bei allen Namen die übrigen Umstände der Promotion, die Art und Zeit derselben anzugeben. Ausserdem muss ein Exemplar der Theses oder der Dissertation und ein Exemplar des Diploms zu den Facultätsacten genommen werden.

§ 43.

Promotionsgebühren.

Für den Licentiatengrad werden an Gebühren Fünfzig Thaler in Gold, für den Doctorgrad, wenn derselbe nicht honoris causa verliehen wird, Einhundert Thaler in Gold entrichtet. Von den Promotionsgebühren wird die Hälfte vor dem Examen an die Universitätsquästur gezahlt und fällt, wie auch der Erfolg desselben sei, der Facultät zu. Die andere Hälfte wird unmittelbar nach der Promotion entrichtet.

Hat der zum Doctor zu Promovirende früher bei der Facultät die Licentiatenwürde erworben und dafür die Gebühren entrichtet, so hat er für das Doctorat nur noch Fünfzig Thaler in Gold zu zahlen.

Wenn Jemand vor seinem Abgange von der Universität alles Erforderliche für die Erwerbung des Licentiats prästirt, aber wegen Mangels der höheren Weihen erst später sein Diplom erhält, so muss er doch alle Gebühren gleich den Andern vor seinem Abgange erlegen, auch für die Anfertigung und den Abdruck des noch zu erwartenden Diploms.

§ 44.

Handelt von der Vertheilung der Gebühren.

§ 45.

Ehrenpromotionen.

Die Facultät ist befugt, Männern von ausgezeichneten Verdiensten um die theologischen Wissenschaften oder um die Kirche, den Doctorgrad ohne weitere Leistungen honoris causa zu ertheilen. Der Antrag dazu muss jedesmal von einem ordentlichen Professor der Facultät ausgehen und es müssen in demselben die wissenschaftlichen und sonstigen Verdienste des Vorgeschlagenen auseinandergesetzt, ingleichen die von ihm verfassten Werke oder die etwa eingesandten schriftlichen Abhandlungen beigefügt werden. Zur Bewilligung des Antrags ist Einstimmigkeit der Facultät erforderlich. Der Doctorgrad kann zur Bezeigung besonderer Verehrung oder Anerkennung auch einem Laien honoris causa ertheilt, jedoch muss in diesem Falle in dem Diplom ausdrücklich bemerkt werden, dass die ertheilte Würde kein Recht auf Doction der Theologie begründe.

Braunsberg.

Die beiden Facultäten (katholisch-theologische und philosophische) des Königlichen Lyceum Hosianum zu Braunsberg besitzen nicht das Promotionsrecht.

Breslau.

A. Evangelisch-theologische Facultät.*)

§ 68.

Wer den theologischen Doctorgrad bei der Facultät nachsucht, kann ihn nur durch feierliche Promotion erhalten, wobei in Betreff der Meldung die § 63. hinsichtlich der Candidaten des Licentiatengrades festgesetzten Bestimmungen gelten. (Dieser § 63. lautet: Wer den Licentiatengrad erwerben will, muss wenigstens drei Jahre auf einer Universität evangelische Theologie studirt haben und vorzügliche akademische Zeugnisse des Fleisses, der Kenntnisse und der Lebensführung beibringen, insbesondere muss er nachweisen, dass er mit einem Zeugniss der Reife die Universität bezogen, auf derselben den philosophischen und philologischen, ganz besonders aber den theologischen Wissenschaften die nöthige Aufmerksamkeit gewidmet hat. Dem an die Facultät zu richtenden, in lateinischer Sprache abzufassenden Meldungsschreiben muss ausser den vorgedachten Zeugnissen eine Narratio de vita et studiis, worin der Candidat den Gang seiner wissenschaftlichen Bildung ausführlicher erzählt und zugleich bemerkt, welchen theologischen Disciplinen er besondern Fleiss gewidmet habe, nebst einer lateinischen Abhandlung über einen selbstgewählten theologischen Gegenstand beigefügt sein. —) In der Regel soll Keiner zur Erlangung der theologischen Doctorwürde sich melden dürfen, der nicht seit sechs Jahren sein akademisches Studium beendigt und bereits den Licentiatengrad erhalten hat.

§ 69.

Findet die Facultät die eingereichte lateinische Dissertation genügend, so wird der Candidat zur Prüfung zugelassen. Diese unterscheidet sich von der Licentiatenprüfung durch ein tieferes Eingehen in die einzelnen Disciplinen der evangelischen Theologie überhaupt, und besonders durch eine genaue Behandlung derjenigen speciellen Fächer, denen sich der Candidat vorzugsweise gewidmet hat. Sie zerfällt in die schriftliche und mündliche. Die schriftliche Prüfung besteht darin, dass jeder ordentliche Professor einige Fragen aus seinen Lehrfächern dem Candidaten zur schriftlichen Beantwortung

*) Auszug aus den Statuten der evangelisch-theologischen Facultät der Königlichen Universität zu Breslau.

vorlegt. Diese schriftlichen Arbeiten werden bei der Facultät in Umlauf gesetzt und wenn sie genügend befunden werden, worüber die Majorität entscheidet, so wird ein Tag zur mündlichen Prüfung angesetzt. Diese schliesst sich zunächst an die schriftlichen Arbeiten des Candidaten an, geht aber dann auch auf andere Materien über, und kann auch nach Umständen die Form eines Colloquiums annehmen. Nach beendigter Prüfung wird in derselben Sitzung über die Würdigkeit und Zulassung des Candidaten abgestimmt, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet, und wie sonst bei Stimmengleichheit, die des Decans den Ausschlag giebt.

§ 70.

Nach glücklich beendigter Prüfung wird der Doctorandus zur öffentlichen Disputation über die von ihm bei der Meldung eingereichte und von der Facultät genehmigte Dissertation zugelassen. Die Vita des Candidaten muss der Dissertation beigedruckt, und Theses aus den verschiedenen theologischen Gebieten müssen angehängt werden. Der Doctorandus disputirt ohne Präses und, wenn er bereits die theologische Licentiatenwürde besitzt, von dem oberen mit, ausserdem von dem unteren Katheder ohne Respondenten. Unter den Opponenten muss immer wenigstens ein Facultätsmitglied sein.

§ 71.

Ist die Disputation vollendet, so promovirt und proclamirt der Decan oder Prodecan den Candidaten, nachdem dieser den vorgeschriebenen Doctoreid:

„Ego . . . iuro, me doctrinam ecclesiae evangelicae in libris propheticis et apostolicis traditam eiusque Symbolis publicis sancitam bona fide et constanter secuturum atque ad Dei evangelium a superstitione et impietate defendendum veriusque in dies cognoscendum et colendum, ipsam vero ecclesiae libertatem adversus humanarum traditionum imperium conservandam docendo et scribendo pro viribus esse collaturum, vitae puritate aeque ac doctrinae integritate quum ecclesiae tum huius literarum Universitatis commoda iuvante Deo promoturum, denique statutis Ordinis Theologorum evangelicorum obedientiam ipsique Ordini amoris et fidei sinceritatem semper praestiturum, doctoris theologiae honorem ab hoc ordine impetratum nullibi repetiturum. Ita me Deus adiuvet per sanctum suum Evangelium —“

feierlich abgelegt hat; während des Actes stehen die Pedelle mit den Universitätssceptern zu beiden Seiten des Katheders.

§ 74.

Für den theologischen Licentiatengrad werden fünfzig Thaler in Gold, für den Doctorgrad sechsundvierzig Ducaten entrichtet. Die Hälfte dieser Gebühren wird vor dem Examen erlegt und geht verloren, wenn der Candidat in demselben nicht besteht. Die andere Hälfte wird unmittelbar nach der Promotion entrichtet. Die Kosten für die Ausfertigung des Diploms hat gleichfalls der Candidat zu tragen.

B. Katholisch-theologische Facultät.*)

Die katholisch-theologische Facultät hat das Recht, die höchste gelehrte Würde in der katholischen Theologie oder den Grad eines Doctors SS. Theologiae und neben demselben den niedern eines Licentiatus SS. Theologiae zu ertheilen.

§ 36.

Erfordernisse bei Licentiatenpromotionen.

Wer den Licentiatengrad erwerben will, muss bereits eine der höheren Weihen zum geistlichen Stande haben, mithin wenigstens Subdiakon sein, drei Jahre auf einer Universität, oder, hat er seine Studien in einem bischöflichen Seminar gemacht, doch ein Jahr auf derselben studirt haben, und das Zeugniss der Reife vom Gymnasium mit den Zeugnissen eines vollständigen theologischen Cursus beibringen.

Die darauf bezüglichen Zeugnisse reicht er mit einem an die Facultät gerichteten Meldungsschreiben bei dem Decan ein und fügt eine lateinische Abhandlung über einen selbstgewählten theologischen Gegenstand, nebst einem lateinisch abgefassten Lebenslauf bei, worin er den Gang seiner wissenschaftlichen Bildung ausführlich erzählt und zugleich bemerkt, welchen theologischen Disciplinen er besonderen Fleiss gewidmet hat.

Nur in dem Falle, wenn ein Aspirant in Breslau seine Studien vollendet hat, aber zu einer entfernten Diözese gehört, wohin er sich

*) Auszug aus den Statuten der katholisch-theologischen Facultät der Königlichen Universität zu Breslau.

zum Empfange der heiligen Weihen zu begeben hat, kann es ihm gestattet werden, das für das Licentiat Erforderliche vor dem Empfange der höheren Weihen zu leisten, damit ihm das Diplom nach empfangener Weihe zugeschickt werden könne.

§ 37.

Von der mündlichen Prüfung.

Wird das Gesuch des Candidaten durch Stimmenmehrheit für zulässig erklärt, so setzt der Decan einen Termin zur mündlichen Prüfung an. Der Zweck derselben ist, zu erforschen, ob der Candidat einen genauen und gründlichen Ueberblick über das ganze Gebiet der dogmatischen, exegetischen und historischen Theologie, und in wie weit er auf einem oder dem anderen dieser Felder eine eindringendere, auf die nöthigen Grundlagen gestützte, selbstständige Kenntniss besitzt. Die Prüfung geschieht theils in lateinischer, theils in deutscher Sprache. Der Decan macht den Anfang, darauf folgen die übrigen Facultätsmitglieder nach dem Amtsalter. Ueber den Gang und Frfolg der Prüfung ist ein lateinisches Protokoll aufzunehmen, welches auf Erfordern dem Ministerium vorgelegt werden muss.

§ 38.

Promotionsbeschluss.

Ist die mündliche Prüfung beendet, und der Geprüfte abgetreten, so berathschlagt die Facultät, ob demselben das Licentiat zu ertheilen sei, und welches Elogium er in dem Diplom erhalten soll. Es giebt ein dreifaches Elogium, cum laude, magna cum laude und summa cum laude; letzteres kann nur einstimmig ertheilt werden.

Die Entscheidung wird hierauf dem Candidaten durch den Decan angekündigt. Wird er abgewiesen, so kann er sich bei derselben Facultät nach Verlauf der Zeit wieder melden, die ihm festgesetzt worden ist.

§ 39.

Oeffentliche Disputation.

Die in der mündlichen Prüfung Bestandenen werden zur öffentlichen Disputation zugelassen, welche nie länger als zwei Monate nach gehaltener mündlicher Prüfung aufgeschoben, und nie erlassen werden darf. Sie wird in lateinischer Sprache über lateinisch geschriebene und von dem Decan genehmigte Thesen gehalten. Sollte es der

Candidat vorziehen, über eine von ihm geschriebene, von der Facultät approbirte und gedruckte Dissertation zu disputiren, so steht ihm das frei. Der Decan ladet durch Anschlag zur Disputation ein, an der, so wie an der vorangehenden Prüfung, die Mitglieder der Facultät Theil zu nehmen verpflichtet sind. In dringenden Verhinderungsfällen müssen sie sich bei dem Decan entschuldigen.

Den Vorsitz bei der Disputation führt der Decan, oder, wenn er verhindert ist, ein auf seinen Antrag für diesen Act von der Facultät ernannter Prodecan, welcher die Respondenten nöthigenfalls zu unterstützen und die Ordnung des ganzen Acts zu beaufsichtigen hat. Die Opponenten sind theils erbetene, theils freiwillige. Der ersteren müssen jedesmal wenigstens zwei, und unter ihnen muss immer ein ordentlicher oder ausserordentlicher Professor der Facultät befindlich sein.

Gelingt es dem Candidaten nicht, die erforderlichen Opponenten zu gewinnen, so werden sie von der Facultät ernannt. Diesen Ernennungen Folge zu leisten sind verpflichtet die Privatdocenten der Facultät und die Mitglieder des katholisch-theologischen Seminariums, sofern sie schon im dritten Jahre der Universitätsstudien sich befinden. Gegen diese erbetenen oder ernannten Opponenten hat der Respondent zuerst seine Theses, und zwar in der Ordnung zu vertheidigen, dass die Studirenden im Opponiren den Anfang machen, dann die Privatdocenten folgen, und der Professor, oder wenn mehrere Professoren dafür gebeten oder gewählt sind, der Aelteste von diesen den Schluss macht.

Nächstdem steht es jedem auf die an die ganze Versammlung ergehende Aufforderung frei, als ausserordentlicher Opponent aufzutreten.

§ 40.

Promotionsact.

Nach beendigter Disputation erfolgt die Promotion, nachdem der Präses zuvörderst, nach einer angemessenen Einleitung, dem Candidaten das katholische Glaubensbekenntniss abgenommen hat. Dieses geschieht durch den Decan oder ein anderes Mitglied der Facultät vor einem, zur Seite des Katheders, auf einem mit weissem Tuche belegten Tische, zwischen zwei brennenden Wachskerzen, aufgestellten Crucifix. Der Promovendus kniet, und der Decan stellt sich neben ihn. Nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses besteigt der Präses den Katheder und ernennt und proclamirt den Candidaten feierlich

zu der Würde eines Licentiatus SS. Theologiae. Zugleich überreicht der Promotor dem Candidaten das von dem Candidaten eigenhändig unterschriebene, mit dem Facultätssiegel versehene Diplom, welches in einem Abdrucke am schwarzen Brette angeschlagen wird. Eine Danksagung des Promovirten macht den Beschluss der Feierlichkeit.

Falls der Candidat noch nicht die höhere Weihe empfangen hat, so wird der Act nach der Disputation damit geschlossen, dass der Decan oder Prodecan ihn des Licentiats würdig erklärt, und zugleich bemerkt, dass ihm das Diplom zugefertigt und er in die Licentiatenwürde und deren Rechte eingesetzt werden solle, sobald er eine beglaubigte Nachweisung beibringt, dass er das Subdiakonat empfangen habe. Hiermit wird der Act geschlossen, und der Promovendus hat dann nur, wenn er das Subdiakonat empfangen hat, in die Hände seines Ordinarius oder dessen Commissarius in Beziehung auf die zu erhaltende Licentiatenwürde, das katholische Glaubensbekenntniss abzulegen, und sowohl darüber, als über den Empfang des Subdiakonats, beglaubigte Zeugnisse an die Facultät oder deren Decan zu schicken, worauf ihm das Diplom eingehändigt und auch ein Abdruck davon an das schwarze Brett angeheftet wird.

§ 41.

Bedingungen der Meldung zum Doctorgrade.

Zur Erlangung des Grades eines Doctors der Theologie kann sich nur derjenige melden, der bereits vier Jahre das Universitätsstudium beendigt, oder, falls er in einem bischöflichen Seminar gebildet worden, dasselbe eben so lange verlassen hat. Bei der Meldung hat der Candidat, ausser den Papieren, welche nach den Bestimmungen von § 36. für die Meldung zum Licentiatengrade vorgeschrieben sind, ein Testimonium morum seines Ordinarius beizubringen.

§ 42.

Prüfung, Disputation und Promotion des Doctoranden.

Die in den §§ 37—39. über die Prüfung, Abweisung, Disputation und Promotion gegebenen Bestimmungen gelten auch hier, mit folgenden Modificationen:

Zuvörderst muss der Candidat eine lateinische Dissertation, über welche er zu disputiren gedenkt, einreichen, und dem Decan an Eidesstatt versichern, dass er sie selbst verfasst habe. Findet die Facultät diese Dissertation genügend, so wird er zur Prüfung zuge-

lassen. Diese unterscheidet sich von dem Examen eines Candidaten der Licentiatenwürde durch ein tieferes Eingehen in die einzelnen Disciplinen der katholischen Theologie überhaupt, und besonders durch eine genauere Behandlung derjenigen speciellen Fächer, denen sich der Candidat vorzugsweise gewidmet hat. Sie zerfällt in die schriftliche und mündliche. Die schriftliche Prüfung besteht darin, dass jeder ordentliche Professor einige Fragen aus seinen Lehrfächern dem Candidaten zur schriftlichen Beantwortung durch den Decan vorlegt, welche derselbe im Hause des Decans und unter dessen Aufsicht zu bearbeiten hat. Die schriftlichen Arbeiten des Candidaten werden von dem Decan bei der Facultät in Umlauf gesetzt, und wenn sie genügend befunden werden, worüber die Majorität entscheidet, wird ein Tag zur mündlichen Prüfung angesetzt. Diese schliesst sich zunächst an die schriftlichen Arbeiten des Candidaten an, und geht dann auf andere Fächer und Materien über. Nach beendigter Prüfung wird in derselben Sitzung über die Würdigkeit und Zulassung des Candidaten abgestimmt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Decans den Ausschlag. Wird der Candidat zur öffentlichen Disputation zugelassen, so muss er immer und ohne Ausnahme vorher seine, in lateinischer Sprache geschriebene, und von der Facultät genehmigte Dissertation behufs der Disputation drucken lassen. Der Dissertation selbst ist das Curriculum vitae des Candidaten anzuhängen.

Bei Candidaten, welche bereits im vollen Mannesalter sind, oder in einem fixirten Amte stehen, darf die Prüfung, wenn die Majorität dafür stimmt, in ein Colloquium verwandelt werden.

Der Doctorandus disputirt ohne Präses. Unter den Opponenten muss immer ein von der Facultät zum Opponenten ernannter ordentlicher Professor sein, welcher in der Folge der Opponenten zuletzt auftritt.

Die Promotion geschieht nach Berufung des Candidaten auf den oberen Katheder mit der gewöhnlichen Feierlichkeit und mit der Uebergabe der Symbole: der heiligen Schrift, des Doctorhutes und Doctorringes. Während dies geschieht, stellen sich die Pedelle mit den Universitätssceptern zu beiden Seiten des Katheders.

§ 43.

Verzeichniss der Promovirten.

Die Facultät führt ein eigenes Album für die von derselben promovirten Personen. Die Promoti, welche anwesend sind, müssen ihre Namen eigenhändig eintragen.

Die Namen der Abwesenden zeichnet der Decan ein. Der Letztere hat bei allen Namen die übrigen Umstände der Promotion, die Art und Zeit derselben anzugeben. Ausserdem muss ein Exemplar der Theses oder der Dissertation zu den Facultätsacten genommen werden.

§ 44.

Promotionsgebühren.

Für den Licentiatengrad werden 150 Mk., für den Doctorgrad 300 Mk. entrichtet, ausserdem noch bei jedem 37 Mk. für Kosten und Auslagen.

Von den Promotionsgebühren wird die Hälfte vor dem Examen an den Decan gezahlt, und fällt, wie auch der Erfolg desselben sei, der Facultät zu. Die andere Hälfte nebst den 37 Mk. für Kosten und Auslagen wird unmittelbar nach der Promotion entrichtet.

Söhne von Professoren der Universität in Breslau werden, mit Ausnahme der zu erlegenden 37 Mk., gratis promovirt.

Hat der zum Doctor zu Promovirende früher bei der Facultät die Licentiatenwürde erworben, und dafür die Gebühren entrichtet, so hat er für das Doctorat, ausser den 37 Mk. für Kosten und Auslagen, nur noch 150 Mk. zu zahlen. Wenn Jemand vor seinem Abgange von der Universität alles Erforderliche für die Erwerbung des Licentiats prästirt, aber wegen Mangels der höheren Weihen erst später sein Diplom erhält, so muss er doch alle Gebühren gleich den Anderen vor seinem Abgange erlegen, auch die 37 Mk. für Kosten und Auslagen.

§ 45.

Enthält die Vertheilung der Promotionsgebühren.

§ 46.

Ehrenpromotionen.

Die Facultät ist befugt, Männern von ausgezeichneten Verdiensten um die theologischen Wissenschaften oder um die Kirche den Doctorgrad honoris causa zu verleihen. Der Antrag dazu muss jedesmal von einem ordentlichen Professor der Facultät ausgehen, und es müssen in demselben die wissenschaftlichen und sonstigen Verdienste des Vorgeschlagenen auseinandergesetzt, ingleichen die von ihm verfassten Werke oder die etwa eingesandten schriftlichen Abhandlungen beigefügt werden. Zur Bewilligung des Antrags ist Einstimmigkeit der Facultät erforderlich.

Der Doctorgrad kann zur Bezeigung besonderer Verehrung auch einem Laien honoris causa ertheilt werden, jedoch muss in diesem Falle in dem Diplom ausdrücklich bemerkt werden, dass die ertheilte Würde kein Recht auf Doction der Theologie begründe.

Erlangen.

§ 1.

Die theologische Facultät verleiht zwei akademische Grade: den eines Licentiaten der Theologie und den eines Doctors der Theologie.

§ 2.

Beide Grade können rite erworben oder honoris causa verliehen werden.

§ 3.

Honoris causa promovirt die Facultät, wenn sie Jemandem wegen hervorragender Verdienste auf dem Gebiete der Theologie oder der Kirche aus eigener Initiative ihre Anerkennung aussprechen will. Zu der honoris causa zu vollziehenden Promotion ist Einstimmigkeit unter den Facultätsmitgliedern erforderlich.

§ 4.

Die Bedingungen, unter welchen der Grad eines Licentiaten rite erworben wird, sind folgende:

a) der Nachweis, dass der Bewerber nach Vollendung der vorgeschriebenen Gymnasial- und Universitätsstudien bereits unter die Predigtamtscandidaten seiner Landeskirche aufgenommen worden ist und die dazu erforderliche Prüfung mit einer sehr guten Note bestanden hat;
b) die Einreichung einer lateinisch geschriebenen Dissertation;
c) das Bestehen eines in deutscher Sprache abzuhaltenden Examens vor der Facultät, wobei der Bewerber in sämmtlichen theologischen Fächern geprüft werden soll;
d) die Abhaltung einer Disputation in lateinischer Sprache.

§ 5.

Die Bedingungen, unter welchen der Grad eines Doctors rite erworben wird, sind folgende:

a) der Nachweis, dass der Bewerber bereits die Licentiatur erworben hat und eine höhere Stellung im Kirchen-, Schul- oder Staatsdienste einnimmt;
b) die Einreichung einer lateinisch geschriebenen Dissertation;
c) das Bestehen eines Colloquiums;
d) die Abhaltung einer Disputation in lateinischer Sprache.

§ 6.

Bei Doctorpromotionen kann die Facultät folgende Erleichterungen eintreten lassen:

a) gehört der Bewerber bereits der hiesigen theologischen Facultät als Docent an, so kann unter Umständen von dem Colloquium abgesehen werden; dagegen wird auf der Einreichung einer Dissertation und der Abhaltung einer Disputation unter allen Umständen bestanden;
b) gehört der Bewerber zwar nicht als Docent zu unserer Facultät, hat er sich aber bereits durch literarische Leistungen ausgezeichnet, so darf ihm zwar das Colloquium keinesfalls erlassen werden, dagegen kann er geeigneten Falles entweder von der Vorlage einer Dissertation, oder von der Abhaltung einer Disputation, aber nicht von beiden Leistungen zugleich, dispensirt werden.

§ 7.

An Gebühren sind zu entrichten:

a) bei der Bewerbung um die Licentiatur 300 Mark;
b) bei der Bewerbung um das Doctorat 460 Mark; hat sich indess der Bewerber bereits die Licentiatur bei der hiesigen theologischen Facultät rite erworben, so betragen die Gebühren für das Doctorat nur noch 200 Mark.

Freiburg.

Die Bedingungen, unter welchen der theologische Doctorgrad an der Albert-Ludwigs-Universität erlangt wird, sind folgende:

1) Einsendung eines lateinischen Curriculum vitae nebst Maturitäts- und Universitätszeugnissen; desgleichen eines Testimonium Seitens des Bischofs, beziehungsweise Ordinationstitels. Der Candidat muss mindestens Diakon sein.
2) Vorlage einer theologischen Dissertation in deutscher oder lateinischer Sprache, mit welcher 60 Mk. Gebühren für die Durchsicht einzusenden sind.
3) Wird die Dissertation genügend befunden, so hat der Doctorand die mündlichen Examina in allen Fächern der Theologie (Altes und Neues Testament, Einleitung und Exegese derselben, Kirchengeschichte und Patristik, Dogmatik, Moral, Pastoral- und Eherecht) zu bestehen.
4) Die Gesammtgebühren betragen 310 Mk.

Eingaben sind an das Decanat, welches Ostern wechselt, zu richten.

Giessen.

§ 1.

Wer bei der theologischen Facultät den Grad des Licentiaten erwerben will, hat ein darauf bezügliches schriftliches Gesuch einzureichen und demselben beizufügen:

1) ein selbst geschriebenes Curriculum vitae;
2) ein Gymnasial-Maturitäts-Zeugniss;
3) ein Zeugniss über mindestens dreijähriges Universitätsstudium;
4) ein Zeugniss über die gegenwärtige Lebensstellung.

Von Candidaten aus nicht zum deutschen Reiche gehörigen Ländern können nach dem Ermessen der Facultät andere als die unter 2 und 3 bezeichneten Zeugnisse über die wissenschaftliche Ausbildung angenommen werden.

§ 2.

Mit den in § 1. genannten Zeugnissen hat der Candidat eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) vorzulegen. Die Dissertation muss in deutscher oder lateinischer Sprache abgefasst sein.

Der Candidat hat der Dissertation die schriftliche Versicherung an Eidesstatt beizufügen, dass er die Dissertation selbst ausgearbeitet und dabei keine andere als die von ihm eventuell anzugebende Beihülfe genossen hat.

An die Stelle der Dissertation kann eine schon früher veröffentlichte Abhandlung oder schriftstellerische Leistung des Candidaten treten.

§ 3.

Das Gesuch mit den vorgelegten Zeugnissen sowie die Dissertation circulirt bei allen Mitgliedern der Facultät, welche durch Stimmenmehrheit über die Zulassung entscheidet.

§ 4.

Im Falle der Zulassung durch die Facultät werden sämmtliche Schriftstücke dem Rector und dem Kanzler vorgelegt. Jeder derselben ist befugt, gegen die Zulassung Einsprache zu erheben, wenn die in den §§ 1. und 2. bestimmten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder in anderer Beziehung als der wissenschaftlichen Vorbildung Bedenken gegen die Promotion geltend gemacht werden können.

§ 5.

Während der Ferien kann über die Zulassung (§§ 3. und 4.) nur beschlossen werden, wenn alle Mitglieder der Facultät, sowie Rector und Kanzler anwesend sind; — und ebenso kann während derselben die Prüfung selbst nur mit Zustimmung aller betheiligten Examinatoren (§ 9.) stattfinden.

§ 6.

Wird von Rector und Kanzler keine Einsprache erhoben (§ 4.) und hat der Candidat die Promotionsgebühren bei dem Quästor der Landesuniversität erlegt (§ 15.), so ist demnächst die eingereichte Dissertation von dem Vertreter des betreffenden Faches zu beurtheilen; von mehreren Vertretern desselben Faches hat hierbei einer als Referent zu censiren unter Einhaltung des Anciennetätsturnus.

Erklärt der Referent die Dissertation für ungenügend, so ist der Candidat abzuweisen. Anderenfalls entscheidet die Stimmenmehrheit der Examinatoren.

§ 7.

Ist die Dissertation für genügend erklärt worden, so hat sich der Candidat einer mündlichen Prüfung zu unterziehen. Dieselbe

findet öffentlich in deutscher Sprache statt und dauert 2—3 Stunden. Der Ausschluss der Oeffentlichkeit kann auf den Wunsch des Candidaten in einzelnen Fällen durch Facultätsbeschluss gestattet werden, wenn der Candidat in vorgerücktem Lebensalter oder in einem öffentlichen Amte steht. Die Facultät ist berechtigt, die Oeffentlichkeit der mündlichen Prüfung auch in andern Fällen auszuschliessen. Sämmtliche Mitglieder des akademischen Senats sind befugt, einer auch nicht öffentlichen Prüfung beizuwohnen.

In einer anderen als in der deutschen Sprache darf auf Ansuchen des Candidaten nur dann geprüft werden, wenn sämmtliche Examinatoren damit einverstanden sind.

§ 8.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die bei der theologischen Facultät an der Universität vorgetragene Gesammtdisciplin.

§ 9.

In jedem Fache prüfen ausschliesslich diejenigen ordentlichen Professoren, welche dasselbe an der Universität vertreten. Hat ein Fach mehrere Vertreter, so sind alle verpflichtet, sich an der Prüfung zu betheiligen, wenn nicht unter ihnen eine Verabredung wegen abwechselnder Betheiligung getroffen ist; von einer solchen Verabredung ist der Decan in Kenntniss zu setzen.

Das Prüfungscollegium muss aus mindestens drei examinirenden Fachprofessoren gebildet sein und wird von dem Decan präsidirt.

§ 10.

Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung, — über welche Seitens des Vorsitzenden ein Protokoll mit sachgemässer Vollständigkeit aufzunehmen und von dem Prüfungscollegium zu unterzeichnen ist, — wird das Ergebniss derselben von dem Prüfungscollegium in geheimer Sitzung festgestellt und von dem Vorsitzenden sofort bekannt gegeben.

Ein Candidat kann nur dann promovirt werden, wenn sämmtliche Examinatoren denselben für befähigt erklären.

Die zu ertheilende Note wird durch Stimmenmehrheit der Examinatoren festgestellt; bei Stimmengleichheit ist die geringere Note zu ertheilen.

Die Befähigungsnoten können in folgender Abstufung ertheilt werden: cum laude — magna cum laude — summa cum laude.

§ 11.

Es bleibt der Facultät vorbehalten, denjenigen Candidaten die mündliche Prüfung auf Ansuchen zu erlassen, welche vor einer bei der Universität für das betreffende Fach eingesetzten Prüfungscommission eine Staats- (Facultäts-) Prüfung bestanden und dabei mindestens die Censur II („sehr gut") erhalten haben.

Die Vorlage einer besonderen Dissertation ist aber auch in diesem Falle unerlässlich, und hängt die Promotion von der Zustimmung aller bei der Promotionsprüfung betheiligten Facultätsmitglieder ab.

Die theologische Facultät ertheilt unter den vorstehenden Voraussetzungen nur den Grad eines Licentiaten.

§ 12.

Die approbirte Dissertation muss durch den Druck veröffentlicht und in der bestimmten Zahl vorgelegt werden. Erst nachdem dies geschehen, darf die Promotion erfolgen.

Dies Erforderniss fällt weg, wenn der Candidat eine schon früher gedruckte Abhandlung eingereicht hatte (§ 2. letzter Satz).

§ 13.

Sind alle bisher genannten Bedingungen erfüllt und ist von Seiten des Kanzlers die venia promovendi ertheilt worden, so wird die Promotion durch Ausstellung des Diploms vollzogen. In dieses ist der Titel der Dissertation aufzunehmen.

§ 14.

Promotionen in absentia finden mit Ausnahme von Ehrenpromotionen nicht statt.

Ehrenpromotionen können nur auf Grund einstimmigen Beschlusses der Facultät erfolgen.

§ 15.

Die Gebühren (440—450 Mk.) sind bei der Universitätsquästur zu erlegen, nachdem die Facultät über die Zulassung des Candidaten entschieden hat und Rector und Kanzler keine Einsprache dagegen erhoben haben (§ 4. und 5.).

Bei Candidaten, welche auf Grund des § 11. promovirt werden, wird die für das Staats- (Facultäts-) Examen entrichtete Gebühr von den Promotionsgebühren in Abzug gebracht.

Wird die Dissertation nicht für genügend erachtet und der Candidat demgemäss zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so werden von den erlegten Promotionsgebühren 100 Mk. zurückbehalten; wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so verfällt die Hälfte der Gebühren. Stellt sich jedoch der Candidat im letzteren Falle später nochmals zur Prüfung, so hat derselbe nur die Hälfte der Promotionsgebühren zu entrichten.

Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann zur Wiederholung derselben frühestens im folgenden Semester zugelassen werden.

* * *

Zu diesen Promotionsbedingungen kommt specialiter für die theologische Doctorwürde die Forderung einer grösseren entsprechenden wissenschaftlichen Leistung, eines entsprechenden Lebensalters resp. Lebensstellung.

Göttingen.

Die Facultät hat seit längerer Zeit die Ertheilung der Doctorwürde nur honoris causa vorgenommen, — durch Leistungen erworben ist nur der Licentiatengrad.

Nach den Statuten der Georg-Augusts-Universität ist die Bewerbung um den theologischen Doctorgrad gestattet

a) wo eine geistliche höhere Stellung vorliegt (Superintendent, Hofprediger, Professor, Hauptpastor in einer grösseren Stadt oder Aehnl.)

b) nach Abhaltung eines Colloquium,

c) nach einer Probevorlesung und Disputation,

d) einer dissertatio inauguralis.

In absentia darf ein theologischer Grad nicht erworben werden. Die Kosten betragen statutenmässig ca. 450 Reichsmark.

Greifswald.

Von der Ertheilung Akademischer Würden.*)

Bedingungen der Meldungen zum Licentiatengrad.

Wer den Licentiatengrad erwerben will, muss wenigstens drei Jahre auf einer Universität Theologie studirt haben, vorzügliche akademische Zeugnisse über Fleiss und Wissen beibringen und nachweisen können, dass er mit dem Zeugniss der Reife die Universität bezogen, auf derselben den allgemein wissenschaftlichen, besonders den philosophischen Vorlesungen die nöthige Aufmerksamkeit gewidmet und einen vollständigen Cursus der theologischen Wissenschaften gemacht habe. Die darauf bezüglichen Zeugnisse reicht er mit einem an die Facultät gerichteten Meldungsschreiben beim Decan ein und fügt eine lateinische Abhandlung über einen selbstgewählten theologischen Gegenstand und ein lateinisch abgefasstes Curriculum vitae bei, in welchem er den Gang seiner wissenschaftlichen Bildung ausführlicher erzählt und zugleich bemerkt, welchen wissenschaftlichen Disciplinen er besonderen Fleiss gewidmet habe. — Es steht dem Candidaten übrigens frei, auch andere als die nothwendig erforderlichen Zeugnisse seines Fleisses, seiner Kenntnisse, seines Lebenswandels und seiner früheren Lebensverhältnisse hinzuzufügen. Rücksichtlich der Probeschrift ist von dem Candidaten die schriftliche Erklärung auf sein Ehrenwort abzugeben, dass er sie selbst und ohne fremde Hülfe abgefasst habe.

§ 31.

Entscheidung der Facultät über die Meldung.

Die Facultät entscheidet nach den eingereichten Papieren, ob die Meldung zulässig sei. Nimmt sie dieselbe an, so bestimmt sie dem Candidaten einen Tag. zur mündlichen Prüfung. Wenn sich aber in der Latinität Mangel an Schulbildung zu erkennen giebt, wenn der Verfasser einen Mangel an allgemeiner wissenschaftlicher Bildung oder theoretischer Ausbildung zeigt, sowie wenn er einen Mangel an Fertigkeit verräth, den wissenschaftlichen Gegenstand, den er sich besonders ausgewählt hat, eigenthümlich aufzufassen und

*) Auszug aus den Statuten der theologischen Facultät an der Universität Greifswald.

zu entwickeln, so darf er zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

§ 32.

Erfordernisse des Licentiatengrades.

Ausser der Grundlage einer gleichmässigen Ausbildung in allen theologischen Hauptdisciplinen wird von demjenigen, der zur Erlangung des Grades eines theologischen Licentiaten tüchtig befunden werden soll, auch eine gewisse Virtuosität in der einzelnen Disciplin verlangt, welcher er besonderen Fleiss gewidmet hat. Wer in der einen oder anderen Beziehung einen Mangel an Kenntnissen zeigt, wird zurückgewiesen.

In Beziehung auf die Erklärung des Alten und Neuen Testamentes wird im Allgemeinen verlangt: gründliche Kenntniss der biblischen Lehre und Geschichte, sowie der biblischen Originalsprachen, Kenntniss der richtigen hermeneutischen Principien, Fähigkeit und Gewandtheit in der Anwendung derselben, wie sich dies bei der Auslegung einzelner, dem Examinanden vorzulegender Stellen ergeben muss, Kenntnisse der Grundsätze der biblischen Kritik und ihrer Hülfsmittel und der Besitz der nothwendigen historischen Hülfskenntnisse, vorzüglich in der Einleitungswissenschaft. Von demjenigen aber, der dem alten Testamente seinen besonderen Fleiss gewidmet hat, wird ausser der gründlichen Kenntniss des Hebräischen noch besonders einige Kenntniss des einen oder des anderen semitischen Dialekts gefordert.

In Beziehung auf die historische Theologie wird verlangt: Kenntniss der Quellen und Hülfsmittel für ihre Bearbeitung, gründliche Rechenschaft von einzelnen Epoche bildenden Thatsachen, woraus sich eine wissenschaftliche Auffassung des Gegenstandes und wissenschaftliche Uebersicht des Ganzen erkennen lässt.

In Beziehung auf die Dogmatik und Moral wird erheischt: eine wissenschaftliche Kenntniss von dem, was das Eigenthümliche des christlichen Glaubens und der daraus abzuleitenden Normen für das christliche Leben ausmacht, von dem systematischen Zusammenhange jeder der beiden Disciplinen und ihrem gegenseitigen Verhältnisse zu einander, so dass sich in der Behandlung einzelner wichtiger Gegenstände aus beiden Disciplinen eine wissenschaftliche Auffassung des Ganzen, gründliche Bekanntschaft mit der biblischen und kirchlichen Dogmatik, sowie Kenntniss der verschiedenen dogmatischen Richtungen und dessen, was zwischen denselben streitig ist, zu erkennen gebe.

Sowohl in Beziehung auf die systematische als die historische Theologie werden die erforderlichen Hülfskenntnisse aus der Geschichte der Philosophie vorausgesetzt.

In Beziehung auf die practische Theologie wird eine Bekanntschaft mit der systematischen Gestaltung der ganzen Wissenschaft und ihren besonderen Disciplinen, sowie mit ihrer Geschichte und Literatur verlangt.

§ 34.

Oeffentliche Disputation.

Die in der mündlichen Prüfung Bestandenen werden zur öffentlichen Disputation zugelassen, welche in der Regel nicht länger als sechs Wochen nach der mündlichen Prüfung aufgeschoben und nie erlassen werden darf. Sie wird in lateinischer Sprache über einige lateinisch geschriebene, von der Facultät genehmigte Theses gehalten. Der Decan oder im Verhinderungsfalle der Prodecan führt die Aufsicht über die Disputation und ladet durch einen Anschlag zu derselben ein.

Die Opponenten sind theils erbetene, theils freiwillige; der ersten sind jedesmal wenigstens drei. Gelingt es dem Candidaten selbst nicht, die erforderlichen Opponenten zu gewinnen, so werden sie von der Facultät ernannt. Diesen Ernennungen Folge zu leisten sind verpflichtet die Privatdocenten der Facultät, die Mitglieder des theologischen Seminarii und die Studirenden, welche Königliche Beneficien geniessen, sofern sie schon im dritten Jahre ihrer Universitätsstudien stehen. Diese erbetenen oder ernannten Opponenten opponiren zuerst; nächstdem steht es auf die an die ganze Versammlung ergehende Aufforderung des Respondenten jedem frei, als ausserordentlicher Opponent aufzutreten.

Wenn der Ausfall der Disputation den Erwartungen, welche der Disputant durch seine Prüfung bei der Facultät erregt hat, entspricht (worüber der Decan in einem zweifelhaften Falle mit der Facultät sich zu berathen und inzwischen die Promotion zu suspendiren hat), so erfolgt die Promotion mit Ertheilung des dem Ausfalle des Examens zufolge entworfenen Diploms.

§ 35.

Promotionsactus.

Nachdem der Promotor zuvörderst nach einer angemessenen Einleitung dem Candidaten, der dabei die rechte Hand auf die Bibel legt, das Gelübde nach dem vorgeschriebenen Formulare abgenommen

hat, wird der Candidat zur Würde eines Licentiati sacrosanctae theologiae feierlich ernannt und proclamirt. Zugleich überreicht der Promotor demselben das von der Facultät vollzogene Diplom, welches später durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt gemacht wird. Eine Danksagung des Promovirten macht den Beschluss der Feierlichkeit.

§ 38.

Promotionsgebühren.

Für den Doctorgrad*) werden an Gebühren 125 Thlr. Gold, für den Licentiatengrad 60 Thlr. Gold entrichtet. Ausserdem hat der Candidat die Druckkosten der Dissertation, resp. der Thesen und des Diploms zu tragen. Von den Promotionsgebühren wird die Hälfte vor dem Examen an den Decan gezahlt und fällt, wie auch der Erfolg desselben sei, der Facultät zu. Die andere Hälfte wird unmittelbar vor der Promotion entrichtet.

Halle.

A. Von der Promotion zum Licentiaten der Theologie.

§ 1.

Wer zur Würde eines Licentiaten der Theologie gelangen will, muss wenigstens drei Jahre auf einer Universität studirt haben, eine lateinische Abhandlung über einen theologischen Gegenstand, nebst seinem Curriculo vitae, seinen Schul- und Universitätszeugnissen, [um den Gang seiner früheren Bildung zu ersehen, auch das Zeugniss über das Candidatenexamen, wofern er es bestanden hat,] dem theologischen Decan einreichen, und sich um das statutenmässige Examen bewerben. Wenn die eingereichte Schrift von der Facultät gebilligt wird, und sonst nichts gegen den Candidaten zu erinnern ist, so wird ihm ein Termin des Examens angesetzt.

*) Die theologische Doctorwürde kann, wenn sie rite erworben werden soll, nicht mit Ueberspringung der Vorstufe, nämlich des theologischen Licentiatengrades erworben werden. Nur wenn sie honoris causa gewährt wird, wird von jener Vorbedingung abgesehen.

§ 2.

Dieses Examen wird von der ganzen, bei dem Decan versammelten Facultät abgehalten, und muss alle theologischen Disciplinen umfassen. Es ist nämlich wegen des innigen Zusammenhanges aller theologischen Wissenschaften nothwendig, dass derjenige, welcher den theologischen Lehrstuhl besteigen will, in keiner theologischen Wissenschaft ein Fremdling sei, wenn er sich auch nur vorzugsweise dem Vortrage eines einzelnen Zweiges der Theologie widmet. [Es findet daher namentlich die schon für die Candidatenprüfung geltende Verordnung statt, dass eine gewisse Fertigkeit in der hebräischen Sprache und dem Verständniss des Alten Testamentes nothwendig erforderlich ist. Uebrigens ist bei dieser Prüfung besonders auf diejenigen Zweige der theologischen Wissenschaften Rücksicht zu nehmen, welche der Candidat seiner Angabe nach vorzugsweise getrieben hat, oder welche er dereinst vorzutragen gedenkt.] Das Examen ist nur gültig, wenn wenigstens drei Glieder der Facultät zugegen gewesen sind; sollte durch Zufall die Facultät nicht so stark, oder mehrere ordentliche Professoren durch Krankheit verhindert sein, der Prüfung beizuwohnen, so ist zu derselben ein Professor extraordinarius der theologischen Facultät zuzuziehen. Wenn nach dem Examen verschiedene Meinungen über die Würdigkeit und Zulässigkeit des Candidaten entstehen sollten, so wird festgesetzt, dass er nur dann zugelassen werde, wenn nicht mehr als Ein Mitglied gegen dessen Zulassung stimmt.

§ 3.

Die von ihm eingereichte Abhandlung, welche nicht unter drei gedruckten Bogen stark sein darf, wird hierauf gedruckt und bei der Universität vertheilt, wobei die bei allen akademischen Gelegenheitsschriften gewöhnlichen Bestimmungen gelten. Dieser Abhandlung wird das Curriculum vitae des Candidaten angehängt.

§ 4.

Die Disputation selbst geschieht unter Vorsitz des Decans oder eines andern Facultätsmitgliedes. Der Opponenten müssen wenigstens vier, und unter diesen wenigstens Ein ordentlicher, oder ausserordentlicher Professor der Theologie sein. — Damit es nicht an Opponenten fehle, wird hierdurch verordnet, dass in Ermangelung solcher, welche sich freiwillig dazu erbieten, die Professores extraordinarii und Privatdocenten der theologischen Facultät die Verpflichtung haben, in solchen Fällen sich dem Geschäfte zu unterziehen.

§ 5.

Nach Beendigung der Disputation, die in der Regel von 9 bis 12 Uhr dauert, wird der Candidat vom Decan renunciirt, und dann in das Facultätsbuch unter die Graduirten eingeschrieben. Das Diplom darüber wird gedruckt und angeschlagen.

§ 6.

Die Licentiatenwürde kann nicht als blosse Ehrenauszeichnung, honoris causa, erlangt werden.

§ 7.

Der Licentiat erhält das Recht, Vorlesungen über alle Theile der Theologie zu halten, ausgenommen der Dogmatik und Moral, weil ein gründlicher Vortrag dieser Wissenschaften, eine längere vielseitigere Beschäftigung mit der philosophischen, exegetischen und historischen Theologie voraussetzt, als von einem angehenden akademischen Lehrer erwartet werden kann. Doch kann die Facultät einem Licentiaten die Erlaubniss ertheilen, auch über Dogmatik und Moral Vorlesungen zu halten, wenn derselbe durch ein beifallswerthes Buch über diese Wissenschaften seine Befähigung dazu bewährt hat, welches von dem Ermessen der Facultät abhängt.

§ 8.

Derjenige, welchem eine ausserordentliche Professur der Theologie oder eine Repetentenstelle bei der theologischen Facultät in Halle ertheilt wird, und welcher die Licentiatenwürde nicht früher erworben hat, ist gehalten, dieselbe nachträglich zu erwerben, wobei dann die Einschränkung § 7. wegfällt.

§ 9.

Wenn ein Professor einer andern Facultät Collegia ankündigen will, welche statutenmässig ausschliesslich zum Gebiet der theologischen Facultät gehören, so muss derselbe in der Regel die theologische Licentiatenwürde erwerben, wiewohl ihm die Erlaubniss zu solchen Vorlesungen auch ausserordentlich von der theologischen Facultät zugestanden werden kann, wenn er seine Befähigung durch beifallswerthe Schriften in dem Fache, welches er vortragen will, bewährt hat.

§ 10.

Damit die Facultät über die Beobachtung von § 7. wachen kann, hat der Licentiat die von ihm im Katalog und am schwarzen Brette

anzukündigenden Vorlesungen dem Decan vorzuzeigen, welcher ein Vidi hinzuschreibt.

§ 11.

Für das Licentiatenexamen wird an die Facultät ein Honorarium von 10 Frd'or. gezahlt, wovon der Decan einen Frd'or. zum Voraus erhält, das Uebrige an die Facultätsmitglieder gleich vertheilt wird.

§ 12.

Ausserdem zahlt derselbe die Druckkosten des Diploms und seiner Dissertation, und 2 Rthlr. an den Prorector der Universität, 1 Rthlr. an den Universitätssecretär, 2 Rthlr. an die Bibliothek, 2 Rthlr. an die Pedelle.

§ 13.

Wer auf einer auswärtigen Universität den Licentiatengrad erworben hat, und bei der theologischen Facultät in Halle Vorlesungen halten will, muss sich, da die Statuten, welche in andern Ländern bei Ertheilung dieses Grades beobachtet werden mögen, die inländischen Facultäten nicht binden können, und damit die theologische Facultät in Halle über die zu ihr gehörigen Privatdocenten selbst die erforderliche Kontrolle führe, nostrificiren lassen. — Diese Nostrification besteht: 1) in dem Examen ganz nach obigen Bestimmungen, wofür aber nur die Hälfte der Gebühren gezahlt wird; 2) in Vertheilung einer Dissertation nach § 4., wobei nur zu Ende die Renunciation wegfällt; 3) in den praestandis § 13. Hat Jemand auf einer andern inländischen Universität rite und mit Examen den Licentiatengrad erlangt, so wird ihm das Examen erlassen, und ist bloss die Disputation erforderlich.

§ 14.

Die theologische Licentiatenwürde wird übrigens ganz unabhängig von der philosophischen Doctorwürde erworben, und kann ohne dieselbe bestehen.

B. Von der Promotion zum Doctor der Theologie.

§ 15.

Die theologische Doctorwürde kann auf dreifache Art erworben werden, a) feierlich und rite, in Gegenwart des Candidaten; b) bei Auswärtigen in absentia und per diploma; c) honoris causa.

I. Von der promotio praesentium.

§ 16.

Diese feierliche Art der Promotion muss statthaben: 1) bei den Licentiaten und Privatdocenten, welche, ohne eine Anstellung als Professoren zu haben, den Doctorgrad zu erlangen wünschen; 2) bei den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, welche, ohne diesen Grad vorher erworben zu haben, bei der theologischen Facultät in Halle angestellt worden sind. — Hierbei wird den ordentlichen Professoren zur Pflicht gemacht, binnen einer zweijährigen Frist den Doctorgrad zu erwerben; den ausserordentlichen, welche den Licentiatengrad erwerben müssen, ist es verstattet, auch statt dessen den Doctorgrad zu wählen, und wird ihnen das Interstitium (§ 17.) erlassen. — Auswärtige, welche den Doctorgrad nachsuchen, können ihn auf diese Weise, oder nach Befinden der Facultät, auch auf die zweite Art erlangen.

§ 17.

Ein Licentiat und Privatdocent der Theologie kann sich nicht eher um den Doctorgrad bewerben, als bis nach seiner Promotion zum Licentiaten wenigstens 4 Jahre verflossen sind. Dieses Interstitium wird nur in den Fällen aufgehoben, wo ein Licentiat und Privatdocent der Theologie vor Ablauf der eben gedachten 4 Jahre zum ausserordentlichen Professor der Theologie ernannt worden ist.

§ 18.

Niemand kann rite zum Doctor der Theologie promovirt werden, der nicht zuvor Licentiat geworden, und sind nach dieser Bestimmung nur die bei der theologischen Facultät angestellten ausserordentlichen Professoren in dem § 16. näher bezeichneten Falle ausgenommen.

§ 19.

Zu den Leistungen des Doctorandus Theologiae gehört: a) die Einreichung einer Dissertation über einen theologischen Gegenstand, welche nicht unter 4 Bogen im Druck stark sein darf; b) die Abhaltung eines examinis rigorosi bei der Facultät nach den Vorschriften von § 2.; c) eine Disputation, welche ohne Vorsitz Vormittags und Nachmittags gehalten wird, und wobei wenigstens zwei ordentliche Professoren der Theologie opponiren; d) die Abtragung von 510 Mk. an die Facultät und die Erlegung der Druckkosten des Diploms und der Dissertation. — Diejenigen ordentlichen oder ausserordentlichen

Professoren, welche ohne vorher den theologischen Doctorgrad erworben zu haben, bei der theologischen Facultät in Halle angestellt werden, sind vom Examen und Erlegung der Gebühren ausgenommen, aber nicht von der Dissertation und Disputation. Vor diesen Leistungen kann ein neu ernanntes Facultätsmitglied nicht zum Decanate gelangen.

§ 20.

Wer auf der Universität in Halle rite zum Licentiaten der Theologie promovirt worden, dem wird dieses bei Erlangung des Doctorgrades angerechnet, und zwar kann a) das Examen in ein Colloquium verwandelt werden; b) zahlt derselbe nur 340 Mk. für die Doctorpromotion.

§ 21.

Wer auf einer ausländischen Universität Doctor der Theologie geworden ist und bei der theologischen Facultät in Halle als Doctor legens auftreten will, oder als Professor der eben gedachten Facultät den obigen Bestimmungen gemäss verpflichtet ist, sich bei derselben das Doctorat zu erwerben, muss sich nostrificiren lassen. Diese Nostrification besteht in denselben wissenschaftlichen Leistungen, als die Promotion selbst, aber das Honorar wird nur zur Hälfte bezahlt. Bei den auf einer andern inländischen Universität promovirten Doctoren der Theologie fällt auch das Examen weg, aber nicht Dissertation und Disputation.

§ 22.

Die Promotion geschieht in der Regel durch den Decan, welcher dieselbe nach geendigter Disputation auf eine feierliche, der Würde des Gegenstandes entsprechende Weise unter den herkömmlichen Formalitäten, als Ueberreichung des Doctorhutes, der Bibel, Friedenskuss u. s. w. vollzieht. Der Candidat wird darauf in das Facultätsbuch eingetragen. Der Decan oder sonstige Promotor ladet dazu durch ein Programm ein.

§ 23.

Das theologische Doctorat berechtigt zur Haltung aller theologischen Vorlesungen ohne Ausnahme.

§ 24.

Wenn Jemand in absentia oder honoris causa promovirt worden, und auf der Universität in Halle als Doctor legens bei der dortigen

theologischen Facultät auftreten will, so hat er zwar nicht das Examen, aber doch die Disputation noch nachzuholen.

§ 25.

Enthält die Bestimmungen über die Vertheilung der Gebühren.

II. Von der promotio in absentia.

§ 26.

Wenn sich ein auswärtiger Gelehrter oder höherer Kirchenbeamter um das theologische Doctorat bewirbt, so kann demselben nach Befinden von obigen Leistungen das Examen und die Disputation erlassen werden; aber er hat: 1) eine lateinische Dissertation in zwei Abtheilungen, die erste pro licentiatu, die zweite pro doctoratu einzuliefern, von deren Beschaffenheit es abhängt, ob die Facultät ihm diese Würde zuerkennen will; 2) das Honorarium von 450 Mk. an die Facultät zu zahlen. — Ist er schon Licentiat, so fällt der erste Theil der Dissertation weg. — Auch kann ihm die Dissertatio pro licentiatu in Bezug auf frühere Schriften in der gelehrten Theologie erlassen werden; aber auf Schriften in der practischen Theologie, Predigten und dergl. kann dabei nicht Rücksicht genommen werden, und Eine Dissertation ist unerlässlich.

III. Von der promotio honoris causa.

§ 27.

Diese besteht darin, wenn irgend einem ausgezeichneten Gelehrten im theologischen Fache oder einem höheren Kirchenbeamten die Doctorwürde aus eigner Bewegung von der Facultät ertheilt wird, um ihm dadurch ihre Hochachtung gegen seine Verdienste zu bezeigen. Dieses kann ausschliesslich geschehen, wenn sich Jemand durch eine oder mehrere entschiedene und anerkannt gelehrte Schriften um die theologische Literatur verdient gemacht, oder eine lange Reihe von Jahren der Kirche mit ausgezeichnetem Segen vorgestanden hat, weshalb diese Promotion vorzüglich nur bei Amtsjubiläen höherer Kirchenbeamten statthatt. Die blosse Herausgabe von Predigten und practischen Arbeiten, oder nicht in die Theologie einschlagender Schriften, oder die Erlangung eines hohen Postens ohne öffentliche Probe der Gelehrsamkeit, reichen dazu nicht hin.

§ 28.

Wenn eine solche promotio beschlossen werden soll, so ist erforderlich: a) dass zwei Facultätsmitglieder den Candidaten in Vor-

schlag bringen, und ihren Vorschlag durch Nachweisung jener Eigenschaften motiviren, b) dass die Facultät einstimmig sei. Zu jener promotio honoris causa ist vor Absendung des Diploms die Genehmigung des Ministerii einzuholen.

§ 30.

Ein solcher honoris causa promotus zahlt nur die ganz unerlässlichen Gebühren für Druck des Diploms, an die Bibliothek und die Pedelle. Die Facultät erhält davon garnichts.

Heidelberg.

Von der theologischen Facultät der Ruprecht-Carls-Universität wird die Doctorwürde nur honoris causa verliehen.

Jena.

§ 7.*)

Die Würden, welche die theologische Facultät zu ertheilen berechtigt ist, sind:

1) die Würde eines Baccalaureus der Theologie,
2) die Würde eines Licentiaten der Theologie,
3) die Würde eines Doctors der Theologie.

Diese Würden werden erlangt nach vorhergegangenem Ansuchen bei der Facultät und nach vorhergegangener Berathschlagung derselben über die Würdigkeit des Candidaten. Wer die niederen Grade bei der theologischen Facultät in Jena erlangt hat, ist, so lange er selbst in Jena bleibt, verbunden, auch die höheren Grade nur bei ihr, nicht auswärts zu suchen.

§ 8.

Die Würde eines Baccalaureus der Theologie ist, wenn der Candidat nicht zu den von Lynker'schen Stipendiaten gehört, bedingt durch ein Colloquium vor versammelter Facultät.

---

*) Auszug aus den Statuten der Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesammtuniversität Jena.

Dem Range nach gehen die Baccalaureen der Theologie den Doctoren der Philosophie unmittelbar voran.

§ 9.

Die Würde eines Licentiaten der Theologie muss jeder erwerben, der als Privatdocent in dem Unterrichtsgebiete der theologischen Facultät auftreten will; sie ist bedingt

a) durch die Vorlegung einer gedruckten oder handschriftlichen Probearbeit,
b) durch ein Colloquium vor versammelter Facultät,
c) durch eine öffentliche ohne Präses zu haltende Disputation, bei welcher wenigstens ein Mitglied der Facultät (in der Regel der Decan) unter den Opponenten sein muss.

Die Licentiatenwürde giebt das Recht, alle theologischen Collegien zu lesen, mit Ausnahme der Dogmatik und Moral, wozu dem Licentiaten noch die besonders auszubringende Erlaubniss der Facultät nöthig ist.

Ein Licentiat, welcher sich in Jena mit practischen Vorlesungen beschäftigt, hat die Obliegenheit, an den Busstagen und den zweiten Feiertagen in der Universitätskirche zu predigen. Jeder ausserordentliche Professor der theologischen Facultät soll wenigstens den Grad eines Licentiaten erlangt haben.

§ 10.

Die Erlangung der theologischen Doctorwürde erfordert:

1) die Ausarbeitung einer theologischen Streitschrift, welche im Drucke wenigstens vier Bogen betragen soll;
2) die öffentliche Vertheidigung dieser Streitschrift ohne Präses.

Bei der Disputation selbst dürfen nur Doctoren und Licentiaten der Theologie opponiren; und der Decan in der theologischen Facultät soll nothwendig unter den Opponenten sein.

Es giebt die theologische Doctorwürde das Recht, alle theologischen Vorlesungen ohne Ausnahme halten zu dürfen.

Die Facultät ertheilt die theologische Doctorwürde überhaupt nur solchen Männern, die entweder im akademischen Lehramt oder in einem angesehenen Kirchenamte stehen; im Uebrigen gelten die obigen Bestimmungen. Wer nicht schon als theologischer Schriftsteller einen angesehenen Namen erworben hat, muss (vorausgesetzt die Erfüllung der oben vorgesehenen Bedingungen) eine lateinische Dissertation einreichen, welche die Wissenschaft nach dem Urtheil der Facultät wirklich fördert. Von der lateinischen

Sprache kann eventuell dispensirt werden. Die Promotionskosten werden (abgesehen von dem Betrage eines glänzend ausgestatteten Diploms) auf 500 Mk. berechnet.

Kiel.

§ 1.

Die theologische Facultät zu Kiel ertheilt zwei akademische Grade, den eines Licentiaten und den eines Doctors der Theologie.

§ 2.

Wer bei der hiesigen theologischen Facultät den Grad eines Licentiaten der Theologie zu erwerben beabsichtigt, hat sich unter Einreichung seines Gymnasialzeugnisses der Reife und seines Abgangszeugnisses von der Universität, sowie eines Curriculum vitae schriftlich beim Decan der Facultät zu melden. Die Zulassung zur Promotion darf nur erfolgen, wenn mindestens zwei Jahre nach Absolvirung des akademischen Trienniums verflossen sind.

§ 3.

Wer bei der hiesigen theologischen Facultät den theologischen Doctorgrad zu erwerben beabsichtigt, hat sich unter Einreichung eines Curriculum vitae schriftlich bei dem Decan der Facultät zu melden. Nur solche, welche entweder in einem akademisch-theologischen Lehramte oder in einem höheren Kirchenamte stehen oder welche sich bereits in der theologischen Wissenschaft durch literarische Arbeiten einen Namen gemacht haben, können zur Doctorpromotion zugelassen werden.

§ 4.

Der Promovend hat eine theologische Abhandlung einzureichen, welche in lateinischer oder deutscher Sprache abgefasst ist, und innerhalb ihres Gegenstandes Beherrschung des gegenwärtigen Standes der Wissenschaft, sowie selbstständige Forschung und Darstellungsgabe bekundet. An Stelle der Abhandlung kann auch ein bereits gedrucktes Buch eingereicht werden. Wird diese Arbeit Seitens der Facultät den Anforderungen entsprechend gefunden, so wird der

Promovend zum Examen pro gradu zugelassen. An diesem, sowie überhaupt an sämmtlichen Promotionsangelegenheiten nehmen nur diejenigen ordentlichen Mitglieder der Facultät Theil, welche selbst den Grad eines Doctors der Theologie besitzen.

§ 5.

Das Examen pro gradu erstreckt sich über alle Disciplinen der theologischen Wissenschaft, sowie über die philosophischen Systeme, soweit dieselben mit der Theologie in Beziehung stehen. Jeder nach Inhalt des § 4. zur Theilnahme an den Promotionsangelegenheiten befähigte Ordinarius der Facultät hat das Recht zu examiniren. In welcher Weise die einzelnen Disciplinen vertheilt werden, bleibt einer besonderen Verabredung für jeden einzelnen Fall vorbehalten. Ueber den Ausfall des Examens wird unter dem Vorsitze des Decans in pleno abgestimmt; auch diejenigen Ordinarien, die etwa im einzelnen Falle nicht examinirt haben, haben das Recht, mitzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Decan.

§ 6.

Wer das Examen pro gradu bestanden hat, wird zur öffentlichen Disputation zugelassen. Zu diesem Behuf hat er eine Anzahl Thesen, die vorher von der Facultät zu approbiren sind, in lateinischer oder deutscher Sprache drucken zu lassen und in öffentlicher Disputation unter dem Vorsitz des Decans zu vertheidigen. Liegt eine von der Facultät approbirte gedruckte Abhandlung vor, so kann die Disputation sich zugleich über diese erstrecken.

§ 7.

Am Schlusse der befriedigend ausgefallenen Disputation wird der Promovend von dem Decan öffentlich promovirt und ihm das Diplom ausgehändigt. Im Diplom muss die von der Facultät approbirte Abhandlung erwähnt und der Ausfall des Examens mit den Prädicaten rite, cum laude oder summa cum laude bezeichnet sein.

§ 8.

Die Gebühren für die Licentiatenpromotion betragen 75 Thlr. Pr. Cour. Davon werden 40 Thlr. unter die nach § 4. befugten Ordinarien der Facultät vertheilt, 10 Thlr. erhält der Decan ausserdem, 15 Thlr. kommen an den Facultätsfiskus, aus welchem der Druck des Diploms zu bestreiten ist, 5 Thlr. an die Königl. Bibliothek

und 5 Thlr. werden unter die Pedelle vertheilt. Die Gebühren für die Doctorpromotion betragen 150 Thlr. Pr. Cour., von denen 90 Thlr. unter die befugten Ordinarien vertheilt werden, der Decan ausserdem 20 Thlr. erhält, 20 Thlr. kommen an den Facultätsfiskus der auch die übliche Abgabe von 1 Thlr. 6 Sgr. an den Hauptpastor zu trägen hat, 10 Thlr. an die Bibliothek und 10 Thlr. an die Pedelle.

§ 9.

Promotionen in absentia finden nicht statt. Ehrenpromotionen dürfen nur einstimmig von der Facultät beschlossen werden. Die Kosten derselben werden aus dem Facultätsfiskus bestritten.

§ 10.

Ergänzungen und Abänderungen, sowie die Aufhebung dieser Promotionsordnungen bleiben vorbehalten.

Königsberg.

§ 66.

Die theologische Facultät*) im engeren Sinne besitzt das Recht, zwei Grade

a) die höchste gelehrte Würde eines Doctors der Theologie und

b) die geringere eines Licentiaten der Theologie zu ertheilen.

§ 67.

Bedingungen der Meldung zum Licentiatengrad.

Wer sich um den Licentiatengrad bei der Facultät bewerben will, muss wenigstens drei Jahre auf einer Universität und zwar, wenn er ein Inländer ist, drei Jahre nach Erlangung des Zeugnisses der Reife Theologie studirt haben, falls derselbe nicht eine, von dem Minister ihm für die Promotion ertheilte Dispensation von dem Triennium oder der angegebenen Berechnung desselben oder von der Erlangung des Zeugnisses der Reife beibringt.

Ist der Nachsuchende immatriculationsfähig, so muss er sich der

*) Auszug aus den Statuten der theologischen Facultät der Albertus-Universität Königsberg.

Jurisdiction wegen zuvörderst immatriculiren lassen und vor der Meldung ein vorläufiges Abgangszeugniss nehmen, das nach vollendeter Promotion mit dem wirklichen Abgangszeugniss vertauscht wird.

§ 68.

Weitere Erfordernisse des Gesuchs.

Dem in lateinischer Sprache abzufassenden Gesuche um die Promotion sind beizulegen:

a) eine kurze lateinische Darstellung des Lebenslaufes und der bisherigen Studien des Nachsuchenden;
b) der Nachweis über das vollendete Triennium oder die davon ertheilte Dispensation nebst dem vorläufigen Abgangszeugniss und Seitens der Inländer das Zeugniss der Reife oder die Dispensation von dessen Beibringung (§ 67.);
c) eine lateinische Abhandlung oder eine von dem Candidaten im Druck ausgegangene deutsche oder lateinische Schrift über einen selbst gewählten Gegenstand aus derjenigen theologischen Disciplin, welcher der Candidat seine Kräfte besonders widmen will.

§ 69.

Entscheidung über die Zulassung.

Die Facultät entscheidet auf Grund der eingereichten Zeugnisse und Arbeiten, welche bei sämmtlichen Mitgliedern behufs Abgabe der schriftlichen Vota circuliren, ob der Candidat zur Prüfung zuzulassen sei oder nicht.

Wenn es die Facultät nöthig findet, so kann sie von dem Candidaten eine schriftliche Erklärung an Eidesstatt fordern, dass er die eingereichte Probeschrift selbst und ohne fremde Hülfe verfasst habe.

§ 70.

Mündliches Examen.

Ist die Zulassung zur Prüfung beschlossen, so setzt der Decan einen Termin für das Examen rigorosum an und ladet dazu die sämmtlichen Mitglieder der Facultät ein.

Der Decan führt bei der Prüfung den Vorsitz, leitet sie ein, wählt unter den Gegenständen derselben, welche altes und neues Testament, Kirchengeschichte und Patristik, systematische und practische Theologie sind, und die übrigen Facultätsmitglieder prüfen

nach der Reihe, oder wie sie es unter sich besprechen werden. Vorausgesetzt wird hierbei eine tüchtige philosophische Bildung, Bekanntschaft mit dem Geiste der philosophischen Systeme alter und neuer Zeit und der theologischen Literatur, genaue Bekanntschaft mit der heiligen Schrift und ihren Grundsprachen, mit der biblischen Einleitung, Kritik und Exegese, mit der Patristik, mit der Kirchen- und Dogmengeschichte, gründliche Durchbildung in Bezug auf die systematische Theologie, Dogmatik und Moral. Eine tiefere Einsicht in das Practische, Homiletik, Katechetik, Liturgik, Pastoraltheologie wird hauptsächlich dann gefordert, wenn der Licentiand darüber lesen will, sowie namentlich in denjenigen Zweigen der Wissenschaft strengere Anforderungen zu machen sind, über welche der Licentiand lesen will. Beim Examen selbst wird nur lateinisch gesprochen. Bei der Berathung über die Zulässigkeit des Licentianden nach beendeter Prüfung entscheidet die Mehrzahl der Stimmen mit der Massgabe, dass bei Stimmengleichheit, einschliesslich der Stimme des Decans, der Candidat als nicht bestanden zu betrachten und zurückzuweisen ist. Nur bei gediegener Kenntniss und unbescholtenen Sitten darf der Licentiatengrad ertheilt werden.

Wer nach vollendetem Examen abgewiesen worden, darf erst nach einem Jahre zu einer Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

§ 71.

Disputation.

Auf das bestandene mündliche Examen folgt binnen 6 Wochen die öffentliche Disputation in lateinischer Sprache, mit welcher der feierliche Act der Promotion unmittelbar verbunden wird. Ist nach dem mündlichen Examen pro gradu mehr als ein Jahr verflossen, ohne dass die Disputation gehalten wäre, so muss dieser noch ein Colloquium vorangehen, worin der Promovendus zeigen muss, dass er sich in der Zwischenzeit nicht vernachlässigt habe. Bei ungünstigem Ausfall dieses Colloquii kann der Candidat zur Promotion nur gelangen, wenn er erst wieder nach Ablauf eines Jahres die ganze Promotionsprüfung von Neuem durchmacht.

Die Disputation darf nicht über Thesen, sondern nur über eine gedruckte Abhandlung in lateinischer Sprache, irgend einen Gegenstand der gelehrten Theologie betreffend, gehalten werden.

Die Abhandlung (Dissertation) ist der Facultät vor dem Druck einzureichen und muss mindestens zwei Druckbogen stark sein. Die in der erforderlichen Anzahl zur Vertheilung an die berechtigten

Personen und Behörden gedruckte Dissertation dient zugleich durch ihr Titelblatt als Einladung zur Disputation und Promotionsfeierlichkeit, zu welchem Zweck das Titelblatt am schwarzen Brett anzuschlagen ist.

Den Vorsitz bei der Disputation führt der Decan oder ein auf seinen Antrag von der Facultät bestellter Prodecan, welcher die Ordnung des ganzen Actes zu beaufsichtigen hat.

Die Opponenten sind theils erbetene, theils freiwillige; der ersteren müssen jedesmal wenigstens zwei sein, welche auf dem Titel der Dissertation benannt werden. Gelingt es dem Candidaten selbst nicht, die erforderlichen Opponenten zu finden, so werden sie durch den Decan ernannt. Solcher Ernennung Folge zu leisten sind verpflichtet die Privatdocenten der Facultät, die Mitglieder des theologischen Seminars und die Studirenden, welche Königliche Beneficien geniessen.

Mit den erbetenen oder durch den Decan ernannten Opponenten beginnt die Disputation und zwar nach ihrem Range von unten auf, nächstdem steht es, auf die von dem Disputirenden an die ganze Versammlung gerichtete Aufforderung, jedem zur Universität Gehörigen frei, als ausserordentlicher Opponent aufzutreten.

§ 72.
Promotion.

Findet der Decan nach dem Ausfall der Disputation ein Bedenken gegen die Promotion des Candidaten, so ist er berechtigt, den Promotionsact zu suspendiren und hiernächst den Fall der Facultät zur Entscheidung und weiteren Beschlussnahme vorzulegen.

Andernfalls leitet der Decan die Promotion selbst mit einer Anrede ein und veranlasst den Universitätssecretär den vorgeschriebenen Licentiateneid vorzulesen.

„Ego . . . iuro, me doctrinam ecclesiae evangelicae in libris propheticis et apostolicis traditam bona fide et constanter secuturum, statuta Ordinis Theologorum evangelicorum pie observaturum vitamque theologo christiano dignam iuvante Deo acturum, gradum Licentiati ab hoc ordine impetratum alibi nunquam repetiturum esse.

Ita me Deus adiuvet per sanctum suum Evangelium.“

Demnächst leistet der Licentiand diesen Eid, seine rechte Hand auf die Bibel legend, ab, und der Vorsitzende proclamirt den neuen Licentiaten unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten, indem er demselben zugleich das mit dem grossen Facultätssiegel versehene, vom

Promotor unterzeichnete Diplom überreicht. Eine Danksagung des Promovirten macht den Beschluss der Feierlichkeit.

Das ertheilte Diplom wird durch Anheftung eines Exemplares an das schwarze Brett, mit dem grösseren Siegel der Facultät bekräftigt, zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

§ 73.

Bedingungen der Meldung zum Doctorgrade

In der Regel darf Keiner zur Erlangung der theologischen Doctorwürde zugelassen werden, der nicht seit sechs Jahren sein akademisches Studium beendigt und bereits den Licentiatengrad erhalten hat. Im Uebrigen gelten die für die Meldung der Licentianden in § 67. 68. gegebenen Bestimmungen.

§ 74.

Prüfung des Doctorandus.

Zuvörderst muss der Candidat eine von ihm selbst verfasste lateinische Dissertation, über welche er zu disputiren gedenkt, einreichen. Findet die Facultät diese Dissertation genügend, so wird er zur Prüfung zugelassen. Diese unterscheidet sich von der Licentiatenprüfung durch ein tieferes Eingehen in die einzelnen Disciplinen der evangelischen Theologie überhaupt und besonders durch eine genauere Behandlung derjenigen speciellen Fächer, denen sich der Candidat vorzugsweise gewidmet hat. Sie kann auch nach Umständen die Form eines Colloquiums annehmen.

Nach beendigter Prüfung wird in derselben Sitzung über die Würdigkeit und Zulassung des Candidaten abgestimmt, wobei die Stimmenmehrheit mit der Massgabe entscheidet, dass bei Stimmengleichheit einschliesslich der Stimme des Decans, der Candidat als nicht bestanden zu betrachten und zurückzuweisen ist.

§ 75.

Doctordisputation.

Nach glücklich beendigter Prüfung wird der Doctorandus zur öffentlichen Disputation über die von ihm bei der Meldung eingereichte und von der Facultät genehmigte Dissertation zugelassen. Die Vita des Candidaten muss der Dissertation beigedruckt, und Theses aus den verschiedenen theologischen Gebieten müssen angehängt werden. Der Doctorandus disputirt ohne Präses und wenn er bereits die theologische Licentiatenwürde besitzt, von dem obern

Katheder mit einem Respondenten. Unter den Opponenten muss immer wenigstens ein Facultätsmitglied sein. Im Uebrigen gelten für die Disputation des Doctorandus die in Betreff der Licentiatendisputation in § 71. gegebenen Bestimmungen.

§ 76.

Promotionsact.

Ist die Disputation vollendet, so promovirt und proclamirt der Decan oder Prodecan den Candidaten, nachdem dieser den vorgeschriebenen Doctoreid:

„Ego . . . iuro, me doctrinam, qualem ecclesia evangelica publice profitetur, bona fide et constanter secuturum atque ad Dei evangelium a superstitione et impietate defendendum veriusque in dies cognoscendum et colendum, ipsam vero ecclesiae libertatem adversus humanarum traditionum imperium conservandam docendo et scribendo pro viribus esse collaturum, vitae puritate aeque ac doctrinae integritate, quum ecclesiae, tum huius literarum Universitatis commoda iuvante Deo promoturum, denique statutis Ordinis Theologorum evangelicorum obedientiam ipsique Ordini amoris et fidei sinceritatem semper praestiturum, doctoris theologiae honorem ab hoc ordine impetratum nullibi repetiturum. Ita me Deus adiuvet per sanctum suum Evangelium.“ —

feierlich abgelegt hat, in derselben Weise, wie bei der Licentiatenpromotion angeordnet ist. Während dieses Actes stehen die Pedelle mit den Universitätssceptern zu beiden Seiten des Katheders.

Die Einladung zu dieser Feierlichkeit, Aushändigung des Diploms und Bekanntmachung desselben erfolgt in gleicher Art, wie in Betreff der Licentiatenpromotion angeordnet ist.

§ 77.

Wirkungen der Promotion.

Jeder, der als Licentiat oder Doctor bei der theologischen Facultät zu Königsberg rite promovirt ist, hat alle diejenigen Rechte, welche den auf inländischen Universitäten creirten Licentiaten und Doctoren der Theologie durch die Staatsgesetze und Statuten der Universität gegeben sind.

§ 78.

Pflichten der Facultätsmitglieder bei Promotionen.

Die Mitglieder der Facultät sind verpflichtet, bei den Promotionsprüfungen mitzuwirken, bei den Disputationen gegenwärtig und nach

den Umständen thätig zu sein. In Verhinderungsfällen haben sie sich bei dem Decan zu entschuldigen, damit für die Wahrnehmung ihrer Functionen anderweitig gesorgt werde.

§ 79.

Notiz im Protokollbuche.

Der Decan bemerkt im Protokollbuche der Facultät den Namen des Promovirten, die Art, Zeit und Umstände der Promotion. Ein Exemplar der Dissertation, der Theses und des Diploms wird zu den Facultätsacten genommen.

§ 80.

Promotionsgebühren.

Für den theologischen Licentiatengrad werden 20 Ducaten, 200 Mk., für den Doctorgrad 46 Ducaten entrichtet. Die Hälfte dieser Gebühren wird vor dem Examen erlegt und geht verloren, wenn der Candidat in demselben nicht besteht. Die andere Hälfte wird unmittelbar nach dem Examen entrichtet; die Kosten für die Ausfertigung des Diploms hat gleichfalls der Candidat zu tragen, ebenso einen Ducaten für den Prorector und je einen Ducaten für den Secretär und die Pedelle zu entrichten.

§ 81.

Ehrenpromotion.

Die Facultät ist befugt, Männern von ausgezeichneten Verdiensten um die theologischen Wissenschaften oder die Kirche den Licentiaten- oder Doctorgrad ohne weitere Leistungen zu ertheilen. Der Vorschlag zu einer solchen Ehrenpromotion muss von zwei Mitgliedern der Facultät ausgehen und von derselben einstimmig angenommen werden.

Leipzig.

Die Promotion in der theologischen Facultät der Universität Leipzig ist gegenwärtig*) vornehmlich an folgende Bedingungen geknüpft:

*) Das Regulativ vom 31. Januar 1835 enthält manche veraltete Bestimmungen.

1. die Verleihung der theologischen Licentiatenwürde an eine Abhandlung theologischen Inhalts; doch muss dieselbe (wie das sie begleitende Schreiben und Curriculum vitae) in lateinischer Sprache geschrieben sein. Das Honorar beläuft sich auf 225 Mk.;
2. die Verleihung der theologischen Doctorwürde ebenfalls an eine theologische Leistung, und zwar hat auch diese Arbeit in lateinischer Sprache abgefasst zu sein. Das Promotionshonorar beträgt 600 Mk.; erwarb sich der Betreffende bei der Facultät schon früher die Licentiatenwürde, 450 Mk. Doch besteht der Usus, dass die Facultät den theologischen Doctorgrad nur solchen Theologen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses verleiht, welche ein höheres Kirchenamt bekleiden.

Marburg.

§ 1.

Die theologische Facultät ertheilt zwei Grade, den geringeren eines Licentiaten und den höheren eines Doctors der Theologie.

§ 2.

Die Bewerbung um den Licentiatengrad geschieht mittelst a) eines an die Facultät in deutscher oder lateinischer Sprache gerichteten schriftlichen Gesuchs, das b) von einem lateinisch abgefassten Curriculum vitae, c) dem Maturitätszeugniss, d) den Abgangszeugnissen der besuchten Universitäten und den Zeugnissen über etwaige schon bestandene theologische Prüfungen, so wie e) von der Quittung der hiesigen Quästur über die bei ihr deponirten, die Summe von 86 Thlrn. (bei ehemaligen Stipendiaten 40 Thlrn.) betragenden Promotionskosten begleitet sein muss. Beizufügen ist dem Gesuch ferner f) eine in lateinischer, oder je nach dem Gegenstand in deutscher Sprache geschriebene theologisch wissenschaftliche Abhandlung, welche, wenn sie genügend befunden worden, nach bestandenem Examen und zwar vor der Disputation (§ 4.) in 150 Exemplaren der Facultät gedruckt einzureichen ist.

§ 3.

Ist die im Manuscript übergebene Dissertation von der Facultät angenommen worden, so wird von dieser ein Termin für die mündliche Prüfung angesetzt, welche sich auf alle Disciplinen der theologischen Wissenschaft erstreckt. Nur bei den Repetenten des Seminarium Philippinum tritt an die Stelle des Examens ein Colloquium über die von ihnen eingereichte Arbeit. — Ist die Abhandlung nicht für genügend befunden worden, und wird der Bewerber mit seinem Gesuch um Promotion zurückgewiesen, so wird ihm der deponirte Geldbetrag nach Abzug des für die Mitglieder der Facultät bestimmten Quantums zurückerstattet.

§ 4.

Ist das Ergebniss des Examens befriedigend ausgefallen, so hat der Promovendus noch die gedruckte Dissertation nebst den, dieser hinzugefügten, von der Facultät gebilligten Thesen in öffentlicher lateinischer Disputation zu vertheidigen.

(Anmerk.: An der uneingeschränkten Geltung der in § 2—4. enthaltenen Bestimmungen wird durch ein von dem Petenten vor der hiesigen Facultät oder vor einer sonstigen Prüfungsbehörde etwa schon bestandenes theologisches Candidatenexamen nichts geändert.)

§ 5.

Eine sog. Promotion in absentia (d. h. nur auf Grund der § 2, a, b, e, f genannten Bedingungen), unter Wegfall des Examens (§ 3.) und der öffentlichen Disputation (§ 4.) bedarf bei Inländern (Preussen) der vorher von dem Petenten einzuholenden Genehmigung des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten; bei Ausländern kann sie nur stattfinden, wenn Petent schon durch anderweitige bedeutendere theologisch wissenschaftliche Arbeiten sich Anerkennung erworben hat. Dem Ermessen der Facultät ist es in diesem Fall anheimgestellt, ob sie durch von dem Petenten eingesandte grössere und hervorragende theologisch wissenschaftliche Druckwerke auch die Bedingung des § 2. f erfüllt sehen will.

§ 6.

Zum Doctor der Theologie kann Niemand creirt werden, der sich nicht ein anerkanntes kirchliches oder theologisch wissenschaftliche Verdienst erworben hat. Wer sich um das Doctorat bewirbt, muss,

ausser der Erfüllung der § 2, a, b, e genannten Bedingungen (wobei bemerkt wird, dass die Kosten der Doctorpromotion 111 Thlr. betragen) eine lateinische, zu diesem Behufe über ein von der Facultät gebilligtes Thema geschriebene Dissertation einreichen und drucken lassen. Nur, wenn die Facultät diese Abhandlung einstimmig als eine Bereicherung der Wissenschaft anerkannt, kann die Promotion bewilligt werden. Es hängt von dem Ermessen der Facultät ab, ob sie die eingelieferte Abhandlung als genügend anerkennt, oder noch ein besonderes Colloquium über solche wissenschaftlichen Gegenstände, mit denen sich der Doctorandus vorzugsweise beschäftigt hat, anstellen will.

Im Allgemeinen muss die Facultät die Ueberzeugung gewonnen haben, dass derselbe nicht nur den Anforderungen an einen Licentiaten der Theologie Genüge leiste, sondern auch entweder als practischer Geistlicher oder in einzelnen Zweigen der theologischen Wissenschaft eine besondere Virtuosität oder einen höheren Grad von Tiefe und Umfang der gelehrten Einsicht bewähre.

(Anmerk.: Für die Erwerbung des Doctorats der Theologie ist der Besitz des Licentiatengrades in der Theologie nicht Vorbedingung.)

Die §§ 7.—10. handeln von den zur Habilitation als Privatdocent in der theologischen Facultät unerlässlichen Bedingungen.

München.

§ 1.

Wer sich um den Ehrengrad des Licentiates und Doctorates in der Theologie an der Ludwig-Maximilians-Universität bewerben will, hat vor Allem den Besitz nachbenannter wesentlicher Erfordernisse nachzuweisen:

a) dass der Candidat die Theologie in allen Fächern absolvirt, im Allgemeinen dem theoretischen Studium derselben an einer Universität oder an einer approbirten öffentlichen Lehranstalt mindestens ein volles Quadriennium gewidmet und urkundlich der vorzulegenden Atteste mit vorzüglichem Fleiss und Erfolg sich darin ausgebildet habe; eine Dispense findet hierin nie statt;

b) dass der Candidat zur Zeit der Bewerbung an unserer Universität ordentlich immatriculirt sei;
c) dass er eine der höheren Weihen im Clericate erlangt habe;
d) dass er untadelig und bewährt sei in Ansehung des Glaubens, der Gesittung und kirchlicher Gesinnung und hierüber sowie für den Zweck des zu erlangenden Ehrengrades ein empfehlendes Zeugniss seines Ordinarius sich erwerbe.

§ 2.

Derselbe hat fernerhin ein schriftliches Gesuch um Zulassung zum examen rigorosum bei dem Decanate der theologischen Facultät einzureichen sammt dem urkundlichen Ausweise über die vorgenannten Vorerfordernisse und mit Beilegung einer in lateinischer oder deutscher Sprache abgefassten Inauguraldissertation. Das Thema zu dieser gelehrten theologischen Abhandlung darf derselbe sich selbst wählen, jedoch soll es von einem Gehalte sein, dass die erschöpfende Behandlung des Stoffes eine Druckschrift nicht unter drei Bogen liefert. Wird diese Dissertation von Seiten der Facultät als genügendes specimen eruditionis erachtet, dann erfolgt die Zulassung zur rigorosen Prüfung.

§ 3.

Die rigorose Prüfung ist theils eine schriftliche, theils eine mündliche. Die schriftliche dauert zwei Tage; sie wird unter Aufsicht des Decans abgehalten zur Bearbeitung der von den einzelnen Fachprofessoren bestimmten Themate, wobei nur die heilige Schrift, das Tridentinum und das Corpus juris canonici zur Verwendung kommen dürfen. Die mündliche Prüfung dauert 2—3 Stunden und wird von den einzelnen Fachprofessoren unter Leitung des Decans gemeinsam vorgenommen. Diese beiderseitige Prüfung erstreckt sich über die sämmtlichen Fächer der Theologie nach ihrem ganzen Umfange. Hinsichtlich der Scripturistik wird ausser der Kenntniss der biblischen Grundsprachen und der Hülfsdisciplinen eine gründliche Erforschung und Auslegung einiger der grösseren Bücher in beiden Testamenten nach dem Urtexte gefordert.

§ 4.

Hat der Candidat die rigorose Prüfung bestanden, dann erhält er die Erlaubniss, zur öffentlichen Disputation als weiterer und letzter der Promotion vorausgehenden Leistung zu schreiten. Zu diesem Zwecke hat er aus sämmtlichen Hauptfächern der Theologie

mit Einschluss ihrer Hülfswissenschaften Thesen auszuwählen und zwar in jedem Fache wenigstens fünf, im Ganzen nicht unter siebzig. Diese Thesen sind in lateinischer Sprache abzufassen, nach erlangter Gutheissung dem Drucke zu übergeben und vom Candidaten in persönlicher Aufwartung dem Rector Magnificus, den Mitgliedern der Facultät und den Senatoren zu überreichen und damit die Einladung zur Theilnahme an der Disputation zu verbinden. Ausserdem hat der Candidat dem Decan der Facultät ein vor Eröffnung der Disputation durch Letzteren zu verlesendes Curriculum vitae und eine von ihm selber nach erfolgter Promotion vorzutragende, in lateinischer Sprache abgefasste quaestio inauguralis in Vorlage zu bringen.

§ 5.

Nach der Promotion versammelt der Decan die anwesenden Professoren zur Festsetzung der im Doctordiplom mit Rücksicht auf die gesammte wissenschaftliche Leistung des Promovirten zu ertheilende Note.

Die Noten sind drei:

1) eminens,
2) prorsus insignis,
3) insignis.

§ 6.

Die von der Facultät approbirte Inauguraldissertation ist dem Drucke zu übergeben; vor erfolgtem Drucke derselben findet eine Aushändigung des Doctordiploms nicht statt. Die mit Preis gekrönten Arbeiten sind indessen schon vor Zulassung zum examen rigorosum dem Drucke zu übergeben, wofür 85 Mk. aus der Universitätskasse zur Bestreitung der Druckkosten überwiesen werden.

§ 7.

Von der gedruckten Inauguraldissertation sind dreissig Exemplare an die Universität zu übergeben, falls sie zehn Druckbogen und darüber enthält, und siebenzig Exemplare, wenn sie unter zehn Druckbogen befasst, und ausserdem noch Exemplare an die Mitglieder der Facultät.

§ 8.

Die Gebühren für die rigorose Prüfung betragen 70 Mk. Die Gebühren für die Promotion betragen 230 Mk. Denjenigen Can-

didaten, welche Preisaufgaben gelöst haben, bleiben die Examinations- und Promotionsgebühren erlassen.

§ 9.

Auf Ehrenpromotionen, welche die Facultät etwa vorzunehmen beschliessen sollte, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Münster.

Die theologische Facultät ist befugt, zwei akademische Grade zu ertheilen,

a) den geringern eines Licentiaten,
b) den höhern eines Doctors.

Wer den Licentiatengrad erwerben will, muss:

1. wenigstens drei Jahre auf der akademischen Lehranstalt in Münster oder auf einer andern Universität studirt haben,
2. in Münster anwesend sein,
3. zugleich mit seiner Anmeldung bei der Facultät
   a) entweder vorzügliche Zeugnisse oder Proben seines Fleisses und seiner Kenntnisse,
   b) ein von seinen bisherigen Vorgesetzten ausgestelltes Testimonium morum,
   c) ein Curriculum vitae, welches vornehmlich den Gang seiner Studien darstellt, einreichen.

Hierauf wird er von dem Decan durch mündliche Fragen tentirt. Wenn auf dessen Bericht hierüber die Facultät die Eröffnung des Promotionsverfahrens für zulässig erachtet, so weiset sie den Candidaten an:

eine schriftliche lateinische Ausarbeitung nach einem von ihr gegebenen oder gebilligten Thema einzuliefern.

Fällt diese Arbeit befriedigend aus, so wird der Candidat

zur mündlichen, in lateinischer Sprache zu haltenden Prüfung von der Facultät zugelassen.

Nachdem er diese bestanden, hat er unter dem Vorsitze des Decans oder eines zu dieser Handlung ernannten Prodecans öffentlich über Theses in lateinischer Sprache zu disputiren.

Für den Licentiatengrad werden 50 Thl. in Gold, für den Doctorgrad 70 Thl. in Gold an Gebühren entrichtet.

Rostock.

Die Anforderungen, welche die hiesige theologische Facultät für die rite-Promotion zum Doctor der Theologie stellt, sind folgende: Eine lateinisch oder deutsch abzufassende theologische Abhandlung, Rigorosum, lateinische Rede des Promovenden bei der Promotion (bei Männern in höherer kirchenregimentlicher Stellung oder von anerkanntem wissenschaftlichen Verdienst können Modificationen eintreten). Eidliche Verpflichtung auf die symbolischen Bücher der lutherischen Kirche. Kosten: 450 Mk.

Strassburg.

§ 1.

Die theologische Facultät hat zwei akademische Grade zu vergeben, die Licenz und das Doctorat.

§ 2.

Die Promotion zu beiden Graden geschieht entweder honoris causa oder mit Rücksicht auf und in Folge von vorschriftsmässigen Leistungen.

§ 3.

Die Promotion honoris causa kann von der Facultät ertheilt werden für ausgezeichnete Verdienste um Wissenschaft und Kirche, auf Antrag zweier Facultätsmitglieder und mit einstimmiger Genehmigung der Uebrigen. Den Promovenden erwachsen daraus keinerlei Kosten.

§ 4.

Wer den Grad eines Licentiaten erwerben will, hat sich mit seinem Gesuch an die Facultät zu wenden und beizulegen: 1. sein lateinisches Curriculum vitae, 2. seine akademischen und etwaige andere Zeugnisse, 3. eine lateinische Dissertation, deren Thema und Disposition jedoch zuerst der Genehmigung der Facultät zu unterbreiten sind. An die Stelle der lateinischen Dissertation wird eine in deutscher Sprache verfasste Arbeit dann angenommen, wenn ihr ein kurzes specimen eruditionis in lateinischer Sprache beigelegt ist. Darauf folgen Clausurarbeiten und, wenn dieselben Genehmigung gefunden, ein Colloquium. Dieses wie jene betreffen Gegenstände aus zwei oder drei von dem Candidaten bezeichneten Hauptfächern.

§ 5.

Zum Licentiaten kann man erst ein Jahr nach rite absolvirten Studien promoviren.

§ 6.

Der Anmeldung zur Doctorpromotion sind beizulegen: 1. das lateinische Curriculum vitae, 2. die akademischen und etwaige andere Zeugnisse, 3. das Licentiatendiplom, 4. eine grössere Abhandlung, welche die Facultät als eine Bereicherung der Wissenschaft erkennen kann. Etwaige frühere literarische Leistungen, Druckschriften u. s. w. sind nachzuweisen und können in Betracht kommen bei der Entscheidung der Facultät. Die Entscheidung erfolgt nach Massgabe des Ausfalles eines mehrstündigen Colloquiums, an welchem sich sämmtliche ordentliche Professoren betheiligen.

§ 7.

In absentia promovirt die Facultät nicht, ausser in dem § 3. vorgesehenen Falle.

§ 8.

Unmittelbar nach dem Colloquium wird die Facultät über das zu proclamirende Urtheil schlüssig, welches im günstigen Falle entweder gar kein besonderes Prädicat oder eine der folgenden Formeln aufzunehmen hat: summa cum laude, insigni cum laude, cum laude.

§ 9.

Die Candidaten für den Licentiaten- oder Doctorgrad können in jedem der oben (§ 4. und § 6.) namhaft gemachten Stadien zurückgewiesen werden und in solchem Falle sich frühestens nach Ablauf eines Jahres wieder melden.

§ 10.

Die Gebühren für die Erwerbung des Licentiatengrades betragen 240, des Doctorgrades 400 Mk. Dieselben sind an den Quästor der Universität auszuzahlen. Hiervon sollen erhalten: der Decan, der Referent, die Facultätscasse je 20 Mk., der Pedell 10 Mk. und der Quästor der Universität für die Erhebung und Vertheilung 2% der Gesammtsumme. Der Rest ist nach Abzug der Kosten des Verfahrens zu gleichen Theilen unter die Ordinarien, welche zugleich Doctoren der Theologie sind, zu vertheilen.

§ 11.

Ausserdem hat der zum Licentiaten oder Doctor Creirte die Dissertation, auf Grund welcher die Promotion stattgehabt, auf seine

Kosten dem Druck zu übergeben. Ehe sie gedruckt vorliegt, wird das Diplom nicht verabfolgt.

§ 12.

Von den Dissertationen sind 120 Exemplare an den Decan abzuliefern, und zwar ihrer 100 für die Universitäts- und Landesbibliothek. Von den übrigen erhalten jeder Professor und Docent der theologischen Facultät und jeder Decan der andern Facultäten, ausserdem der Curator, der Rector und der Prorector der Universität je ein Exemplar. Zur Vertheilung unter denselben Personen sind 25 Diplome an den Decan abzuliefern. Einige dieser Dissertationen und Diplome erhält endlich noch das Secretariat der Universität für die Registratur.

Tübingen.

A. Evangelisch-theologische Facultät.

Die Facultät kennt:

1) Promotion zum Doctor der Theologie oder Licentiaten honoris causa auf Grund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder Verdienste um die Kirche.
2) Promotion zu beiden Graden rite, d. h. auf Ansuchen des Petenten. Dazu ist von einem Doctoranden eine literarische Leistung aufzuweisen, die von der Facultät als wirkliche Förderung der Wissenschaft anerkannt wird.

   Der Bewerber um die Würde eines Licentiaten muss eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung von wissenschaftlichem Werthe vorlegen und ein Colloquium in zwei Fächern bestehen, von denen eins der Bewerber, das andere die Facultät bestimmt. Denen, welche bereits vor der Facultät das theologische Examen mit einem höheren Zeugniss bestanden haben, kann das Colloquium erlassen werden. Gebühren für den Licentiaten 200 Mk.

B. Katholisch-theologische Facultät.

1) Graduirt kann kein Laie werden, sondern nur wer eine höhere Weihe (vom Subdiakonat an) hat.
2) Erfordert wird eine grössere wissenschaftliche Abhandlung über eine wichtige theologische Frage.

3) Eine weitere Prüfung, welche mündlich und schriftlich vorgenommen werden kann (examen rigorosum), erstreckt sich besonders über das Fach, welchem die eingereichte Abhandlung angehört; ausserdem dehnt sie sich aus über Dogmatik, Moral, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Alt- und Neutestamentliche Exegese.
4) Zu Ertheilung eines Grades ist Einstimmigkeit der stimmberechtigten Facultätsmitglieder nöthig.

An Stelle des vollständigen rigorosum hat die Facultät auch schon ein einfacheres Colloquium treten lassen, aber nur bei Männern, die schon in Amt und Würden standen und sich über gründlichere Erudition bereits in mehrfachen Publicationen ausgewiesen hatten.

Die Facultät ertheilt auch den Grad des Licentiaten, wozu aber statutenmässig ebenfalls ausser einer Dissertation ein examen rigorosum erfordert wird. In praxi pflegt die Facultät zu Licentiaten honoris causa zu ernennen jüngere Geistliche, welche als akademische Lehrer oder theologische Schriftsteller sich so hervorgethan, dass es der Facultät billig erscheint, denselben durch eine Ehrenerweisung sowohl Anerkennung als Aufmunterung zu fernerer Arbeit zu Theil werden zu lassen.

Würzburg.

§ 1.

Die Ertheilung des theologischen Doctorgrades erheischt als erste Vorbedingung die Vorlage eines Reifezeugnisses Seitens eines humanistischen Gymnasiums oder einer diesem gleichstehenden ausländischen Lehranstalt.

§ 2.

Ausser dem vorerwähnten Maturitätszeugnisse hat der Bewerber mit seiner Eingabe an die Facultät den Nachweis eines vierjährigen akademischen Studiums, wovon wenigstens drei Jahre auf das Studium der Theologie kamen, vorzulegen. Ist derselbe ein inländischer Studirender, so hat er durch seine Zeugnisse darzuthun, dass er

a) vier Jahre an einer deutschen Universität studirt*) und

*) Nach § 27. der Universitätssatzungen werden die an einem Lyceum gemachten Studien den an einer Universität gemachten gleichgeachtet.

b) während der zwei ersten Jahre seines akademischen Studiums wenigstens acht ordentliche philosophische Vorlesungen gehört hat.

Der Bewerber hat ferner die Darstellung seines Bildungsganges (Curriculum vitae) und eine mindestens 4 Bogen (d. i. Druckbogen) starke deutsche oder lateinische Abhandlung aus dem Gebiete der theologischen Disciplinen in Vorlage zu bringen. Auch hat derselbe, welcher Cleriker und zwar wenigstens Subdiakon sein muss, über sein bisheriges sittliches Wohlverhalten ein Zeugniss von seiner geistlichen Oberbehörde beizufügen.

§ 3.

Seitens der Facultät wird dem Bewerber hierauf eröffnet, ob er zum Doctorexamen zugelassen sei. Zunächst findet eine schriftliche Prüfung (das s. g. Tentamen) statt, welche sich auf je eine Frage aus der Dogmatik, Moral, Kirchengeschichte, Bibelexegese und dem Kirchenrecht erstreckt. Die auszuarbeitenden Thesen sind Clausurarbeiten und innerhalb zweier Tage zu fertigen.

§ 4.

Entsprechen die vorgedachten schriftlichen Leistungen den an eine solche Arbeit zu stellenden Anforderungen, so wird der Candidat zum mündlichen Examen zugelassen. Dasselbe erstreckt sich auf alle in der Facultät vertretenen Fächer, nämlich auf Dogmatik mit Fundamentaltheologie, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Moraltheologie, Homiletik, Katechetik, Liturgik, Theorie der Seelsorge im engeren Sinne (Pastoral), Einleitung in die alt- und neutestamentlichen Schriften, alt- und neutestamentliche Exegese, Patrologie, ferner auf die Grammatik des Hebräischen, Chaldäischen, Syrischen und Arabischen mit Einschluss hierauf bezüglicher Uebersetzungsproben.

Völlige Unbekanntschaft mit einem der theologischen Hauptfächer oder ungenügende Kenntnisse (Note IV) in einem derselben (d. i. in Dogmatik, Moraltheologie, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Exegese der alt- und neutestamentlichen Schriften) oder auch in der hebräischen Sprache schliessen von dem erfolgreichen Bestehen des Examens aus.

Die bei der Prüfung aus den einzelnen Fächern zu gebenden Noten sind:

$1;\ 1^1/_2;\ 2;\ 2^1/_2;\ 3;\ 3^1/_2;\ 4.$

Die Gesammtnote lautet:

I. — summa cum laude,
II. — magna cum laude,
III. — cum laude,
IV. — insufficienter.

Die Gesammtnote des abgelegten Examens wird dem Candidaten durch den Facultätsdecan mündlich bekannt gegeben.

In dem Prüfungsprotokoll ist ausser den bekundeten Leistungen des Bewerbers noch zu verzeichnen:

a) eine kurze Beurtheilung über den mündlichen Vortrag desselben, und
b) über dessen Fertigkeit und Behendigkeit in der Lösung der ihm gestellten Fragen.

Die Dauer des mündlichen Examens beträgt mindestens zwei Stunden.

§ 5.

Wurde die Prüfung mit Erfolg bestanden, so hat sich der Bewerber einer öffentlichen Disputation über eine Anzahl von mindestens 24 Thesen aus dem Gesammtgebiete der theologischen Disciplinen, sowie dem Vortrage eines von ihm gewählten theologischen Themas (der s. g. Quaestio Promovendi) zu unterziehen. Die aufzustellenden Thesen sind sämmtlichen ordentlichen Professoren der Facultät zur Approbation vorzulegen. *)

Unmittelbar nach dem Schlusse der Disputation wird die Promotion des Candidaten zum Doctor der Theologie durch den Decan der Facultät vollzogen.

Aus triftigen Gründen kann bezüglich des öffentlichen Disputationsactes die Facultät dispensiren.

§ 6.

Fiel das mündliche Examen ungenügend aus, so steht dem Bewerber das Recht der einmaligen Wiederholung des Examens und zwar innerhalb Jahresfrist zu.

§ 7.

Ist die von dem Candidaten eingereichte Abhandlung Seitens der Facultät als Inauguraldissertation approbirt worden, so ist dieselbe

---

*) Nach § 10. der Universitätssatzungen sind Studirende, welche bloss an die Universität kommen, um zu promoviren, vor dem Promotionsacte gehalten, sich auf dem Universitätsrectorate immatriculiren zu lassen.

auf seine Kosten in Druck zu legen und sind hiervon 150 Exemplare durch ihn kostenfrei an das Secretariat der hiesigen Universität abzuliefern.

Bei Arbeiten von bedeutenderem Umfange kann auf Ansuchen des Bewerbers eine Reduction der Pflichtexemplare statthaben.

Vor geschehener Drucklegung der Dissertation, beziehungsweise vor Ablieferung der Pflichtexemplare an die Universität wird das Doctordiplom nicht ausgehändigt.

In dem letzteren werden die bewiesenen Leistungen des Bewerbers mit den Prädicaten „summa cum laude", „magna cum laude", oder „cum laude" bezeichnet.

§ 8.

Bei ganz besonderen Anlässen behält sich die Facultät vor, Männern von ausgezeichneten wissenschaftlichen Verdiensten honoris causa den theologischen Doctorgrad zu verleihen, wobei die Kosten des Diploms auf die Facultätskasse übernommen werden und die anderen Gebühren in Wegfall kommen.

§ 9.

Bei Bewerbungen um die theologische Doctorwürde sind im Ganzen 300 Reichsmark praenumerando zu entrichten.

§ 10.

Hat der Bewerber das Examen nicht bestanden, so sind für ihn die Prüfungsgebühren mit Einschluss einiger weiteren statutarischen Taxen im Gesammtbetrage von $112^1/_2$ Mk. verfallen.

Will jedoch der Bewerber das Examen wiederholen, so ist er von einer nochmaligen Erlegung der Prüfungstaxen frei. Falls er das Examen dieses Mal mit Erfolg besteht, obliegt ihm nur noch die eventuelle Entrichtung der anderweitigen mit der Ertheilung der Doctorwürde verknüpften Gebühren, in der Höhe von $187^1/_2$ Mk.

§ 11.

Jene Studirende, welchen in Folge eines eingereichten Lösungsversuches einer von der Facultät aufgestellten Preisaufgabe das Recht der unentgeltlichen Promotion zuerkannt worden ist, sind von den an die Facultät und deren Kasse zu entrichtenden Prüfungs- und Promotionsgebühren frei.

II.

Juristische Facultät.

Berlin.

Die Promotion bei der juristischen Facultät*) der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin ist nach den Statuten an vier Leistungen des Candidaten gebunden:

---

*) Sponsion der Doctoren der Rechte:

Juret dominus Candidatus:

1. se gradum Doctoris in iure ab nulla alia Facultate petiturum neque oblatum accepturum;
2. studiis iuridicis et iuri profitendo diligentem et adsiduam operam daturum;
3. in causis, in quibus iudicare debeat, id solum, quod iustum et aequum est, secuturum, et sine favoris, odii aut ullius affectus inclinatione omnia recturum atque pronuntiaturum;
4. iis, qui de iure responsum petiverint, id ipsum ex intima conscientia, secundum iura et aequitatem daturum;
5. iis etiam, quorum causas agendas susceperit, patrocinium et defensionem, pauperibus aeque ac divitibus, sollerter et ex fide praestiturum, denique in profitendo, iudicando, respondendo, postulando omnibusque iis, quae ad officium Doctoris in iure pertinent, omne propositum ad maiorem Dei gloriam, ad promovendam iustitiam, communem utilitatem et rei publicae conservationem directurum.

Der Candidat leistet hierauf den Eid in folgender Weise:

Haec uti mihi praelecta sunt, me fideliter servaturum esse, ego . . . . iuro. Ita me Deus adiuvet et eius sacrosanctum evangelium.

Bei der Promotion jüdischer Candidaten bleiben die Worte „et eius sacros. evangel." weg.

1. an die Einreichung einer genügenden selbstverfassten wissenschaftlichen Abhandlung;
2. an die schriftliche Interpretation je eines Textes aus dem römischen, deutschen und kanonischen Recht;
3. an das Bestehen einer mündlichen Prüfung;
4. an eine öffentliche Disputation über die gedruckte Dissertation und die derselben angehängten Thesen.

Bei der Meldung hat der Candidat einzureichen:

1. Das Zeugniss der Reife für den Besuch der Universität, wenn der Candidat Inländer (Preusse) ist.
2. Das Abgangszeugniss von hiesiger Universität und zwar in der Weise, dass
   a) falls der Candidat zur Zeit an hiesiger Universität immatriculirt ist, er ein vorläufiges Abgangszeugniss zu nehmen und dies einzureichen hat;
   b) falls er zur Zeit hier nicht immatriculirt ist, er sich für diesen Zweck immatriculiren lassen muss, welche Immatriculation jedoch, wenn der Candidat früher die hiesige Universität besucht hat und dem Rector der Universität nachweist, dass er sich zur Doctorprüfung gemeldet, unentgeltlich erfolgt. In dem Alter der Studirenden nicht befindliche oder nicht immatriculationsfähige Candidaten (zu welchen letzteren unter andern alle Staatsbeamten, insbesondere Referendare, und ausser den Freiwilligen im Heere alle Militärpersonen gehören) sind von dieser Verpflichtung dispensirt.
3. Zum Behuf der Nachweisung des akademischen Trienniums die Abgangszeugnisse von der oder den deutschen oder nach deutscher Art eingerichteten Universitäten, auf denen er studirt hat. Bei Inländern (Preussen) kommt diejenige Studienzeit, die vor Erlangung des Maturitätszeugnisses liegt, auf das Triennium nicht in Rechnung.
4. Eine juristische Dissertation, für welche sich der Candidat nach freier Wahl der deutschen oder lateinischen Sprache bedienen kann.
5. Kurze Darstellung des Lebenslaufes, unter Angabe des Religionsbekenntnisses und der bisherigen Studien des Candidaten, in deutscher oder lateinischer Sprache.
6. Gesuch an die Facultät um Zulassung zur Promotion, in deutscher oder lateinischer Sprache.

Ist die eingereichte Dissertation genügend befunden worden, so bestimmt die Facultät die drei schriftlich zu interpretirenden Textstellen, für welche der Candidat sich der deutschen Sprache zu bedienen hat, sofern nicht die Facultät den Gebrauch der lateinischen Sprache anordnen sollte. Dem Candidaten ist es anheimgestellt, sich sofort nach Ueberreichung der Dissertation die Texte bestimmen zu lassen und die Interpretationen auf seine Gefahr hin vor abgeschlossener Prüfung der Dissertation auszuarbeiten.

Nach Approbirung der Dissertation und der Textarbeiten wird das mündliche Examen angesetzt, welches ausschliesslich in deutscher Sprache abgenommen wird.

Die von der Facultät gebilligte Dissertation nebst dem Curriculum vitae muss der Candidat vor der Promotion auf seine Kosten drucken lassen.*)

Die öffentliche Disputation findet in deutscher Sprache statt.

Die Gebühren betragen, mit Einschluss der der Universitätsbibliothek zukommenden Summe von 15 Mk., zusammen 355 Mk. Reichswährung, von welchen 170 Mk. vor dem mündlichen Examen, 185 Mk. vor dem Promotionsact zu entrichten sind. Falls das mündliche Examen nicht bestanden wird, fällt die letztere Zahlung weg. Wer in diesem Falle vor Ablauf von zwei Jahren sich abermals zur Prüfung stellt, hat, falls er diesmal besteht, nur die letztere Zahlung zu leisten.

Bonn.

Die Bewerbung um den Doctorgrad in der juristischen Facultät zu Bonn geschieht durch ein an den Decan zu richtendes Schreiben, welchem ein Lebenslauf und die Nachweisung über ein dreijähriges juristisches Studium beizufügen sind.

Wird die Bewerbung angenommen, so hat der Candidat eine deutsche oder lateinische Dissertation vorzulegen, nach deren Genehmigung derselbe zu einer mündlichen Prüfung in deutscher Sprache

*) Von der Dissertation sind zur Zeit 250 Exemplare an die Universität abzuliefern; davon erhalten die Professoren ca. 150, das Ministerium 6 und die Registratur zum Schriftenaustausch mit den andern Universitäten die übrigen Exemplare.

zugelassen wird. Dieselbe erstreckt sich über alle Gebiete des gemeinen Rechts. Nach bestandener Prüfung und nachdem die Dissertation, von welcher der Candidat dem Decan an Eides Statt zu versichern hat, dass er sie selbst verfasst habe, gedruckt ist, findet die öffentliche Disputation in deutscher oder lateinischer Sprache statt, an welche sich der Promotionsact unmittelbar anschliesst.

Die Gebühren betragen 340 Mk. Die eine Hälfte derselben ist sogleich, nachdem die Bewerbung angenommen ist, die andere Hälfte unmittelbar vor der Promotion an die Universitätsquästur zu entrichten. Ausserdem hat der Candidat die Kosten des Diploms (circa 20 Mk.) und des Drucks der Dissertation zu tragen.

Breslau.

I. Das Reglement der Facultät verordnet:

§ 91.

Das Gesuch um Ertheilung der juristischen Doctorwürde muss von einer kurzen Darstellung des Lebenslaufs des Bewerbers und von den Abgangszeugnissen der von ihm besuchten Universitäten (im Original oder in beglaubigter Abschrift) begleitet sein. Auch muss sich, wenn er ein Inländer ist, aus den Zeugnissen ergeben, dass er die Universität mit dem Zeugniss der Reife (das einer Realschule genügt nicht) besucht und von der Zeit an, wo er dieses erhalten hat, ein wenigstens dreijähriges ununterbrochenes Studium der Rechtswissenschaften auf Universitäten gemacht hat.

§ 92.

Ist der Nachsuchende immatriculationsfähig und nicht schon akademischer Bürger auf der Universität zu Breslau, so muss er vom Decan angewiesen werden, sich vorher immatriculiren zu lassen, damit er während der Dauer der Promotionsangelegenheiten unter akademischer Gerichtsbarkeit stehe.

§ 94.

Ist das Gesuch von der Facultät zulässig gefunden worden, so werden dem Bewerber drei Stellen, eine aus dem römischen, eine aus dem canonischen und eine aus dem deutschen oder Lehnrechte

bestimmt, worüber derselbe schriftliche exegetische Ausarbeitungen zu machen und der Facultät nebst der schriftlichen Versicherung, dass er sie selbst und ohne fremde Hülfe verfasst habe, zu überreichen hat.

Hat der Candidat mit seinem Gesuche zugleich die Abhandlung, über welche er disputiren will, eingereicht, was ihm freisteht, so wird diese demjenigen Mitgliede der Facultät, in dessen Fach sie einschlägt, zur schriftlichen Berichterstattung zugefertigt und die Facultät kann alsdann, wenn sie die Abhandlung besonders tüchtig findet, dem Candidaten die schriftlichen Ausarbeitungen ganz oder theilweise erlassen. Doch muss auch der Abhandlung die schriftliche Versicherung beiliegen, dass der Candidat ihr alleiniger Verfasser sei.

§ 95.

Findet die Facultät nach dem Ergebnisse der schriftlichen Vorprüfung Bedenken, den Candidaten ohne Weiteres zur mündlichen Prüfung zuzulassen, so kann sie noch die Einreichung der Abhandlung, worüber derselbe disputiren will, verlangen und fasst dann erst einen Beschluss über seine Zulassung.

§ 96.

Hat die Facultät die Zulassung zur mündlichen Prüfung beschlossen, so setzt der Decan für die letztere einen Termin an, ladet dazu den Candidaten und die Collegen ein und weist den ersteren an, sich vorher den letzteren vorzustellen.

§ 97.

Die Prüfung selbst, welche bei Bewerbern, die bereits im vollen Mannesalter stehen oder ein Amt bekleiden, in die Form eines Colloquium eingekleidet werden kann, muss mindestens drei Stunden dauern und die Hauptzweige der Rechtswissenschaft umfassen, jedoch so, dass in diejenigen Fächer, mit denen sich der Candidat vorzugsweise beschäftigt hat, tiefer eingedrungen wird.

§ 99.

Wer, um Doctor zu werden, die Prüfung mit glücklichem Erfolge bestanden hat, muss, ehe die Ernennung erfolgt, zuvor und längstens innerhalb sechs Monaten nach bestandener Prüfung, widrigenfalls das Recht, die Promotion zu erlangen, erlischt, noch die Abhandlung öffentlich vertheidigen, wozu der Decan einen passenden Tag und wo möglich die Morgenzeit ansetzt. Diese Abhandlung

muss vor dem Drucke die Genehmigung der Facultät erhalten haben, welche, wenn es ihr nöthig scheint, eine gänzliche oder theilweise Umarbeitung derselben oder die Einreichung einer anderen Abhandlung verlangen kann.

Der gedruckten Abhandlung werden eine Reihe von Thesen, die zuerst die Billigung des Decans erhalten müssen, und der Lebenslauf des Doctoranden beigefügt.

§ 100.

Die Abhandlumg nebst Zugabe muss der Doctorand auf eigne Kosten in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren abdrucken lassen. — Es muss Sorge getragen werden, dass die Vertheilung der Exemplare an die Universitätsmitglieder spätestens drei Tage vor der Disputation vollendet ist.

§ 109.

Die an die Facultät zu entrichtenden Promotionsgebühren betragen 390 Mk.: ausserdem hat der Promovirte die Kosten für Druck und Stempel des Diploms, sowie für die Siegelkapsel desselben zu tragen.

II. Der Ministerialerlass vom 14. Juli 1876 bestimmt:

a) Das Gesuch um die Zulassung zur Prüfung darf in einem deutschen Schreiben angebracht und das begleitende Curriculum vitae ebenfalls in deutscher Sprache abgefasst werden.

b) Für das dem Gesuche beizulegende Specimen der wissenschaftlichen Kenntnisse des Candidaten bez. für die Inauguraldissertation steht dem Candidaten die freie Wahl zu, ob er sich der deutschen oder der lateinischen Sprache bedienen will.

c) Es bleibt dem Ermessen der Facultät in jedem einzelnen Falle überlassen, für die vor dem mündlichen Examen einzureichenden schriftlichen Prüfungsarbeiten die Anwendung der deutschen oder der lateinischen Sprache anzuordnen.

d) Die mündliche Prüfung ist ausschliesslich in deutscher Sprache abzuhalten.

e) Dasselbe gilt von der öffentlichen Disputation, während es der Facultät anheimgestellt bleibt, für den Act der Promotion selbst die lateinische Sprache ganz oder theilweise beizubehalten. Die Doctorsponsion wird auch ferner lateinisch abgelegt und das Doctordiplom in lateinischer Sprache ausgefertigt.

Erlangen.

§ 1.

Der Grad eines Doctors beider Rechte wird nur auf Grund einer bei der Facultät wohl bestandenen mündlichen Prüfung ertheilt.

§ 2.

Jeder Bewerber um den Doctorgrad hat die Zulassung zu dieser Prüfung mittelst eines an die Facultät zu richtenden Schreibens nachzusuchen, welchem er beilegen muss:

1) ein Curriculum vitae,
2) den Nachweis eines solchen Universitätsstudiums, wie es nach den in seinem Lande bestehenden Vorschriften für die Zulassung zum Staatsdienst erforderlich ist,*)
3) eine von ihm in deutscher oder lateinischer Sprache verfasste druckfertige Inauguralabhandlung.

§ 3.

Nachdem die eingereichte Abhandlung die Genehmigung der Facultät erhalten hat, erfolgt die Vorladung des Bewerbers zur mündlichen Prüfung; nach dem Bestehen derselben kann der Promotionsact sofort vollzogen werden; jedenfalls wird aber das Diplom nicht eher ausgefertigt, als bis die Inauguralabhandlung gedruckt und die verlangte Anzahl von Exemplaren derselben abgeliefert ist.

§ 4.

In der Regel sind von der Inauguralabhandlung 150 Exemplare an die Universität gratis abzuliefern; für besondere Fälle bleibt Ermässigung dieser Zahl vorbehalten.

---

*) Für Bayerische Staatsangehörige ist hierbei § 26. der Universitätssatzungen massgebend; bei Angehörigen ausserdeutscher Staaten behält sich die Facultät die etwa nöthigen und angemessenen Modificationen dieses Erfordernisses vor. § 26. lautet: Die Decane aller Facultäten werden keinen inländischen Studirenden zur Doctorprüfung, die Vorstände der höheren Prüfungscommissionen keinen zu theoretischen Endprüfungen zulassen, welcher nicht durch seine Zeugnisse nachgewiesen hat, dass er 1. vier Jahre an einer deutschen Universität studirt und 2. während der zwei ersten Jahre seines akademischen Studiums wenigstens acht ordentliche philosophische Vorlesungen gehört hat.

§ 5.

Die gesammten Promotionsgebühren betragen 300 Mk. und sind spätestens bei der Stellung zur Prüfung zu erlegen. Es werden davon die 110 Mk. betragenden Gebühren für die Prüfung auch dann nicht zurückerstattet, wenn diese ein ungenügendes Ergebniss haben sollte.

Für das Diplom sind ausserdem 16 Mk., und wenn es auf Pergament mit Siegelkapseln ausgestellt werden soll, 25 Mk. 43 Pf. zu entrichten.

Freiburg.

§ 1.

Der Grad eines Doctors der Rechte wird auf Beschluss der juristischen Facultät verliehen.

Die Verleihung geschieht entweder auf Grund bestandener Prüfung (ordentliche Promotion) oder ohne solche aus freier Initiative der Facultät (Ehrenpromotion).

I. Ordentliche Promotion.

§ 2.

Vorbedingungen der Prüfung.

Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus:

1. Das Maturitätszeugniss eines deutschen humanistischen Gymnasiums oder einer demselben nach Erachten der Facultät gleichstehenden Anstalt;

2. den Nachweis dreijähriger juristischer Studien auf einer Universität deutscher Zunge;

3. ein von einer öffentlichen Behörde ausgestelltes Leumundszeugniss.

Die Facultät kann von dem zweiten Erforderniss aus besonderen Gründen Abstand nehmen.

§ 3.

Meldung.

Der Bewerber hat sich um Zulassung zur Prüfung durch schriftliches Gesuch an die Facultät zu melden. Mit dem Gesuch sind einzureichen:

1. eine Darstellung des Lebenslaufes,
2. die nach § 2. erforderlichen Zeugnisse,
3. die Inauguraldissertation (vgl. § 5.).

§ 4.

Ordnung der Prüfung.

Die Doctorprüfung setzt sich zusammen aus der Prüfung der Inauguraldissertation und einer mündlichen Prüfung.

§ 5.

Die Inauguraldissertation muss ein freigewähltes rechtswissenschaftliches Thema behandeln, in deutscher oder lateinischer Sprache abgefasst, druckfertig und mit der ausdrücklichen Versicherung des Bewerbers versehen sein, dass er sie ohne fremde Hülfe verfasst habe.

§ 6.

Ist die Inauguraldissertation als genügend befunden, so wird der Bewerber zur mündlichen Prüfung vorgeladen. Dieselbe geschieht vor versammelter Facultät und richtet sich auf die Hauptfächer der deutschen Rechtswissenschaft.

§ 7.

Druck der Inauguraldissertation.

Nach bestandener Prüfung hat der Bewerber die Dissertation in der von der Facultät genehmigten Form drucken zu lassen. Der Druck kann in einer Zeitschrift erfolgen.

Die Arbeit ist als Inauguraldissertation zu bezeichnen.

Der Bewerber hat 120 Exemplare kostenfrei einzureichen. Davon gebühren 90 Exemplare der Universitätsbibliothek.

Aus besonderen Gründen, namentlich wenn eine bereits gedruckte Schrift zur Prüfung eingereicht worden ist, wenn der Druck in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn die Dissertation in buchhändlerischem Verlag erscheint, kann die Facultät die Zahl der abzuliefernden Exemplare ermässigen.

§ 8.

Gebühren.

Die Gebühren betragen 200 Reichsmark und sind gleichzeitig mit der Meldung zur Doctorprüfung an den Oberpedellen der Universität zu entrichten.

Ist eine von der Facultät gekrönte Preisaufgabe als Inauguraldissertation genügend befunden worden, so ist von den Gebühren nur der dem Oberpedellen zukommende und der die Kosten deckende Betrag zu entrichten.

Rückzahlung der Gebühren findet nur in dem Falle statt, dass der Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen wird.

§ 9.

Ertheilung des Doctorgrades.

Der Doctorgrad wird durch Aushändigung des Doctordiploms ertheilt.

Dasselbe enthält den Titel der Dissertation und das Gesammtprädicat der Prüfung.

Es werden folgende Prädicate ertheilt:

1. Summa cum laude,
2. magna cum laude,
3. cum laude,
4. rite.

Die Aushändigung des Diploms erfolgt nach Einreichung der Pflichtexemplare der Dissertation.

§ 10.

Erneuerung der Prüfung.

Erneuerung der Prüfung ist nur auf besondern Beschluss der Facultät hin zulässig.

Ist ein Bewerber erst in der mündlichen Prüfung erlegen, so kann ihm bei Erneuerung der Prüfung das Einreichen einer neuen Dissertation und die Hälfte der Gebühren erlassen werden.

II. Ehrenpromotion.

§ 11.

In Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Rechtswissenschaft oder um die Entwickelung des deutschen Staats- und Rechtslebens kann die Facultät die Würde eines Doctors der Rechte ehrenhalber verleihen.

Giessen.

1. Wer den Doctorgrad bei der juristischen Facultät erwerben will, hat ein darauf bezügliches Gesuch bei dem Decan der juristischen Facultät einzureichen und demselben beizufügen:
   a) ein selbst geschriebenes Curriculum vitae,
   b) ein Gymnasialmaturitätszeugniss,
   c) ein Zeugniss über mindestens 3jähriges Universitätsstudium,
   d) ein Zeugniss über die gegenwärtige Lebensstellung.

   Von Candidaten aus nicht zum deutschen Reiche gehörigen Ländern können nach dem Ermessen der Facultät andere als die sub b und c bezeichneten Zeugnisse über wissenschaftliche Vorbildung angenommen werden.

2. Mit den unter 1 genannten Schriftstücken hat der Candidat eine Abhandlung (Dissertation) aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft vorzulegen. Dieselbe muss in deutscher oder lateinischer Sprache geschrieben sein. Der Candidat hat der Dissertation die schriftliche Versicherung an Eidesstatt beizufügen, dass er die Dissertation selbst ausgearbeitet und dabei keine andere als die von ihm anzugebende Beihülfe genossen hat.

   An die Stelle der Dissertation kann eine schon früher veröffentlichte Abhandlung oder schriftstellerische Leistung des Candidaten treten.

3. Ist die Dissertation für genügend erklärt worden, so hat sich der Candidat einer mündlichen Prüfung zu unterziehen. Dieselbe erstreckt sich auf alle Zweige der Rechtswissenschaft, findet öffentlich in deutscher Sprache statt und dauert 2 bis 3 Stunden.

4. Ist der Gesuchsteller nach dem Ergebnisse der Prüfung für befähigt erklärt worden, so hat er die approbirte Dissertation durch den Druck zu veröffentlichen und in 88 Exemplaren vorzulegen.

5. Wenn alle Vorbedingungen erfüllt sind, so wird die Promotion durch Ausstellung des Diploms vollzogen. In dieses wird der Titel der Dissertation aufgenommen.

6. Promotionen in absentia finden nicht statt.

7. Die Promotionsgebühren betragen bei Candidaten, welche in Giessen immatriculirt waren, 433 Mark, bei anderen Candidaten 440 Mark.

Die Gebühren sind bei der Universitätsquästur zu erlegen, nachdem die Facultät über die Zulassung des Candidaten entschieden hat.

Wird die Dissertation nicht für genügend erachtet und der Candidat demgemäss zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so werden von den Promotionsgebühren 100 Mark zurückbehalten; wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so verfällt die Hälfte der Gebühren. Stellt sich jedoch der Candidat im letzteren Falle später nochmals zur Prüfung, so hat derselbe nur die Hälfte der Promotionsgebühren zu entrichten.

Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann zur Wiederholung derselben frühestens im folgenden Semester zugelassen werden.

Göttingen.

Die Bedingungen für Erlangung der juristischen Doctorwürde an der Georg-Augusts-Universität sind folgende:

1. muss sich der Candidat mit einem förmlichen an den Decan zu adressirenden Gesuche um Verleihung der Doctorwürde an die Facultät wenden. Diesem Gesuche sind beizufügen:

a) ein Curriculum vitae (lateinisch oder deutsch), aus welchem sich ergeben muss:

der vollständige Name des Candidaten,
seine Religion,
sein Geburts- und Wohnort,
der Gang seiner Schul- und Universitätsbildung.

Letzterer ist darzulegen durch ein geordnetes und vollständiges Verzeichniss sämmtlicher gehörter Vorlesungen mit Nennung der Namen der Docenten. Eine blosse Bezugnahme auf die beigelegten Zeugnisse ist unstatthaft;

b) das Maturitätszeugniss,

c) die akademischen Abgangszeugnisse. Dieselben müssen ein mindestens dreijähriges Studium der Jurisprudenz ergeben.

d) Zeugnisse über etwa bestandene Staatsprüfungen.

Die Zeugnisse ad b—d sind im Original oder in beglaubigten Abschriften dem Gesuche beizulegen;

e) die erste Gebührenrate im Betrage von 150 Mark (vergl. unt. No. 4).

2. Der Candidat muss der Facultät vor Zulassung zum Examen ein specimen eruditionis vorlegen. Zu dem Zweck erhält er von dem Decan zwei Interpretationsaufgaben (einen Text aus dem römischen und einen aus dem canonischen Recht), welche er lateinisch oder deutsch zu bearbeiten hat. Statt sich diese Aufgaben zu erbitten, kann Candidat jedoch eine freie wissenschaftliche Arbeit vorlegen, und es steht nichts entgegen, dass hierzu eine für eine vorausgegangene Staatsprüfung gemachte Ausarbeitung, wenn sie geeignet ist, benutzt werde. Jeder schriftlichen Arbeit ist am Schluss die Versicherung an Eidesstatt beizufügen, dass Candidat die Arbeit selbstständig angefertigt hat.

3. Wird die schriftliche Arbeit genügend befunden, so folgt an dem angesetzten Termin das mündliche Examen, welches sich über alle Disciplinen der Rechtswissenschaft erstreckt. Promotion ohne mündliche Prüfung findet nicht statt. Besteht der Candidat das Examen zur Zufriedenheit der Facultät, so wird ihm die Doctorwürde ertheilt. In den Diplomen werden folgende Grade unterschieden: specimina egregia (1. Grad), maxime laudabilia (2. Grad mit Auszeichnung), laudabilia (2. Grad), ohne Prädicat (3. Grad). Eine gedruckte Dissertation und eine öffentliche Disputation sind nicht erforderlich.

4. Die Gebühren betragen für das Examen 150 Mk., einzusenden mit der Meldung (s. ob. 1 e.), für die Promotion 309 Mk., vor dem mündlichen Examen einzuzahlen. Nicht einbegriffen sind die Auslagen für das Diplom, welche je nach der beantragten Ausstattung verschieden sind (gewöhnlich etwa 16 Mk.). Von den 150 Mk. werden zwei Drittheile zurückgewährt, wenn der Candidat nicht zum mündlichen Examen gelangt; die 309 Mk. werden vollständig zurückgewährt, wenn der Candidat das mündliche Examen nicht besteht.

Greifswald.

Zum Doctor der Rechte promovirt werden kann nur, wer von ungeschmälerter Ehre und keines Verbrechens verdächtig ist und 3 Jahre lang Jurisprudenz auf deutschen Universitäten studirt hat. Die Meldung geschieht in einem Anschreiben an die Facultät, welchem beiliegen müssen:

1. eine lateinisch oder deutsch abgefasste juristische Dissertation, die Candidat selbstständig verfasst zu haben eidesstattlich versichert,
2. Lebenslauf des Candidaten,
3. die Abgangszeugnisse von den besuchten Universitäten,
4. 85 Mark,
5. bei Inländern das Zeugniss der Reife zur Universität.

Ist die Meldung durch die Beilagen genügend unterstützt, so übersendet der Decan dem Candidaten 2 von der Facultät gebilligte Texte zur Bearbeitung, von denen der eine den Quellen des canonischen oder des deutschen gemeinen oder particularen Rechts entnommen sein muss. Für diese Arbeiten hat die Facultät eine angemessene Frist zu setzen, und zugleich zu bestimmen, ob sie dieselben in deutscher oder lateinischer Sprache ausgeführt wissen will. Bei Einlieferung seiner Ausführungen hat Candidat eidesstattlich zu versichern, dass er dieselben selbstständig angefertigt hat.

Die mündliche Prüfung und die demnächstige Disputation finden in deutscher Sprache statt. Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird dem Candidaten eröffnet, dass er ohne Wiederholung des Examens nicht promovirt werden könne und dass die Wiederholung vor Ablauf von 6 oder von 12 oder von 18 Monaten unstatthaft sei. Für die Wiederholung innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Frist sind keine Gebühren zu entrichten.

Das Honorar für die Promotion beträgt im Ganzen 425 Mk., für dessen richtigen und rechtzeitigen Eingang der Decan der Facultät verantwortlich ist. Und zwar sind 85 Mk. mit der Dissertation einzusenden, die übrigen 340 Mk. vor dem mündlichen Examen. Die zuerst eingezahlten 85 Mk. werden, auch wenn Candidat die schriftliche Prüfung nicht bestehen sollte, nicht zurückerstattet.

Die Kosten des Drucks von Diplom, Dissertation, Thesen und was dazu gehört, hat stets der Doctorand zu tragen.

Halle.

1. Die Promotion setzt voraus, dass der Candidat nach Erlangung des Zeugnisses der Reife mindestens drei Jahre auf einer Universität die Rechte studirt habe. Derselbe hat sein Gesuch schriftlich an die Facultät zu richten. Dem Gesuche sind beizufügen:

a) ein kurzer Bericht über Lebenslauf, Religion und bisherige Studien des Candidaten, entweder in lateinischer oder in deutscher Sprache;
b) die Zeugnisse über die Erfolge auf Schule und Universität und, falls der Candidat bereits eine amtliche Stellung eingenommen hat, die darüber sprechenden Papiere;
c) in der Regel auch die Dissertation in lateinischer oder deutscher Sprache (s. Nr. 6).

Nach Befinden kann die Facultät auch über weitere Lebensverhältnisse des Candidaten Nachweis verlangen.

2. Den Anfang der zur Erwerbung des Doctorgrades erforderlichen Leistungen macht bei Candidaten, die ein juristisches Staatsexamen im deutschen Reiche noch nicht bestanden haben, ein vom Decan vorzunehmendes Tentamen; doch kann die Facultät aus Gründen von diesem Tentamen dispensiren.

3. Fällt das Tentamen günstig aus, oder ist ein solches nicht erfordert worden, so hat der Candidat zwei ihm von der Facultät bezeichnete Stellen, die eine aus dem Civil-, die andere aus dem canonischen Rechte, schriftlich zu interpretiren.

4. Genügen diese Leistungen der Facultät, so wird der Candidat zum Examen rigorosum zugelassen. Dieses Examen, an welchem alle ordentlichen Professoren der Facultät Theil nehmen, wird regelmässig in deutscher Sprache abgehalten und verbreitet sich über alle wesentlichen Zweige des juristisch-akademischen Studiums.

5. Erachtet die Facultät den Ausfall des Examens für genügend, so wird der Candidat zur eigentlichen Promotion zugelassen. Diese erfordert die öffentliche Vertheidigung einer über einen selbstgewählten Gegenstand verfassten gedruckten Dissertation und der derselben angehängten Thesen. Sowohl die Dissertation als die Thesen sollen lateinisch veröffentlicht und vertheidigt werden; doch kann vom Gebrauch dieser Sprache dispensirt werden.

6. Dissertation und Thesen, deren nicht weniger als sechs gebräuchlich sind, müssen der Facultät zu vorgängiger Prüfung und Genehmigung handschriftlich vorgelegt werden. Den ihm in Folge dieser Prüfung gemachten Erinnerungen hat der Candidat zu genügen. Die Dissertation soll einen Umfang von mindestens zwei Druckbogen haben und ordnungsmässig noch vor dem Examen eingereicht werden (s. Nr. 1. c.). Den Druck hat der Candidat auf seine Kosten zu besorgen und an das Universitätssecretariat die vorschriftsmässige Anzahl von mindestens 170 Exemplaren abzuliefern.

7. Die Facultät kann, wo sie es für angemessen hält, von dem Candidaten die Versicherung an Eides Statt erfordern, dass er sowohl die Dissertation, als die unter 3 erwähnten Textarbeiten selbst verfasst habe.

8. Der Candidat hat seine Dissertation nebst Thesen zunächst gegen die sogenannten ordentlichen Opponenten (mindestens zwei), welche er sich selber zu wählen befugt ist, zu vertheidigen. Nach diesen haben aber auch andere Anwesende, und zwar zuvörderst die Graduirten, dann auch die Nichtgraduirten, das Recht zu opponiren.

9. Die Facultät ertheilt je nach dem Ausfall der Promotionsleistungen, insbesondere des rigorosum, folgende verschiedene Prädicate: rite, — cum laude, — magna cum laude, — summa cum laude.

10. Das Honorar für die Promotion mit Inbegriff aller Kosten (die des Druckes der Dissertation allein ausgenommen) beträgt 500 M. und muss vor dem Examen rigorosum eingezahlt werden. Bei ungünstigem Ausfalle des Examens werden zwei Drittheile (335 Mk.) zurückgezahlt.

11. Promotionen in absentia sind unzulässig.

* * *

Veränderungen durch Ministerialrescript vom 14. Juli 1876 und Facultätsbeschluss vom 20. October 1876:

ad 4. Die Prüfung soll in deutscher Sprache abgehalten werden.

ad 5. Auch die öffentliche Disputation soll in deutscher Sprache geschehen. Dissertation und Thesen können nach Wahl des Candidaten in deutscher oder lateinischer Sprache veröffentlicht werden.

ad 10. Das Honorar für die Promotion beträgt 350 Mk. Bei ungünstigem Ausfall des Examens wird die Hälfte zurückgezahlt.

Heidelberg.

Die bei der hiesigen juristischen Facultät bestehenden Promotionsbedingungen sind folgende:

Der Candidat hat ein Curriculum vitae in lateinischer Sprache einzuliefern, welches insbesondere über seinen juristischen Bildungsgang die erforderlichen Angaben mit Benennung der Lehrer, bei welchen die einzelnen Vorlesungen gehört wurden, enthält. Weiter

sind zwei von dem Decan zu bezeichnende Stellen aus Corpus juris civilis und Corpus juris canonici exegetisch zu bearbeiten, ebenfalls in lateinischer Sprache. Der Decan kann anstatt der letzteren Stelle einen Gesetzestext aus einer deutschen Rechtsquelle bezeichnen, welcher in deutscher Sprache ausgelegt werden darf. Endlich hat der Candidat ein mündliches Examen bei der Facultät zu bestehen, welches sich über alle Theile der gemeinrechtlichen Jurisprudenz erstreckt.

Eine Doctordissertation gehört nicht zu den unerlässlichen Bedingungen der Promotion. Wird jedoch eine solche vor oder nach dem Examen vorgelegt, von der Facultät genehmigt, und binnen Eines, von dem Examentage an zu berechnenden Jahres in der vorschriftsmässigen Zahl von 160 Exemplaren gedruckt eingeliefert, so erhält der Verfasser von den Prüfungs- und Promotions-Gebühren, welche im Ganzen 492 Mark betragen, die Summe von 70 Mark zurück. Andernfalls fällt dieser Betrag der Casse der Universitätsbibliothek zu.

Jena.

Der Candidat hat:

1. darüber, dass er das Maturitätsexamen eines Gymnasiums bestanden und wenigstens drei Jahre auf einer Universität die Rechtswissenschaft studirt habe, Nachweisung zu geben;
2. die völlige Unbescholtenheit seines Rufs zu bescheinigen;
3. ein mündliches Examen in deutscher Sprache bei der Facultät zu bestehen;
4. eine Abhandlung in lateinischer oder deutscher Sprache über ein selbstgewähltes juristisches Thema einzureichen mit der vor einer obrigkeitlichen Behörde an Eidesstatt abgegebenen Versicherung, sie selbst verfasst zu haben; von dem Druck derselben kann nach Befinden der Facultät abgesehen werden.

Die Promotionsgebühren betragen 410 Reichsmark und müssen bei der Anmeldung an das Actuariat der Juristenfacultät eingezahlt werden. Sie werden unverkürzt zurückgegeben, wenn die Promotion nicht zu Stande kommt. Nur im Falle eines stattgehabten mündlichen Examens werden 102 Reichsmark abgezogen.

Ausser den Gebühren sind die Kosten des Diploms zu bezahlen, welche bei einfachster Ausstattung 15 Reichsmark betragen und bei

grösserem Luxus (an Pergamenthaut, silberner Kapsel u. s. w.) sich natürlicher Weise um den dadurch entstandenen Kostenaufwand steigern.

Kiel.

I. Promotionen in absentia sind durch Facultätsbeschluss vom 3. October 1861 ausgeschlossen; keine Promotion kann anders als in praesentia geschehen.

II. Die Promotion erfordert:

1. ein in deutscher Sprache verfasstes, an die Facultät gerichtetes Gesuch um Zulassung zur Promotion, welchem angelegt sein müssen:
   a) ein in deutscher Sprache verfasstes Curriculum vitae;
   b) bei Inländern das Gymnasialzeugniss der Reife;
   c) die Nachweisungen für ein mindestens dreijähriges Rechtsstudium;
   d) eine in deutscher oder lateinischer Sprache geschriebene Dissertation über ein selbstgewähltes rechtswissenschaftliches Thema, unter welcher vom Doctoranden die schriftliche Versicherung an Eidesstatt ausgestellt sein muss, dass er die Dissertation selbst verfasst habe. Wird die Dissertation von der Facultät genehmigt und der Candidat zur Promotion zugelassen, so hat er dieselbe, nachdem sie vom Decan der Facultät mit dem „Imprimatur“ versehen worden, auf seine Kosten und zwar vor dem Promotionsact drucken zu lassen.

2) Nach Approbation der Dissertation werden dem Doctoranden drei Textesstellen zur schriftlichen Interpretation aufgegeben, eine aus dem römischen, eine aus dem canonischen, eine aus dem deutschrechtlichen Quellenkreise. Diese Interpretationen sind in deutscher Sprache abzufassen, sie werden ohne Clausur und ohne Beschränkung der wissenschaftlichen Hülfsmittel ausgearbeitet.

3. Erachtet die Facultät die eingereichten Interpretationen für genügend, so hat sich der Doctorande einem in deutscher Sprache abzuhaltenden mündlichen Facultätsexamen zu unterwerfen.

4. Besteht der Doctorande auch das mündliche Examen, so hat er eine angemessene Anzahl von Thesen aus verschiedenen Gebieten der Rechtswissenschaft einzureichen, welche der Decan der Facultät zu genehmigen hat. Diese Thesen, sowie seine Dissertation hat er demnächst in öffentlicher Disputation, welche durch eine kurze Vorlesung über einen frei gewählten Gegenstand aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft einzuleiten ist, unter Vorsitz des Decans der Facultät gegen selbstgewählte wie aus eigenem Antriebe auftretende Opponenten in deutscher Sprache zu vertheidigen.

   Nach Schluss dieser Disputation und nach Ableistung des Doctoreides in lateinischer Sprache erfolgt durch den Decan der Facultät die Proclamation des Candidaten als Doctor beider Rechte.

5. Die Facultät kann bei hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen die Stelleninterpretation und die öffentliche Vorlesung und darauf folgende Disputation erlassen.

III. Das Honorar für die Promotion, welches vor dem Beginn des mündlichen Examens einzuzahlen ist, beträgt 450 Mk. Auch trägt der Candidat die Kosten des Drucks für die öffentliche Einladung zum Disputations- und Promotionsact und die Kosten für das Diplom.

Königsberg.

I.

Dem Gesuche an die Facultät um Ertheilung der Doctorwürde sind beizufügen:

1. Nachweis des akademischen Trienniums und bei Preussen Zeugniss der Reife,
2. Kurze vita und Studiengang,
3. Abhandlung in deutscher oder lateinischer Sprache, die als Dissertation benutzt werden kann.

II.

Schriftliches Examen, bestehend in Bearbeitung dreier Themata, corpus iuris civilis, juris canonici und einer deutschrechtlichen Quellenstelle, nach Anordnung der Facultät in deutscher oder lateinischer Sprache.

III.

Mündliches Rigorosum in deutscher Sprache nach Zulassung der Arbeiten ad II. und der Dissertation ad I.

IV.

Oeffentliche Disputation in deutscher Sprache mit darauf folgender Promotion.

V.

Kosten: 204 Mark sind nach Zulassung zum schriftlichen Examen zu zahlen, wovon, wenn es zum mündlichen Examen nicht kommt, 34 Mark zurückgegeben werden. Nach Zulassung zum mündlichen Examen sind 170 Mark zu entrichten.

VI.

Die Dissertation hat Candidat auf seine Kosten drucken zu lassen.

Leipzig.

Die Juristenfacultät der Universität Leipzig stellt für die Erlangung der Würde eines Doctor iuris utriusque folgende Bedingungen auf:

1. Beibringung der akademischen Zeugnisse, eines Curriculum vitae und etwa schon publicirter Druckschriften.
2. Bestehen einer mündlichen Prüfung vor der Facultät über die juristischen Disciplinen mit Ausschluss der Particularrechte.
3. Approbation einer juristischen Abhandlung, deren eigene Abfassung der Doctorand an Eidesstatt zu versichern hat. Dieselbe braucht nicht gedruckt zu werden.

   Es ist dem Candidaten freigestellt, die mündliche Prüfung der Einreichung der Dissertation vorausgehen zu lassen. In diesem Fall wird der Candidat bei bestandenem mündlichen Examen zum Baccalaureus iuris promovirt; zum Doctor iuris erst nach Genehmigung der Dissertation. Diese ist der Facultät spätestens innerhalb zweier Jahre nach bestandenem mündlichen Examen zu überreichen. Doch kann aus triftigen Gründen von dieser Frist dispensirt werden.

4. Erlegung der Promotionsgebühren im Betrage von 562 Reichsmark, von welchen bei vorgängiger Einreichung der Dissertation sofort die Hälfte einzuzahlen ist, welche aber in jedem Fall vor der Zulassung zur mündlichen Prüfung voll entrichtet werden müssen. Besteht der Candidat das mündliche Examen nicht, so wird ihm von den voll eingezahlten Gebühren die Hälfte zurückgewährt. Es ist ihm indessen, wenn nicht die Facultät im entgegengesetzten Sinne beschliesst, gestattet, gegen Wiedereinzahlung der zurückerhaltenen Quote sich der Prüfung noch einmal zu unterziehen.

Wird die Dissertation als nicht ausreichend zurückgewiesen, so ist nur noch einmalige Einreichung einer anderen zulässig.

Die Circulation der Dissertation beansprucht, falls sie nicht in die Herbstferien fällt, einen Zeitraum von ungefähr 8 Wochen.

Die Promotion erfolgt im Schosse der Facultät und kann mit dem mündlichen Examen unmittelbar verbunden werden. Auch ist es zulässig, nach bestandenem Examen in Abwesenheit promovirt zu werden. In diesem Falle hat der Doctorand den ihm mitzutheilenden Doctoreid und die oben (No. 3) angeführte eidesstattliche Versicherung vor einem Notar abzuleisten und das Protokoll darüber der Facultät einzusenden.

Marburg.

§ 1.

Die Bewerbung um die juristische Doctorwürde geschieht mittelst eines an die juristische Facultät in deutscher Sprache gerichteten schriftlichen Gesuchs, das von einem deutsch abgefassten Curriculum vitae, dem Maturitätszeugniss und den Abgangszeugnissen der besuchten Universitäten, sowie von der Quittung der hiesigen Quästur über die bei ihr deponirten, die Summe von 369 Mk. (123 Thlr.) betragenden Promotionskosten begleitet sein muss.

§ 2.

Wird der Candidat nach Prüfung der eingereichten Papiere zum Examen rigorosum zugelassen, so hat derselbe zuerst zwei von der

Facultät ausgewählte Texte aus dem Corpus juris civilis und canonici deutsch oder lateinisch zu bearbeiten.

§ 3.

Sind diese beiden Ausarbeitungen von der Facultät für genügend befunden worden, so wird von ihr ein Termin für die mündliche Prüfung angesetzt, welche sich auf alle Disciplinen des gemeinen Rechts erstreckt.

§ 4.

Ist das Ergebniss der Letzteren gleichfalls ein befriedigendes gewesen, so hat der Doctorand eine Dissertation über ein von ihm frei gewähltes Thema in deutscher oder lateinischer Sprache einzureichen, die nach erfolgter Approbation der Facultät von ihm auf seine Kosten zum Druck befördert, in 200 Exemplaren an die Universitätskanzlei abgeliefert und öffentlich in deutscher Sprache vertheidigt werden muss.

§ 5.

Da promotiones in absentia in der hiesigen Facultät nicht gestattet sind, ist jede Dispensation von den aufgeführten Bestimmungen ausgeschlossen: nur von der öffentlichen Vertheidigung der eingereichten Dissertation kann der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten den Doctoranden entbinden, sobald gewichtige Gründe dafür sprechen und die Facultät das darauf bezügliche Gesuch desselben befürwortet.

München.

§ 1.

Die unerlässliche Voraussetzung der Promotion zum Doctor utriusque juris bildet das Bestehen eines Examen rigorosum bei der Facultät.

§ 2.

Die Zulassung zum Examen rigorosum ist bedingt durch:

1. den Nachweis eines mindestens vierjährigen Studiums auf einer deutschen Universität, wobei die deutsch-österreichischen, schweizerischen und niederländischen Universitäten, sowie die

Universität Dorpat nach altem Brauche den deutschen beigezählt werden. Doch behält sich die Facultät vor, bei Angehörigen ausserdeutscher Staaten von diesem Erfordernisse je nach Umständen Umgang zu nehmen, während von bayerischen Staatsangehörigen umgekehrt noch der weitere Nachweis erbracht werden muss, dass der Bewerber innerhalb der beiden ersten Jahre seines akademischen Studiums wenigstens acht ordentliche Vorlesungen bei der philosophischen Facultät gehört habe;

2. die Einreichung einer in deutscher oder lateinischer Sprache geschriebenen Inauguralabhandlung in druckfertiger Gestalt, sowie deren Genehmigung Seitens der Facultät.

§ 3.

Das Examen rigorosum erstreckt sich auf alle Zweige der Rechtswissenschaft, jedoch mit Vermeidung des Eingehens auf einzelne Particularrechte als solche.

§ 4.

Nach erfolgreich bestandenem Examen rigorosum hat der Gesuchsteller um die Bestimmung eines Tages für den Promotionsact zu bitten, und seinem desfallsigen Gesuche ein Exemplar der gedruckten Abhandlung, ein Verzeichniss einer genügenden Anzahl von Thesen aus sämmtlichen Gebieten der Rechtswissenschaft, ein Curriculum vitae, sowie einen Inauguralvortrag beizulegen, welcher letztere seiner Zeit bei dem Promotionsacte zu halten ist. Die Wahl des Gegenstandes dieses letzteren ist dem Bewerber selbst anheimgegeben; die sämmtlichen vorzulegenden Schriftstücke müssen aber in deutscher oder lateinischer Sprache abgefasst sein. Uebrigens behält sich die Facultät vor, aus besonderen Gründen, und insbesondere wegen ungewöhnlichen Umfanges der eingereichten Abhandlung, auch wohl auf deren vorgängigen Druck zu verzichten, sofern nur genügende Gewähr dafür geboten wird, dass dieselbe unmittelbar nach vollzogenem Promotionsacte im Druck erscheinen werde.

§ 5.

Von der Inauguralabhandlung sind der Regel nach 110, von den Thesen aber 150 Exemplare gratis an die Universität abzuliefern: doch bleibt eine Ermässigung dieser Ziffern für besondere Fälle vorbehalten. Vor Ablieferung dieser Pflichtexemplare wird das Diplom nicht ausgefertigt, auch wenn die Promotion selbst ausnahmsweise vorher erfolgt sein sollte.

§ 6.

Die Gebühren für das Examen rigorosum betragen 80 Mk., die Gebühren ferner für die Promotion selbst 270 Mk.; dabei sind die ersteren bereits bei der Meldung zum Examen zu erlegen, und werden dieselben auch in dem Falle nicht zurückerstattet, wenn das Ergebniss der Prüfung ein ungenügendes ist. Die Gebühren können in keinem Falle erlassen werden, kommen jedoch bei der Promotion von Bewerbern, welche eine von der promovirenden Facultät gestellte Preisfrage gelöst haben, von Rechtswegen in Wegfall.

§ 7.

Auf Ehrenpromotionen, welche die Facultät vorzunehmen beschliesst, finden obige Vorschriften keine Anwendung.

Rostock.

§ 1.

Meldung.

Der Meldung um Zulassung zur Promotion in der Juristenfacultät sind beizufügen

1. ein lateinisch abgefasstes Curriculum vitae, welches über die persönlichen Verhältnisse des Candidaten vollständige Auskunft giebt;
2. ein Maturitätszeugniss, dessen Beibringung jedoch nichtdeutschen Candidaten von der Facultät erlassen werden kann;
3. ein testimonium triennii academici;
4. die Zeugnisse über etwa schon bestandene juristische Examina.

§ 2.

Inauguraldissertation.

Vor Erlangung des Doctorgrades hat Candidat zunächst eine lateinische oder deutsche Inauguraldissertation über ein juristisches Thema einzureichen.

Der eingereichten Arbeit ist die an Eidesstatt abzugebende und, wenn der Candidat die Ueberreichung nicht persönlich vornimmt, gehörig beglaubigte Versicherung beizufügen, dass er solche selbst und

ohne fremde Beihülfe verfasst habe, auch den Inhalt derselben von Niemandem habe verbessern lassen.

Dispens von Einreichung der Inauguraldissertation ist ausgeschlossen. Dagegen kann auch eine schon durch den Druck im Buchhandel veröffentlichte oder zum Zwecke einer Prüfung, wie zur Lösung einer öffentlich gestellten Preisaufgabe angefertigte Arbeit als Inauguraldissertation vorgelegt werden, vorausgesetzt, dass sie im Uebrigen den Erfordernissen dieses Paragraphen entspricht. Jede nicht schon als gedruckt zugelassene Dissertation muss durch den Druck veröffentlicht werden, und sind vor Einhändigung des Diploms 150 Pflichtexemplare der gedruckten Dissertation an die Facultät abzuliefern.

§ 3.

Mündliche Prüfung.

Nach Genehmigung der Dissertation Seitens der Facultät hat Candidat eine mündliche Prüfung in deutscher Sprache zu bestehen. Dieselbe erstreckt sich über alle Theile der Rechtswissenschaft. Dispens ist ausgeschlossen.

Ueber den Erfolg der Prüfung im Allgemeinen und den im Besonderen ihr zuzuerkennenden Grad

Summa cum laude
Magna cum laude
Cum laude

oder

Rite

entscheidet ein Facultätsbeschluss, welcher von dem Facultätsactuar in dem über die Prüfung aufzunehmenden Protokolle zu vermerken ist.

§ 4.

Gebühren.

Die Promotionsgebühren betragen 350 Mk.; für Candidaten aber, welche in Mecklenburg-Schwerin nach den bis zum 1. October 1879 gültigen Bestimmungen das Advocatenexamen, oder welche die erste juristische Prüfung nach Massgabe der Mecklenburg-Schwerinschen und -Strelitzschen Verordnung vom 21. April 1879 bestanden haben, 250 Mk.

Davon ist die Hälfte sogleich bei der Meldung, die zweite Hälfte vor Ablegung der mündlichen Prüfung zu entrichten.

Wird der Candidat wegen ungenügender Dissertation zurückgewiesen, so verfällt der Facultät von der eingezahlten ersten Hälfte die Summe von 75 Mk. Besteht er die mündliche Prüfung nicht, so verfällt der Facultät die Summe von 150 Mk.

In der zweiten Rate sind die Kosten der literae procancellariatus und des Diploms mit einbegriffen.

§ 5.

Doctoreid.

Vor der Promotion hat der Candidat den vorgeschriebenen Doctoreid durch Unterschrift der ihm mitzutheilenden Eidesformel abzuleisten, und ist die Unterschrift, falls sie nicht von dem Candidaten in Gegenwart des Decans erfolgt, gehörig zu beglaubigen.

Strassburg.

I. Doctor iuris utriusque.

§ 4.*)

Das Gesuch um Zulassung zur Doctorprüfung ist schriftlich an den Decan der Facultät zu stellen. Mit dem Gesuche sind einzureichen:

1. eine Darstellung des Lebens- und insbesondere des Studienganges des Candidaten;
2. die Abgangszeugnisse der Universitäten, die der Candidat besucht hat.

§ 5.

Die Doctorprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Theil.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt den günstigen Ausfall der schriftlichen voraus.

§ 6.

Als schriftliche Arbeit wird eine lateinisch oder deutsch abgefasste Inauguraldissertation über ein von dem Candidaten gewähltes juristi-

*) Auszug aus der Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Strassburg (1883).

sches Thema gefordert, welche dieser nach bestandener mündlicher Prüfung, aber vor Ertheilung des Doctordiploms auf seine Kosten entweder selbstständig oder in einer Zeitschrift unter Autorität der Facultät drucken zu lassen hat.

Auf Verlangen der Facultät muss der Candidat behufs des Druckes Aenderungen in seiner Arbeit vornehmen.

In allen Fällen hat der Candidat 140 Exemplare der gedruckten Dissertation an die Facultät kostenfrei einzureichen.

§ 7.

Der Candidat hat auf sein Ehrenwort schriftlich zu erklären, dass er die Dissertation selbstständig ohne fremde Hülfe verfasst habe.

§ 8.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämmtliche Hauptfächer der deutschen Rechtswissenschaft. Dagegen bildet das Recht der einzelnen Gliedstaaten des deutschen Reiches keinen speciellen Prüfungsgegenstand.

Die Prüfung geschieht in deutscher Sprache vor den Vertretern der genannten Wissenschaften.

§ 9.

Die Zulassung zur Doctorprüfung setzt den Nachweis mindestens dreijähriger akademischer Studien auf einer Universität deutscher Zunge voraus.

Ausnahmsweise kann die Facultät von diesem Erforderniss dispensiren.

§ 10.

Die Gebühren sind bei Einreichung der Dissertation zu bezahlen und werden von der Quästur für die Facultät erhoben. Sie betragen 360 Mk. Davon werden die Druckkosten des Diploms u. s. w. bestritten.

§ 11.

Die Facultät kann die Gebühren mit Ausschluss der Druckkosten erlassen. Wird die eingereichte Dissertation zurückgewiesen, so werden dem Candidaten 300 Mk. zurückerstattet. Besteht der Candidat die Prüfung nicht, so erhält er die Hälfte der Gebühren zurück.

§ 14.

Eine feierliche Promotion und eine Vereidigung des Doctoranden findet nicht statt.

II. Doctor rerum politicarum.

Der Grad eines Doctors der Staatswissenschaften wird unter im Uebrigen gleichen Vorschriften auf Grund einer staatswissenschaftlichen Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen, welche sich auf Volkswirthschaftslehre, Finanzwissenschaft und Statistik, Staatslehre und Staatsrecht erstreckt.

Tübingen.

Von der Verleihung der juristischen Doctorwürde.

§ 1.

Der Grad eines Doctors der Rechte wird an hiesiger Hochschule durch Beschluss der juristischen Facultät verliehen, vorbehältlich der dem Kanzler zustehenden Befugnisse.

§ 2.

Die Verleihung geschieht entweder auf Grund bestandener Prüfung (ordentliche Promotion), oder ohne solche aus freier Initiative der juristischen Facultät (Ehrenpromotion).

Ordentliche Promotion.

Zulassung zur Prüfung.

§ 3.

Die Zulassung zur Doctorprüfung setzt voraus:

1. Den Nachweis dreijähriger akademischer Studien auf einer Universität deutscher Zunge,
2. den Nachweis persönlicher Würdigkeit des Bewerbers.

Von dem erstgedachten Erforderniss kann aus besonderen Gründen Abstand genommen werden.

Doctorprüfung.

§ 4.

Die Doctorprüfung setzt sich zusammen aus einer schriftlichen und aus einer mündlichen Prüfung; rücksichtlich der letzteren vorbehältlich der Bestimmungen in § 7.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt den günstigen Ausfall der schriftlichen Prüfung voraus.

Schriftliche Prüfung.

§ 5.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Beurtheilung der vom Bewerber einzureichenden rechtswissenschaftlichen, in deutscher oder lateinischer Sprache abgefassten Abhandlung über ein frei gewähltes Thema (sog. Inauguraldissertation); vgl. § 13.

Die Einreichung einer bereits gedruckten Schrift ist nicht ausgeschlossen.

Mündliche Prüfung.

§ 6.

Die mündliche Prüfung geschieht vor versammelter Facultät.

Sie richtet sich auf die gesammte deutsche Rechtswissenschaft.

§ 7.

Bei denjenigen Bewerbern, welche die Befähigung zum Richteramt in einem der deutschen Bundesstaaten erlangt haben, tritt an die Stelle der mündlichen Prüfung ein Colloquium über die durch die Inauguraldissertation berührten rechtswissenschaftlichen Disciplinen.

Bei denjenigen Bewerbern, welche von hiesiger juristischer Facultät die erste höhere Justizdienstprüfung bestanden und das Zeugniss erster oder zweiter Classe erhalten haben, wird die mündliche Prüfung durch die bestandene erste Justizdienstprüfung ersetzt.

§ 8.

Soweit die als Inauguraldissertation eingereichte Abhandlung nicht in einer bereits bei Einreichung gedruckten Schrift besteht, hat Candidat die Inauguraldissertation unter Genehmigung der Facultät und unter Kenntlichmachung dieser Genehmigung vor Ertheilung des Doctordiploms auf seine Kosten zum Druck zu bringen.

Verfahren.

Meldung.

§ 9.

Bewerber meldet sich um Zulassung zur Prüfung durch schriftliches Gesuch an die Facultät. Mit der Meldung sind einzureichen

1. eine Darstellung seines Lebenslaufes,
2. die erforderlichen Studien- und Sittenzeugnisse,
3. die Inauguraldissertation.

Diese letztere ist mit der durch Unterschrift beglaubigten Versicherung des Bewerbers zu versehen, dass die Arbeit von ihm ohne fremde Hülfe verfasst sei.

Beschluss über Zulassung.

§ 10.

Ueber die Zulassung zur Doctorprüfung entscheidet die Facultät.

Prüfung der Inauguraldissertation.

§ 11.

Ueber die Inauguraldissertation berichtet ein besonders bestellter Referent, dessen Votum vor der Berathung der Facultät über die betreffende Arbeit bei den Mitgliedern sammt der Arbeit selbst circulirt.

Prüfungsprädicat.

§ 12.

Nach bestandener Prüfung wird das Gesammtprädicat derselben festgestellt. Es lautet:

1. Summa cum laude,
2. magna cum laude,
3. cum laude,
4. rite.

Erneuerung der Prüfung.

§ 13.

Ist ein Bewerber erst in der mündlichen Prüfung erlegen und meldet er sich aufs neue zur Doctorprüfung, so kann ihm kraft Beschlusses der Facultät die Einreichung einer neuen Inauguraldissertation erlassen werden.

Druck der Dissertation.

§ 14.

Besteht die Inauguraldissertation nicht in einer eingereichten Druckschrift (§ 5.), so erfolgt nach bestandener mündlicher Prüfung der auf Kosten des Bewerbers zu veranstaltende Druck der Inauguraldissertation.

Von der Inauguraldissertation sind 250 Exemplare kostenfrei einzureichen. Mit besonderer Erlaubniss der Facultät kann der Druck der Dissertation in einer Zeitschrift erfolgen. In diesem Falle bleiben etwaige Vorschriften über Einreichung von Separatabdrücken der jedesmaligen Bestimmung der Facultät vorbehalten.

Die Bezeichnung als „Inauguraldissertation“ ist auch für diejenigen Abdrücke, die auf buchhändlerischem Wege verbreitet werden (einschliesslich der in einer Zeitschrift veröffentlichten), erforderlich.

Ertheilung des Doctordiploms.

§ 15.

Auf Grund der bestandenen Prüfung und vorbehältlich

1. des zuvor ordnungsmässig geschehenen Druckes der Inauguraldissertation,

2. der zuvor geschehenen Berichtigung der Gebühren

erhält Bewerber das Doctordiplom. Dasselbe enthält die Angabe des Titels der Inauguraldissertation und des dem Promovenden ertheilten Gesammtprädicats über die von ihm bestandene Prüfung.

Es wird eigenhändig vom Decan vollzogen.

Durch Aushändigung des Doctordiploms wird der Doctorgrad vom Bewerber erworben.

Von den Gebühren.

I. Normirung.

§ 16.

Die Gebühren betragen, falls der Bewerber mindestens zwei Semester an der hiesigen Universität studirt hat, zweihundert Reichsmark, anderenfalls dreihundert Reichsmark (einzuzahlen an den Oberpedell der Universität).

Hiervon sind fünfzig Reichsmark sofort nach erfolgter Zulassung zur Doctorprüfung zu entrichten.

Sie verfallen, falls Bewerber die Prüfung nicht besteht oder sich der Fortsetzung der Prüfung entzieht.

Der Rest wird nach bestandener Prüfung vor Ertheilung des Doctordiploms entrichtet.

Wenn ein nicht bestandener Candidat binnen zwei Jahren von der erfolgten Zurückweisung an sich der Prüfung aufs neue unterzieht und damit besteht, so werden ihm die bei seiner ersten Prüfung von ihm gezahlten 50 Mk. auf die Gesammtgebühren angerechnet.

II. Erlass der Gebühren.

§ 17.

Ein Erlass der Gebühren kann nur kraft einstimmigen Beschlusses der Facultät erfolgen und auch dann nur vorbehältlich der von Nichtfacultätsmitgliedern zu beziehenden Beträge.

Ehrenpromotion.

§ 18.

In Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Rechtswissenschaft oder um die Entwicklung des deutschen Staats- und Rechtslebens kann die Facultät durch einstimmigen Beschluss die Würde eines Doctors der Rechte Ehrenhalber verleihen.

Die Kosten der Verleihung einschliesslich des Doctordiploms werden von der Facultät übernommen, sofern die Kosten nicht aus der Universitätskasse oder andern Fonds getragen werden.

Würzburg.

§ 3.*)

Die Gebühren für die Ertheilung des juristischen oder staatswissenschaftlichen Doctorgrades betragen 300 Mark.

Sämmtliche Gebühren fallen weg, wenn die Verleihung der Doctorwürde honoris causa (§ 16.) erfolgt.

Die der Facultät zukommenden Gebühren im Gesammtbetrage von 236 Mark werden nicht erhoben:

a) im Falle des § 5,

b) wenn ein von der Facultät promovirter Doctor der Rechte sich bei derselben nachträglich um das Doctorat der Staatswissenschaften, oder wenn ein von der Facultät promovirter Doctor der Staatswissenschaften sich bei ihr nachträglich um das Doctorat der Rechte bewirbt.

Wird die rechts- und staatswissenschaftliche Doctorwürde gleichzeitig erworben, so sind sämmtliche Gebühren nur einmal zu erheben.

*) Auszug aus dem Statut der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität Würzburg.

§ 3a.

Wird die eingereichte Inauguralabhandlung (§§ 4, 6, 14.) durch Facultätsbeschluss nicht als entsprechend erachtet, so steht es dem Bewerber frei, entweder binnen einer von der Facultät zu bestimmenden angemessenen Frist eine andere Abhandlung einzureichen oder die deponirten Gebühren abzüglich eines Betrages von 40 Mark, welcher der Facultätskasse anheimfällt, zurückzuziehen.

§ 4.

Der Bewerber um die Würde eines Doctors der Rechte hat bei Einreichung seines Gesuches nebst den Zeugnissen über seine Vorbildung den Nachweis eines dreijährigen akademischen Studiums der Rechts- und Staatswissenschaften, die Darstellung seines Bildungsganges und eine in deutscher oder lateinischer Sprache verfasste juristische Abhandlung im Manuscript vorzulegen, auch die Prüfungs- und Promotionsgebühren einzusenden, soweit solche gemäss § 3. zu erheben sind.

Unter den Zeugnissen über die Vorbildung, welche ein Bewerber um die juristische Doctorwürde vorzulegen hat, ist bei Angehörigen des deutschen Reiches das Absolutorium eines humanistischen Gymnasiums und bei Ausländern ein dem entsprechendes Reifezeugniss begriffen.

Bei Bewerbern, welche dem bayerischen Staate angehören, bleiben ausserdem laut höchster Entschliessung vom 10. Januar 1874 die Bestimmungen des § 26.*) der Universitätssatzungen massgebend.

§ 5.

Bei jenen Candidaten, welchen für Bearbeitung der von der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät aufgestellten Preisaufgabe der Preis zuerkannt wird, vertritt die Preisaufgabe die Stelle der approbirten Inauguraldissertation.

---

*) § 26 lautet: Die Decane aller Facultäten werden keinen inländischen Studirenden zur Doctorprüfung, die Vorstände der höheren Prüfungscommissionen keinen zur theoretischen Endprüfung zulassen, welcher nicht durch seine Zeugnisse nachgewiesen hat, dass er 1. vier Jahre an einer deutschen Universität studirt und 2. während der zwei ersten Jahre seines akademischen Studiums wenigstens acht ordentliche philosophische Vorlesungen gehört hat.

§ 6.

Werden von der Facultät die erbrachten Nachweise als genügend befunden, insbesondere die vorgelegte Abhandlung als Inauguraldissertation angenommen, so erfolgt die Zulassung zur schriftlichen Prüfung.

Diese bezieht sich auf zwei juristische Disciplinen, welche der Bewerber unter Ausschluss derjenigen, aus welcher seine Dissertation entnommen ist, selbst bestimmen kann.

Aus jedem der beiden gewählten Fächer wird ihm eine Quellenstelle zur Interpretation vorgelegt, deren Bearbeitung er mit Benutzung literarischer Hülfsmittel, und ohne dass eine Beaufsichtigung stattfindet, vornehmen darf.

§ 7.

Wird das Resultat der schriftlichen Prüfung von der Facultät als genügend erkannt, so findet während mindestens zweier Stunden vor versammelter Facultät die mündliche Prüfung statt, welche sich auf sämmtliche gemeinrechtliche Disciplinen: Civilrecht, Civilprocess, deutsches Privatrecht, Strafrecht, Strafprocess, Staatsrecht und Kirchenrecht, sowie auf politische Oekonomie, sämmtlich mit Einschluss des historischen Theiles, erstreckt, wobei dem Candidaten gestattet ist, jene Fächer zu bezeichnen, welche er besonders zu cultiviren beabsichtigt.

§ 8.

Sind mehrere Vertreter desselben Faches zugegen, so genügt es, wenn einer derselben examinirt, doch steht auch dem andern frei, an der Prüfung sich activ zu betheiligen.

Jeder der examinirenden Professoren hat die von ihm dem Candidaten zu ertheilende Note anzugeben, worauf durch Facultätsbeschluss die Gesammtnote festgestellt wird, und zwar in der Abstufung:

1. vorzüglich gut;
2. gut;
3. mittelmässig;
4. ungenügend.

§ 9.

Bei günstigem Erfolge der mündlichen Prüfung, und nachdem die approbirte Inauguralabhandlung in der erforderlichen Anzahl von Druckexemplaren übergeben worden, erfolgt die Zulassung zur öffentlichen Disputation und Promotion.

§ 10.

Der Doctorand hat die von ihm ausgewählten, in deutscher Sprache abgefassten und vom Promotor revidirten Disputationssätze drucken und einige Tage vor der Disputation in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren an die Pedelle abliefern zu lassen.

§ 11.

Der öffentliche Act selbst wird von dem als Präsident und Promotor fungirenden Decan eingeleitet durch Bekanntgabe des Bildungsganges des Doctoranden. Dieser hat sodann einen Vortrag über ein von ihm selbst gewähltes und vom Decan genehmigtes Thema zu halten und hierauf in die Disputation über die von ihm aufgestellten Thesen einzutreten. Die Wahl der Opponenten, deren in der Regel drei sein sollen, ist ihm freigestellt. Endlich folgt die eigentliche Promotion in der üblichen Form.

§ 12.

Nach Beendigung der Promotion wird von der Facultät die in Bezug auf diese zu ertheilende, sowie die in das Diplom aufzunehmende Gesammtnote in nachfolgender Weise festgestellt:

1. Note summa cum laude,
2. „ magna cum laude,
3. „ cum laude,
4. „ rite.

§ 13.

In der Regel wird nur demjenigen die Doctorwürde ertheilt, der sämmtliche oben angeführte Vorbedingungen erfüllt hat.

Aus ganz besonderen Gründen kann durch einstimmigen Facultätsbeschluss von dem öffentlichen Disputations- und Promotionsacte, sowie von der schriftlichen Prüfung, niemals aber von der mündlichen Facultätsprüfung Abstand genommen werden.

Hat der Candidat statt des Manuscripts einer Inauguralabhandlung ein von ihm verfasstes gedrucktes Werk vorgelegt, so kann die Facultät, wenn dasselbe als werthvoll befunden wird, durch einstimmigen Beschluss die wiederholte Drucklegung erlassen.

§ 14.

Die Bestimmungen der §§ 4—13. finden auch auf die Erwerbung der staatswissenschaftlichen Doctorwürde (doctor rerum politicarum) mit nachstehenden Modificationen Anwendung:

1. Der Bewerber hat den Nachweis eines dreijährigen akademischen Studiums der Rechts- oder Staatswissenschaften zu führen*);
2. die vorzulegende Inauguraldissertation (§ 4.) muss einen staatswissenschaftlichen Gegenstand behandeln;
3. die schriftliche Prüfung (§ 6.) besteht in der Bearbeitung eines dem Candidaten vorgelegten Themas aus dem Gebiete der Staatswissenschaften;
4. die mündliche Prüfung umfasst: Volkswirthschaftslehre, Volkswirthschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Polizeiwissenschaft, Staatsverfassungs- und Verwaltungsrecht und Völkerrecht, sämmtlich mit Einschluss des historischen Theiles.

§ 15.

Wer die juristische und die staatswissenschaftliche Doctorwürde gleichzeitig erwerben will, hat hinsichtlich der Inauguraldissertation die Wahl zwischen einer Abhandlung aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft oder der Staatswissenschaften. Im Uebrigen behält es bei den Erfordernissen der §§ 4—14. sein Bewenden.

§ 16.

Männern, welche sich durch originelle und vorzügliche Schriften ausgezeichnet oder sonst um die Wissenschaft oder um die Förderung des deutschen Rechts- und Staatslebens ausnehmend verdient gemacht haben, kann durch einstimmigen Facultätsbeschluss die Doctorwürde honoris causa verliehen werden.

---

*) Unbeschadet des in § 4. für Inländer gemachten Vorbehaltes.

III.

Medicinische Facultät.

Berlin.

1. Wer zu den Promotionsprüfungen zugelassen werden will, muss wenigstens vier Jahre auf einer oder mehreren Universitäten Medicin studirt haben und dies bei seiner Meldung durch amtliche Zeugnisse nachweisen. Den Universitäten des Inlandes werden ausländische, regelmässig constituirte Universitäten und eben solche medicinische Collegien gleichgeachtet.

2. Candidaten in einem Alter unter 30 Jahren, welche bei der hiesigen Universität nicht immatriculirt oder vor der Meldung zur Promotion abgegangen sind, müssen sich wieder immatriculiren lassen. Diese Immatriculation geschieht kostenfrei. Sowohl diese, als noch immatriculirte Studirende der hiesigen Universität müssen vor der Meldung zur Promotion ein vorläufiges Abgangszeugniss nehmen und erhalten das wirkliche Abgangszeugniss erst nach der Promotion.

3. Der Candidat hat sich bei dem Decan unter Vorlegung der sub. 1. und 2. erwähnten Papiere zu melden. Er hat demnächst vor dem Decan ein schriftliches und ein mündliches Tentamen zu bestehen, d. h. eine vorläufige Prüfung, durch welche seine Befähigung festgestellt werden soll, zur eigentlichen Prüfung vor der Facultät, dem Examen rigorosum, zugelassen zu werden. Das mündliche Tentamen wird in der Regel in deutscher oder lateinischer Sprache abgehalten. Es erstreckt sich nach Ermessen des Decans auf alle Gebiete der theoretischen und practischen Medicin. Im schriftlichen Tentamen ist ohne Hülfsmittel eine Aufgabe ex tempore in gegebener Zeit zu behandeln.

Je nach dem Ausfall des Tentamen entscheidet der Decan, ob der Candidat sofort zum Examen rigorosum, oder erst nach besserer Vorbereitung zu einer Wiederholung des Tentamen zuzulassen sei.

4. Nach bestandenem Tentamen legt der Decan die auf die Persönlichkeit und den Studiengang des Candidaten bezüglichen Schriftstücke, das Urtheil über das Tentamen und die in letzterem angefertigte schriftliche Arbeit der Facultät vor. Entscheidet diese für Zulassung, so setzt der Decan in möglichst kurzer Frist den Termin zum Examen rigorosum fest.

Bestimmte Zeiten für Abhaltung des Examen rigorosum giebt es nicht, jedoch werden während der Ferien, d. h. während der Monate April, August, September und October, in der Regel keine Prüfungen abgehalten.

5. Das Examen rigorosum findet vor sechs Mitgliedern der Facultät statt. Die Prüfung ist eine mündliche und geschieht in Einem Acte, indem jeder der Examinatoren in der Regel den Candidaten eine Viertelstunde lang prüft. Kein Zweig der theoretischen und practischen Medicin ist von der Prüfung ausgeschlossen. Sie wird in der Regel deutsch, nach Bedürfniss lateinisch abgehalten. Aus dem Urtheil über den Ausfall der Prüfung und die Censur der Dissertation (s. unten) setzt sich das auf dem Diplom (s. unten) zu druckende Prädicat zusammen, welches anzeigt, in welchem Grade der Candidat sich den Beifall der Facultät erworben hat.

Diese Prüfung wird unter keinen Umständen erlassen.

Wer nach vollendetem Examen abgewiesen worden ist, darf sich nicht früher als nach einem halben Jahre wieder melden. Einmalige Wiederholung der Prüfung innerhalb eines Jahres ist kostenfrei.

6. Demnächst hat der Candidat eine lateinische oder deutsche Dissertation vorzulegen, welche von der Facultät censirt wird. Die Facultätsmitglieder sind gern erbötig, dem Candidaten bei der Wahl eines Themas zu der Dissertation und bei der Bearbeitung derselben ihren Rath zu ertheilen, jedoch muss die Ausarbeitung eine selbstständige sein. Der Candidat hat schriftlich an Eidesstatt die Erklärung abzugeben, dass er selber ohne fremde Hülfe die Dissertation verfasst hat. Ist das vorgelegte Manuscript von der Facultät gutgeheissen, so hat der Candidat sie in einer ihm vorgeschriebenen Anzahl von Exemplaren bei einem der ihm bezeichneten Drucker auf seine Kosten (für zwei Bogen Text nebst Buchbinderlohn etwa 85 Reichsmark) drucken zu lassen. Sie soll mindestens zwei Druckbogen betragen, und eine selbstständige wissenschaftliche Leistung

darstellen. Es sind derselben 1) eine kurze Angabe des Lebenslaufes des Candidaten (Curriculum vitae), 2) mindestens drei von dem Decan gebilligte Thesen beizufügen.

7. Demnächst folgt die öffentliche Disputation in der Aula der Universität, welcher sich unmittelbar der feierliche Act der Promotion anschliesst. Den Termin dazu setzt der Decan fest. Zwischen Rigorosum und Promotion kann übrigens ein längerer Zeitraum, jedoch von höchstens drei Jahren, bleiben. Die Disputation bezieht sich sowohl auf die Dissertation als auf die Thesen. Zunächst betheiligen sich daran die von dem Doctoranden gewählten Opponenten, deren mindestens drei sein müssen, und deren Namen auf dem Titelblatt der Dissertation aufzuführen sind. Nächstdem steht es jedem zur Universität Gehörigen frei, ausser der Ordnung (e corona) zu opponiren. Sowohl der Doctorand wie die Opponenten erscheinen bei diesem Act in schwarzer Kleidung.

Die Disputation geschieht in deutscher oder lateinischer Sprache. Dem Hrn. Minister der Unterrichtsangelegenheiten steht es zu, den Gebrauch einer anderen Sprache zu gestatten, wie auch von der Disputation zu dispensiren.

8. Nach beendigter Disputation geschieht die Vereidigung*) und feierliche Promotion des Doctoranden zum Doctor der Medicin und Chirurgie durch den Decan oder durch dessen Stellvertreter. Nach vollzogener Promotion überreicht der Decan dem neu creirten Doctor das Diplom, und dieser schreibt sich eigenhändig in das Facultätsalbum ein.

---

*) Spondeo iuroque, non mei me commodi causa medendi artem factitaturum, sed ut Dei gloriam celebrem, ut hominum tuear salutem, ut, quantum queam, ipsi doctrinae incrementi afferam; cuncta medici munia, summa cum fide et religione, quantaque valeam peritia et prudentia exsecuturum; laborantium cuivis, nullo discrimine aut delectu, ambitione nulla, sive sit inops sive dives, pari industria subventurum; nullius unquam hominis vitam ancipiti tentaturum experimento; non ad vana aut sordida medicinae usum deflexurum; indefesso studio in exploranda cognoscendaque arte perseveraturum; socios artis humaniter amiceque et uti ipsa artis dignitas postulat tractaturum, promptissimoque animo neque ullo utilitatis propriae respectu quidquid possim facultatis, cum illorum studiis in aegrotantium salutem consociaturum, omninoque id operam daturum, ut, quam profiteor, artem ad religionis sanctitatem adducam. Ita me Deus adiuvet et sacrosanctum eius Evangelium. — Bei der Promotion jüdischer Candidaten wird statt der Worte „Ita me Deus adiuvet et sacrosanctum eius evangelium“ gesetzt: „Ita me aeterna salute impertiat Deus.“

Die Kosten der Herstellung des Diploms (15 Reichsmark), welches der Decan anfertigen lässt, hat der Doctorand zu tragen. Ein Exemplar desselben wird an das schwarze Brett der Facultät geheftet, eine gewisse Anzahl von Abdrücken an die Universitätsregistratur zu ordnungsmässiger Vertheilung abgeliefert.*)

Promotionen in absentia finden unter keinen Umständen statt.

9. An Gebühren für den medicinischen Doctorgrad sind 440 Reichsmark zu Händen des Decans zu entrichten; davon sind 221 Mk. bei der ersten Meldung einzuzahlen. Diese sind nach vollendetem Examen rigorosum verfallen, auch wenn der Candidat nicht bestand. Die zweite Rate (204 Mk. für die Facultät und 15 Mk. für die Universitätsbibliothek) kann mit der ersteren zugleich oder in dem Zeitraum zwischen Examen rigorosum und Promotion eingezahlt werden. Dazu kommen noch für den Candidaten die Druckkosten für Dissertation und Diplom (s. oben unter 6 und 8).

10. Die kürzeste Zeit, innerhalb welcher sämmtliche zur Erwerbung des medicinischen Doctorgrades an hiesiger Universität nothwendigen Acte abgewickelt werden können, beläuft sich auf 10 Tage; dabei wird jedoch vorausgesetzt, dass die Dissertation bei der ersten Meldung dem Decane druckfertig eingehändigt werde und dass die sonstigen Geschäfte der Facultät die sofortige Vornahme der Prüfungen gestatten. Doch wird in der Regel nicht auf so schnelle Aufeinanderfolge aller Acte zu zählen sein.

Bonn.

1. Der beim Decan einzureichenden Meldung haben Inländer beizufügen:
   a) Das Zeugniss der Reife von einem humanistischen Gymnasium,
   b) das Zeugniss über die, mindestens 2 Semester vorher absolvirte ärztliche Vorprüfung,

*) Von der Dissertation sind zur Zeit 315 Exemplare an die Universität abzuliefern; davon erhalten die Professoren (aller Facultäten) und Privatdocenten (der medicinischen Facultät) ca. 200, 6 das Ministerium und die Registratur zum Schriftenaustausch mit den andern Universitäten die übrigen Exemplare.

c) den Nachweis von 8 Semestern medicinischen Studiums, oder
d) an Stelle von a bis c eine Bescheinigung über Beendigung der ärztlichen Prüfung, bez. Approbationsschein.

2. Bei Ausländern tritt an Stelle von a bis d der durch Zeugnisse zu führende Nachweis einer allgemein-wissenschaftlichen Vorbildung und eines geordneten medicinischen Studiums, das demjenigen an deutschen medicinischen Facultäten gleichwerthig erachtet werden kann.

3. Inländer wie Ausländer haben ferner bei der Meldung eine leserlich, in deutscher Sprache geschriebene oder gedruckte Abhandlung (Dissertation) einzureichen, über deren Annahme nach Anhörung eines Referenten die Facultät entscheidet.

3. Ist die Zulassung ausgesprochen, so hat sich der Candidat einem mündlichen, in deutscher Sprache abzuhaltenden Examen zu unterziehen, das sich auf die Hauptfächer der medicinischen Wissenschaft erstreckt und vor mindestens 5 Examinatoren abgehalten wird.

Für diejenigen Candidaten, welche die ärztliche Prüfung absolvirt haben, kann das Examen abgekürzt werden.

5. Nach bestandenem Examen hat der Candidat die Dissertation nebst einem kurzen Lebenslauf auf seine Kosten drucken zu lassen und 240 Exemplare an die Universität abzuliefern.

6. Die Promotion wird öffentlich durch den Decan vollzogen.

7. Die Gebühren für das Examen und die Promotion betragen 340 Mk., wovon die erste Hälfte bei der Meldung, die zweite vor der Promotion zu entrichten ist.

Die Kosten für den Druck des Diploms trägt der Promotus.

8. Auf die Promotio honoris causa erstrecken sich obige Bedingungen nicht. Sie wird nur für hohe wissenschaftliche oder practische Leistungen nach einstimmigem Beschluss der Facultät ohne Bewerbung und gratis vollzogen.

Breslau.

Die Promotionsbedingungen sind folgende:

1. Abiturientenzeugniss von einem Gymnasium,
2. dreijähriges medicinisches Studium, davon ein Jahr Klinik,
3. Zeugniss des Tentamen physicum,
4. Gebühren: 360 Mk,
5. Dissertation,
6. Tentamen (eine schriftliche Arbeit beim Decan ohne Clausur),
7. Examen rigorosum vor der gesammten Facultät.

Erlangen.

§ 1.

Die Ertheilung des Doctorgrades Seitens der medicinischen Facultät erfolgt auf Grund eines Ausweises hinreichender allgemeiner und medicinischer Bildung und einer von dem Candidaten selbstständig ausgearbeiteten wissenschaftlichen Abhandlung, sobald diese für genügend erachtet wird.

§ 2.

Die Candidaten für den Doctorgrad haben sich bei dem jedesmaligen Decan zu melden unter Einreichung folgender Schriftstücke:

1. Eines Zeugnisses der Reife von einem deutschen Gymnasium oder eines Nachweises über dem entsprechende allgemeine Bildung.
2. Des Nachweises über regelmässige medicinische Studien an einer deutschen Hochschule oder einer entsprechenden Fachschule des Auslandes während mindestens dreier Jahre.
3. Einer von dem Candidaten selbstverfassten wissenschaftlichen Abhandlung über ein medicinisch-naturwissenschaftliches Thema nebst einer schriftlichen Versicherung auf Ehrenwort, dass diese Arbeit von dem Candidaten selbstständig verfasst sei.

§ 3.

Die von dem Candidaten eingereichte Dissertation wird von dem Decane einem Referenten, welcher womöglich Fachmann in dem Ge-

biete, in welches die Abhandlung fällt, sein muss, zur Prüfung zugewiesen. Nach dem Votum des Referenten entscheidet die Facultät, ob die Dissertation als genügend anerkannt werden soll. Der Decan kann selbst Referent sein.

§ 4.

Im Falle, dass die Dissertation für genügend erachtet worden ist, wird der Candidat zur mündlichen Prüfung zugelassen. Diese kann in zwei Formen stattfinden:

a) als Colloquium, nämlich bei denen, welche schon die medicinische Approbationsprüfung bei einer deutschen Prüfungscommission bestanden haben;

b) als ausführliche Prüfung bei denen, bei welchen dies nicht der Fall ist.

§ 5.

Das Colloquium findet unter dem Vorsitze des Decans vor drei Delegirten der Facultät statt, unter denen der Referent über die Dissertation sich befinden muss. Die beiden anderen Delegirten ernennt der Decan nach einem gewissen Turnus aus den Mitgliedern der Facultät. Der Decan kann selbst einer der drei Delegirten sein.

§ 6.

Die ausführliche Prüfung wird abgelegt vor einem Prüfungssenate, welcher aus dem Decan und vier anderen, vom Decan von Fall zu Fall zu ernennenden Mitgliedern der Facultät besteht, unter denen sich jedoch der Referent über die Dissertation befinden muss. Sie hat sich möglichst auf alle Fächer der medicinischen Wissenschaft zu erstrecken. Am Schlusse der Prüfung fragt der Decan die übrigen anwesenden Mitglieder der Facultät, ob sie noch Fragen an den Candidaten zu richten wünschen.

§ 7.

Das Colloquium wie die Prüfung finden öffentlich statt. Die Anwesenheit derjenigen Facultätsmitglieder, welche nicht als Examinatoren zu wirken haben, ist erwünscht.

§ 8.

Nach Schluss des Colloquiums oder der Prüfung erfolgt die Entscheidung über den Ausfall derselben durch Beschluss der Prüfenden. Fällt diese günstig aus, so erfolgt die Verleihung des Doctorgrades

durch sofortige Mittheilung an den Candidaten Seitens des Decans und durch Ausfertigung des Diploms.

§ 9.

Der Candidat ist verpflichtet, die für genügend anerkannte Dissertation auf seine Kosten drucken zu lassen. Auf der Rückseite des Titelblattes soll bemerkt werden, dass die Dissertation mit Zustimmung der Facultät gedruckt sei, auch soll der Name des Referenten angegeben werden.

§ 10.

Der Candidat hat eine Gebühr von 300 Mk. für die Verleihung des Doctorgrades zu zahlen und ausserdem 150 Exemplare seiner Dissertation an die Facultät abzuliefern.

§ 11.

Im Fall des Nichtbestehens erhält der Candidat die Hälfte der eingezahlten Gebühren wieder zurückerstattet.

Freiburg.

§ 1.

Als Bedingung zur Zulassung ist für Angehörige des deutschen Reiches die Vorlegung eines Maturitätszeugnisses erforderlich und kann der Nachweis über bürgerliche Unbescholtenheit verlangt werden. Von Ausländern müssen Zeugnisse über geordnete, die sog. Humaniora umfassende Schulbildung und bürgerliche Unbescholtenheit vorgelegt werden.

§ 2.

Alle Inländer müssen ferner die Belege über ein auf Universitäten zugebrachtes Quadriennium vorlegen. Ausländer müssen den Nachweis eines vorausgegangenen methodischen medicinischen Studiums liefern.

§ 3.

Bedingung ist ferner die Einreichung einer selbstständigen wissenschaftlichen Leistung in Form einer Dissertation in deutscher oder lateinischer Sprache. Dieselbe ist vor dem Examen an den Decan einzureichen.

§ 4.

Ueber die Zulässigkeit der Dissertation entscheidet die Facultät auf Vortrag eines aus ihrer Mitte bestellten Referenten. Bei dieser Abstimmung wird auch über deren Druckfähigkeit entschieden und nur wenn das Imprimatur ertheilt wird, kann der Candidat die erste Nota erhalten.

§ 5.

Bei bedeutenden früheren literarischen Leistungen des Doctoranden kann von der Vorlage einer Dissertation Umgang genommen werden.

§ 6.

Wird die Dissertation gedruckt, so sind die Namen des jeweiligen Decans und des Referenten auf dem Titel anzugeben.

§ 7.

Weder das bestandene Tentamen physicum, noch die erlangte ärztliche Approbation sind absolute Erfordernisse für die Zulassung zur Doctorprüfung.

§ 8.

Der Candidat hat, bevor er in die Prüfung eintritt, bei dem Oberpedell die Gebühren für die Prüfung niederzulegen. Dieselben betragen 300 Mk. Im Falle des Nichtbestehens wird dem Candidaten die Hälfte zurückgezahlt und er hat bei Wiederholung des Examens diese wieder nachzuzahlen.

§ 9.

Das Examen ist mündlich und wird in deutscher Sprache abgenommen.

§ 10.

Für Solche, welche noch nicht approbirt sind, wird die Prüfung in mindestens 6 der folgenden Fächer abgenommen:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Pathologische Anatomie,
4. Materia medica (Pharmakognosie, Pharmakodynamik und Toxikologie),
5. Innere Medicin,
6. Chirurgie,
7. Geburtshülfe und Gynäkologie,
8. Augenheilkunde.

§ 11.

Ist der Candidat ein approbirter Arzt, so kann die Facultät eine Ermässigung obiger Normen eintreten lassen.

§ 12.

Bei günstigem Ausfall der Prüfung wird eine von drei Noten ertheilt. Die erste Note ist: summa cum laude, die zweite: insigni cum laude und die dritte: cum laude.

§ 13.

Die Universität stellt dem Candidaten ein Diplom aus, das die Note enthält. Die Druckkosten desselben trägt der Candidat.

Giessen.

§ 1.

Wenn ein dem deutschen Reiche Angehöriger den Doctorgrad erwerben will, so hat er bei der medicinischen Facultät ein darauf bezügliches schriftliches Gesuch einzureichen und demselben beizufügen:

1. ein selbstgeschriebenes Curriculum vitae,
2. ein Gymnasialmaturitätszeugniss,
3. den Approbationsschein über die abgelegte Staatsprüfung,
4. ein Zeugniss über die gegenwärtige Lebensstellung.

Von Candidaten aus nicht zum deutschen Reiche gehörigen Ländern nimmt die Facultät statt der sub 2. und 3. erwähnten Zeugnisse nach ihrem Ermessen andere an.

§ 2.

Mit diesen Zeugnissen hat der Candidat eine wissenschaftliche, in deutscher oder lateinischer Sprache geschriebene Abhandlung aus dem Gebiete der Medicin vorzulegen, der er die schriftliche Versicherung an Eidesstatt beizufügen hat, dass er sie selbst ausgearbeitet und keine andere Beihülfe genossen hat, als diejenige, welche er event. angiebt. — Frühere schriftstellerische Leistungen des Candidaten können nach dem Ermessen der Facultät die Dissertation ersetzen.

§ 3.

Ist der Candidat zugelassen und die Dissertation für genügend erklärt worden, dann hat sich derselbe einer 2—3 stündigen mündlichen, in der Regel öffentlichen Prüfung in deutscher Sprache in allen Fächern der Medicin zu unterziehen.

§ 4.

Nach bestandener Prüfung ist die Dissertation drucken zu lassen und in 102 Exemplaren der Facultät vorzulegen. Hierauf erfolgt die Promotion durch Ausstellung des Diploms, in welches der Titel der Dissertation aufgenommen wird.

§ 5.

Die Promotionsgebühren betragen 300 Mk. incl. Diplom. Sie sind nach erfolgter Zulassung bei der Universitätsquästur zu erlegen.

Wird die Dissertation nicht für genügend erachtet und der Candidat demgemäss zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so werden von den erlegten Promotionsgebühren 100 Mk. zurückbehalten; wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so verfällt die Hälfte der Gebühren. Stellt sich jedoch der Candidat in letzterem Falle nochmals zur Prüfung, so hat derselbe nur die Hälfte der Promotionsgebühren zu entrichten.

Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann zur Wiederholung derselben frühestens im folgenden Semester zugelassen werden.

Göttingen.

Ausländer haben wie die Inländer zur Erlangung der medicinischen Doctorwürde ein mündliches Examen zu bestehen und bei der schriftlichen Meldung zu diesem Examen

1. Einen von einer staatlichen Behörde beglaubigten Nachweis eines regelmässigen, vierjährigen medicinisch-naturwissenschaftlichen Studiums vorzulegen.
2. Ein Curriculum vitae und
3. Eine selbstständig abgefasste, in deutscher oder lateinischer Sprache geschriebene, medicinisch wissenschaftliche, druckfähige Abhandlung einzureichen, welche Candidat nach bestandenem Examen in wenigstens 240 Exemplaren veröffentlichen muss.

Das mündliche Examen wird von der Facultät in deutscher oder lateinischer Sprache abgehalten und die schliessliche Abstimmung der einzelnen Examinatoren entscheidet, ob und mit welcher Censur der Candidat das Examen bestanden hat.

Nach bestandenem Examen kann der Candidat, sobald die eingereichte Arbeit beglaubigter Weise dem Druck übergeben ist, den Doctoreid leisten und erhält alsdann das Diplom eingehändigt.

Die Gebühren betragen für das mündliche Examen 151 Mk., für die Promotion 283 Mk.

Greifswald.

§ 41.*)

Jeder Candidat, welcher sich beim Decan zum Doctorexamen melden will, hat mit dem schriftlichen, an den Decan gerichteten Zulassungsgesuch folgende Documente einzureichen:

1. sein Zeugniss der Reife;
2. den Ausweis über das gehörig absolvirte Quadriennium;
3. das Zeugniss über das bestandene Tentamen physicum;
4. ein vom Rector ausgestelltes Sittenzeugniss
   (im Falle der Candidat nicht mehr akademischer Bürger war, ein Führungsattest von der zuständigen Behörde);
5. ein Curriculum vitae.

§ 42.

Vom Tentamen.

Hat die Facultät diese Documente als gültig anerkannt, so stellt der Decan dem Candidaten einen Termin zur Vorprüfung (Tentamen). Diese besteht 1. in einer mündlichen Prüfung; 2. in der schriftlichen Bearbeitung eines Themas, welche ohne fremde Beihülfe unter Clausur gefertigt werden muss.**) Nach dem Referat des Decans über das mündliche Tentamen und der Prüfung der schriftlichen Arbeit be-

*) Auszug aus den Statuten der medicinischen Facultät der Universität Greifswald.

**) Die Clausurarbeit, in der Regel über ein anatomisches Thema, fällt weg, falls der Doctorandus schon practischer Arzt ist.

schliesst die Facultät, ob der Candidat zuzulassen sei. Im Bejahungsfalle setzt der Decan den Termin zum Doctorexamen an. Ohne besonderen Facultätsbeschluss sollen jedoch nicht mehr als drei Candidaten gleichzeitig geprüft werden.

§ 43.

Vom Examen.

Im Examen prüft jedes Facultätsmitglied über die Fächer,*) welche es vertritt; die Reihenfolge bestimmt der Decan. Bei Abhaltung des Examens müssen mindestens zwei Facultätsmitglieder anwesend sein. Für die abwesenden legaliter entschuldigten Mitglieder hat der Decan die Vertretung durch eines der anwesenden Mitglieder anzuordnen.

Wie bei anderen Facultätssitzungen wird auch über den Inhalt des Examens ein Protokoll geführt, welches zuerst vom Decan und demnächst von allen Facultätsmitgliedern, die beim Examen betheiligt waren, unterschrieben wird.

Nach Beendigung des Examens findet die Abstimmung über dessen Ausfall in der Art statt, dass über jedes Fach zuerst der Examinator urtheilt und nach ihm die übrigen Mitglieder der Facultät ihre Vota abgeben darüber, ob der Candidat einfach bestanden, mit Admonition bestanden habe, einer Nachprüfung zu unterwerfen oder ganz abzuweisen sei. Der Decan resumirt diese Abstimmung nach Massgabe der Majorität dahin, ob der Candidat einfach bestanden, mit Admonition im Allgemeinen oder in einzelnen Fächern bestanden, oder ob derselbe Nachprüfungen und in welchen Fächern zu bestehen habe oder endlich ganz zurückzuweisen sei.

Die auferlegten Nachprüfungen finden innerhalb dreier Monate statt; bei gänzlicher Abweisung kann die Wiederholung der Prüfung nicht vor 6 Monaten geschehen.

Das Resultat wird dem Candidaten sogleich vor der Facultät vom Decan eröffnet.

§ 44.

Von der Dissertation.

Nach bestandener Prüfung hat der Candidat binnen 3 Monaten eine Dissertation über einen medicinischen Gegenstand bei der Fa-

*) Prüfungsfächer (und zwar je 1/4 Stunde) sind: Anatomie, Physiologie, path. Anatomie, Arzneiverordnungslehre, Ophthalmiatrik, Medicin, Chirurgie, Gynäkologie.

cultät einzureichen*) und an Eidesstatt zu versichern, dass er dieselbe ohne fremde Hülfe gearbeitet habe. Ueber den Antrag des Candidaten, diese Ausarbeitung in deutscher Sprache einreichen zu dürfen, entscheidet die Facultät.

Die Dissertation soll selbstständig angestellte Versuche oder Beobachtungen enthalten und nicht unter 2 Druckbogen betragen. Derselben müssen ein Curriculum vitae und mindestens 3 Thesen, über welche disputirt werden soll, beigefügt und auf dem Titel die Namen der beiden Opponenten genannt sein.

Ist die Dissertation von der Facultät für genügend befunden, so ertheilt der Decan das Imprimatur.

§ 45.

Von der Promotion.

Der Decan bestimmt den Termin der Promotion, welcher auf den gedruckten Dissertationen angegeben sein muss; die vorschriftsmässige Vertheilung derselben soll 2 Tage vor der angesetzten Promotion stattfinden. Behufs dieser Vertheilung hat der Candidat 126 Exemplare an den Oberpedell abzuliefern, wovon 6 an das Königliche Universitätscuratorium, 2 an die Universitätskanzlei, 60 an die Bibliothek, 7 an die Akademie Eldena gesendet werden. Die übrigen Exemplare bekommen die Docenten der Universität.

Die Promotion selbst findet unter dem Vorsitz des Decans statt und beginnt mit der Disputation über die Dissertation selbst oder die derselben beigefügten Thesen in deutscher Sprache zwischen dem Candidaten und den Opponenten der Reihe nach. Nach Beendigung dieser Disputation ladet der Promovendus die anwesenden Zuhörer zur Fortsetzung derselben ein. Wer dieser Einladung zu folgen gedenkt, hat dazu vom Decan die Erlaubniss nachzusuchen, welcher dieselbe nach Befinden ablehnen kann. Nach Beendigung dieser weiteren Disputation oder falls der Einladung keine Folge gegeben worden, müssen auch die anwesenden Mitglieder der Facultät in gleicher Weise eingeladen werden. Ist auch diese Disputation beendet oder der Einladung keine Folge gegeben, so ersucht der Promovendus den Decan, ihm die Doctorwürde zu verleihen. — Ueber die gehörige Ordnung und Würde bei diesen Disputationen wacht der Decan.

---

*) Die Dissertation kann auch vor dem Examen eingereicht werden.

Der Decan leitet demnächst den eigentlichen Promotionsact mit einem Bericht über die Leistungen des Promovendus ein und fordert denselben sodann auf, den vorschriftsmässigen Doctoreid zu leisten. Hiernach proclamirt der Decan den Promovendus als Doctor der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ladet ihn ein, den oberen Katheder zu betreten, überreicht ihm das Diplom und beglückwünscht ihn im Namen der Facultät. Der neu creirte Doctor beschliesst die Feierlichkeit durch eine Danksagung vom obern Katheder herab.

§ 46.

Von den Gebühren der Doctorprüfung und Promotion.

Die Gebühren der Doctorprüfung betragen 125 Thlr. Gold, welche an den Decan gegen Quittung vor der Prüfung einzuzahlen sind. Hiervon kann die Zahlung eines Drittheils bis vor der Promotion verschoben werden. Ausserdem hat der Candidat die Druckkosten der Dissertation und des Diploms zu tragen. Wird der Candidat wegen ungenügenden Ausfalls des Tentamen ganz zurückgewiesen, so können die eingezahlten Gebühren mit Ausschluss der für das Tentamen verfallenen zurückgefordert werden. Ist hingegen das Doctorexamen ungenügend ausgefallen, so sind 2 Drittheile der Gesammtsumme verfallen. Bei Wiederholung der Prüfung sind die Gebühren von Neuem zu zahlen.

§ 47.

Handelt von der Gebührenvertheilung.

Halle.

I. Die Anmeldung zu den medicinischen Promotionsprüfungen erfolgt bei dem Decan und es sind dabei vorzulegen:

1. ein Curriculum vitae;
2. das Maturitätszeugniss von einem deutschen Gymnasium;
3. der Nachweis von mindestens acht medicinischen Studiensemestern;
4. das Manuscript einer selbst verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) in deutscher oder lateinischer Sprache, welches mindestens einen Druckbogen füllt, nebst den öffentlich zu vertheidigenden Thesen.

Wer diese Zeugnisse nicht vollständig und in der angegebenen Art vorzulegen im Stande ist, hat einen Erlass derselben durch das Universitätscuratorium bei dem vorgesetzten Ministerium nachzusuchen.

II. Bei der Anmeldung werden an den Decan die Gebühren für die Prüfungen und die Promotion mit 360 Mark bezahlt.

III. Die Prüfung wird von wenigstens vier ordentlichen Professoren der Facultät abgehalten und der Ausfall der Prüfung dem Candidaten bekannt gegeben.

IV. Den Druck der Dissertation, sowie des Diploms hat der Promovendus auf seine Kosten zu bewirken, das Diplom aber muss vor dem Abdruck dem Decan zur Redaction vorgelegt werden. Von der Dissertation sind 200 Exemplare mindestens drei Tage vor der Promotion und von dem Diplom 50 Abdrücke an den Secretär der Universität abzuliefern.

V. Die Candidaten haben die Examinatoren zu der Prüfung persönlich einzuladen, ebenso die Mitglieder der Facultät unter Ueberreichung der gedruckten Dissertation zum Promotionsacte.

VI. Bei dem Promotionsacte erbittet der Candidat in einigen einleitenden Worten vom Decan die Erlaubniss zur Vertheidigung seiner Dissertation und der Thesen, trägt dann in kurzer Uebersicht den Inhalt seiner Dissertation vor und die Vertheidigung erfolgt dann zuerst gegen zwei, vorher bestimmte Opponenten, wonach die innerhalb und ausserhalb der Schranken befindlichen Anwesenden ebenfalls zur Disputation aufzufordern sind. Nach Beendigung der Disputation bittet der Candidat den Decan um Ertheilung der Doctorwürde, und diese erfolgt nach Ablegung des Doctoreides unter Ueberreichung des Doctordiploms.

VII. Wird schon die wissenschaftliche Arbeit zurückgewiesen, so erhält der Candidat ³/₄ der Gebühren zurück. Genügt zwar die Arbeit, nicht aber das Examen, so erhält der Candidat von den Gebühren nichts zurück, hat aber bei einer Wiederholung nur die Hälfte zu zahlen.

VIII. Den Zeitpunkt für die Promotion zu bestimmen, wird dem Doctoranden überlassen; es darf jedoch zwischen den Prüfungen und der Promotion höchstens ein Jahr vergehen, widrigenfalls die Prüfungen unter neuer Einzahlung der Gebühren wiederholt werden müssen.

Heidelberg.

1.

Bei der Meldung zur Doctorprüfung ist irgend ein Nachweis über zurückgelegte Studien nicht erforderlich. Dagegen verlangt die Facultät die Vorlage eines Curriculum vitae.

2.

An alle Bewerber um die Doctorwürde werden die gleichen Anforderungen gestellt. Ein Unterschied findet nur insofern statt, als der Nachweis der im deutschen Reiche bestandenen Staatsprüfung zur Erlangung der Venia practicandi eine Abkürzung des mündlichen Examens zur Folge hat.

3.

Die Prüfungsfächer sind:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Pathologische Anatomie,
4. Materia medica (Pharmakognosie, Pharmakodynamik und Toxikologie),
5. Innere Medicin,
6. Chirurgie,
7. Geburtshülfe,
8. Augenheilkunde,
9. Psychiatrie.

4.

Jeder Candidat kann sich eines dieser Fächer zum Hauptfach, aus dem hauptsächlich geprüft wird, wählen. Alle anderen Fächer sind dann Nebenfächer.

5.

Die Prüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche. Die mündliche Prüfung kann nur in deutscher Sprache geschehen.

6.

Als schriftliche Prüfung hat die Einlieferung einer in deutscher oder lateinischer Sprache abgefassten medicinischen Abhandlung (Dissertation) zu gelten. Dieselbe ist vor der mündlichen Prüfung einzureichen. Bei besonderen wissenschaftlich literarischen Leistungen

des Doctoranden kann von der Vorlage einer Dissertation Umgang genommen werden.

Der Decan der medicinischen Facultät übergiebt die eingelieferte Dissertation oder die an deren Stelle übergebene wissenschaftliche Publication einem Referenten zur Begutachtung. Der Referent ist berechtigt, über das in der Arbeit behandelte Thema mit dem Doctoranden ein Colloquium vorzunehmen.

Bei der Abstimmung über die Dissertation ist auch die Frage zu beantworten, ob dieselbe zum Druck zuzulassen sei. Nur wenn die Dissertation das Imprimatur erhält, kann die erste Note ertheilt werden. Wird die Dissertation gedruckt, so müssen die Namen des jeweiligen Decans und des Referenten auf dem Titel angegeben werden.

7.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das erwählte Hauptfach und eine bestimmte Anzahl Nebenfächer.

Die Anzahl und Auswahl der Nebenfächer ist verschieden, je nachdem die Staatsprüfung vorausgegangen ist oder nicht.

Liegt der Nachweis über die im Deutschen Reiche bestandene Staatsprüfung vor, so wird ausser in dem Hauptfache, in drei ebenfalls von dem Candidaten frei zu wählenden Nebenfächern geprüft.

Wird der Nachweis über die bestandene Staatsprüfung nicht beigebracht, so wird in fünf Nebenfächern geprüft. Von diesen sind drei ein für alle Mal bestimmt, und zwar: Anatomie, Physiologie und pathologische Anatomie, die zwei anderen kann der Candidat wählen. Wird jedoch eines der drei ein für alle Mal bestimmten Fächer von dem Candidaten als Hauptfach gewählt, so tritt an dessen Stelle ein anderes von dem Candidaten zu bestimmendes Fach.

8.

Die Dauer des mündlichen Examens richtet sich nach der Anzahl der Fächer, aus welchen examinirt wird, indem aus dem Hauptfach 30 Minuten, in jedem Nebenfach nach Ermessen des Examinators 15—20 Minuten geprüft wird.

9.

Ueber den Ausfall des bestandenen ganzen Examens werden drei Noten ertheilt. Die erste Note (summa cum laude) kann nur ertheilt werden, wenn die Dissertation das Imprimatur erhalten hat. Auch bei ertheiltem Imprimatur kann dem Candidaten wegen des

Ausfalls des mündlichen Examens die zweite (insigni cum laude) oder die dritte (cum laude) Note zuerkannt werden.

10.

Eine Vereidigung findet nicht statt. Bei Ueberreichung des Diploms durch den Decan hat der Candidat durch Handschlag zu versprechen, seine akademische Würde mit Ehren zu führen.

11.

Die Kosten der Doctorprüfung, ausschliesslich der Kosten für das Diplom, betragen im Ganzen 444 Mark. Von dieser, vor dem Beginn des Examens zu deponirenden Summe werden bei nicht bestandenem mündlichen Examen 179 Mark zurückgegeben.

12.

Das Diplom enthält die Bezeichnung des Hauptfaches, die Note für das ganze Examen und die Beurtheilung der eingelieferten Dissertation.

Jena.

Die Meldung zum Doctorexamen findet beim Decan der medicinischen Facultät statt, welcher daraufhin das Weitere veranlasst.

Der Meldung sind beizulegen:

1. Zeugnisse über dem Umfang und der Zeit nach vollendetes medicinisches Studium (mindestens acht Semester).
2. Ein Sittenzeugniss (von der Polizeibehörde des gegenwärtigen Wohnortes).
3. Eine schriftliche Arbeit über irgend einen Gegenstand der medicinischen Wissenschaften. (Es kann dieselbe Arbeit eingereicht werden, welche nachher als Dissertation gedruckt werden soll.)
4. Quittungen über Entrichtung der Examen- und Promotionsgebühren an die Quästur der Universität mit 300 Mark. (Wird das Examen nicht bestanden, so werden die Promotionsgebühren mit 156 Mark zurückerstattet.)

Das Examen wird nur mündlich und in deutscher Sprache abgehalten. Dasselbe erstreckt sich auf alle Fächer der Medicin, namentlich:

Anatomie, Physiologie, allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, specielle Pathologie und Therapie, Chirurgie, Geburtshülfe und Gynäkologie.

In den Ferien findet in der Regel kein Examen statt. Die Facultät hält Examina ab in der Zeit vom 1. November bis zum 15. März und vom 1. Mai bis zum 15. August.

Nach bestandenem Examen hat der Doctorand die Dissertation einzureichen, zu welcher er das Thema selbst wählte. Die Facultät prüft die Arbeit, ob sie druckwürdig sei.

Nach erfolgtem Druck der Dissertation findet die Ausfertigung des Doctordiploms statt.

Nur auf Grund der vorstehend genannten Leistungen wird die Würde des Doctors der Medicin und Chirurgie bei der hiesigen Facultät erworben.

Kiel.

Für diejenigen Doctoranden, welche das Staatsexamen absolvirt haben, ist eine mündliche Prüfung vor der Facultät, eine Dissertation, die gedruckt werden muss, und 360 Mark Gebühren vorgeschrieben.

Ist kein Staatsexamen absolvirt, so tritt eine Vorprüfung hinzu.

Königsberg.

Die medicinische Facultät*) besitzt das Recht, die Würde eines Doctor medicinae et chirurgiae zu ertheilen.

*) Auszug aus den Statuten der medicinischen Facultät der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg. — Nach Mittheilung des Decans ist das obige Facultätsstatut für die Promotion noch massgebend. Zwar sind mehrere Bestimmungen (darunter die in Klammern gesetzten) im Laufe der Zeit ausser Gebrauch gekommen, aber neuere liegen darüber nicht vor und erst eben jetzt ist die Facultät in Berathung neuer Statuten, welche dem Ministerium zur Genehmigung vorgelegt werden sollen.

§ 66.

Bedingungen der Meldungen zum Doctorgrad.

Wer sich um den Doctorgrad bei der Facultät bewerben will, muss wenigstens vier Jahre auf einer Universität und zwar, wenn er ein Inländer ist, vier Jahre nach Erlangung des Zeugnisses der Reife studirt haben, falls derselbe nicht eine, von dem Minister ihm für die Promotion ertheilte Dispensation von dem Quadriennium oder der angegebenen Berechnung desselben oder von der Erlangung des Zeugnisses der Reife beibringt.

Ist der Nachsuchende immatriculationsfähig, so muss er sich der Jurisdiction wegen zuvörderst immatriculiren lassen und vor der Meldung ein vorläufiges Abgangszeugniss nehmen, das nach vollendeter Promotion mit einem wirklichen Abgangszeugniss vertauscht wird.

§ 67.

Tentamen philosophicum.

[Alle, welche bei der medicinischen Facultät die Doctorwürde erwerben wollen, müssen zuvor ein Zeugniss einer inländischen philosophischen Facultät beibringen, aus welchem hervorgeht, dass sie in dem philosophischen Tentamen, welches den Zweck hat, zu ermitteln, in wiefern der Doctorandus die erforderlichen Kenntnisse in der Logik und Psychologie, der Zoologie, Botanik, Mineralogie und besonders der Physik und Chemie besitzt, bestanden sind. Wer zuvor den Grad eines Doctors oder Magisters der Philosophie auf einer inländischen Universität erworben hat, ist von diesem Tentamen entbunden. Ausländer sind unbedingt verpflichtet, sich dem Tentamen zu unterwerfen, wenn sie demnächst zu den medicinischen Staatsprüfungen in Preussen zugelassen zu werden wünschen, andere Ausländer können in den Fällen, in welchen die medicinische Facultät es zulässig findet, ohne das Tentamen zur medicinischen Doctorpromotion zugelassen werden.

Zu jedem philosophischen Tentamen eines Studirenden der Medicin wird der Decan der medicinischen Facultät eingeladen, damit er Gelegenheit habe, die allgemeine wissenschaftliche Bildung der Candidaten kennen zu lernen und sich zu überzeugen, dass dieses Tentamen das rechte Mass der desfallsigen Anforderungen weder unter sich lasse, noch überschreite.]

§ 68.

Gesuch um die Promotion.

Dem in lateinischer Sprache abzufassenden Gesuche um die Promotion sind beizulegen:

a) eine kurze lateinische Darstellung des Lebenslaufes und der bisherigen Studien des Nachsuchenden;

b) der Nachweis über das vollendete Quadriennium oder die davon ertheilte Dispensation nebst dem vorläufigen Abgangszeugniss und Seitens der Inländer das Zeugniss der Reife oder die Dispensation von dessen Beibringung (§ 66.);

[c) der Nachweis über das absolvirte Tentamen philosophicum (§ 67).]

Die Facultät entscheidet auf Grund der eingereichten Zeugnisse, ob der Candidat zur Prüfung zuzulassen sei oder nicht.

§ 69.

Medicinisches Tentamen.

Ist die Zulassung des Candidaten zur Prüfung beschlossen, so folgen die medicinischen Vorprüfungen, welche in einem schriftlichen und mündlichen Tentamen bestehen und demnächst die Hauptprüfung (examen rigorosum). [Das schriftliche Tentamen wird von dem Decan in dessen Wohnung mit dem Candidaten vorgenommen, indem er demselben eine Aufgabe aus der theoretischen oder practischen Medicin ex tempore und ohne alle Hülfsmittel in lateinischer Sprache zu bearbeiten übergiebt.] Die schriftlichen Arbeiten sollen einerseits eine Ergänzung der mündlichen Prüfung in sich begreifen, andererseits auch für die practische Befähigung des Doctoranden und für seine Festigkeit in schriftlicher Erörterung wissenschaftlicher Aufgaben Gewähr leisten.

[Das mündliche Tentamen geschieht durch den Decan in lateinischer Sprache, welcher auch die übrigen Mitglieder der Facultät auffordert, ein Gleiches zu thun.]

Die Facultätsmitglieder prüfen die schriftliche Arbeit und votiren hierüber und soweit sie den Candidaten mündlich geprüft haben, auch über den Ausfall der mündlichen Vorprüfung. Ist die Vorprüfung ganz ungenügend ausgefallen, so wird der Candidat durch den Decan abgewiesen, mit dem Vermerk, dass er sich später einem wiederholten Tentamen zu unterwerfen habe; befriedigt der Candidat aber im Ganzen, zeigte jedoch noch einzelne wichtige Lücken, so

setzt der Decan den Termin des Rigorosi noch um einige Monate hinaus, mit der Aufgabe an den Candidaten, mittlerweile jene Lücken zu ergänzen.

§ 70.

Hauptprüfung oder Rigorosum.

Ist der Candidat nach Ablegung der Vorprüfung würdig befunden, zu dem Examen rigorosum zugelassen zu werden; so bestimmt der Decan den Termin zu diesem Zweck und ladet die sämmtlichen Mitglieder der Facultät ein, denen sich der Candidat vor der Prüfung persönlich vorzustellen hat.

Der Decan führt bei der Prüfung den Vorsitz und der Candidat wird von allen ordentlichen, in die Facultät eingeführten Professoren [in lateinischer Sprache,] der Ancieanität nach geprüft, jedoch so, dass der Decan den Beschluss macht. Von dem Decan ist über die Prüfung ein Protokoll aufzunehmen, in welchem der Verlauf der Prüfung und deren einzelnen Gegenständen und nach dem Ergebniss in der Abstimmung vermerkt und durch Namensunterschrift sämmtlicher Examinatoren beglaubigt wird. Bei der Berathung über den Ausfall der Prüfung entscheidet die Mehrzahl der Stimmen mit der Massgabe, dass bei Stimmengleichheit, einschliesslich der Stimme des Decans, der Candidat als nicht bestanden zu betrachten und zurückzuweisen ist.

§ 71.

Dissertation.

Auf das bestandene Examen folgt die öffentliche Disputation in lateinischer Sprache, mit welcher der feierliche Act der Promotion unmittelbar verbunden wird. Den Termin zu dieser Disputation setzt der Decan fest; aber nie darf sie später, als sechs Monate auf das Examen folgen.

Sollte die Promotion ohne besondere Genehmigung der Facultät sich so lange verzögern, dass bereits ein Jahr seit dem Rigorosum verflossen ist, so muss der Candidat vorher noch ein Colloquium bei der Facultät bestehen, um zu erforschen, ob die durch das Examen festgestellte Tüchtigkeit auch jetzt noch vorhanden sei. Der äussere Hergang desselben, gleicht dem des mündlichen Examens, und im Falle eines ungünstigen Resultates kann der Candidat zur Promotion nur gelangen, wenn er erst wieder nach Ablauf eines halben Jahres die ganze Promotionsprüfung von Neuem durchmacht.

Die [lateinische] Dissertation, zu deren Gegenstande Alles gezählt werden kann, was aus dem weiten Gebiete der Naturwissenschaften irgend eine lehrreiche Beziehung zu der Medicin als Wissenschaft und Kunst darbietet, muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung in sich begreifen, es sei nun in der Darstellung neuer eigener oder fremder, noch nicht wissenschaftlich bearbeiteter Beobachtungen und gewonnener Ergebnisse von Versuchen oder in der erweiterten Bearbeitung und Fortbildung älterer Untersuchungen, oder in der historischen oder kritischen Richtung und Aufstellung angemessener Gegenstände aus der naturwissenschaftlichen Literatur; in ihrem Umfange darf die Dissertation nicht unter zwei Druckbogen herabsinken.

Die Dissertation wird der Facultät von dem Candidaten vor dem Druck zur Genehmigung mit der schriftlichen Versicherung an Eidesstatt eingereicht, dass er selbst und ohne fremde Beihülfe sie verfasst habe.

Die in der erforderlichen Anzahl zur Vertheilung an die berechtigten Personen und Behörden gedruckte Dissertation, welcher ein Curriculum vitae und die von dem Decan vorher gebilligten Thesen anzuhängen sind, dient zugleich durch ihr Titelblatt als Einladung zur Disputation und Promotionsfeierlichkeit, zu welchem Zweck das Titelblatt am schwarzen Brett anzuschlagen ist.

§ 72.

Disputation.

Den Vorsitz bei der Disputation über die Dissertation oder die ihr angehängten Thesen oder über beide führt der Decan oder ein auf seinen Antrag von der Facultät bestellter Prodecan, welcher die Ordnung des ganzen Actes zu beaufsichtigen hat.

Die Opponenten sind theils erbetene, theils freiwillige; der ersteren müssen jedesmal wenigstens zwei sein, welche auch auf dem Titel der Dissertation benannt werden. Gelingt es dem Candidaten selbst nicht, die erforderlichen Opponenten zu finden, so werden sie durch den Decan ernannt. Solcher Ernennung Folge zu leisten sind verpflichtet die Privatdocenten der Facultät und die Studirenden, welche Königliche Beneficien geniessen.

Mit den erbetenen oder durch den Decan ernannten Opponenten beginnt die Disputation und zwar nach ihrem Range von unten auf, nächstdem steht es, auf die von dem Disputirenden an die ganze Versammlung gerichtete Aufforderung, jedem zur Universität Gehörigen frei, als ausserordentlicher Opponent aufzutreten.

§ 73.

Promotion.

Nach beendigter Disputation geschieht die feierliche Promotion, welche der den Act leitende Decan oder Prodecan mit einer Anrede einleitet. Sodann veranlasst er den Universitätssecretär, den Doctoreid*) vorzulesen, welchen demnächst der Doctorand, die rechte Hand auf den Rectoratsscepter legend, ableistet. Wenn dieses geschehen ist, proclamirt der Vorsitzende den Doctoranden als Doctor medicinae et chirurgiae, indem er demselben zugleich das mit dem grossen Facultätssiegel versehene, vom Promotor unterzeichnete Diplom überreicht. Eine Danksagung des Promovirten macht den Beschluss der Feierlichkeit. Das ertheilte Diplom wird durch Anheften eines Exemplars an das schwarze Brett, mit dem grösseren Siegel der Facultät bekräftigt, zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

§ 74.

Wirkungen der Promotion.

Jeder, der als Doctor medicinae et chirurgiae bei der medicinischen Facultät zu Königsberg rite promovirt ist, hat alle diejenigen Rechte, welche den auf inländischen Universitäten creirten Doctoren der Medicin durch die Staatsgesetze und Statuten der Universitäten gegeben sind.

§ 75.

Pflichten der Facultätsmitglieder bei Promotionen.

Die Mitglieder der Facultät sind verpflichtet, bei den Promotionsprüfungen mitzuwirken, bei den Disputationen gegenwärtig und nach den Umständen thätig zu sein. In Verhinderungsfällen haben sie sich bei dem Decan zu entschuldigen, damit für die Wahrnehmung ihrer Functionen anderweitig gesorgt werde.

---

*) Ego . . . . iuro, me serenissimo ac potentissimo Regi Borussiae fidelem futurum, commoda Regiae Majestatis eiusque domus, ut et academiae huius pro viribus promoturum, statutis Regiis et facultatis medicae reverentiam habiturum; et si ad ipsos aegros sanandos requisitus fuerim, nihil dolose, sed omnia circumspecte secundum conscientiam et regulas medicas acturum, et non tam meum commodum, quam aegri sanitatem, sive pauper, sive dives sit, quaesiturum esse. Ita me Deus adiuvet et sacrosanctum eius Evangelium. (Bei der Promotion jüdischer Candidaten wird statt der Worte: „Ita me Deus adiuvet et sacrosanctum eius Evangelium“ gesetzt: „Ita me aeterna salute impertiat Deus.“)

§ 76.

Notiz im Protokollbuche.

Der Decan bemerkt im Protokollbuch der Facultät den Namen des Promovirten, die Art. Zeit und Umstände der Promotion. Ein Exemplar der Dissertation, der Theses und des Diploms wird zu den Facultätsacten genommen.

§ 77.

Promotionsgebühren.

An Promotionsgebühren werden einhundertfünfundzwanzig Thaler in Gold vor dem Rigorosum entrichtet.

§ 78.

Ehrenpromotion.

Die Facultät ist befugt, Männern von ausgezeichneten Verdiensten um die medicinischen Wissenschaften die Würde eines Doctor medicinae et chirurgiae ohne weitere Leistungen zu ertheilen. Der Vorschlag zu einer solchen Ehrenpromotion muss von zwei Mitgliedern der Facultät ausgehen und von derselben einstimmig angenommen werden.

Leipzig.

Die Prüfungen sind verschieden, je nachdem der Candidat die im deutschen Reiche anerkannte Staatsprüfung als Arzt bereits bestanden hat oder nicht.

A. Prüfung für diejenigen Candidaten, welche die genannte Staatsprüfung bestanden haben.

1. Der Candidat hat in sauberer und leicht leserlicher Reinschrift eine in deutscher Sprache abgefasste medicinische Abhandlung, welche den Nachweis wissenschaftlicher Bildung liefern muss, dem Actuar der medicinischen Facultät einzureichen. Der Decan der medicinischen Facultät übergiebt die Abhandlung einem Mitgliede zum Referate und einem zweiten zum Correferate. Die Begutachtung erfolgt schriftlich. Ist das Urtheil günstig ausgefallen, so ist damit die Zulassung zur Doctorprüfung ausgesprochen. Sollten dagegen die beiden Gutachten entgegengesetzter Meinung sein und nach vor-

gängiger wiederholter Besprechung der beiden Censoren bleiben, so wird die eingereichte Abhandlung sämmtlichen Mitgliedern der Facultät vorgelegt. Die Majorität der Stimmen entscheidet über die Zulässigkeit der Abhandlung als Prüfungsarbeit. — Sollte der Candidat wünschen, diese letztere als Inauguraldissertation drucken zu lassen, so hat er hierzu die Erlaubniss der Facultät einzuholen, welche nach Befinden den Druck unter der bezeichneten Form gestattet oder untersagt.

Der Abhandlung ist beizulegen:

a) der Approbationsschein (im Original oder in beglaubigter Abschrift) über absolvirtes Staatsexamen,

b) eine Beschreibung des Lebenslaufes des Candidaten.

2. Der Candidat hat eine mündliche Prüfung vor mindestens drei Mitgliedern der Facultät zu bestehen. Unter diesen drei Mitgliedern befindet sich jedesmal auch dasjenige, welches das Referat über die schriftliche Abhandlung übernommen hatte oder im Behinderungsfalle desselben der Correferent. Die beiden andern Mitglieder der Prüfungscommission werden vom Decane in der Weise bestimmt, dass einerseits abwechselnd sämmtliche Mitglieder gleichmässig an die Reihe kommen, andererseits für jede Prüfung möglichst verschiedenartige Fächer gewählt werden. Das Prüfungsmitglied, welches die Abhandlung begutachtet hatte, hat seine Prüfung vorzugsweise auf den Gegenstand der Arbeit zu erstrecken, um dadurch die Sicherheit zu erlangen, dass der Candidat die Arbeit selbstständig angefertigt hat.

Das eine der drei Mitglieder führt den Vorsitz.

Die Prüfung ist öffentlich.

Jeder Candidat wird einzeln geprüft.

Die drei Examinatoren sind verpflichtet, während der ganzen Prüfung gegenwärtig zu sein.

Ueber die Prüfung wird ein Protokoll geführt und dasselbe von allen drei Examinatoren unterschrieben.

Eine Censur wird nicht ertheilt, sondern nur die Zulassung bestimmt.

Nach bestandener Prüfung ernennt der Vorsitzende der Prüfungscommission den Candidaten zum Doctor der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe und lässt sich vom Candidaten durch Handschlag versprechen, dass derselbe seine akademische Würde mit Ehren führen wolle.

3. Die Kosten für die Begutachtung der Abhandlung, die mündliche Prüfung und die Ausfertigung des Diploms und Stempels betragen zusammen 300 Reichsmark.

Diese Summe ist sofort bei der Meldung und gleichzeitigen Einreichung der Abhandlung an den Actuar einzuzahlen.

Sollte die Abhandlung als nicht genügend zurückgegeben werden, so werden dem Candidaten 225 Reichsmark zurückerstattet.

Sollte der Candidat in der mündlichen Prüfung nicht bestehen oder aus irgend einem Grunde die begonnene mündliche Prüfung unterbrechen, so wird ihm von den eingezahlten 300 Reichsmark die Hälfte zurückerstattet.

B. Prüfung für diejenigen Candidaten, welche die genannte Staatsprüfung nicht bestanden haben.

1. Zu dieser Prüfung werden nur solche Candidaten zugelassen, welche dem deutschen Reiche nicht angehören.

2. Der Candidat hat bei seiner Meldung einzureichen:
   a) Zeugnisse über seinen guten Leumund,
   b) Zeugnisse über sein vollständiges medicinisches theoretisches und practisches Studium,
   c) eine Beschreibung seines Lebenslaufes.

3. Die Leistungen bestehen aus:
   a) einer schriftlichen Abhandlung,
   b) einer Prüfung.

ad a) Der Candidat hat in sauberer und leicht leserlicher Reinschrift eine in deutscher Sprache abgefasste medicinische Abhandlung, welche den Nachweis wissenschaftlicher Bildung liefern muss, dem Actuar der medicinischen Facultät einzureichen. Der Decan der medicinischen Facultät übergiebt die Abhandlung einem Mitgliede zum Referate und einem zweiten zum Correferate. Die Begutachtung erfolgt schriftlich und wird sämmtlichen Mitgliedern der Facultät zur Einsicht vorgelegt.

Ist das Urtheil durchweg günstig ausgefallen und die Arbeit für druckwürdig erklärt, so ist damit die Zulassung zur Doctorprüfung ausgesprochen. Das Urtheil wird dem Candidaten spätestens 14 Tage nach Einreichung der Abhandlung mitgetheilt.

Dem Candidaten steht es frei, die Arbeit, im Falle sie von der Facultät approbirt wird, als Inauguraldissertation auf eigene Kosten drucken zu lassen oder nicht.

ad b) Die Prüfung ist mündlich und besteht aus einem practischen und einem theoretischen Theile. Der practische Theil geht dem theoretischen Theile voraus.

Der practische Theil besteht aus einer Prüfung am Krankenbette in der medicinischen, der chirurgischen und der gynäkologischen Klinik und wird möglichst an einem und demselben Tage abgelegt. Den Tag der practischen Prüfung bestimmt der Decan, die Stunde für den einzelnen klinischen Abschnitt der Examinator. Der Candidat muss in mindestens zwei Abschnitten der practischen Prüfung bestanden haben, um zur theoretischen Prüfung zugelassen zu werden. Das Zeugniss wird schriftlich ertheilt und versiegelt dem Decan gleich nach der Prüfung zugeschickt; in dem Zeugnisse wird nur die Zulassung ausgesprochen.

Die theoretische Prüfung wird womöglich an demselben oder einem der nächstfolgenden Tage nach der practischen Prüfung vorgenommen und erstreckt sich auf: allgemeine Pathologie und Therapie, Arzneimittellehre, Hygieine, Augenheilkunde, Anatomie, Physiologie.

Von diesen Fächern sollen je nach Auswahl des Decans mindestens 4 Fächer durch 4 Mitglieder der Facultät vertreten sein. Der Decan führt den Vorsitz und kann gleichzeitig Examinator sein.

Das Mitglied, welches die Abhandlung begutachtet hat oder im Verhinderungsfalle desselben, der Correferent, erstreckt seine Prüfung auch auf den Inhalt der Abhandlung.

Jeder Candidat wird einzeln geprüft.

Die Prüfung ist öffentlich.

Ueber die Prüfung wird ein Protokoll geführt und von sämmtlichen Examinatoren unterschrieben.

Die Examinatoren sind verpflichtet, womöglich während der ganzen theoretischen Prüfungszeit zugegen zu sein, mindestens aber müssen am Schlusse der theoretischen Prüfung 3 Mitglieder anwesend sein.

Ist die Prüfung einstimmig oder durch Stimmenmehrheit (bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Decans den Ausschlag) als bestanden erklärt, so folgt die Ertheilung des Doctorgrades durch den Decan.

4. Die Kosten für die Begutachtung der Abhandlung, die Prüfung, die Ausfertigung des Diploms und den Stempel betragen zusammen 450 Reichsmark.

Diese Summe ist sofort bei der Meldung und gleichzeitigen Einreichung der Abhandlung an den Actuar der medicinischen Facultät einzuzahlen.

Sollte die Abhandlung als nicht genügend zurückgegeben werden, so werden dem Candidaten 375 Reichsmark zurückerstattet.

Sollte der Candidat in der mündlichen Prüfung nicht bestehen oder aus irgend einem Grunde die begonnene mündliche Prüfung unterbrechen, so wird ihm von den eingezahlten 450 Reichsmark die Hälfte zurückerstattet.

Marburg.

§ 1.

A. Inländer haben beim Decan einzureichen:

a) ein an die medicinische Facultät in deutscher Sprache gerichtetes Gesuch um Zulassung zum Examen rigorosum;

b) ein Curriculum vitae, welches später mit der Dissertation gedruckt wird, und welches enthalten muss: den vollständigen Vor- und Zunamen des Candidaten, Ort und Datum der Geburt, die Religion, die Namen der Eltern mit dem Geburtsnamen der Mutter, den Stand des Vaters, eine kurze Angabe über den Gang der schulwissenschaftlichen und akademischen Ausbildung nebst den Namen der akademischen Lehrer, Ort und Datum der Absolvirung des Tentamen physicum und, falls dieselbe bereits abgelegt ist, der Staatsprüfung, eventuell auch Angaben über bereits ausgeübte practische Thätigkeit;

c) die vom hiesigen Universitätsquästor ausgestellte Quittung über die bei demselben erfolgte Deponirung der Gebühren, welche für das Examen und die Promotion 330 Mark betragen;

d) das Maturitätszeugniss;

e) die akademischen Abgangszeugnisse oder andere amtliche Nachweise über die gehörten Vorlesungen etc., aus denen ersichtlich sein muss, dass der Candidat vier Jahre Medicin auf Universitäten studirt hat, und speciell mindestens je zwei Semester an einer medicinischen und chirurgischen Klinik als Practicant thätig gewesen ist;

f) das Zeugniss über das Tentamen physicum, welches mindestens zwei Semester vor der Zulassung zum Examen rigorosum absolvirt sein muss;

g) falls die medicinische Staatsprüfung bereits absolvirt ist, die Approbation als Arzt oder eine von dem Vorsitzenden einer

Prüfungscommission ausgestellte Bescheinigung über Beendigung des Staatsexamens; (im letzteren Fall kann der Decan von der Einreichung der sub d), e) und f) angeführten Papiere Abstand nehmen).

B. Ausländer, welche nicht beabsichtigen, die Berechtigung zur ärztlichen Praxis im deutschen Reiche zu erwerben, haben beim Decan einzureichen:

a), b) (mit Ausnahme der Angaben über das Tentamen physicum) und c) wie oben;

d) Nachweise über den Erwerb einer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung;

e) Nachweise über ein vierjähriges medicinisches Universitätsstudium;

f) falls ausserhalb des deutschen Reiches medicinische Prüfungen abgelegt sind, Zeugnisse über dieselben.

Die verlangten Zeugnisse können im Original oder in amtlich beglaubigten Abschriften eingereicht werden; dieselben werden, sobald sie nicht mehr für die Facultät nöthig sind, Inländern zurückgegeben.

§ 2.

Alle Candidaten, welche die für das deutsche Reich vorgeschriebene Staatsprüfung nicht abgelegt haben, müssen bei dem Decan eine deutsche schriftliche Conclavarbeit anfertigen und einem mündlichen Tentamen sich unterwerfen.

§ 3.

Hat darauf die Facultät die Zulassung des Candidaten zum Examen rigorosum beschlossen, so findet dasselbe in deutscher Sprache bei geschlossenen Thüren statt; dasselbe erstreckt sich auf alle Fächer der Medicin mit Ausnahme der gerichtlichen Medicin und der Psychiatrie.

§ 4.

Nach bestandenem Examen rigorosum muss der Candidat eine schon vorher eingereichte oder nunmehr einzureichende deutsch geschriebene Dissertation über ein von ihm frei gewähltes Thema, nachdem sie von der Facultät genehmigt worden ist, auf seine Kosten drucken lassen, in 200 Exemplaren an die Universitätskanzlei abliefern, und nebst beigefügten Thesen öffentlich vertheidigen. Alsdann erfolgt die Promotion und sobald als möglich die Aushändigung des Doctordiploms.

§ 5.

Soll unter Anführung gewichtiger Gründe eine Dispensation von einer der unter § 1. A. d), e) und f) aufgeführten Bestimmungen nachgesucht werden, so ist das betreffende Gesuch an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten zu richten.

Promotionen in absentia finden unter keinen Umständen statt.

München.

1.

Das vor der medicinischen Facultät abzulegende Doctorexamen ist ein von der ärztlichen Approbationsprüfung ganz unabhängiger Act. Die Prüfung ist im Wesentlichen für Deutsche und Ausländer die gleiche.

2.

Die Vorbedingungen, von deren Erfüllung die Zulassung zum Doctorexamen abhängig ist, sind:

1. das Absolutorium eines humanistischen Gymnasiums Deutschlands, für Ausländer einer gleichwerthigen Anstalt ihrer Heimath — oder für Ausländer, in deren Heimathland weder humanistische Gymnasien noch denselben gleichwerthige Anstalten bestehen, resp. Absolutorien ertheilt werden, der Nachweis eines regelmässigen Unterrichtes in humanistischen Lehrgegenständen.

   Die Entscheidung der Facultät über Fälle letzterer Kategorie unterliegt im Falle von der Facultät die Zulassung beschlossen wird, der Genehmigung des k. akad. Senates;
2. hat sich der Candidat über ein von ihm durchgemachtes wenigstens vierjähriges Universitätsstudium auszuweisen. Von diesen vier Jahren müssen zum Mindesten sechs Semester medicinischen Studien gewidmet gewesen sein; auch sind Zeugnisse über den Besuch von Vorlesungen über die Hauptfächer der Naturwissenschaften und der Medicin beizulegen.

Die genannten Zeugnisse hat der Candidat bei seiner Meldung zum Examen, welche bei dem Decane zu geschehen hat, vorzulegen.

3.

Hat der Candidat nach Erfüllung der angeführten Vorbedingungen die Zulassung zum Examen erhalten, so hat er sofort die für dieses entfallenden Gebühren im Betrage von 300 Mark zu erlegen. Für die Wiederholung des mündlichen Examens sind 150 Mark zu bezahlen.

4.

Demnächst verlangt die Facultät die Vorlage einer in deutscher oder auch in lateinischer Sprache geschriebenen Dissertation aus dem Gebiete der theoretischen oder practischen Medicin. Dieselbe wird von dem Decane einem Mitgliede der Facultät, welches in der Regel der Fachprofessor sein soll, zur Einsicht und Beurtheilung übergeben und mit dem Urtheile desselben bei allen Mitgliedern der Facultät in Umlauf gesetzt. Wird dasselbe von der Majorität der Facultät gutgeheissen, so wird die Dissertation unter dem Präsidium des für dieselbe bestellten Referenten und auf Kosten des Candidaten gedruckt. Werden jedoch von einem Mitgliede der Facultät sachliche Bedenken gegen den Inhalt der Dissertation während des Umlaufes geltend gemacht, so hat der Decan die Dissertation nebst den Voten denjenigen Mitgliedern, welche bereits votirt haben, noch einmal vorzulegen.

Der Druck der Dissertation kann nicht erlassen werden.

Auf dem Titelblatt ist der Referent zu nennen, und müssen der Facultät 90 Exemplare derselben übergeben sein, bevor nach bestandenem mündlichen Examen das Diplom an den Candidaten ausgefolgt werden darf.

Fällt die Entscheidung des Referenten ungünstig aus, so bleibt es dem Candidaten überlassen, dasselbe Thema nochmals zu bearbeiten, oder eine ganz neue Dissertation vorzulegen.

Entspricht auch diese nicht den an eine solche Arbeit zu stellenden Anforderungen, so darf der Candidat zum mündlichen Examen nicht zugelassen werden und erhält die von ihm deponirten Gebühren zurück bis auf 30 Mark (Verwaltungskosten).

5.

Diejenigen Candidaten, welche die Approbationsprüfung bestanden haben, sind von einer weiteren Prüfung befreit.

Das mündliche Examen ist öffentlich abzuhalten, und sind hierzu von den ordentlichen Professoren je sechs nach einem regelmässigen Turnus beizuziehen, unter denen stets der Referent der Dissertation

sich zu befinden hat. Der Decan hat nicht zu examiniren. Eventuell sind auch solche Extraordinarii beizuziehen, die ein Prüfungsfach vertreten.

Prüfungsfächer sind zur Zeit: Anatomie, Physiologie, pathologische Anatomie, specielle Therapie, Chirurgie, Geburtshülfe und Augenheilkunde; doch sind ausser den Vertretern dieser Fächer zur Prüfung noch beizuziehen: die Vertreter der Psychiatrie, der Materia medica, der Hygieine und Staatsarzneikunde, insofern sie Ordinarii sind.

6.

Nach beendigtem Examen tritt die Commission zusammen und beräth über das Resultat desselben. Die Noten sind:

I. sehr gut.
II. gut.
III. genügend.
IV. ungenügend.

Erhält der Candidat in einem Prüfungsfache von dem Examinator die Note „ungenügend“ und stimmen die übrigen Examinatoren diesem Urtheile bei, so hat der Candidat die Prüfung aus diesem Fache in 1—3 Monaten zu wiederholen.

Das Resultat der Gesammtprüfung ist durch Addition der Einzelnoten und Division durch 9 zu ziehen.

$1—1\frac{4}{9}$	incl. ergiebt die Note	I, sehr gut.
$1\frac{5}{9}—2\frac{4}{9}$	„ „ „ „	II, gut.
$2\frac{5}{9}—3$	„ „ „ „	III, genügend.

7.

Nie dürfen von der Commission gleichzeitig mehr als vier Candidaten geprüft werden.

8.

Hierauf wird das Resultat des Examens dem Candidaten durch den Facultätsdecan mitgetheilt und steht, wenn die Censuren „sehr gut“, „gut“ oder „genügend“ erzielt wurden, der Ausfolgung des Doctordiploms nichts im Wege.

9.

Lautet die Gesammtcensur auf ungenügend, so ist das mündliche Examen vor derselben Commission nach 3—6 Monaten in seinem ganzen Umfange zu wiederholen.

Für die Wiederholung des Examens hat der Candidat die Hälfte der Gebühren d. i. 150 Mark zu erlegen.

Eine mehr als einmalige Wiederholung des Examens ist nicht gestattet.

10.

Nach bestandenem Examen wird dem Rector magnificus Anzeige erstattet behufs Ertheilung der Erlaubniss zur Promotion.

Ist diese durch Unterschrift des Diploms erfolgt, so wird dasselbe dem Candidaten von Seite des Decans ohne öffentliche Feierlichkeit eingehändigt.

Die Noten werden im Diplome bezeichnet durch:

summa cum laude,
magna cum laude,
cum laude.

Das Diplom ist vom Rector, Decan und vom Universitätssecretär zu unterzeichnen und mit dem grossen Universitäts- und Facultätssiegel zu versehen.

11.

Von der Erlegung der Prüfungsgebühren sind Candidaten, welche eine von der medicinischen Facultät aufgestellte Preisfrage gelöst haben, insofern befreit, als sie nur den Betrag von 37 Mk. 50 Pf. für Verwaltungskosten zu entrichten haben.

12.

Eine Promotion in absentia darf einzig und allein honoris causa stattfinden. Es kann dies nur auf Antrag zweier Mitglieder der Facultät, welchen mindestens die Majorität von $^2/_3$ der Facultät beigestimmt, geschehen. Eine solche Promotion erfolgt unentgeltlich und hat die Facultätskasse die Kosten des Diploms, der Zusendung desselben u. s. w. zu tragen.

Rostock.

I.

Wer an der Universität Rostock sich um die medicinische Doctorwürde bewerben will, hat sich deshalb an den Decan der medicinischen Facultät zu wenden, und hat seiner Bewerbung folgende Schriftstücke beizulegen.

1. Ein Zeugniss über den dem eigentlichen Fachstudium vorausgegangenen Gymnasialunterricht.

2. Ein Prüfungszeugniss, durch welches die Befähigung des Doctoranden zur practischen Ausübung der gesammten Heilkunde in genügender Weise documentirt wird.

3. Eine dem Inhalte und der Form nach vom Doctoranden selbst ausgearbeitete Abhandlung über irgend einen in das Bereich der medicinischen Wissenschaften gehörigen Gegenstand.

Gleichzeitig hat der Doctorand als Promotionsgebühren 350 Mk. zu entrichten, wovon ihm jedoch ²/₃ zurückerstattet wird, wenn die sub 3 erwähnte, als Specimen eruditionis eingereichte Abhandlung der Facultät nicht genügend erscheint, oder die mündliche sub III. erwähnte Prüfung nicht bestanden wird.

II.

Zu vorstehenden Bedingungen ist weiterhin zu bemerken:

ad 1. Die medicinische Facultät betrachtet das von einem deutschen Gymnasium ausgestellte Zeugniss der Reife als nothwendige Vorbedingung für das medicinische Fachstudium.

ad 2. Der Nachweis einer in Deutschland bestandenen Approbationsprüfung ist unter allen Umständen genügend.

Von Ausländern wird die Vorlegung eines aequivalenten Documentes verlangt. Für den Fall aber, dass dieses Document als ungenügend erscheinen sollte, oder gar nicht vorgelegt werden kann, verlangt die Facultät, dass sich der Doctorand einem Examen der Facultät unterwirft, welches dem deutschen Staatsexamen ungefähr entspricht. Für dieses Examen sind an die Facultät weitere 200 Mk. zu zahlen. Nur für besondere Ausnahmefälle behält sich die Facultät eine dem besonderen Falle anzumessende Prüfungsform vor.

ad 3. Die Inauguraldissertation soll dem Inhalte und der Form nach eine eigene Arbeit des Doctoranden sein; auch muss derselbe eine dementsprechende schriftliche Erklärung seiner Abhandlung hin-

zufügen. Es wird aber nicht verlangt, dass die Arbeit ganz ohne fremde Hülfe verfasst sei; nur müssen die literarischen Hülfsquellen, so wie der Name desjenigen oder derjenigen, welche etwa hülfreich gewesen, an leicht erkennbarer Stelle ausdrücklich angeführt werden.

III.

Wenn die eingereichte Arbeit von der Facultät zur Dissertation geeignet befunden worden ist, hat der Candidat sich einer mündlichen Prüfung vor der Facultät zu unterziehen.

Ist diese Prüfung befriedigend ausgefallen, so wird vom Decan der Dissertation das Imprimatur ertheilt. Nachdem dann der Doctorand die Dissertation hat auf seine Kosten drucken und in mindestens 150 Exemplaren an die Facultät abliefern lassen, wird ihm das Diplom zugestellt.

IV.

Nur auf eine Promotio honoris causa finden die obigen Bedingungen keine Anwendung.

Strassburg.

§ 1.

Der medicinischen Facultät steht allein das Recht zu, unter der Autorität der gesammten Universität die Würde des Doctor medicinae zu ertheilen. Dies geschieht entweder durch die förmliche Promotion oder durch die Ueberreichung des Doctordiploms honoris causa.

§ 2.

Die Ueberreichung des Doctordiploms honoris causa geschieht auf einstimmigen Beschluss der Facultät ohne vorhergehende Prüfung an Männer, welche sich erhebliche Verdienste um die medicinische Wissenschaft erworben haben.

§ 3.

Wer bei der Facultät den Doctorgrad nachsucht, kann nur dann zur förmlichen Doctorpromotion zugelassen werden, wenn er folgende Bedingungen erfüllt:

a) Er muss, wenn er Angehöriger des deutschen Reiches ist, das Reifezeugniss eines humanistischen Gymnasiums, das Zeugniss über Ablegung der ärztlichen Vorprüfung, sowie den Nachweis über ein nach der Letzteren noch 5 Semester lang fortgesetztes Studium der Medicin vorlegen.

Bei Ausländern, welche promoviren wollen, ist von einem Studium von 9 Semestern abzusehen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie eine dem Studiengange der deutschen medicinischen Facultäten äquivalente Ausbildung genossen haben.

b) Er muss eine selbstverfasste wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) einreichen.

c) Er muss das Facultätsexamen bestehen.

d) Er muss die vorgeschriebenen Gebühren entrichten.

§ 4.

Bei der Anmeldung zur Promotion, welche an den Decan gerichtet wird, hat der Candidat zunächst den Nachweis ad a) § 3. zu führen und eine wissenschaftliche Arbeit aus einem Gebiete der gesammten Medicin mit der schriftlichen Versicherung einzureichen, dass er sie selbstständig angefertigt hat. Der Meldung ist ein Curriculum vitae beizufügen.

§ 5.

Diese Arbeit wird von dem Decan einem Mitgliede der Facultät als Referenten übergeben, welcher sie mit einem schriftlichen Gutachten und dem Antrage auf Annahme resp. Zurückweisung versehen, bei den Mitgliedern der Facultät circuliren lässt. Erhält die Dissertation die Billigung der Facultät, so wird der Candidat zur Facultätsprüfung zugelassen.

§ 6.

Diese wird vor den ordentlichen Facultätsmitgliedern abgelegt und besteht der Regel nach in einem mündlichen theoretischen Examen in allen wichtigen Fächern der Medicin. Genügt der Candidat in der mündlichen Facultätsprüfung nicht, so hat er zur Erlangung der Doctorwürde diese Prüfung nach einem von der Facultät zu bestimmenden Zeitraume zu wiederholen, eine zweite Dissertation dagegen nicht einzureichen.

§ 7.

Bei solchen Candidaten, welche bereits am hiesigen Orte die medicinische Staatsprüfung absolvirt haben, soll statt der Facultäts-

prüfung ein Colloquium vor 3 Facultätsmitgliedern stattfinden. Sowohl beim Colloquium als auch beim vollen Facultätsexamen ist der Candidat als bestanden anzusehen, wenn die Majorität der Examinatoren für ihn stimmt. Beantragt einer der Examinatoren, in dessen Fache der Candidat nicht bestanden ist, eine Nachprüfung in diesem Fache, so entscheidet über diesen Antrag so wie über den Zeitpunkt der Nachprüfung die Majorität der Examinatoren.

§ 8.

Eine Promotion in Abwesenheit des Candidaten findet nicht statt.

§ 9.

Die Gebühren im Betrage von 300 Mark R. W. sind vor der Meldung bei dem Decan an den Universitätsquästor einzuzahlen. Wird schon die wissenschaftliche Arbeit zurückgewiesen, so erhält der Candidat die vollen Gebühren zurück.

Genügt zwar die Arbeit, aber das Facultätsexamen nicht, so erhält der Candidat nichts von den Gebühren zurück, hat jedoch bei Wiederholung des Examens nur die Hälfte zu zahlen.

§ 10.

Die Vertheilung der Gebühren geschieht durch den Quästor auf Anweisung des Decans nach folgendem Modus:

Es erhält: die Facultätskasse 3 %; der Universitätsquästor 2 %; der Pedell 3 %. Der Rest wird unter die ordentlichen Professoren vertheilt zu gleichen Theilen, nur der Decan erhält den doppelten Antheil.

§ 11.

Nachdem die Facultätsprüfung bestanden und die Dissertation durch den Druck veröffentlicht ist, findet die förmliche Doctorpromotion durch Ausfertigung eines gedruckten Diploms statt, welches durch Anschlag an das schwarze Brett bekannt gemacht wird.

§ 12.

Der Druck der Dissertation sowie des Diploms geschieht auf Kosten des Candidaten. Der Candidat hat alsbald nach der mündlichen Prüfung einen Revers zu unterzeichnen, worin er sich verpflichtet, die Dissertation spätestens in sechs Monaten, vom Datum der Prüfung an gerechnet, der Facultät gedruckt einzuliefern.

§ 13.

Die Dissertation erhält beim Druck auf der Rückseite des Titelblattes einen Vermerk, welcher die Billigung der Facultät und den Namen des Referenten nach folgendem Schema enthält:

„Gedruckt mit Genehmigung der medicinischen Facultät der Universität Strassburg. Referent Professor Dr. X.“

§ 14.

Von der gedruckten Dissertation sind 160 Exemplare einzureichen. Es erhalten davon: die Universitäts- und Landesbibliothek 100, das Facultätsarchiv 1, jedes ordentliche Mitglied der Facultät 3, das Universitätssecretariat 3 Exemplare; die übrigen werden unter die Extraordinarien und Privatdocenten der medicinischen Facultät vertheilt. Gehören zu der Arbeit bildliche Darstellungen, so sind diese wenigstens je einem der Exemplare für die ordentlichen Facultätsmitglieder, für die Bibliothek und dem für das Facultätsarchiv bestimmten Exemplare beizufügen.

§ 15.

Ein öffentlicher Act findet nicht statt. Der Doctoreid fällt fort.

Tübingen.

I.

Der Doctorand hat seinem Zulassungsgesuch beizulegen:

1. Ein Curriculum vitae.
2. Ein Zeugniss über vollständig absolvirten Unterricht im Gymnasium oder einer äquivalenten Anstalt.
3. Den Nachweis eines genügenden medicinischen Universitätsstudiums.

II.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine darauf folgende mündliche.

Der legitimirte Nachweis einer anderswo mit Erfolg bestandenen medicinischen Staatsprüfung, welche dem Candidaten die Berechtigung zur Ausübung der Gesammtheilkunde giebt, kann von dem schriftlichen Examen, nicht aber vom Colloquium dispensiren.

Eine Diplomvertheilung in absentia findet nicht statt.

In der schriftlichen Prüfung wird von jedem Mitglied der Facultät eine Frage gegeben.

Die mündliche Prüfung findet vor sämmtlichen Mitgliedern der Facultät statt.

III.

Die Gebühren betragen 400 Mark, mit Einschluss des Drucks des Diploms. Dieselben sind bei der Anmeldung zu entrichten. Der Candidat erhält, wenn er vor oder nach der mündlichen Prüfung zurückgewiesen wird, die Hälfte der Summe zurück.

IV.

Der Doctorand hat unter dem Präsidium eines Facultätsmitgliedes eine Dissertation vorzulegen und, falls dieselbe genügend befunden wird, drucken zu lassen. Es sind 250 Exemplare der Dissertation an die Universität abzuliefern; erscheint jedoch die Dissertation im Buchhandel (in einer Zeitschrift oder als besondere Brochure), so genügen 100 Exemplare, die aber mit speciellem Titel als Dissertation zu versehen sind.

Das Diplom wird erst verabfolgt nach Einreichung der gedruckten Dissertation.

Nur solche Doctoranden, welche bereits vollgültige literarische Proben ihrer Befähigung gegeben haben, können von der Ausarbeitung einer Dissertation dispensirt werden.

V.

Ein abgekürztes Examen findet für diejenigen Bewerber statt, welche bei der hiesigen Examinationscommission die ärztliche Approbationsprüfung mit Erfolg bestanden haben.

Würzburg.

Das vor der medicinischen Facultät abzulegende Doctorexamen ist ein von der ärztlichen Approbationsprüfung ganz unabhängiger Act und bleibt die Zulassung zu demselben dem Ermessen der Facultät, resp. ihres Decans anheim gestellt.

Die Vorbedingungen, von deren Erfüllung die Zulassung zum Doctorexamen abhängig ist, sind:

1) Der Candidat hat ein Maturitätszeugniss eines humanistischen oder Realgymnasiums vorzulegen und können von der Beibringung eines solchen nur jene Candidaten dispensirt werden, welche dem deutschen Reiche nicht angehören. Ueber die Ertheilung einer solchen Dispensation hat die gesammte engere Facultät zu entscheiden.
2) Hat sich der Candidat über ein von ihm durchgemachtes wenigstens vierjähriges Universitätsstudium auszuweisen. Von diesen vier Jahren müssen zum Mindesten 6 Semester medicinischen Studien gewidmet gewesen sein.

Die genannten Zeugnisse hat der Candidat bei seiner Meldung zum Examen, welche bei dem Decane zu geschehen hat, vorzulegen.

Hat der Candidat nach Erfüllung der angeführten Vorbedingungen die Zulassung zum Examen erhalten, so hat er sofort die für dieses entfallenden Gebühren im Betrage von 300 Mark zu erlegen.

Seine erste Aufgabe besteht in der Verfassung einer wissenschaftlichen Arbeit aus dem Gebiete der theoretischen oder practischen Medicin, welche er dem Facultätsdecane einzuhändigen hat. Dieser übergiebt sie einem der examinirenden Professoren zur Durchsicht und Abgabe eines kurzen kritischen Referats, von dessen günstigem oder ungünstigem Ausfalle es abhängt, ob der Candidat zum mündlichen Examen zugelassen werden soll oder nicht. Die approbirte Dissertation ist in der Regel in Druck zu legen, in welchem Falle der Referent auf dem Titel genannt sein soll und müssen der Facultät 150 Exemplare derselben übergeben sein, bevor nach bestandenem mündlichen Examen das Diplom an den Candidaten ausgefolgt werden darf.

Fällt die Entscheidung des Referenten ungünstig aus, so bleibt es dem Candidaten überlassen, dasselbe Thema nochmals zu bearbeiten, oder eine ganz neue Dissertation vorzulegen.

Entspricht auch diese nicht den an eine solche Arbeit zu stellenden Anforderungen, so darf der Candidat zum mündlichen Examen nicht zugelassen werden und erhält die von ihm deponirten Gebühren zurück bis auf 30 Mk.

Das mündliche Examen ist öffentlich abzuhalten und sind hiezu von den ordentlichen Professoren je sechs nach einem regelmässigen Turnus beizuziehen.

Prüfungsfächer sind zur Zeit Anatomie, Physiologie, pathologische Anatomie, specielle Therapie, Chirurgie, Geburtshülfe und Augenheilkunde, doch sind ausser den Vertretern dieser Fächer zur Prüfung noch beizuziehen: die Vertreter der Psychiatrie, der Materia medica oder Hygieine und Staatsarzneikunde, insofern sie Ordinarii sind.

Nach beendigtem Examen wird das Resultat des Examens dem Candidaten durch den Facultätsdecan mitgetheilt und steht, wenn die Censuren vorzüglich, sehr gut oder gut erzielt wurden, der Ausfolgung des Doctordiploms nichts im Wege.

Lautet die Gesammtcensur auf mittelmässig, so ist das mündliche Examen vor derselben Commission nach drei, lautet sie auf schlecht, nach 6 Monaten in seinem ganzen Umfange zu wiederholen. Fiele einer dieser für die Wiederholung des Examens festgesetzten Termine in die Oster- oder Herbstferien, so hat das Examen erst im Anfange des darauffolgenden Semesters stattzufinden.

Für die Wiederholung des Examens hat der Candidat die Hälfte der Gebühren d. i. 150 Mk. zu erlegen. Eine mehr als einmalige Wiederholung des Examens ist nicht gestattet.

Nach bestandenem Examen wird dem Candidaten von Seite des Decans das Doctordiplom ohne öffentliche Feierlichkeit eingehändigt.

IV.

Philosophische Facultät.

Berlin.

Die Promotion bei der philosophischen Facultät*) der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin ist nach den Statuten an drei Leistungen des Candidaten gebunden:

1) an die Einreichung einer genügenden selbstverfassten wissenschaftlichen Abhandlung;

---

*) Sponsion der Doctoren der Philosophie: Quandoquidem tu (nomen et gentilicium) posteaquam ab amplissimo in hacce Universitate Ordine Philosophorum petiisti, ut te magistrum artium liberalium et philosophiae doctorem rite creare, huiusque dignitatis honores, iura et immunitates tibi impertire vellet, praestitis quae postulata erant omnibus, sacramento iam adigendus es; ex decreto Ordinis eiusdemque nomine ego te (nomen) sollemniter interrogo, an fide data polliceri et confirmare religiosissime constitueris, te artes honestas pro virili parte tueri, provehere atque ornare velle, non lucri causa neque ad vanam captandam gloriolam, sed quo divinae veritatis lumen latius propagatum effulgeat; te quidquid ad verae religionis morumque bonorum incrementum facere possis, acturum sedulo, nec quidquam in eorum detrimentum sive omissurum sive perpetraturum; te nullius disciplinae placita frivole petulanterque lacessere aut sophistarum more captiosis rationibus labefactare, nec contra quam tibi persuasum sit, quidquam docere velle; te dignitatem magistri liberalium artium ac doctoris philosophiae neque prostituturum neque deformaturum moribus improbis, postremo te honorem hoc loco in te collatum ab aliis in alia Universitate non accepturum.

Haec igitur priusquam artium magister et philosophiae doctor publice renuntieris, ex animi sententia pollicere et confirma.

Der Doctorandus antwortet:

Ex animi sententia data fide iurisiurandi loco polliceor et confirmo.

2) an das Bestehen einer mündlichen Prüfung;
3) an eine öffentliche Disputation über die gedruckte Dissertation und die derselben angehängten Thesen.

Von diesen Leistungen findet keine Dispensation statt.

Bei der Meldung hat der Candidat einzureichen:

1) Das Zeugniss der Reife für den Besuch der Universität, wenn der Candidat Inländer (Preusse) ist.
2) Das Abgangszeugniss von hiesiger Universität, und zwar in der Weise, dass
   a) falls der Candidat zur Zeit an hiesiger Universität immatriculirt ist, er ein vorläufiges Abgangszeugniss zu nehmen und dies einzureichen hat;
   b) falls er zur Zeit hier nicht immatriculirt ist, er sich für diesen Zweck immatriculiren zu lassen hat, welche Immatriculation jedoch, wenn der Candidat früher die hiesige Universität besucht hat und dem Rector der Universität nachweist, dass er sich zur Doctorprüfung gemeldet, unentgeltlich erfolgt. In dem Alter der Studirenden nicht befindliche oder nicht immatriculationsfähige Candidaten (zu welchen letzteren insbesondere alle Staatsbeamten und ausser den Freiwilligen im Heere alle Militärpersonen gehören) sind von dieser Verpflichtung dispensirt.
3) Zum Behuf der Nachweisung des akademischen Trienniums die Abgangszeugnisse von der oder den deutschen oder nach deutscher Art eingerichteten Universitäten, auf denen er studirt hat. Bei Inländern (Preussen) kommt diejenige Studienzeit, die vor Erlangung des Maturitätszeugnisses liegt, bei dem Triennium nicht in Rechnung.
4) Eine Dissertation, welche, wofern sie Gegenstände der classischen und orientalischen Philologie und Alterthumskunde, der alten Geschichte und der alten Philosophie behandelt, in lateinischer Sprache abgefasst sein muss. Bei Gegenständen anderer Art steht es dem Candidaten frei, mit der Einreichung der Dissertation in deutscher Sprache den Antrag an die Facultät auf Zulassung derselben in dieser Form so wie zur Abhaltung der Disputation in derselben Sprache zu verbinden. Wird derselbe gewährt, so kann bei der mündlichen Promotionsprüfung zum Behuf des Nachweises ausreichender Kenntniss der lateinischen Sprache von dem Candidaten die Interpretation

einer Stelle aus einem der römischen Classiker gefordert werden. — Eine solche Dissertation ist für die Promotion auch dann erforderlich, wenn etwa der Candidat bereits eine gelehrte Schrift hat drucken lassen und diese mit dem Gesuche zugleich vorlegt.

5) Die schriftliche Versicherung des Candidaten, dass er die bezeichnete Dissertation selbst und ohne fremde Hülfe verfertigt habe.

6) Kurze Darstellung des Lebenslaufes, unter Angabe des Religionsbekenntnisses und der bisherigen Studien des Candidaten, immer in lateinischer Sprache.

7) Gesuch an die Facultät um Zulassung zur Promotion, immer in lateinischer Sprache.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind und die eingereichte Dissertation von der Facultät genügend befunden worden ist, folgt das mündliche Examen, welches in der Regel von vier ordentlichen Professoren abgenommen wird, von denen zwei das Hauptfach des Candidaten vertreten, während übrigens jedem andern der ordentlichen Professoren das Recht zusteht, beliebige Fragen an den Candidaten zu stellen.*) Ertheilung des Doctorgrades auf blosse Einsendung einer Abhandlung ist durch die Statuten hiesiger Universität ausgeschlossen.

Die Gebühren betragen, mit Einschluss der der Universitätsbibliothek zukommenden Summe von 15 Mk., zusammen 355 Mk., von welchen 170 Mk. vor dem mündlichen Examen, 185 Mk. vor dem Promotionsact zu entrichten sind. Falls das mündliche Examen nicht bestanden wird, fällt die letztere Zahlung weg. Wer in diesem Falle nach Ablauf eines halben und vor Ablauf eines ganzen Jahres sich abermals zur Prüfung stellt, hat, falls er diesmal besteht, nur die letztere Zahlung zu leisten.

---

*) Von der Dissertation sind zur Zeit 250 Exemplare an die Universität abzuliefern; davon erhalten die Professoren ca. 150, das Ministerium 6 und die Registratur zum Schriftenaustausch mit den andern Universitäten die übrigen Exemplare.

Bonn.

Recht der Ertheilung der akademischen Würden.*)

Die Würden, deren Ertheilung der Facultät zusteht, sind: die Würde eines Magister artium liberalium und die Würde eines Doctor philosophiae.

§ 35.

Von der Promotion zur Magisterwürde und den Bedingungen der Meldung zu derselben.

Wer den Magistergrad erwerben will, muss wenigstens drei Jahre auf einer Universität studirt haben, auch nachweisen, dass er mit dem Zeugnisse der Reife die Universität bezogen hat,**) in Bonn selbst anwesend sein und zugleich mit der Meldung bei der Facultät eine von ihm verfertigte lateinische Abhandlung über einen wissenschaftlichen Gegenstand und seinen lateinisch abgefassten Lebenslauf nebst vorzüglichen Zeugnissen seiner Sittlichkeit, seines Fleisses und seiner Kenntnisse beibringen.***)

§ 36.

Entscheidung der Facultät über die Zulassung der Meldung.

Findet der Decan bei Prüfung jener Zeugnisse und nöthigenfalls angestellter weiterer Erkundigung kein Bedenken gegen die Annahme der Meldung, so macht er sie den sämmtlichen ordentlichen Professoren der Facultät, unter Mittheilung des Gesuchs und der Beilagen desselben bekannt, und schlägt, wenn keiner sich dagegen erklärt, einen Tag zur mündlichen Prüfung vor. Sollten sich vor dessen Eintritte noch Bedenken ergeben, so muss nach angestellter Berathschlagung der Facultät durch einfache Mehrheit der Stimmen hierüber entschieden werden.

---

*) Auszug aus den Statuten der philosophischen Facultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. — Die veralteten Bestimmungen sind fortgelassen worden.

**) Die Maturitätszeugnisse der Realschulen erster Ordnung sind für die Promotion bei den philosophischen Facultäten den Reifezeugnissen der Gymnasien gleichgestellt. (Ministerial-Verfügung 7/12. 70).

***) Bei Ausländern werden Dispense gewährt von Bedingungen, welche die Candidaten ihrem Bildungsgange nicht wohl erfüllen können (z. B. Abiturientenexamen); alle solche Dispense erfordern aber besondere Erlaubniss des Ministers in jedem einzelnen Falle.

§ 37.

Prüfung.

Die mündliche Prüfung, welche regelmässig in lateinischer Sprache gehalten wird, insofern diese Sprache bei den verschiedenen Fächern sich anwendbar zeigt, ist bestimmt zu erforschen, ob der Candidat philosophische und allgemeine wissenschaftliche Bildung in dem Masse besitze, dass er einst in dem von ihm gewählten Fache als akademischer Lehrer mit Erfolg auftreten könne.

§ 38.

Bei Erforschung der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung des Candidaten kommt es darauf an, zu ermitteln, was derselbe in der Philosophie, in der Mathematik und in den Naturwissenschaften, in den alten Sprachen*) und in der Geschichte zu leisten vermöge.

An dieser Prüfung thätigen Theil zu nehmen, sind alle für die genannten Lehrfächer angestellten Professoren berechtigt, und Einer aus jeder Abtheilung ist dazu verpflichtet, den Fall ausgenommen, wo der Candidat bei seiner Meldung die Prüfung in dem einen oder dem anderen der genannten Fächer abgelehnt, und die Facultät dessen ungeachtet beschlossen hat, die Meldung anzunehmen. Die erwähnte Verpflichtung zur thätigen Theilnahme an der Magisterprüfung soll unter den Betheiligten nach einer bestimmten Reihenfolge wechseln. Bei diesen Prüfungen gegenwärtig zu sein, liegt sämmtlichen Mitgliedern des Facultätscollegiums ob, auch denen, welche zur thätigen Theilnahme daran nicht verpflichtet sind.

Wenn irgend ein Fach in der Facultät mit einem ordentlichen Professor nicht besetzt ist, oder auch in Verhinderungsfällen, ist die Zuziehung ausserordentlicher Professoren zur Prüfung gestattet.

Ueber die Würdigkeit des Geprüften wird berathschlagt und abgestimmt, in der Art, dass die anwesenden Professoren derjenigen Fächer, in welchen der Candidat geprüft worden, für diesen Fall die zuständige Abtheilung bilden, die Anwesenden insgesammt die ganze Facultät vorstellen. Der Erfolg und die Wirkung der Abweisung eines Geprüften wird dahin festgestellt, dass der Abgewiesene mit Verlust der erlegten ersten Hälfte seiner Promotionsgebühren für zwei Jahre zu keiner zweiten Prüfung auf einer inländischen Universität zulässig, solches aber sofort von dem Decan in dem zu re-

*) Für Realschulabiturienten fällt die Prüfung im Griechischen fort (Ministerialverfügung 20/6. 74).

clamirenden Abgangszeugnisse des Abgewiesenen zu vermerken ist. Ueber jede Prüfung ist ein ausführliches Protokoll in lateinischer Sprache aufzunehmen, welches auf Erfordern dem Ministerium vorgelegt werden kann.

§ 39.

Oeffentliche Disputation.

Die in der mündlichen Prüfung tüchtig Befundenen werden zur öffentlichen Disputation zugelassen.

Die Disputationen dürfen nie länger als sechs Wochen nach gehaltener mündlicher Prüfung aufgeschoben und nie erlassen werden. Sie werden in lateinischer Sprache über lateinisch geschriebene, von dem Decan vorher genehmigte, Theses gehalten, welchen allemal auch der lateinisch geschriebene Lebenslauf des Candidaten beigefügt sein muss.

Den Vorsitz dabei führt der Decan, oder wenn er verhindert ist, ein auf seinen Antrag für diesen Act von der Facultät ernannter Prodecan, welcher den Disputirenden nöthigenfalls zu unterstützen und auf die Ordnung des ganzen Acts zu sehen hat.

Der Vorsitzende ladet immer durch einen lateinischen Anschlag am schwarzen Brette dazu ein.

Die Opponenten sind theils erbetene, theils freiwillige. Der ersteren müssen jedesmal wenigstens drei, und unter ihnen muss immer ein ordentlicher oder ausserordentlicher Professor der Facultät befindlich sein. Gelingt es dem Candidaten selbst nicht, die erforderlichen Opponenten zu gewinnen, so werden sie von der Facultät ernannt, und es sind verpflichtet, solche Ernennungen anzunehmen: die Privatdocenten und Repetenten, imgleichen die Mitglieder der Seminarien der Facultät und die Studirenden, welche Königliche Beneficien geniessen, sofern sie schon im dritten Jahre ihrer Universitätsstudien stehen. Gegen diese erbetenen oder ernannten Opponenten hat der Respondent zuerst seine Theses und zwar in der Ordnung zu vertheidigen, dass die Studirenden anfangen, die Repetenten und Docenten folgen und unter den letzteren der älteste Professor den Schluss macht.

Nächstdem steht es, auf die, an die ganze Versammlung ergehende Aufforderung des Respondenten, jedem frei, ihn noch durch neue Einwürfe zu fernerer Vertheidigung zu veranlassen.

Die Professoren der Facultät werden vorzüglich diese Gelegenheit benutzen, die Disputation zu ergänzen, wenn sie ihnen noch

mangelhaft scheint; und hauptsächlich deswegen, dann aber auch der Würde der Handlung wegen, sind dieselben gehalten, sämmtlich zugegen zu sein.

§ 40.
Promotion.

Nach beendigter Disputation erfolgt die Promotion, nachdem der Präses zuvörderst nach einer angemessenen Einleitung dem Candidaten das Gelübde abgenommen hat, sich fernerhin treu den Wissenschaften zu widmen, ihren Anbau, seine eigene Ausbildung und die Bildung derer, die sich seinem Unterricht anvertrauen, mit allem Fleiss sich angelegen sein zu lassen, und durch seinen sittlichen Wandel den Einfluss einer frommen Gesinnung und eines echt wissenschaftlichen Strebens zu bewähren.

Nach Ablegung dieses Gelübdes wird der Candidat von dem Präses, als Promotor, zu der akademischen Würde, für welche er nun das Erforderliche geleistet hat, als Magister liberalium artium ernannt, und förmlich proclamirt.

Es wird ihm das lateinische, in gewöhnlicher Art ausgefertigte Diplom vom Promotor überreicht und nachher durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt gemacht.

Eine Danksagung des Promovirten macht den Beschluss. Jeder Promotus muss bei der Facultät, die ihn promovirt hat, in Gegenwart ihres Decans seinen Namen in ein besonderes hierzu bestimmtes Album eigenhändig eintragen.

Die übrigen Umstände der Promotion in ihren wesentlichen Bestandtheilen, dabei auch Art und Zeit derselben, werden vom Decan daneben verzeichnet. Ein Exemplar der Dissertation oder der Theses, so wie ein Exemplar des Diploms wird zu den Facultätsacten genommen.

§ 41.
Von der Promotion zur Doctorwürde.

Der Doctorgrad, welcher höher ist als der Magistergrad, soll eigentlich nur denen ertheilt werden, welchen die erprobte Tüchtigkeit, als Lehrer ihres Faches aufzutreten, zugesprochen werden kann.

Wer denselben erhalten hat, bekömmt dadurch Anspruch auf den Namen eines Magisters der freien Künste und Doctors der Philosophie (liberalium artium magistri et doctoris philosophiae).

§ 42.

Bedingungen der Meldung zum Doctorgrade.

Die Meldungen und Annahmen zum Doctorgrade geschehen auf dieselbe Weise und unter denselben Bedingungen, welche oben §§ 35. und 36. in Ansehung der Magisterwürde festgesetzt sind.

Wer diese schon besitzt, hat das darüber erhaltene Diplom bei der Bewerbung um die Doctorwürde vorzulegen. Für die, welche sie noch nicht besitzen, macht eine Prüfung, wie die nach § 37. und 38. zum Magistergrade erforderliche, den Anfang der Doctorandenprüfung, so dass zur Doctorprüfung nicht geschritten werden darf, wenn nicht jene befriedigende Ergebnisse gewährt. Ferner muss der Candidat bei seiner Meldung eine lateinische*) Dissertation, über welche er zu disputiren gedenkt, einreichen und dem Decan an Eides-statt versichern, dass er sie selbst verfasst habe. Findet die Facultät diese Dissertation genügend, so wird er zur Prüfung zugelassen.

§ 43.

Prüfung.

Diese Prüfung unterscheidet sich von der Magisterprüfung durch eine besonders gründliche und genaue Behandlung derjenigen speciellen Fächer, denen der Candidat sich vorzugsweise gewidmet hat, und in denen er zunächst als Lehrer mit Sicherheit auftreten zu können glaubt. Die ordentlichen Professoren dieser Fächer sind es auch, auf welchen das Hauptgeschäft der Prüfung beruht, in der Art,

*) Inaugural-Dissertation und Disputationen in deutscher Sprache sind gestattet, insofern es sich nicht um Gegenstände aus dem Gebiete der classischen und orientalischen Philologie und Alterthumskunde, sowie aus der Geschichte und alten Philosophie handelt; doch hat die Facultät in jedem einzelnen Falle Beschluss zu fassen. Jedoch muss bei der mündlichen Promotionsprüfung der Candidat jedesmal durch Interpretation einer Stelle aus einem der römischen Classiker eine ausreichende Kenntniss der lateinischen Sprache nachgewiesen haben und kann von einer derartigen Ermittelung des Bildungsstandes eine Dispensation nicht gestattet werden (Ministerial-Verfügung v. $^{22}/_{5}$ 67). — Hierzu eine weitere Verfügung vom $^{8}/_{11}$ 79: Die deutsche Sprache ist auch bei Dissertationen und Disputationen aus dem Gebiete der mittleren und neueren Geschichte gestattet — die Facultät ist nicht befugt, ohne besondere Erlaubniss des Ministers in irgend welchen Fällen Dissertationen und Disputationen in einer andern als entweder der deutschen oder der lateinischen Sprache zu gestatten.

dass sie Alle zur thätigen Theilnahme daran berechtigt sind, und aus jedem Fache Einer dazu verpflichtet ist. Im Uebrigen wird es bei diesen Prüfungen gehalten, wie nach § 38. bei den Magisterprüfungen: wie denn namentlich auch bei der Doctorprüfung die Verpflichtung zur thätigen Theilnahme nach einer bestimmten Reihenfolge unter den Betheiligten wechseln wird. In Hinsicht der in dieser Prüfung Abgewiesenen gelten gleichfalls die Bestimmungen des § 38.

§ 44.

Oeffentliche Disputation.

Wird der Candidat nach bestandener Prüfung zur öffentlichen Disputation zugelassen, so muss er immer und ohne Ausnahme vorher seine, in lateinischer Sprache geschriebene und von der Facultät genehmigte Dissertation behufs der Disputation drucken lassen. Der Dissertation selbst ist das Curriculum vitae des Candidaten anzuhängen. Nie und in keinem Falle darf sich die Disputation eines Doctoranden auf blosse Theses beschränken, auch wird sie in der Regel ohne Präses gehalten, und unter den Opponenten muss ein von der Facultät ernannter ordentlicher Professor befindlich sein, welcher in der Reihe der Opponenten zuletzt auftritt.

§ 45.

Promotion.

Die Promotion wird von dem Decan der Facultät oder seinem Stellvertreter verrichtet, welcher zu dem Ende den oberen Katheder betritt, indem zu gleicher Zeit die Pedelle mit den Universitätssceptern sich zu beiden Seiten des Katheders stellen.

Er eröffnet die Handlung mit einer kurzen lateinischen Rede und lässt darauf von dem Universitätssecretär dem Doctoranden den Eid nach dem vorgeschriebenen Formular vorlesen, wobei der Doctorand die Hand auf die ihm kreuzweise von den Pedellen vorgehaltenen Universitätsscepter in deren Mitte legt.

§ 46.

Die Promotion geschieht hiernächst nach Berufung des Candidaten auf den oberen Katheder mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten und symbolischen Handlungen.

Den Vorsitz und die Aufsicht bei der ganzen Handlung führt der Decan der Facultät, oder ein zu diesem Acte von demselben ernannter Prodecan.

§ 47.

Ehrenpromotionen.

Promotionen zur Magister- und Doctorwürde durch blosse Uebersendung des Diploms können nur als freiwillige Anerkenntnisse ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaften stattfinden. Nur ausnahmsweise kann die Facultät andern, nicht wissenschaftlichen Verdiensten durch Ueberreichung des Doctordiploms ihre Verehrung bezeugen.

Der Antrag dazu muss jedesmal von zwei ordentlichen Professoren geschehen, und es müssen in demselben die wissenschaftlichen Verdienste des Vorgeschlagenen auseinandergesetzt, imgleichen die etwa von ihm verfassten Werke oder sonst schriftlichen Aufsätze beigelegt werden. Zur Bewilligung dieser Anträge ist Einstimmigkeit der Facultät erforderlich.

§ 48.

Wenn etwa der Fall einträte, dass junge Gelehrte, welche der Facultät durch empfehlende Druckschriften rühmlich bekannt sind, die Doctorwürde nachsuchten, dieses Gesuch durch Beifügung einer genügenden lateinischen Abhandlung unterstützten, dabei aber durch Umstände verhindert würden, sich zu den vorschriftsmässigen Leistungen persönlich einzustellen, so soll die Facultät berechtigt sein, unter Erlassung dieser Leistungen, die Doctorwürde gegen Entrichtung der Promotionsgebühren zu ertheilen. Doch wird hierzu, wie zu den Ehrenpromotionen Einstimmigkeit der Facultät erfordert; auch ist die lateinische Abhandlung, welche an die Facultät von dem Candidaten eingereicht worden, auf Kosten des Letztern durch den Druck bekannt zu machen.

§ 49.

Niemand, der nicht schon den Doctorgrad besitzt, kann in der Facultät als Privatdocent auftreten, oder zu einer Professur gelangen, ohne ihn vorher entweder durch förmliche Promotion oder auf eine der in vorstehenden §§. 47. und 48. beschriebenen Art von ihr erworben zu haben. Der Magistergrad ist zu jenem Behufe nicht genügend.

§ 50.

Für den Magistergrad werden an Gebühren fünfzig Thaler Gold, für den Doctorgrad hundert Thaler Gold an die Universitätsquästur

entrichtet; die eine Hälfte vor der Prüfung, die andere vor der Promotion. Jene erste geht verloren, wenn der Candidat in der Prüfung nicht besteht. Die bei der Promotion vorkommenden Druck- und andere Kosten werden ausserdem noch von dem Candidaten bestritten.

Braunsberg.

Vergleiche die theologische Facultät. (S. 23.).

Breslau.

Das Gesuch um Ertheilung des philosophischen Doctorgrades muss von dem Zeugniss der Reife eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, den Abgangszeugnissen der besuchten Universitäten, einer kurzen Darstellung des Lebenslaufes und einer wissenschaftlichen Abhandlung begleitet sein, welche ein Thema aus der Hauptwissenschaft des Candidaten behandelt. Ist die Hauptwissenschaft die classische oder orientalische Philologie oder die alte Geschichte, so muss die Dissertation in lateinischer Sprache geschrieben sein. Der Dissertation ist schriftlich die Versicherung an Eidesstatt beizufügen, dass dieselbe selbstständig und ohne fremde Hülfe verfasst ist.

Beschliesst hierauf die Facultät die Zulassung zur mündlichen Prüfung, so wird ein Termin dafür anberaumt. Die Prüfung erstreckt sich auf die Hauptwissenschaft des Candidaten, einige Nebenfächer und die Philosophie, bei allen Philologen auch auf Geschichte.

Der in der Prüfung tüchtig Befundene hat spätestens drei Monate nach dem Examen über die Dissertation, welche gedruckt werden muss, und über die von der Facultät genehmigten Thesen öffentlich zu disputiren. Nach der Disputation erfolgt die Promotion.

Die Promotionsgebühren betragen 300 Mk., deren erste Hälfte vor der mündlichen Prüfung, die zweite Hälfte vor der Disputation zu entrichten ist. Ausserdem sind 15 Mk. auf der Quästur zu erlegen und die sonstigen Nebengebühren zu tragen.

Erlangen.

Um den Doctorgrad in der philosophischen Facultät der Universität Erlangen zu erwerben, sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

1) Es ist der Facultät ein Promotionsgesuch (literae petitoriae) einzureichen. Demselben ist beizulegen
   a) eine kurze Darstellung des Lebenslaufes des Bewerbers (curriculum vitae) mit Angabe seiner bisherigen Studien,
   b) ein Zeugniss über zurückgelegte dreijährige Universitätsstudien. Für Bewerber, welche einen dreijährigen Cursus an einer polytechnischen Fachschule absolvirt haben, genügt der Nachweis einjährigen Universitätsstudiums. Bewerber aus Bayern haben nachzuweisen, dass sie dem §. 26.*) der Universitätssatzungen genügt haben.
   c) Eine wissenschaftliche Abhandlung über einen dem Gebiete der philosophischen Facultät angehörenden Gegenstand, von welcher der Bewerber auf Ehrenwort versichert, dass sie von ihm selbst verfasst sei.

   Das Promotionsgesuch, der Lebenslauf und die Abhandlungen können sowohl in lateinischer als deutscher Sprache abgefasst sein. Die Annahme solcher Schriften, welche in anderen Sprachen geschrieben sind, bleibt dem jedesmaligen Beschlusse der Section, welche der Fall betrifft, überlassen.
   d) Gehört die Abhandlung in das Gebiet der philosophisch-historischen Section der Facultät, so ist dem Promotionsgesuch ein Zeugniss über absolvirte Gymnasialstudien beizufügen. Bei Bewerbern, welche dem deutschen Reiche nicht angehören, kann bei genauer Erwägung der Sachlage durch einstimmigen Sectionsbeschluss diese Vorbedingung erlassen werden.
   e) Bewerber um den Doctorgrad in den naturwissenschaftlichen Disciplinen haben das Maturitätszeugniss eines humanistischen oder Real-Gymnasiums vorzulegen. Von dieser Regel kann durch einstimmigen Sectionsbeschluss eine Ausnahme gemacht werden, wenn der Bewerber den Besitz der für das philosophische Doctorat erforderlichen allgemeinen Vorbildung in anderer befriedigender Art nachzuweisen vermag.

   Werden die bezeichneten Vorlagen genügend befunden, so hat

*) cf. p. 105.

2) der Bewerber eine mündliche Prüfung zu bestehen. Der Zeitpunkt derselben wird nach Uebereinkunft des Decans mit dem Bewerber festgestellt. Die Prüfung erstreckt sich auf dasjenige Fach, welchem die Abhandlung angehört, als Hauptfach und auf zwei andere Fächer, welche der Bewerber vor der Prüfung dem Decan zu bezeichnen hat. Für die Wahl der Haupt- und Nebenfächer gelten folgende Bestimmungen:

A. Bei der philosophisch-historischen Section:

1) Ueber die Zulässigkeit der von einem Bewerber gewählten Prüfungsfächer behält sich die Section die Entscheidung vor. Sie wird bei der Prüfung auch auf den Studiengang desselben Rücksicht nehmen.

2) Als Haupt- und Nebenfächer gelten: systematische Philosophie — Geschichte der Philosophie — Pädagogik — classische Sprachwissenschaft — classische Literatur — classische Alterthumswissenschaft — germanische Philologie — romanische Philologie — englische Philologie — orientalische Philologie — Geschichte — Kunstgeschichte — Staatswissenschaft.

3) Doch kann eines der beiden Nebenfächer auch aus den Prüfungsfächern der mathematisch-naturwissenschaftlichen Section gewählt werden.

B. Bei der mathematisch-naturwissenschaftlichen Section:

1) Als Haupt- und Nebenfächer dürfen nur solche Fächer gewählt werden, welche als Nominalfächer innerhalb dieser Section vertreten sind, demnach Mathematik — Physik — Chemie — Mineralogie — Geologie — Botanik — Zoologie.

2) Doch kann eines der beiden Nebenfächer auch aus den Prüfungsfächern der Section A. gewählt werden.

Unmittelbar nach vollendeter Prüfung stellt die betreffende Section das Resultat derselben fest, theilt es dem Bewerber sogleich mündlich mit, und ist dessen Promotion beschlossen worden, so wird er auch sofort vom Decan zum Doctor philosophiae ernannt. Der Bewerber hat sodann

3) die eingereichte Dissertation als Promotionsschrift drucken zu lassen. Eine Dissertation, die schon vor den Promotionsverhandlungen oder während derselben gedruckt worden ist, kann, auch wenn sie die Billigung der betreffenden Section erhalten hat, doch erst nach bestandener mündlicher Prüfung als Promotionsschrift bezeichnet werden.

Das Doctordiplom wird erst nach vollendetem Drucke der Abhandlung und Ablieferung der für die Facultät bestimmten Exemplare ausgefertigt.

4) Die Kosten der Promotion (einschliesslich derer für die Ausfertigung des Diplomes) im Betrage von

296 Mark incl. Stempelgebühr

sind dem Decane vor der mündlichen Prüfung zu entrichten.

5) Sollte der Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestehen, so erhält derselbe 209 Mark zurück. Wiederholt derselbe die Prüfung mit Erfolg, so hat er das zweite Mal nur diese 209 Mark wieder zu erlegen.

Freiburg.

§ 1.

Wer sich um die Würde eines Doctors der Philosophie bei der philosophischen Facultät der Universität Freiburg bewirbt, hat an dieselbe einzusenden:

a. Ein an die Facultät gerichtetes Gesuch um Zulassung zur Doctorpromotion.

b. Sein Curriculum vitae und, falls er nicht hier immatriculirt ist, einen Ausweis über seine gegenwärtige Lebensstellung.

c. Zeugnisse über seine Vorbildung, insbesondere über ein mindestens dreijähriges akademisches Studium, wobei auch solche Semester angerechnet werden können, welche auf ausländischen Universitäten oder in- oder ausländischen höheren technischen Lehranstalten zugebracht worden sind.

d. Eine von ihm verfasste wissenschaftliche Abhandlung über einen dem Lehrkreise der philosophischen Facultät angehörigen Gegenstand.

Der Candidat hat zugleich schriftlich und mit Unterzeichnung seines Namens sein Ehrenwort an Eidesstatt dahin abzugeben, dass er die Arbeit selbstständig verfasst habe.

e. Die Taxe im Betrage von 300 Mark.

§ 2.

Ist die Abhandlung genügend befunden, so hat der Candidat noch eine mündliche Prüfung abzulegen.

Diese Prüfung geschieht ausser in dem Hauptfache (d. h. demjenigen, welchem die Dissertation angehört) in zwei weiteren von der Facultät zu genehmigenden Fächern. Sie wird in der Regel von drei Professoren abgenommen.

§ 3.

Wird die eingereichte Abhandlung nicht genügend befunden, so verfällt von der eingezahlten Taxe eine Gebühr von 100 Mark.

Besteht der Candidat das mündliche Examen nicht, so erhält er von der eingezahlten Taxe 50 Mk. zurück. Derselbe hat dann das Recht, im Verlaufe der nächsten zwei Jahre, jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres das Examen gegen Entrichtung einer Taxe von 150 Mk. zu wiederholen.

§ 4.

Der Candidat hat die eingereichte Dissertation, an der nur mit Genehmigung der Facultät noch nachträglich Aenderungen vorgenommen werden dürfen, auf seine Kosten drucken zu lassen und der Facultät 120 Exemplare binnen längstens 6 Monaten nach bestandenem Examen einzureichen. Auf dem Titelblatte dieser Pflichtexemplare muss in üblicher Weise angegeben sein, dass die Arbeit zum Zwecke der Erlangung der Doctorwürde hier eingereicht worden ist. Mit Bewilligung der Facultät kann, namentlich bei besonders umfangreichen Arbeiten, der Druck auf einen Theil der Abhandlung beschränkt bleiben.

Das Doctordiplom wird dem Candidaten nach Ablieferung der Pflichtexemplare zugestellt. Der Decan ist ermächtigt, demselben auf sein Verlangen ein vorläufiges Zeugniss darüber auszustellen, dass er die Prüfung bestanden hat.

§ 5.

Die Verleihung der Doctorwürde geschieht unter Ertheilung einer der folgenden Noten: 1. Summa cum laude. 2. Insigni cum laude. 3. Multa cum laude. 4. Cum laude. 5. Rite.

* * *

Während der gesetzlichen Ferien finden keine Examina statt.

Giessen.

1. Der Candidat hat ein schriftliches Gesuch um die Ertheilung der Doctorwürde an die Facultät zu richten und demselben beizulegen:
   a) ein lateinisch oder deutsch geschriebenes Curriculum vitae;
   b) ein Gymnasialmaturitätszeugniss, welches bei Candidaten der Natur-, Staats-, mathematischen und technischen Wissenschaften durch ein Maturitätszeugniss einer Realschule 1. Ordnung (Realgymnasium) ersetzt werden kann;
   c) ein Zeugniss über mindestens 3 jähriges Universitätsstudium;
   d) ein Zeugniss über die gegenwärtige Lebensstellung.

Bei Candidaten der Natur-, Staats-, mathematischen und technischen Wissenschaften ist der Besuch einer technischen Hochschule oder höheren Fachbildungsschule dem Universitätsstudium unter der Beschränkung gleichzuachten, dass ein 3 semestriges Universitätsstudium unter allen Umständen erforderlich bleibt.

Von Candidaten aus nicht zum deutschen Reiche gehörigen Ländern können nach dem Ermessen der Facultät auch andere als die oben unter b und c bezeichneten Zeugnisse über die wissenschaftliche Vorbildung angenommen werden.

Mit den genannten Zeugnissen hat der Candidat eine wissenschaftliche Abhandlung aus dem von ihm für das mündliche Examen gewählten Hauptfach vorzulegen. Dieselbe muss in deutscher oder lateinischer Sprache oder (bei Philologen) in einer derjenigen Sprachen abgefasst sein, welche der Candidat zu seinem Hauptfache gewählt hat.

Classische Philologen haben ihre Abhandlung in lateinischer Sprache abzufassen.

Der Candidat hat der Abhandlung die schriftliche Versicherung an Eidesstatt beizufügen, dass er die Arbeit selbst ausgearbeitet und dabei keine andere als die von ihm eventuell anzugebende Beihülfe genossen hat.

An Stelle der Dissertation kann eine schon früher veröffentlichte Abhandlung oder schriftstellerische Leistung des Candidaten treten.

2. Ist die Dissertation für genügend erklärt worden, so hat sich der Candidat einer mündlichen Prüfung zu unterziehen. Dieselbe findet öffentlich in deutscher Sprache statt, dauert 2—3 Stunden und erstreckt sich auf ein Hauptfach und mindestens zwei Nebenfächer, welche der Candidat, vorbehaltlich der Gut-

heissung der Facultät, aus den nachstehenden Fächern zu wählen und in seinem Promotionsgesuche zu bezeichnen hat:

Philosophie; classische, orientalische, deutsche, moderne Philologie; Geschichte; Kunstwissenschaft; Nationalökonomie: Forstwissenschaft; Landwirthschaft; Mathematik; Physik; Chemie; Mineralogie; Zoologie; Botanik.

Von der Oeffentlichkeit der mündlichen Prüfung kann auf Wunsch dispensirt werden, wenn der Candidat in vorgerücktem Alter oder in einem öffentlichen Amte steht.

3. Die approbirte Dissertation muss durch den Druck veröffentlicht werden und in der Zahl von 100 Exemplaren der Facultät zur Verfügung gestellt werden. Erst nachdem dies geschehen, erfolgt die Promotion. Dies Erforderniss fällt weg, wenn der Candidat eine schon früher gedruckte Abhandlung eingereicht hatte.
4. Promotionen in absentia finden nicht statt.
5. Die Gebühren betragen 300 Mk. (incl. Diplom) und sind bei der Universitätsquästur zu erlegen, nachdem die Facultät über die Zulassung des Candidaten entschieden hat. Wird die Dissertation nicht für genügend erachtet, und der Candidat demgemäss zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so werden von den erlegten Promotionsgebühren 100 Mk. zurückbehalten; wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so verfällt die Hälfte der Gebühren. Stellt sich jedoch der Candidat im letzteren Falle später nochmals zur Prüfung, so hat derselbe nur die Hälfte der Promotionsgebühren zu entrichten.

Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann zur Wiederholung derselben frühestens im folgenden Semester zugelassen werden.

Göttingen.

1. Der Bewerber hat an den Decan ein lateinisches Gesuch zu richten und darin die beiden Fächer zu bezeichnen, in denen er geprüft zu werden verlangt.

Dem Gesuch ist eine kurze lateinische vita beizulegen, die namentlich den Studiengang des Bewerbers darlegt.

2. Dem Gesuch ist ferner beizulegen:

a) wenn der Bewerber Preusse ist, das von einem deutschen Gymnasium ausgestellte Reifezeugniss, welches bei Bewerbern um die Promotion in Mathematik, Naturwissenschaften oder in den neueren Sprachen durch das Reifezeugniss von einer preussischen Realschule I. Ordnung ersetzt werden kann; wenn der Bewerber Nichtpreusse ist, sucht sich die Facultät in anderer Weise eines ausreichenden Masses von Schulbildung zu vergewissern;

b) der Nachweis, dass der Bewerber das Triennium auf einer deutschen oder mit den deutschen gleich eingerichteten Universität zurückgelegt habe, und zwar, wenn er Preusse ist, nach erlangtem Reifezeugniss.

Sofern der Bewerber nicht bei der Universität Göttingen immatriculirt ist, hat er sich zugleich über seine bisherige sittliche Führung auszuweisen.

3. Ferner ist mit dem Gesuch eine Abhandlung einzureichen, für welche der Gegenstand frei aus einem der zu der philosophischen Facultät gehörigen Lehrfächer gewählt sein kann. Unzulässig sind jedoch Uebersetzungen, Gedichte und alle Arbeiten, deren Verdienst nur in rhetorischer oder stilistischer Darstellung besteht, oder die nur Aeusserungen persönlicher Ueberzeugung über religiöse, politische, pädagogische, ästhetische und andere Fragen enthalten, ohne eine wissenschaftliche, sei es historisch-kritische, sei es demonstrative Bearbeitung ihres Gegenstandes zu versuchen.

Die Abhandlung muss mit der schriftlichen Erklärung des Bewerbers versehen sein, dass er sie selbst und ohne fremde (unerlaubte) Beihülfe verfasst habe.

Bereits veröffentlichte Arbeiten können nicht die Stelle der einzureichenden Doctordissertation vertreten.

4. Abhandlungen aus dem Gebiete der classischen und orientalischen Philologie, der alten Geschichte und der alten Philosophie müssen lateinisch geschrieben sein; für Abhandlungen aus anderen Gebieten ist der Gebrauch der deutschen Sprache gestattet.

5. Wenn die Abhandlung von der Facultät gebilligt wird, so folgt eine mündliche Prüfung, welche nicht erlassen werden kann. Für dieselbe muss das eine der beiden Fächer, welche der Candidat aus den zu der philosophischen Facultät gehörigen wählt (§ 1.), das sein, welchem die Abhandlung angehört. Die beiden Fächer dürfen nicht nur verschiedene Zweige einer und derselben Fachwissenschaft sein.

Nach bestandener Prüfung muß der Bewerber seine Doctordissertation drucken lassen und zwar mit der Bezeichnung als solche und unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufs in der Sprache der Dissertation.

7. Die Ausstellung des Diploms erfolgt erst nach der Einlieferung der gedruckten Abhandlung in der erforderlichen Zahl von Exemplaren (§ 9).

8. Die Promotion kann je nach dem Antrag des Bewerbers durch einen öffentlichen Act erfolgen (lateinische Vorlesung des Bewerbers, lateinische Disputation über Thesen, kurze Rede des Decans, Gelöbniss des zu Promovirenden, Ueberreichung des Diploms) oder durch die Unterzeichnung des vorgelesenen Gelöbnisses und Ueberreichung des Diploms in einer Sitzung des Facultätsausschusses. Auswärtigen kann auch, nachdem sie das Gelöbniss unterzeichnet (mit Beglaubigung der Unterschrift) eingesandt haben, das Diplom zugeschickt werden.

9. Die Gebühren betragen 250 Mark; von diesen sind bei Einreichung der Bewerbungsschriften 30 Mark zu entrichten, welche verfallen, wenn die eingereichte Arbeit nicht genügend befunden oder die Bewerbung zurückgezogen wird; die übrigen 220 Mark sind vor der mündlichen Prüfung zu entrichten; sie verfallen, wenn die Prüfung den Anforderungen für die Promotion nicht entspricht.

Ausserdem hat der Promovendus noch die Kosten für den Druck des Diploms und der Dissertation zu tragen, von welcher 240 Exemplare an die Facultät (zu Händen des Hausverwalters der Aula) abzuliefern sind.

Greifswald.

1. Kurze lateinische Zuschrift des Candidaten an den Decan, betreffend die Einsendung der Zeugnisse und der Dissertation, nebst Bitte um Zulassung zum Examen rigorosum.
2. Die erforderlichen Zeugnisse sind:
   a) das Abgangszeugniss von der Schule,
      (für Inländer ist das Testimonium maturitatis erforderlich)
   b) die Abgangszeugnisse von den Universitäten,
      (Nachweis, dass der Candidat sechs Semester auf Universitäten studirt habe)

c) ein Zeugniss, falls der Candidat sich bereits einer Staatsprüfung unterzogen hat,
d) ein Sittenzeugniss von der nächstvorgesetzten Behörde. (Fällt für soeben exmatriculirte Studirende fort.)

3. Die Dissertation, aus dem Hauptfache des Candidaten muss für die Fächer der classischen Philologie oder der alten Geschichte lateinisch abgefasst sein; für die übrigen Fächer ist die lateinische Abfassung nicht gerade nothwendig.
4. Der Dissertation muss beigefügt sein:
   a) die eidesstattliche Versicherung, dass der Candidat dieselbe ohne Beihülfe eines andern selbst verfasst habe,
   b) ein kurzes Curriculum vitae.
5. Sind Zeugnisse und Dissertation befriedigend, wird ein Termin zur mündlichen Prüfung angesetzt.

6) Jeder Candidat hat eine Prüfung in der Philosophie zu bestehen; er wird alsdann aber in seinem wissenschaftlichen Hauptfache und den betreffenden Nebenfächern geprüft und zwar
   a) ein Candidat der Philosophie in allen philosophischen Fächern und einem Zweige der philologisch-historischen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen,
   b) ein Candidat
      1. der classischen Philologie in der griechischen und lateinischen Philologie und in der alten Geschichte;
      2. der deutschen Philologie in der deutschen Sprache und Literatur und in einem andern sprachlichen oder historischen Fache;
      3. der neueren Philologie in der romanischen und englischen Philologie und in einem andern philologischen oder historischen Fache;
      4. der Linguistik in der Sprachvergleichung und in einem Fache der alten oder neueren Philologie;
      5. der orientalischen Philologie in derjenigen Sprache, mit welcher er sich speciell beschäftigt hat, nebst den verwandten Sprachen desselben Stammes und in einem Fache der classischen Philologie;
   c) ein Candidat der Geschichte in allen Theilen der historischen Wissenschaft und in einem sprachlichen Fache;

d) ein Candidat der Mathematik in allen mathematischen Wissenschaften und in der Physik,

e) ein Candidat der Physik in Physik, Mathematik und Chemie,

f) ein Candidat der Chemie in Chemie, Physik und einer beschreibenden Naturwissenschaft, deren Wahl ihm frei steht,

g) ein Candidat der beschreibenden Naturwissenschaften in seinem speciellen Hauptfache und in Physik und Chemie.

h) ein Candidat der Geographie in Geographie, Physik und entweder in Mathematik oder einer beschreibenden Naturwissenschaft oder einem historischen Fache. Die Wahl eines der letzteren Fächer steht ihm frei,

i) ein Candidat der Politik in der Geschichte, besonders der politischen, in Culturgeschichte und in den Staatswissenschaften,

k) ein Candidat der Cameralwissenschaften in der Statistik, politischen Oekonomie und den Gewerbswissenschaften.

7. In Bezug auf die Prüfung eines Candidaten, dessen Hauptfach ein anderes als die oben bezeichneten ist, oder der sich aus besonderen Gründen mit einem andern als den hier genannten Nebenfächern beschäftigt hat, behält sich die Facultät für jeden gegebenen Fall die Entscheidung vor.

8. Das Examen wird in der Regel in deutscher Sprache abgehalten, doch sollen die Candidaten der classischen Philologie einen Theil der Prüfung in lateinischer Sprache ablegen.

9. Die Promotionsgebühren betragen 100 Thlr. Gold (= 340 Mk.), wovon die erste Hälfte vor dem Examen rigorosum, die zweite Hälfte vor der Promotion zu bezahlen ist. Bei unglücklichem Ausfall des mündlichen Examens geht die Hälfte der Gebühren (d. h. 50 Thlr. Gold oder 170 Mk.) verloren.

10. Eine Promotion in absentia findet nicht statt.

Halle.

I.

Wer sich bei der philosophischen Facultät um die philosophische Doctor- und Magisterwürde bewirbt, muss nicht nur diejenige allgemeine Bildung besitzen, welche zu einem höheren Grade der Gelehrsamkeit erforderlich ist, sondern auch einen Zweig der zur philosophischen Facultät gehörenden Wissenschaften mit Erfolg betrieben haben.

II.

Der Grad allgemeiner Bildung muss durch ein Schulzeugniss der Reife, oder, wenn sich ein solches nicht beibringen lässt, unter ausserordentlichen Umständen durch ein Tentamen in der Facultät nachgewiesen werden. Der Erfolg der Studien wird durch Einreichung einer Abhandlung über einen zum Gebiet der philosophischen Facultät gehörigen Gegenstand (die sogenannte Inauguralschrift) und durch eine vor der Facultät bestandene mündliche Prüfung (das sogenannte Rigorosum oder Inauguralexamen) dargethan. Promotionen in absentia sind unzulässig.

III.

Die der Regel nach in lateinischer Sprache abzufassende Inauguralschrift muss so beschaffen sein, dass daraus das Wissen und die Fähigkeit des Candidaten beurtheilt werden kann. Statt der lateinischen ist jedoch auch die deutsche Sprache zulässig, wenn der Gegenstand dem Gebrauch der lateinischen Sprache erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellt. Die Entscheidung darüber, in welchen Fällen dies zutrifft, steht allein der Facultät zu. Die Stelle der Inauguralschrift können auch vom Candidaten verfasste Druckschriften vertreten, wenn sie den angegebenen Forderungen entsprechen.

Handelt es sich nicht um Gegenstände aus dem Gebiete der classischen oder orientalischen Philologie, der Alterthumskunde, der alten Geschichte oder der alten Philosophie, so kann der Candidat auch bei seiner Disputation den Gebrauch der deutschen Sprache beantragen, worüber die Facultät in jedem einzelnen Falle zu entscheiden hat.

IV.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich ausser derjenigen Disciplin, welche der Candidat als seine Hauptwissenschaft bezeichnet hat und

der seine Inauguralschrift angehört, auf die Philosophie und eine dritte vom Candidaten zu wählende Disciplin. Letztere hat derselbe in seiner Eingabe zu bezeichnen. Ist Philosophie das Hauptfach, so sind zwei andere Disciplinen zu nennen. Diese Prüfung wird in deutscher, nach den Umständen in lateinischer Sprache gehalten.

V.

Die Meldung geschieht durch eine lateinische Eingabe, welche an den Decan der philosophischen Facultät zu richten ist, und in welcher die Fächer, in welchen der Candidat geprüft zu werden wünscht, zu bezeichnen sind. Derselben sind beizugeben:

1. ein lateinisch abgefasstes Curriculum vitae, in welchem der Candidat besonders über den Gang seiner Studien berichtet,
2. ein Schulzeugniss der Reife,
3. ein Universitätszeugniss, aus welchem die Vollendung des akademischen Trienniums erhellt,
4. die Inauguralschrift.

Die eingereichten Zeugnisse verbleiben bei den Acten der Facultät. Es ist daher rathsam, dieselben nicht im Original, sondern in beglaubigten Abschriften einzureichen.

VI.

Nach Eingang dieser Vorlagen entscheidet die Facultät, ob der Candidat zum Examen zugelassen werden könne; im günstigen Fall wird ihm der Termin zum Examen angezeigt, wobei auf statthafte Wünsche thunlichst Rücksicht genommen wird. Wird aber die Inauguralschrift für ungenügend erachtet, um auf Grund derselben den Candidaten zum Examen zuzulassen, so kann eine Umarbeitung derselben oder eine andere genügende verlangt werden.

VII.

Nach Beendigung der Prüfung theilt der Decan dem Candidaten den Ausfall derselben mit, eröffnet ihm den Beschluss der Facultät über die Zulassung zur Promotion und weist ihn an, die Dissertation nebst der beigefügten lateinisch abgefassten Vita drucken zu lassen.

Auf dem Titel der mit Genehmigung der Facultät gedruckten Dissertation muss Halle als Ort der Herausgabe genannt werden, auch wenn der Druck nicht in Halle hergestellt ist.

Von der gedruckten Dissertation sind 200 Exemplare an das Secretariat der Universität einzuliefern. Für den Druck und die

Einlieferung der Dissertation ist eine Frist von höchstens sechs Monaten nach der mündlichen Prüfung gestattet.

VIII.

Die Promotion erfolgt entweder in einem feierlichen Act in der Aula der Universität nach vorangegangener öffentlicher Vertheidigung der Dissertation und der angehängten und von der Facultät genehmigten Thesen, oder, wenn der Candidat auf die öffentliche Disputation verzichtet, durch die Ausfertigung des Diploms nach Einlieferung der gedruckten Dissertation in der oben angegebenen Anzahl von Exemplaren. Die Vereidigung des Candidaten, welche der Promotion vorangeht, geschieht durch den Decan, und zwar in dem ersten Falle nach Beendigung der Disputation, in dem zweiten unmittelbar nach der mündlichen Prüfung. Das Diplom wird Auswärtigen zugeschickt.

Wenn eine öffentliche Disputation stattfinden soll, so muss die Einlieferung der gedruckten Dissertation spätestens drei Tage vor der Disputation geschehen.

IX.

Wer den philosophischen Doctorgrad erlangen will, um künftig an einer preussischen Universität als Privatdocent aufzutreten, muss öffentlich disputiren, und zwar vor der Doctorpromotion. Die Disputation nachzuholen (Disputatio pro impetratis honoribus) ist unzulässig.

X.

Die Promotionsgebühren betragen 200 Reichsmark, von denen 20 Mark bei Einreichung des Gesuches mit seinen Beilagen, der Rest vor der mündlichen Prüfung an den Decan entrichtet werden müssen; die ersteren sind verfallen, wenn die Abhandlung des Candidaten als ungenügend verworfen ist.

Wer öffentlich disputirt, hat vor der Disputation noch pro aperienda cathedra 40 Mark zu entrichten.

Findet ein Tentamen statt, (§ II.), so betragen die Gebühren hierfür 35 Mark.

XI.

Die Statuten der Universität Halle fordern von denen, welche behufs der Erlangung einer akademischen Würde sich nach Halle begeben, dass dieselben, wenn sie nicht angestellt sind, sich immatri-

culiren lassen. Die Universität erhebt dafür an Gebühren 8 Mark. Denjenigen, welche ihre Studienzeit auf hiesiger Universität vollendet haben, wird anheim gegeben, bei der Exmatriculation die Verlängerung ihres akademischen Bürgerrechts zu beantragen. Eine bereits erfolgte Anstellung ist durch genügende Zeugnisse zu belegen.

XII.

Endlich werden die Bewerber darauf hingewiesen, für eine deutliche Handschrift und sorgfältige Durchsicht ihrer Dissertationen vor deren Abgabe Sorge zu tragen, damit die Facultät nicht genöthigt sei, die eingelieferte Arbeit wegen dieses Mangels zurückzugeben.

Heidelberg.

Wer den philosophischen Doctorgrad zu erwerben wünscht, hat sich zunächst in einer schriftlichen Eingabe an die philosophische Facultät zu wenden. Dieser Eingabe ist ein Curriculum vitae, welches über den bisherigen Lebens- und Bildungsgang des Bewerbers und die von ihm gehörten Vorlesungen genügenden Aufschluss giebt, nebst den Abgangs- und Sittenzeugnissen der von ihm besuchten Universitäten oder andern höhern Lehranstalten, dem Maturitätszeugniss, wenn er ein solches vorzulegen im Fall ist, und den übrigen zur Beglaubigung seiner Angaben etwa erforderlichen Documenten beizufügen.

Der Doctorgrad soll keinem ertheilt werden, der nicht zuvor eine mündliche Prüfung vor versammelter Facultät mit befriedigendem Erfolge bestanden hat. Die Einreichung einer Dissertation ist keine unerlässliche Bedingung der Promotion. Wird jedoch eine solche bei der Meldung vorgelegt und von der Facultät genügend befunden, so wird dieselbe nicht allein bei Bestimmung der Prüfungsnote berücksichtigt, sondern auch im Diplom erwähnt werden; es werden ferner dem Verfasser, wenn er dieselbe spätestens ein Halbjahr nach erfolgter Promotion in der vorschriftsmässigen Zahl von 180 Exemplaren gedruckt abliefert, zur Bestreitung der Druckkosten von den entrichteten Gebühren siebenzig Mark zurückgegeben, welche andernfalls der Universitätsbibliothek anheimfallen. Die Stelle der Inauguraldissertation können auch andere Druckschriften vertreten, welche für

die wissenschaftliche Befähigung des Bewerbers ein genügendes Zeugniss ablegen; doch findet die Rückerstattung eines Theils der Gebühren auf solche nur dann Anwendung, wenn von ihnen die bei Dissertationen erforderliche Anzahl von Exemplaren abgeliefert wird.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei der unten genannten Fächer, von denen eines als Hauptfach, zwei als Nebenfächer behandelt werden. Die Vornahme der Prüfung in einer anderen modernen Sprache, als der deutschen, ist unzulässig.

Der Bewerber hat sowohl das Hauptfach, als die Nebenfächer, in denen er geprüpft zu werden wünscht, in seiner Eingabe zu bezeichnen; über die Zulässigkeit derselben entscheidet die Facultät nach Massgabe des gegenwärtigen Statuts.

Als Hauptprüfungsfächer können — vorbehaltlich späterer Aenderungen und besonderer Beschlussfassung der Facultät in einzelnen Fällen — gewählt werden:

1. Philosophie.
2. Geschichte.
3. Vergleichende Sprachwissenschaft.
4. Classische Philologie.
5. Archäologie.
6. Semitische Sprachen (namentlich hebräische und aramäische oder arabische Sprache) und Literaturen.
7. Altindische oder persische Sprache und Literatur.
8. Türkische Sprache und Literatur.
9. Germanische Sprachen und Literaturen.
10. Romanische Sprachen und Literaturen.

    Bei den unter 6. 9. und 10. genannten Fächern wird eine genauere Bekanntschaft mit einer Sprache und Literatur und eine allgemeine mit der ganzen fraglichen Sprachgruppe verlangt.

11. Allgemeine Staatslehre und Politik.
12. Verwaltungslehre.
13. Politische Oekonomie (mit Einschluss der Finanzwissenschaft).
14. Statistik.
15. Mathematik.
16. Physik.
17. Chemie.
18. Mineralogie (mit Geognosie und Geologie).
19. Botanik.
20. Zoologie.

21. Paläontologie.
22. Landwirthschaftslehre.

Von Denjenigen, welche ein staatswissenschaftliches Fach als Hauptprüfungsfach nehmen wollen, können neben einem oder zweien der unter 11. 12. 13. 14. aufgeführten Fächer auch gewählt werden:

23. Staatsrecht.
24. Völkerrecht.
25. Verwaltungsrecht.

Als Nebenfächer können ausser den vorstehend genannten Wissenschaften auch grössere Theile, Seitenzweige und Hülfswissenschaften derselben gewählt werden. Das eine der Nebenfächer kann ferner auch in einem besonderen, doch nicht allzu eng begrenzten Theile des Hauptfachs bestehen; in diesem Fall werden aber von dem Candidaten solche Kenntnisse erwartet werden, welche eine selbstständige gründliche Beschäftigung mit demselben beurkunden.

Wer kein genügendes Maturitätszeugniss vorlegen kann, hat sich, falls sich nicht die classische Philologie unter den Examenfächern befindet, beim Beginn des Examens einer Vorprüfung über einen lateinischen Schriftsteller zu unterziehen.

Das Hauptprüfungsfach wird im Diplom genannt. Das Gesammtergebniss der Prüfung wird in demselben durch eine der nachstehenden vier Noten ausgedrückt:

1. Summa cum laude.
2. Insigni cum laude.
3. Multa cum laude.
4. (Ohne Prädicat).

Die Gebühren für die Promotion sind vor dem Examen bei der Quästur zu deponiren. Dieselben betragen zur Zeit im Ganzen 420 Mark.

Jena.

Bevor eine Bewerbung um die Promotion der Facultät zur Entscheidung vorgelegt werden kann, ist der Eingang folgender Leistungen bei dem Decanat derselben erforderlich:

1. Anschreiben an das Decanat der philosophischen Facultät, in welchem der Candidat zum Zwecke der Promotion um Zulassung zur mündlichen Prüfung unter Angabe der Fächer

nachsucht und erklärt, dass er mit den Bedingungen bekannt, resp. bereit sei, dieselben zu erfüllen. Dieses Anschreiben muss vom Candidaten selbst verfasst und eigenhändig unterzeichnet sein.

2. Lebensabriss, deutsch oder lateinisch.
3. Maturitätszeugniss von einem Gymnasium oder für mathematisch-naturwissenschaftliche und neusprachliche Fächer auch von einer Realschule erster Ordnung.
4. Zeugniss über mindestens dreijährige akademische Studien und über etwa bestandene wissenschaftliche Prüfungen. Die unter 3 und 4 genannten Zeugnisse werden dem Candidaten nach erfolgter Entscheidung zurückgegeben.
5. Zeugniss über guten Leumund aus letzter Zeit, ausgestellt von einer competenten Behörde.
6. Wissenschaftliche, zum Zwecke der Promotion in deutscher oder lateinischer Sprache verfasste Abhandlung. Die Handschrift muss reinlich und deutlich sein. Bereits publicirte Abhandlungen sind nicht zulässig.
7. Schriftliche Versicherung „auf Ehrenwort, an Eidesstatt", die vorgelegte Abhandlung selbstständig verfasst zu haben.
8. Bei ortsanwesenden Bewerbern Quittung des Universitätsrentamtes über Einzahlung von zwei hundert drei und vierzig Mark, bei auswärtigen Postschein über portofreie Einsendung derselben Summe an dieselbe Stelle.

Hat die Facultät die Zulassung zur mündlichen Prüfung beschlossen, so hat sich dieselbe auf das Fach, welchem die Abhandlung angehört, als Hauptfach zu beziehen und auf zwei Nebenfächer, deren Wahl dem Candidaten freisteht.

Examenfächer sind: Philosophie (incl. Pädagogik), Geschichte, Geographie, Kunstgeschichte, Vergleichende Sprachforschung (incl. Sanscrit), Semitische Philologie, Germanische Philologie, Neuere Philologie (Romanisch und Englisch), Classische Philologie (Griechisch und Lateinisch), Staatswissenschaft (incl. Nationalökonomie und Statistik), Mathematik, Physik, Höhere Mechanik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie mit billiger Rücksichtnahme auf die speciellen Studien des Candidaten.

Nach bestandener mündlicher Prüfung hat der Candidat die vorgelegte Abhandlung als „Inauguraldissertation" drucken zu lassen und 280 Druckexemplare (nämlich 120 roh, 80 in Falz, 80 in Umschlag) der Facultät abzuliefern. Die Druckschrift muss wenigstens

zwei Bogen einnehmen. Die Ausfertigung des Diploms geschieht erst nach dem Eingange der Druckexemplare.

Weist die Facultät die Bewerbung ab, so gehen die Eingaben 2—7 zurück, von der Einzahlung werden drei und dreissig Mark abgezogen.

Kiel.

Jeder, der von der philosophischen Facultät zu Kiel den Titel und die Rechte eines Doctor philosophiae erwerben will, hat folgenden Anforderungen zu genügen.

1) Es ist einzusenden eine geschriebene oder gedruckte die Wissenschaft fördernde Abhandlung. Dieselbe kann lateinisch oder deutsch verfasst sein. Für diejenigen Abhandlungen, welche Gegenstände aus der classischen Philologie behandeln, ist der Gebrauch der lateinischen Sprache Bedingung. Diese Abhandlung ist mit einer unzweideutigen eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen eidlichen Versicherung zu versehen, dass sie nach Inhalt und Form des Candidaten eigene Arbeit sei. Derselben ist auch eine kurzgefasste Lebensbeschreibung beizufügen.

2) Es sind ferner Universitätszeugnisse, sowie von Inländern ein Reifezeugniss eines Gymnasiums oder Realgymnasiums, von Ausländern Schulzeugnisse oder sonstige Documente einzusenden, welche über den allgemeinen wissenschaftlichen Bildungsgang Aufschluss ertheilen.

Anträge auf Dispensation von der Beibringung eines Reifezeugnisses in einzelnen Fällen sind durch das Universitätscuratorium an das vorgesetzte Ministerium einzureichen.

3) Wenn die Facultät die eingesandte Abhandlung den Anforderungen entsprechend erachtet, so hat sich der Bewerber zu einer mündlichen Prüfung, welche sich vornehmlich auf zwei von ihm zu bezeichnende Hauptfächer und Philosophie beziehen wird, bei der Facultät in Kiel einzufinden.

4) Nach bestandenem Examen hat der Doctorandus in einem öffentlichen Acte eine kurze Vorlesung über ein von ihm zu wählendes Thema zu halten und sodann seine Dissertation nebst Thesen zunächst gegen 3 von ihm zu wählende Opponenten zu vertheidigen.

Unter besonderen Umständen kann jedoch die Facultät die Disputation nur über Thésen zulassen.

5) Die Gebühren betragen im Ganzen 200 Mk., von denen 100 Mk. zugleich mit der Abhandlung etc. an den Decan einzusenden, die andern 100 Mk. vor Ausfertigung des Diploms zu entrichten sind. Eine Rückzahlung findet für den Fall des unterbrochenen Examens nicht statt.

6) Der Doctorandus ist verpflichtet, von seiner gedruckten Abhandlung 200 Exemplare unentgeltlich, fernere 200 gegen Ersatz von 8 Mk. für den Bogen Druck und Papier und 10 Mk. für jede Kupfertafel der Universität zur Verfügung zu stellen. Falls die Abhandlung vor der Einreichung bereits gedruckt war, kann auf besonders an die Facultät zu richtendes Gesuch, von dieser Verpflichtung dispensirt werden.

Königsberg.

Aus den Statuten der philosophischen Facultät.

§ 63. Wer sich um den Doctorgrad bei der Facultät bewerben will, muss wenigstens drei Jahre auf einer Universität und zwar wenn er ein Inländer ist, drei Jahre nach Erlangung des Zeugnisses der Reife studirt haben, falls derselbe nicht eine, von dem Minister ihm für die Promotion ertheilte Dispensation von dem Triennium oder der angegebenen Berechnung desselben oder von der Erlangung des Zeugnisses der Reife beibringt.

§ 64. Dem in lateinischer Sprache abzufassenden Gesuche um die Promotion sind beizulegen:

a) eine kurze lateinische Darstellung des Lebenslaufes und der bisherigen Studien des Nachsuchenden;
b) der Nachweis über das vollendete Triennium oder die davon ertheilte Dispensation und Seitens der Preussen das Zeugniss der Reife oder die Dispensation von dessen Beibringung;
c) ein Specimen der wissenschaftlichen Kenntnisse des Candidaten, welches bei Thematen aus der classischen und orientalischen Philologie und Alterthumskunde, der alten Geschichte und der alten Philosophie in lateinischer Sprache abgefasst sein muss. In allen übrigen Disciplinen sind mit Zustimmung der Facultät deutsche Abhandlungen zulässig.

Die Probeschrift kann später als Dissertation benutzt werden.

§ 66. Die mündliche Prüfung wird besonders auf Grund der von dem Candidaten eingereichten Proben abgehalten, und zwar zunächst von den Professoren, mit deren Fächern sich der Candidat vornehmlich beschäftigt hat, dann aber auch von jedem Professor der Facultät, welcher sich dazu erbietet, besonders durch beliebige Fragen aus der Philosophie, der Philologie, Geschichte, Mathematik und den Naturwissenschaften.

§ 67. Auf das bestandene Examen folgt, nicht später als 6 Monate nach dem Examen, die öffentliche Disputation, mit welcher der feierliche Act der Promotion unmittelbar verbunden wird.

§ 72. An Promotionsgebühren werden 204 Mk. vor der Zulassung zur Prüfung zur Facultätscasse gezahlt, welche auch bei einem ungünstigen Ausfall der Prüfung nicht zurückerstattet werden. Nach Vollziehung der Promotion zahlt der Candidat noch 10 Mk. für den Prorector, 10 Mk. für den Universitätssecretär, 6 Mark für jeden der beiden Pedelle, und 3 Mk. dem Hausdiener für Ein- und Ausläuten des öffentlichen Actes.

Promotionen in absentia gestatten die Statuten nicht.

Leipzig.

1) Die Bewerbung um den Doctorgrad beginnt mit der Einreichung einer wissenschaftlichen Abhandlung über ein selbstgewähltes, dem Kreise der philosophischen Facultät angehöriges Thema. Dem Manuscripte der Dissertation, welches paginirt, geheftet, in deutlicher Schrift und in sauberer Form erwartet wird, ist auf einem besonderen Bogen die unten abgedruckte Erklärung auf Ehrenwort beizufügen, dass die eingereichte Abhandlung vom Bewerber selbst und ohne fremde Beihülfe verfasst worden sei, sowie dass der Bewerber den Doctorgrad auf Grund der ihm bekannten Bedingungen nachsuche.

2) Ausserdem hat der Candidat eine kurze Skizze seines Lebens- und Bildungsganges, sowie beglaubigte Zeugnisse über seine Studien und etwa bestandene Prüfungen beizubringen. Von den Bewerbern aus dem deutschen Reiche wird in der Regel die Vorlegung des Maturitätszeugnisses eines deutschen Gymnasiums, sowie der Nachweis des akademischen Trienniums auf Universitäten deutscher Zunge

verlangt. Die Bewerber aus anderen Ländern haben die entsprechenden landesüblichen Schul- und Universitätszeugnisse, beziehentlich Prüfungsatteste, vorzulegen, nach deren Qualität der Procancellar über die Zulässigkeit der Bewerbung entscheidet.

Ueber alle unter aussergewöhnlichen Umständen etwa zu machenden Ausnahmen von der Regel (wie z. B. wenn statt des Gymnasialzeugnisses das Reifezeugniss einer Realschule I. Ordnung vorliegt, oder die dreijährigen Fachstudien nicht allein auf der Universität absolvirt worden sind) behält sich die Facultät die Entscheidung im einzelnen Falle vor.

Studirenden der Universität Leipzig ist gesetzlich die Erhebung des Abgangs- und Sittenzeugnisses von hiesiger Universität vor der Promotion zur Pflicht gemacht, die Bestellung desselben kann mit dem Vorbehalte des Candidaten geschehen, bis zum Ablaufe seiner Matrikel die Studien weiter fortsetzen zu wollen. Auch von den Studirenden einer anderen deutschen, österreichischen oder schweizerischen Universität ist vor Aushändigung des Diploms die Vorlegung des Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten Universität zu verlangen.

3) Bei der schriftlichen Meldung hat der Candidat seinem Namen seine genaue Adresse hinzuzufügen. Auch ist er bis zur Erledigung der Bewerbung verpflichtet, den Procancellar in Kenntniss seiner Adresse zu erhalten, damit etwaige Bescheide der Facultät ohne Verzug an ihn gelangen können.

4) Gleich bei der Meldung hat der Candidat seine Wünsche in Betreff des mündlichen Examens (Wahl der drei Prüfungsfächer) schriftlich oder mündlich anzubringen.

5) Wenn die Dissertation dem Gebiete der classischen Philologie (ausgenommen Archäologie) angehört, so ist der Gebrauch einer der beiden classischen Sprachen unerlässlich. Ausserdem aber kann sie in deutscher oder lateinischer Sprache geschrieben sein. Ob die Facultät auch in anderen Sprachen verfasste Abhandlungen annehmen will, hängt von ihrem jedesmaligen Ermessen ab.

6) Der Bewerber verpflichtet sich, die Abhandlung für den Fall, dass sie von der Facultät approbirt, und dass nach bestandenem Examen die Genehmigung zur Promotion ertheilt wird, event. unter Berücksichtigung der von der Facultät gewünschten Verbesserungen als eine von derselben gebilligte Dissertation, mit angehängter Vita, auf seine Kosten drucken zu lassen.

Wünscht der Candidat, dass nur ein Theil der eingereichten Dissertation gedruckt abgeliefert werde, so hat er diesen Wunsch

gleich bei der Meldung auszusprechen und genau den Theil der Arbeit anzugeben, der zum Abdruck vorgeschlagen wird.

7) Die Anzahl der an die Facultät abzuliefernden Exemplare beträgt gegenwärtig 210.

8) Nicht eher als bis diese Verpflichtung erfüllt ist, kann die Promotion eintreten und das darüber urkundlich ausgefertigte Doctordiplom dem Bewerber zugestellt werden. Wenn nach Ablauf eines Jahres nach der ertheilten Genehmigung zur Promotion die Einlieferung der Druckexemplare nicht vorschriftmässig stattgefunden, oder die Facultät nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme anerkannt hat, wird die ganze Bewerbung hinfällig.

9) Die Promotionsangelegenheit leitet der Procancellar. Die Prüfung erfolgt durch eine der drei Sectionen, in welche die Facultät sich zu diesem Behufe theilt: die philologische (I.), die philosophisch-historische (II.) und die mathematisch-naturwissenschaftliche (III.).

10) Die Dissertation kann nur dann als genügend betrachtet werden, wenn sie den Beweis liefert, dass der Bewerber über den gewählten Gegenstand sich gründlich unterrichtet hat und ihn mit Selbstständigkeit des Urtheils zu behandeln weiss. Vorausgesetzt wird dabei die gewissenhafte Angabe der wichtigeren vom Verfasser benutzten Hülfsmittel. Gute Form und richtiger sprachlicher Ausdruck sind unbedingtes Erforderniss. Manuscripte nicht approbirter Dissertationen behält sich die Facultät vor event. zu ihren Acten zu nehmen.

11) Solchen Candidaten, die bereits mindestens ein Jahr vor ihrer Meldung zur Promotion eine Schrift durch den Buchhandel veröffentlicht haben, kann es, wenn die betreffende Section die Schrift für genügend erklärt, gestattet werden, dass diese an die Stelle der Dissertation trete. Für diesen Fall genügt, wenn die Schrift ein Druckwerk von grösserem Umfange darstellt, die Einsendung von drei Exemplaren; wird eine kleinere Druckschrift (bez. Programm, Separatabdruck aus einer wissenschaftlichen Zeitschrift) zur Begutachtung vorgelegt, so ist die Ablieferung von mindestens sechs Exemplaren erforderlich.

12) Hat die Dissertation oder Druckschrift die Billigung der betreffenden Section der Facultät gefunden, so folgt die mündliche Prüfung. Der Zweck der mündlichen Prüfung ist vornehmlich der, zu ermitteln, in wie weit die in der Dissertation niedergelegten Specialkenntnisse sich einem umfassendern Wissen in dem Fache des Candidaten, sowie in den diesem zunächst liegenden Fächern einreihen.

13) Der Candidat wird von drei Mitgliedern der Facultät geprüft, die vom Procancellar dazu aufgefordert werden. Die Festsetzung des Termins der Prüfung sowie die Auswahl der den Studien des Candidaten zunächst liegenden Prüfungsfächer wird unter billiger Berücksichtigung der Wünsche des Candidaten geschehen; dem Procancellar steht die Entscheidung darüber zu, welche Disciplinen als geeignete und als selbstständige Prüfungsfächer im gegebenen Falle gelten sollen.

14) Bei Promotionen von Realschulabiturienten, welche neuere Sprachen studiren, ist eine Prüfung in Latein abzulegen; doch hat der Candidat noch ausserdem drei Prüfungsgegenstände aus seinem Specialgebiete anzugeben.

Bei diesem accessorischen Examen im Latein ist von dem Candidaten zu verlangen, dass er einen in der Prima oder Obersecunda eines Gymnasiums gelesenen Dichter oder Prosaiker grammatisch und metrisch richtig aufzufassen und zu übersetzen im Stande sei.

Sollte ein Realschulabiturient Latein als eines der drei Examenfächer wählen, so steht ihm dies frei, es werden aber dann dieselben Ansprüche an ihn wie an einen classischen Philologen gestellt.

15) Solchen Bewerbern, welche die hiesige Staatsprüfung für Candidaten des höhern Schulamts erster und dritter Section mit der Censur I oder II[a] bestanden haben, kann das mündliche Examen erlassen werden. Dagegen erwirbt Jeder, welcher auf Grund gegenwärtiger Bestimmungen promovirt hat, bei der gedachten Staatsprüfung das Recht, von der seiner Doctordissertation entsprechenden schriftlichen Arbeit dispensirt zu werden.

16) Aelteren Bewerbern um das Doctorat, namentlich solchen, welche schon eine Reihe von Jahren die Universität verlassen haben und ihrer amtlichen Stellung oder anderer Rücksichten halber sich nicht wohl zur mündlichen Prüfung stellen können, kann die Facultät gestatten, nur auf Grund einer Dissertation zu promoviren, wenn diese nach dem Gutachten der beiden Fachmänner und dem mit zwei Dritteln der Stimmen gefällten Urtheile der Section eine Förderung der Wissenschaft enthält und auch durch ihre Darstellung die Reife eines wissenschaftlich gebildeten Mannes bekundet. Einer solchen Abhandlung ist ausser der im Eingange vorgeschriebenen Erklärung des Bewerbers noch die eines glaubwürdigen Mannes in amtlicher Stellung beizufügen, dass er mit dem Bewerber persönlich bekannt sei und ihn zur selbstständigen Abfassung einer Schrift, wie die als Doctordissertation eingereichte, für fähig halte. Auch

bei Bewerbungen dieser Art kann eine bereits vor der Meldung veröffentlichte Druckschrift an die Stelle der Dissertation treten. Ebenso bleiben rücksichtlich der Anzahl der abzuliefernden Druckexemplare die Vorschriften der früheren Artikel in Geltung.

17) Nach erfolgter Approbation wird dem Candidaten ein Exemplar des lateinisch abgefassten Gelöbnisses überreicht, in welches derselbe seinen vollständigen Namen nebst Geburtsort und Datum einzutragen und welches er zu unterschreiben hat. Erst nach Zurückstellung dieses vollzogenen Gelöbnisses kann das Doctordiplom ausgefertigt werden.

18) Die Gebühren für die Doctorpromotion sind auf 200 Reichsmark festgesetzt Von den Gebühren sind mindestens 50 Reichsmark sofort bei der Meldung zu entrichten, und diese Summe kann unter keiner Bedingung zurückerstattet werden. Der Rest ist nach der Approbation der Dissertation und spätestens vor der Ansetzung des mündlichen Examens an den Procancellar zu zahlen. Misslingt das Examen, so werden weitere 65 Reichsmark als Kosten des Examens berechnet, und das Uebrige dem Candidaten zurückgegeben. Unter diesen Gebühren sind die Kosten für den Druck des Diploms, sowie für die Dienstleistungen des Facultätsdieners inbegriffen, welcher daher für seine Bemühungen eine anderweite Vergütung nicht in Anspruch zu nehmen hat.

19) Wer die eingereichte schriftliche Arbeit „zur Umarbeitung“ zurückerhält, hat bei Wiedereinreichung derselben abermals 50 Reichsmark zu erlegen.

20) Wird eine Wiederholung des mündlichen Examens in einem Gegenstande verlangt, so sind vor dieser Wiederholung 30 Reichsmark zu entrichten. Doch darf für die erneute Prüfung ein anderer Gegenstand gewählt werden, als der, in welchem die erste Prüfung misslang.

21) Misslingt das mündliche Examen in mehr als einem Gegenstande, so ist, falls die Commission nicht den Candidaten definitiv zurückweist, die mündliche Prüfung vollständig zu wiederholen und in diesem Falle sind vorgängig 60 Reichsmark zu erlegen.

Die in § 1. erwähnte Erklärung hat zu lauten:

Indem sich der Unterzeichnete auf Grund der ihm mitgetheilten Bedingungen des Promotionsregulatives um die Verleihung des Doctor-

grades bei der philosophischen Facultät der Universität Leipzig bewirbt, erklärt er hierdurch auf Ehrenwort, dass die zu diesem Zwecke eingereichte Abhandlung, betitelt:

von ihm selbst und ohne fremde Beihülfe verfasst worden ist.

Ort und Datum. Unterschrift.

Das in § 17. erwähnte Gelöbniss hat den folgenden Wortlaut:

Quod felix faustum fortunatumque sit.

Summorum in philosophia honorum causa ab Amplissimo Philosophorum Ordine almae Universitatis Lipsiensis in me . . . . conferendorum fide data promitto spondeoque, per omnem vitam eo me incubiturum, ut huius dignitatis officiis sedulo diligenterque satisfaciam, religionis sanctitatem morumque pietatem strenue fideliterque tuear atque defendam: veritatis, humanitatis, liberalitatis partes cum in agenda vita tum in artium literarumque studiis colendis ingenue sustineam fortiterque propugnem: gratum piumque erga almam hanc Academiam eiusque Philosophorum Ordinem animum religiose perpetuem et, si modo possim, factis comprobem: denique nihil umquam committam, quo eius quem iam appeto honoris cum gravitate tum beneficio indignum me praestem.

Datum die mensis anno

Unterschrift.

Marburg.

§ 1.

Die Bewerbung um die philosophische Doctorwürde geschieht mittelst eines an die philosophische Facultät gerichteten, in deutscher oder lateinischer Sprache abgefassten schriftlichen Gesuchs, welchem beigefügt sein muss:

a) das Curriculum vitae in lateinischer oder deutscher Sprache;

b) das Maturitätszeugniss eines innerhalb des Gebiets des vormaligen norddeutschen Bundes gelegenen Gymnasiums oder Realschule erster Ordnung, sowie sonstige Zeugnisse über sittlichen Character, Studien, etwa bestandene Prüfungen und, im betreffenden Falle, über amtliche Wirksamkeit;

c) eine noch nicht veröffentlichte wissenschaftliche Abhandlung über einen in den Studienbereich der Facultät gehörigen Gegenstand, als Manuscript der Inaugural-Dissertation, unter Anfügung der Versicherung an Eidesstatt, diese selbstständig verfasst zu haben, bei Gegenständen aus der classischen Philologie in lateinischer oder deutscher Sprache; die Anwendung einer anderen Sprache bedarf der Erlaubniss des vorgesetzten Ministeriums.

Gleichzeitig ist

d) das Honorar mit zweihundert fünfundzwanzig Reichsmark an das Secretariat der Universität einzusenden.

Dispensation von der das Maturitätszeugniss betreffenden Bestimmung (b) kann nur in besonderen Fällen, und zwar bei Candidaten, die innerhalb des vormaligen norddeutschen Bundes heimisch sind, durch das vorgesetzte Ministerium ertheilt werden, an welches darauf bezügliche Gesuche durch Vermittelung des Universitätscuratoriums zu richten sind. Bei anderen Candidaten kann von der Beibringung eines Maturitätszeugnisses abgesehen werden, falls die Facultät Gelegenheit hat, sich von der ausreichenden wissenschaftlichen Vorbildung derselben anderweit zu überzeugen.

Von solchen Bewerbern, die nicht in Marburg studirt haben, wird die Angabe von Gründen für die Wahl dieser Universität behufs der Promotion erwartet. Dieselben haben sich auch darüber zu erklären, in wie weit die eingereichte Abhandlung etwa schon als Prüfungsarbeit gedient hat.

§ 2.

Nach geschehener Einsendung des Erforderlichen wird zunächst die Dissertation geprüft, und, falls sie genügend befunden wird, der Termin zum Examen rigorosum angesetzt. Dasselbe erstreckt sich ausser auf des Specialfach des Candidaten zugleich auf die demselben zunächst verwandten Nebenfächer unter Berücksichtigung seines Studienganges, worüber der Candidat in seinem Gesuche seine Wünsche auszusprechen hat. In allen Fällen wird er zur Ermittelung seines allgemeinen Bildungsstandes in der Philosophie geprüft; hat er das Maturitätszeugniss eines norddeutschen Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung nicht aufzuweisen, so kann sich die Prüfung auch weiter auf den Stand seiner allgemeinen Bildung erstrecken, namentlich wird in diesem Falle eine geeignete Stelle aus einem lateinischen Schriftsteller zur Erklärung vorgelegt.

§ 3.

Wenn das Ergebniss des Examens ebenfalls ein günstiges ist, so wird die Dissertation mit Angabe der vorschriftsmässigen Form des Titels, auf welchem Marburg als Ort der Ausgabe zu bezeichnen ist und kein anderer Druckort angegeben sein darf, dem Doctoranden zurückgegeben, um sie auf seine Kosten drucken zu lassen und in 200 Exemplaren an die Facultät abzuliefern. Die Ablieferung muss spätestens ein Jahr nach bestandenem Examen stattfinden; wird diese Frist versäumt, so muss der Bewerber vor dem Vollzuge der Promotion noch eine weitere Summe von dreiundzwanzig Reichsmark entrichten.

§ 4.

Die Vornahme des Examen rigorosum ist auch vor Einreichung oder Genehmigung der Inauguraldissertation zulässig, wenn die übrigen Bedingungen der Bewerbung um die Doctorwürde erfüllt sind und von wenigstens zwei Mitgliedern der betreffenden Section ein durch anderweitige Leistungen des Bewerbers begründeter Antrag darauf gerichtet wird. Jedoch erlischt in diesem Falle jeder Anspruch des Candidaten, wenn der Vollzug der Promotion nicht binnen zwei Jahren nach bestandenem Examen erfolgt.

§ 5.

Sobald die vorgeschriebene Anzahl gedruckter Exemplare der Inauguraldissertation in Verbindung mit den von dem Doctoranden gestellten und von der Facultät genehmigten Thesen an diese abgeliefert ist, wird Termin zu der öffentlichen Disputation angesetzt, nach deren Vollendung die öffentliche Promotion erfolgt. Vor der Ausgabe der Inauguraldissertation als solcher darf sie zu einem anderen Zweck nicht veröffentlicht werden.

Vor einem Examen wird von dem Candidaten noch ein besonderer Betrag von zwei Reichsmark und vor einer Disputation ein solcher von drei Reichsmark für das betreffende Examen erhoben.

§ 6.

Im Falle dass die vor dem Examen eingereichte Abhandlung für nicht genügend erklärt worden ist, wird das eingesendete Honorar, unter Abzug eines Betrages von dreissig Reichsmark zu Gunsten der Universitätswittwenkasse, zurückgegeben. Das Manuscript der nicht genügenden Dissertation wird in jedem Fall bei den Facultätsacten

zurückbehalten, und kann hiervon nur auf eine auf den ausdrücklichen Wunsch des Verfassers und auf dessen Kosten anzufertigende Abschrift ausgeliefert werden. Wenn der Ausfall des Examen rigorosum ein ungünstiger ist, so kann die Facultät je nach der näheren Beschaffenheit dieses Ausfalls dem Candidaten eine einmalige Wiederholung desselben binnen Jahresfrist gestatten; wird ihm diese Vergünstigung nicht gewährt, verzichtet er darauf oder besteht er auch die zweite Prüfung nicht, so wird ihm von dem entrichteten Promotionshonorare ein Betrag von einhundert und dreizehn Reichsmark zurückgezahlt.

§ 7.

Die Disputation kann, wenn die übrigen Bedingungen vollständig erfüllt sind und mit Angabe von Gründen darum nachgesucht wird, erlassen werden.

Dispensation von dem Examen rigorosum kann nur durch das vorgesetzte Ministerium auf Nachsuchen unter Vermittelung des Universitätscuratoriums ertheilt werden.

§ 8.

Etwaige Gesuche um beschleunigte Erledigung einer Promotionsangelegenheit können auf die geschäftliche Behandlung keinen Einfluss üben und bleiben nothwendig unberücksichtigt.

München.

A. Vorbedingungen.

§ 1.

Die rite stattfindende Promotion zum Doctor der Philosophie und zwar entweder in der humanistischen oder in der naturwissenschaftlichen Section ist bedingt:

a) durch den Nachweis einer genügenden wissenschaftlichen Vorbildung und einer mehrjährigen Beschäftigung mit dem angegebenen Hauptfache. Die Vorbildung wird nachgewiesen durch die Vorlage des Absolutoriums eines humanistischen Gymnasiums bei der ersten Section, eines humanistischen oder Realgymnasiums bei der zweiten Section. Wenn auf Grund

anderer Zeugnisse Dispensation von dem Gymnasialabsolutorium beantragt und von der einschlägigen Section befürwortet wird, entscheidet der akademische Senat über die Zulässigkeit;

b) durch Einreichung einer druckfertigen und lesbar geschriebenen, von der einschlägigen Section zu censirenden und approbirenden Abhandlung in deutscher oder lateinischer Sprache und des Curriculum vitae, welches gleichfalls deutsch oder lateinisch verfasst sein kann;

c) durch Erlegung der Prüfungs- und Promotionsgebühren*), von denen der für das Examen treffende Betrag zu gleichen Theilen unter die Examinatoren und ebenso der auf das Professorencollegium treffende Antheil der Promotionsgebühren unter die Ordinarii der Section vertheilt wird;

d) durch das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung, bei deren Gebühren, auch wenn dieselbe nicht zur Genüge bestanden worden, es sein Verbleiben hat; und

e) nach Vorlage der gedruckten Inauguraldissertation und der von den Examinatoren des Hauptfaches zu approbirenden und von dem Decane mit dem Imprimatur zu versehenden lateinischen oder deutschen Thesen, durch den öffentlichen Vortrag der Quaestio inauguralis, welche keiner Censur unterliegt, die darauf folgende öffentliche Disputation und den sie beschliessenden feierlichen Promotionsact.

§ 2.

Die Censur der eingereichten Abhandlung, deren Thema dem Hauptfache, für das sich der Candidat entschieden, angehören muss, geschieht durch Circulation bei allen ordentlichen Professoren der einschlägigen Section, wobei der Decan die Vertreter des Faches zum ersten Votum aufruft. Erheben sich wesentliche Bedenken gegen den wissenschaftlichen Werth des Elaborates, so ist der Decan befugt, den Bewerber a limine abzuweisen. Sind die Ansichten getheilt, so muss hierüber in einer Sectionssitzung berathen und abgestimmt werden. Erheben sich keine Bedenken gegen die Dissertation, so kann der Decan ohne weiteren Aufenthalt zum Examen vorgehen.

---

*) Dieselben betragen 260 Mk.

§ 3.

Unentgeltliche Promotionen finden ausnahmsweise nur statt:

a) bei Candidaten der Universität, welche eine Preisaufgabe der philosophischen Facultät mit Erlangung des Preises gelöst, in welchem Falle die gekrönte Preisschrift die Stelle der Inauguraldissertation vertritt und — als bereits approbirt — keiner weiteren Censur bedarf; und

b) bei Verleihungen des Doctorgrades honoris causa und zwar proprio motu facultatis. Ist das letztere nicht der Fall, d. h. liegt eine Privatbewerbung vor, so müssen die Gebühren erlegt werden. In beiden Fällen aber muss ein ordentliches Mitglied der Facultät den schriftlichen Vorschlag zur Promotion machen und ihn durch Nachweis der literarischen Verdienste begründen, und ein zweites Mitglied die Deckung der Ausgaben für die Herstellung des Diploms übernehmen, wenn keine ausreichenden Facultätsmittel dazu vorhanden sind. Promotionen Abwesender sind, mit alleiniger Ausnahme der Verleihung des Doctorgrades honoris causa, nicht gestattet.

§ 4.

Das Doctorexamen erstreckt sich zuvörderst auf dasjenige Fach, welches der Candidat bei der Anmeldung als sein Hauptfach bezeichnet hat, sodann aber auch auf zwei vom Candidaten zu bezeichnende Nebenfächer unter Genehmigung der Section. Als Haupt- oder beziehungsweise Nebenfächer können gewählt werden: Philosophie, Classische Philologie, Archaeologie, Germanische Sprachen, Romanische Sprachen, Orientalische Sprachen, Geschichte, Kunstgeschichte, Geographie, Mathematik, Astronomie, Physik, Chemie, Zoologie, Botanik, Mineralogie, Geologie, Palaeontologie. Ueber die Zulässigkeit der Wahl einer hier nicht genannten Disciplin oder einer noch engeren oder anderartigen Begrenzung der Fächer entscheidet die Section.

§ 5.

Die Prüfung ist zuerst eine schriftliche, dann eine mündliche. Zur schriftlichen zweistündigen Prüfung fordert der Decan von den ordentlichen Professoren des betreffenden Hauptfaches drei Fragen, über welche sich dieselben zu verständigen haben, und die dem Candidaten verschlossen übergeben werden, um sie allein unter Respicienz des Decans oder eines ordentlichen Professors zu beantworten.

Bei dem mündlichen Examen, welches zwei Stunden nicht überschreiten soll, müssen die Examinatoren gleichzeitig zugegen sein.

§ 6.

Nach beendigter Prüfung wird durch collegiale Berathung und Beschlussfassung das Ergebniss derselben constatirt. Auf die Leistungen des Candidaten im Hauptfache ist hierbei besonderes Gewicht zu legen. Die Noten sind: summa cum laude, magna cum laude, cum laude. Wer nicht mindestens die letzte Note erhält, kann nicht promovirt werden. An der Abstimmung nehmen nur die Vertreter des Hauptfaches und der Nebenfächer Theil. Der bei der Prüfung den Vorsitz führende Decan oder Prodecan der Section, wenn er nicht selbst eines der Prüfungsfächer vertritt, stimmt nicht mit, ausser bei Stimmengleichheit, sondern hat nur das Protokoll über das Prüfungsergebniss aufzunehmen, von den Examinatoren mitunterzeichnen zu lassen und dasselbe nebst der schriftlichen Ausarbeitung des Examinanden in den Acten der Section zu hinterlegen.

B. Promotionsact.

§ 7.

Die Einladungen zur Promotion durch die gedruckten Thesen (§ I lit. e) ergehen an die ordentlichen Mitglieder beider Sectionen der Facultät und an Rector und Senat von Seite des Promovenden. Persönlich finden dieselben statt bei dem Rector, dem Decan und den ordentlichen Mitgliedern der einschlägigen Section. Der öffentliche Anschlag der Thesen erfolgt im Auftrag des Decans.

§ 8.

Bei der dem Promotionsact vorausgehenden Disputation sind insbesondere alle jene Mitglieder der einschlägigen Section zu erscheinen verbunden, welche an dem Examen rigorosum Theil genommen haben. Legale Verhinderungen von Seite der letzteren sind dem Decan anzuzeigen. In Amtskleidung erscheint von den Facultisten bei Promotionen nur der sie leitende und vollziehende Decan.

Münster.

(Auszug aus den Statuten der philosophischen Facultät der Akademie zu Münster.)

§ 1.

Die philosophische Facultät ist befugt, zwei akademische Grade zu ertheilen, den geringeren eines artium liberalium Magistri und den höheren eines philosophiae Doctoris, doch wird der erstere nie für sich allein ertheilt, sondern stets in Verbindung mit dem letzteren.

§ 3.

Wer sich zur Promotion bei der Facultät meldet, muss nach Erlangung des Zeugnisses der Reife sein Triennium academicum absolvirt haben, falls derselbe nicht eine von dem Ministerium ihm für die Promotion ertheilte Dispensation von dem Triennium oder der angegebenen Berechnung desselben beibringt.

§ 4.

Das Gesuch um die Promotion ist schriftlich bei der Facultät anzubringen und demselben beizufügen:

1. der Nachweis des vollendeten Triennii academici,
2. eine kurze Darstellung des Lebenslaufes unter Angabe des Religionsbekenntnisses und der bisherigen Studien des Candidaten,
3. das bei der Entlassung von der Schule oder später erlangte Zeugniss der Reife, falls der Candidat ein Inländer ist,
4. Zeugnisse seiner Sittlichkeit, seines Fleisses und seiner Kenntnisse,
5. eine von ihm verfertigte Abhandlung über einen wissenschaftlichen Gegenstand mit der schriftlichen an Eidesstatt abzulegenden Erklärung, dass er sie selbst und ohne fremde Hülfe verfasst habe. Diese Abhandlung muss lateinisch geschrieben sein, wofern sie die classischen Sprachen oder Literaturen zum Gegenstande hat. Wird der Candidat zur Prüfung zugelassen, so setzt der Decan den Termin zu derselben an und ladet dazu alle Mitglieder der Facultät ein, welchen der Candidat sich vorher persönlich vorzustellen hat.

§ 7.

Die mündliche Prüfung findet in 4 Fächern statt und zwar unter folgenden näheren Bestimmungen:

1. Die Prüfung in der Philosophie ist obligatorisch für jeden Candidaten,
2. die Prüfung in dem Hauptfache. Als Hauptfach gilt dasjenige Gebiet, welchem der Gegenstand der Abhandlung entnommen ist.
3. Ist das Hauptfach die Philosophie, so sind die drei übrigen Fächer der Wahl des Candidaten überlassen, jedoch mit der Beschränkung, dass ein Fach aus den historisch-philologischen Gebieten und ein zweites aus den mathematisch-naturwissenschaftlichen entnommen sein muss.
4. Liegt das Hauptfach auf den historisch-philologischen Gebieten, so ist
   a) wenn das Hauptfach eine der beiden klassischen Sprachen ist, die Prüfung in der andern obligatorisch,
   b) wenn Deutsch — die Prüfung in der Geschichte,
   c) wenn eine der romanischen Sprachen — die im Lateinischen,
   d) wenn Englisch — die im Deutschen,
   e) wenn Sanscrit — die im Lateinischen oder Deutschen,
   f) wenn Geschichte — die im Lateinischen,
   g) wenn Kunstgeschichte, Nationalökonomie oder verwandte Disciplinen — so ist die Wahl der beiden andern Fächer frei.

   Die Wahl des vierten Faches ist frei, jedoch auf eines der vorstehenden Gebiete beschränkt.
5. Liegt das Hauptfach auf den mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebieten, so ist, wenn dasselbe
   a) Mathematik ist, die Prüfung in der Physik oder Astronomie obligatorisch,
   b) wenn Physik oder Astronomie — die in der Mathematik,
   c) wenn Chemie — die in der Physik,
   d) wenn eine der beschreibenden Naturwissenschaften — die in einem zweiten dieses Gebietes —

   die Wahl des vierten Faches ist frei.

§ 8.

Die in der mündlichen Prüfung tüchtig Befundenen werden zur öffentlichen Disputation zugelassen, welche nie länger als 6 Wochen nach der Prüfung aufgeschoben und nie erlassen werden darf. Der Candidat muss immer und ohne Ausnahme seine von der Facultät genehmigte Dissertation behufs der Disputation drucken lassen. Die

Disputation darf in deutscher Sprache stattfinden, wenn die Dissertation in dieser Sprache geschrieben ist. Der Opponenten müssen wenigstens drei sein. Ausserdem steht es jedem der Anwesenden auf die an die ganze Versammlung ergehende Aufforderung des Respondenten frei, ihn zu fernerer Vertheidigung der Dissertation oder der Thesen zu veranlassen.

§ 9.

Die feierliche Doctorpromotion geschieht nach beendigter Disputation durch den Decan der Facultät. Nach Empfang des Diploms beschliesst der neu creirte Doctor die Handlung mit einer Danksagung.

§ 13.

Für den Magister- und Doctorgrad werden 340 M. gezahlt.

§ 15.

Wer bereits Magister rite promotus ist und bei der philosophischen Facultät den Doctorgrad nachsucht und erwirbt, hat 238 M. zu entrichten.

§ 16.

Von den Promotionsgebühren wird die Hälfte vor dem Examen entrichtet und geht verloren, wenn der Candidat in demselben nicht besteht. Meldet er sich jedoch nach Ablauf von 2 Jahren zu einer zweiten Prüfung, so hat er 238 M. zu entrichten.

Rostock.

§ 1.

Der Bewerber hat sein Gesuch bei dem Decan der Facultät einzureichen.

Diesem Gesuche sind beizulegen:

a) das Maturitätszeugniss vom Gymnasium, oder einer Realschule I. Ordnung;
b) der Nachweis eines mindestens dreijährigen Studiums auf einer Universität oder einer höheren wissenschaftlichen Fachakademie;
c) Bescheinigung des sittlichen Wohlverhaltens, Documente über etwaige bestandene Prüfungen und über amtliche Stellung, ein Curriculum vitae, sowie herausgegebene Druckschriften;

d) eine wissenschaftliche Abhandlung, bei classischen Philologen in der Regel in lateinischer, sonst auch in deutscher, französischer oder englischer Sprache abgefasst, die einem der Lehrgebiete der philosophischen Facultät angehört und Resultate selbstständiger Forschung enthält;

e) eine an Eidesstatt gegebene Versicherung, deren Unterschrift amtlich zu beglaubigen ist, dass der Bewerber die Abhandlung ohne fremde Hülfe verfasst habe;

f) die Promotionsgebühren im Betrage von 250 Reichsmark.

Eine Dispensation von der Vorlegung der sub 1 a. und b. genannten Zeugnisse und Nachweise kann nur durch einstimmigen Beschluss der Facultät herbeigeführt werden.

§ 2.

Von nicht-deutschen Bewerbern ist anstatt der in § 1 a. und b. verlangten Zeugnisse der Nachweis einer streng analogen wissenschaftlichen Vorbildung zu liefern.

§ 3.

Nach Approbation der Vorlagen hat der Bewerber eine mündliche Prüfung in drei dem Lehrgebiete der philosophischen Facultät angehörenden Fächern zu bestehen. Die beliebige Auswahl ist gestattet zwischen folgenden ungetrennten Prüfungsfächern:

Philosophie,
Latein und Griechisch,*)
Kunst-Archäologie,
Orientalische Philologie,
Deutsch,
Englisch,
Französisch,
Geschichte,
Geographie,
Mathematik,
Mechanik,
Botanik,
Chemie,
Mineralogie und Geologie,
Physik (experimentale oder mathematische),
Zoologie,
Staatswissenschaften.

§ 4.

Nachdem die Promotion beschlossen ist, wird die Arbeit auf Kosten des Bewerbers gedruckt und in 150 Exemplaren der Facultät überwiesen. Auch ist es zur Ersparung der Druckkosten gestattet,

*) Bewerber, welche in classischer Philologie (Latein und Griechisch) geprüft zu werden wünschen, brauchen sich ausserdem nur noch der Prüfung in Einem der oben angegebenen Fächer zu unterziehen.

sie in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einem Programme zu veröffentlichen; nur müssen dann 150 Separatabzüge mit besonderem Titel der Facultät zugesendet werden. Auf die Innenseite des Titelblattes ist der Name des Referenten zu drucken.

§ 5.

Hat der Bewerber früher den ersten Preis als Studiosus in Rostock gewonnen, und ist seine Preisschrift gedruckt worden, so kann dieselbe innerhalb der ersten 5 Jahre nach erlangtem Preise als Promotionsschrift anerkannt werden.

§ 6.

Vor Ausfertigung des Diploms hat der Bewerber den Doctoreid zu vollziehen. Die Zusendung des Diploms erfolgt erst, nachdem die vorgeschriebene Anzahl von Druckexemplaren eingeliefert worden ist.

§ 7.

Im Falle der Abweisung werden von den Promotionsgebühren 60 Reichsmark zurückbehalten, die übrigen 190 Reichsmark nebst Zeugnissen dem Bewerber wieder zugestellt. Wer jedoch die Facultät durch Vorlegung einer nicht von ihm selbst herrührenden Abhandlung zu täuschen versucht hat, wird nicht blos abgewiesen, sondern auch mit dem Verluste des vollen Gebührenbetrages bestraft. Wer in Folge eines nicht bestandenen Examens zurückgewiesen wird, oder wer nach Einlieferung seiner Dissertation vor dem Examen freiwillig zurücktritt, verliert die Hälfte der Promotionsgebühren.

§ 8.

Die Abhandlung und die etwa eingesendeten Druckschriften bleiben jedenfalls bei den Facultätsacten.

Strassburg.

§ 1.

Der Bewerber um den philosophischen Doctorgrad hat bei dem Decan der Facultät ein schriftliches Gesuch einzureichen und diesem beizugeben:

a) einen lateinisch geschriebenen Abriss seines Lebens und Bildungsganges;

b) das Abgangszeugniss von einer zur Entlassung zur Universität berechtigten Lehranstalt;
c) die Universitätszeugnisse, aus welchen hervorgehen muss, dass er mindestens sechs Semester an einer Universität immatriculirt war;
d) wenn der Bewerber sich bereits Staatsprüfungen unterworfen hat, die hierüber ausgestellten Zeugnisse;
e) ein Sittenzeugniss von seiner dermaligen nächstvorgesetzten Behörde;
f) eine Abhandlung wissenschaftlichen Inhalts aus einem der in der Facultät vertretenen Fächer*) und zwar bei Gegenständen aus der classischen Philologie in lateinischer, bei allen übrigen in lateinischer oder deutscher Sprache. In anderen Sprachen geschriebene Abhandlungen ausnahmsweise zuzulassen steht der Facultät frei.

Ausländern, und in besonderen Fällen auch Inländern, können die unter b. und c. vermerkten Erfordernisse durch einen Facultätsbeschluss erlassen werden.

Ueber moralische Würdigkeit des Candidaten entscheidet in Zweifelfällen die Facultät.

§ 2.

Arbeiten, welche den Preis der Max Müller'schen Stiftung erhalten haben, werden von der Facultät ohne erneute Prüfung als Promotionsschriften angenommen.

§ 3.

Ist die Promotionsschrift angenommen, so wird der Bewerber vom Decan zum Colloquium bestellt. Eine sogenannte Promotio in absentia findet nicht statt.

Den Vorsitz bei dem Colloquium, zu welchem alle Mitglieder der Facultät eingeladen werden, führt der Decan. Unbeschadet des Rechtes aller Mitglieder sich an der Prüfung zu betheiligen, werden durch den Decan mindestens drei, in der Regel vier Examinatoren bezeichnet, wobei ein angemessener Turnus unter den Vertretern

*) Die staatswissenschaftlichen Fächer sind an der K.-W.-Universität Strassburg in der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät, die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Facultät vertreten.

desselben Faches einzuhalten ist. Nöthigenfalls kann durch Facultätsbeschluss die Mitwirkung anderer Universitätslehrer erbeten werden. Die Prüfung erstreckt sich nicht nur auf das Specialfach des Candidaten, sondern zugleich auf zwei Nebenfächer, unter Berücksichtigung seines Studienganges. Unter allen Umständen wird einer der Examinatoren Veranlassung nehmen, dem Examinanden eine geeignete Stelle eines lateinischen oder griechischen Schriftstellers zur Erklärung vorzulegen. Die Candidaten der classischen Philologie werden der Regel nach in ihrem Hauptfache in lateinischer Sprache geprüft; im Uebrigen wird die deutsche Sprache gebraucht.

Erscheinen die Kenntnisse des Bewerbers genügend, so wird von den anwesenden Facultätsmitgliedern die im Diplom aufzuführende Note des Colloquiums festgestellt. Diese Noten sind:

I. post eruditionem cum laude comprobatam;
II. post bene comprobatam eruditionem;
III. post comprobatam eruditionem;
IV. sustinuit.

Kann dem Bewerber keines dieser Prädicate zuerkannt werden, so wird er abgewiesen und darf sich während der nächsten sechs Monate nicht wieder melden. Bei einer späteren Wiederbewerbung bedarf es keiner erneuten Prüfung der von der Facultät einmal angenommenen Promotionsschrift.

§ 4.

Nach bestandenem Colloquium erfolgt möglichst schleunig die Drucklegung der Promotionsschrift auf Kosten des Verfassers. Auf Verlangen der Facultät muss der Candidat vor dem Druck Aenderungen in seiner Arbeit vornehmen. Der gedruckten Abhandlung ist auf dem Titel ein Vermerk beizufügen, aus dem ihr Character als Promotionsschrift ersichtlich ist. Nach Ablieferung von 150 Exemplaren derselben an die Facultät erhält der Verfasser das mit der eigenhändigen Unterschrift des Decans und mit dem Facultätssiegel versehene Doctordiplom, welches mit dem Datum desjenigen Tages versehen wird, an dem die gedruckte Abhandlung an den Decan abgeliefert worden ist. Vorher ist der Candidat nicht berechtigt den Doctortitel zu führen.

§ 5.

Die Gebühren für die Promotion betragen 240 Mk. Diese sind an den Quästor der Universität einzuzahlen, und zwar zugleich mit Uebergabe des Gesuchs an den Decan.

Wenn der Bewerber vor dem Colloquium abgewiesen wird oder sein Gesuch zurückzieht, so erhält er 170 Mk. zurück, nach ungünstigem Ausfall des Colloquiums 90 Mk.

Tübingen.

1.

Dem Gesuch um Ertheilung der philosophischen Doctorwürde sind folgende Urkunden beizulegen:

a) ein Abriss des Lebens- und Bildungsgangs des Bewerbers in lateinischer Sprache;

b) Zeugnisse über dessen Bildungslaufbahn (Gymnasialabsolutorium und Universitätsabgangszeugniss, auch Urkunden über etwa bestandene Staatsprüfungen und dgl.), im Original oder in beglaubigter Abschrift;

c) Zeugnisse der Vorgesetzten des Bewerbers, wenn derselbe die Universität schon längere Zeit verlassen hat;

d) eine handschriftliche oder gedruckte Abhandlung wissenschaftlichen Inhalts aus einem der in der Facultät vertretenen Gebiete, in lateinischer oder deutscher Sprache. Ob die Facultät auch in andern Sprachen verfasste Abhandlungen annehmen will, hängt von ihrem jedesmaligen Ermessen ab.

2.

Gedruckt eingereichte Abhandlungen müssen gebunden, handschriftliche in Quart mit innerem und äusserem Falz sorgfältig und deutlich geschrieben, paginirt und gebunden sein. Die gedruckten dürfen bei der Einreichung nicht schon die Bezeichnung als Inauguraldissertation auf dem Titel führen.

Eine Abhandlung kann nur dann als genügend betrachtet werden, wenn sie den Beweis liefert, dass der Bewerber über den gewählten Gegenstand sich gründlich unterrichtet hat und ihn mit einer gewissen Selbstständigkeit des Urtheils zu behandeln weiss. Bündige und präcise Fassung, gute Form und richtiger sprachlicher Ausdruck sind unbedingtes Erforderniss. Abhandlungen, welche bereits als Prüfungsarbeiten gedient haben, werden nicht angenommen.

3.

Nach Erledigung des Gesuches werden die Zeugnisse und die geschriebene Abhandlung von der Facultät zurückgegeben, eingesandte Druckschriften dagegen zurückbehalten.

Uebergiebt der Promovirte später seine Abhandlung dem Drucke, so erwartet die Facultät die kostenfreie Zusendung zweier Exemplare derselben.

4.

Erkennt die Facultät nach Prüfung der Vorlagen auf Zulassung des Bewerbers zur Promotion, so wird derselbe zu einem vor der Facultät zu erstehenden Colloquium vorgeladen. Dieses erstreckt sich ausser dem Gegenstand und Fache der eingereichten Abhandlung noch auf ein weiteres unter den in der Facultät vertretenen Fächern, nach Wahl des Bewerbers. Diese Fächer sind: 1) Philosophie, 2) classische, 3) germanische (oder romanische), 4) semitische Philologie, 5) Sanskrit (oder Zend, Persisch u. s. w.), 6) Geschichte, 7) Aesthetik (oder Kunstgeschichte). Mathematik und Naturwissenschaften dagegen sind, seit der Errichtung einer eigenen naturwissenschaftlichen Facultät, in der hiesigen philosophischen Facultät nicht vertreten.*)

Wenn in dem Nebenfache das Zeugniss „genügend" nicht erreicht wird, so kann die Promotion nicht stattfinden.

Bei solchen Bewerbern, welche in einem der Staaten des deutschen Reichs die Prüfung für ein höheres Lehramt vollständig und mit einer der beiden höheren Noten erstanden haben, fällt das Nebenfach weg.

Als eine vollständige Prüfung für das höhere Lehramt betrachtet die Facultät eine solche, welche sich auf sämmtliche Hauptfächer des Gymnasialunterrichts (Griechisch, Lateinisch und Deutsch) erstreckt hat.

Unter einer der beiden höheren Noten versteht die Facultät Cl. I (a oder b) und Cl. II (a oder b) in einer Prüfung für den Unterricht auch an den obersten Gymnasialclassen.

5.

Gesuche um Dispensation vom Colloquium nimmt die Facultät nicht an; sie behält sich aber vor aus eignem Antrieb, auf Grund

*) Vergl. darüber die besonderen Promotionsbestimmungen der naturwissenschaftlichen Facultät (weiter hinten).

einer selbstständig erschienenen Druckschrift, welche eine wesentliche Förderung der Wissenschaft enthält und auch durch ihre Darstellung die Reife eines wissenschaftlich gebildeten Mannes bekundet, auf das Colloquium zu verzichten.

6.

Die Noten des Diploms, das den Titel der Dissertation enthalten wird, sind: post comprobatam eruditionem, d. h. genügend; post eruditionem bene comprobatam, d. h. gut; post eruditionem cum laude comprobatam, d. h. mit Auszeichnung.

7.

Gleichzeitig mit der Uebergabe des Gesuchs sind dreihundert Mark Reichswährung (nebst fünf Mark Sportel) an das Decanat der philosophischen Facultät einzusenden, welche nur dann zurückgegeben werden, wenn etwa das Gesuch zurückgezogen wird, noch ehe die Abhandlung einem Referenten übergeben ist. Im Falle der Ablehnung des Gesuchs werden dem Abgewiesenen 250 Mark zurückerstattet.

Für solche, welche mindestens zwei Semester in Tübingen studirt haben, betragen die Gebühren 200 Mark (nebst 5 Mark Sportel), von denen im Falle der Ablehnung 150 Mark zurückerstattet werden.

Würzburg.

A. Vorbedingungen.

§ 1.

Die rite stattfindende Promotion zum Doctor in der philosophischen Facultät ist bedingt:

a) Durch den (in zweifelhaften Fällen von der Facultät, in der Regel vom Decan) zu prüfenden Nachweis einer genügenden Vorbildung und einer mehrjährigen Beschäftigung mit dem angegebenen Hauptfache. Jener erstere Nachweis wird von Bewerbern in der humanistischen Abtheilung durch Vorlegung des Maturitätszeugnisses eines humanistischen Gymnasiums, von Bewerbern in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abtheilung durch das Maturitätszeugniss eines humanistischen oder Realgymnasiums geliefert. Bewerbern der ersteren Kategorie, welche dem deutschen Reiche nicht angehören,

kann nach genauer Erwägung der Sachlage durch einstimmigen Sectionsbeschluss diese Vorbedingung erlassen werden. Ebenso kann in der letzteren Abtheilung von obiger Regel durch einstimmigen Sectionsbeschluss eine Ausnahme gemacht werden, wenn der Bewerber den Besitz der erforderlichen allgemeinen Vorbildung in anderer befriedigender Art nachzuweisen vermag.

Bewerber, welche Bayern angehören, haben ferner durch Zeugnisse nachzuweisen, dass sie den Bestimmungen des § 26. der Universitätssatzungen genügt haben. Nach demselben werden die Decane aller Facultäten keinen inländischen Studirenden zur Doctorprüfung zulassen, welcher nicht durch seine Zeugnisse nachgewiesen hat, dass er 1. vier Jahre an einer deutschen Hochschule studirt und 2. während der zwei ersten Jahre seines akademischen Studiums wenigstens acht ordentliche philosophische Vorlesungen gehört hat.

b) Durch Einreichung einer druckfertigen und lesbar geschriebenen, von der Facultät zu censirenden und zu approbirenden Abhandlung in deutscher oder lateinischer Sprache und einer lateinisch abgefassten Lebensskizze (vita).

c) Durch Erlegung der Prüfungsgebühren mit 60 und der Promotionsgebühren mit 240 (zusammen 300) Mark, welche der Anmeldung beizulegen sind.

d) Durch das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung. Wird dieselbe nicht bestanden oder gar nicht gemacht, so werden die Promotionsgebühren zurückgegeben.

e) Nach Vorlage der gedruckten Inauguraldissertation und der von den Examinatoren des Hauptfaches zu approbirenden und vom Decan mit dem Imprimatur zu versehenden lateinischen oder deutschen Thesen, durch den öffentlichen Vortrag der Quaestio inauguralis, welche keiner Censur unterliegt, die darauf folgende Disputation und den sie beschliessenden feierlichen Promotionsact.

Angestellte Staatsbeamte oder Candidaten in ähnlicher Stellung können von der öffentlichen Disputation und Promotion dispensirt werden.

§ 2.

Die Censur der Abhandlung, deren Thema dem freigewählten Hauptfache des Candidaten angehören muss, geschieht durch Circulation bei allen ordentlichen Professoren der betreffenden Facultätssection, wobei der Decan die Vertreter des Faches zum ersten Votum aufruft. Wird die Abhandlung von der Majorität verworfen, so hat

der Decan den Bewerber a limine abzuweisen; es werden diesem dann die Gebühren für die Promotion unter Abzug von 60 Mark zurückgegeben. Wird sie genehmigt, so ist der Bewerber zum mündlichen Examen auf einen vom Decan bestimmten Tag einzuladen.

§ 3.

Promotionen honoris causa werden auf Antrag zweier Mitglieder der Facultät, welchen die Majorität von $^2/_3$ der Mitglieder der betreffenden Section beitritt, unentgeltlich vorgenommen und die Kosten des Diploms und der Zusendung desselben von der Facultätskasse getragen.

§ 4.

Von der Entrichtung der Gebühren sind auch diejenigen Candidaten der Universität befreit, welche eine Preisaufgabe der philosophischen Facultät mit Erlangung des Preises gelöst haben. In diesem Falle vertritt die Preisschrift die Stelle der genehmigten Dissertation.

§ 5.

Das Doctorexamen erstreckt sich zuvörderst auf das von dem Candidaten angegebene Hauptfach und die in der nachstehenden Uebersicht ihm beigeordneten Nebenfächer:

Hauptfach:	Nebenfächer: (die obligatorischen gesperrt gedruckt.)
Philosophie.	Philologie und Geschichte oder eine physikalische und eine naturhistorische Disciplin.
Classische Philologie.	Philosophie und Geschichte oder Archaeologie oder Pädagogik.
Germanische / Romanische / Orientalische Philologie.	Classische Philologie und Geschichte oder Philosophie oder Pädagogik.
Geschichte.	Classische Philologie und germanische, romanische und orientalische Philologie.
Kunstgeschichte oder Aesthetik.	Aesthetik oder Kunstgeschichte und Geschichte oder Philologie (class., germ., rom., orient.).
Mathematik.	Physik und Astronomie oder Chemie.

Hauptfach:	Nebenfächer:
Astronomie.	Mathematik und Physik.
Physik.	Mathematik und Chemie.
Chemie.	Physik oder Mathematik und Mineralogie oder chemische Technologie.
Zoologie.	Botanik oder Chemie und Physik oder Geologie.
Botanik.	Physik oder Chemie und Zoologie.
Mineralogie.	Chemie und Physik oder Geologie oder chemische Technologie.
Geologie.	Mineralogie und Botanik oder Zoologie.

Aenderungen der Nebenfächer kann die Section auf Antrag des Candidaten beschliessen.

§ 6.

Einzuladen zum Examen sind alle Mitglieder der betreffenden Section der Facultät. Verpflichtet zur Theilnahme an demselben und berechtigt zum Empfange der Gebühren, welche nach den bestehenden Normen zu vertheilen sind, ist nach einem regelmässigen Turnus je ein Vertreter des einschlägigen Hauptfaches und der Nebenfächer. Dem Decan wird überlassen, mit Rücksicht auf die Wünsche des Candidaten und der Fachprofessoren im obigen Turnus einen Tausch der Berechtigten einzuleiten. Ausserdem steht es jedem Fachprofessor frei, an dem Examen und der Abstimmung sich (unentgeltlich) zu betheiligen.

§ 7.

Bei der mündlichen Prüfung, welche nicht unter 2 Stunden dauert, müssen alle verpflichteten Examinatoren gleichzeitig zugegen sein.

§ 8.

Nach beendigter Prüfung wird durch collegiale Berathung und Beschlussfassung das Ergebniss derselben constatirt. Auf die Leistungen des Candidaten im Hauptfache ist hierbei besonderes Gewicht zu legen. Die Noten sind: summa cum laude, magna cum laude, cum laude. Wer nicht mindestens die letzte Note erhält, kann nicht promovirt werden. Bei der Abstimmung nehmen nur die Vertreter des Hauptfaches und die Examinatoren in den dazu gehörigen Nebenfächern Theil. Der Decan, welcher bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt, hat das Protokoll unterzeichnen zu lassen und nebst der Dissertation bei den Acten aufzubewahren.

B. Promotion.

§ 9.

Die Einladungen zur Promotion durch die gedruckten Thesen und die in 150 Exemplaren einzureichende gedruckte Dissertation ergehen an die ordentlichen Mitglieder und an Rector und Senat von Seite des Decans. Der Promovendus hat den Rector, den Decan und die Ordinarien der Facultätssection persönlich einzuladen. Der öffentliche Anschlag der Thesen erfolgt im Auftrag des Decans.

§ 10.

Bei dem der Promotion vorausgehenden Promotionsacte, welcher mit dem Vortrage der Quaestio über ein von dem Vertreter des Hauptfaches gegebenes Thema eröffnet wird, haben zunächst zwei von dem Promovendus bestimmte Opponenten, endlich ein Ordinarius in Namen der Facultät zu disputiren. Der Decan vollzieht die Promotion.

Promotionsordnung

der

staatswirthschaftlichen Facultät der Kgl. Ludwig-Maximilians-Universität München.

§ 1.

Derjenige, welcher den Doctorgrad erwerben will, hat dem Decan der Facultät vorzulegen:

1) das Absolutorium eines humanistischen oder Realgymnasiums oder ein äquivalentes Maturitätszeugniss;
2) ein kurzes Curriculum vitae;
3) Ausweise über seinen Studiengang und den Erwerb einer tüchtigen allgemeinen und einer gründlichen staatswirthschaftlichen (staatswissenschaftlichen oder privatwirthschaftlichen) Fachbildung.
4) Eine Abhandlung über ein staatswirthschaftliches Thema.

§ 2.

Ist die eingereichte Abhandlung von der Facultät gutgeheissen, beziehungsweise als druckwürdig erkannt worden, so wird der Candidat zum examen pro gradu zugelassen.

§ 3.

Die Doctorprüfung findet mündlich während zwei Stunden statt und zwar

1) vor versammelter Facultät, wobei jedes ihrer Mitglieder Fragen zu stellen berechtigt ist,

2) aus drei Fächern, welche von mindestens zwei Professoren vertreten sein müssen; der Candidat wählt dieselben selbst. Eines der drei Prüfungsfächer muss bei denjenigen Candidaten, welche auf Grund einer privatwirthschaftlichen Disciplin, beziehungsweise Dissertation, promovirt werden wollen, dem Gebiete der Staatswissenschaften angehören.

Anmerkung. Candidaten, deren Hauptstudium die Forstwirthschaftslehre bildet, haben die beiden Prüfungsgegenstände ihres besonderen Fachs aus zwei von den drei Gruppen zu wählen, in welche diese Disciplin zerfällt: 1) Forstbotanik und Standortslehre, 2) forstliche Productionslehre, 3) forstliche Betriebslehre mit Holzmesskunde.

§ 4.

Als Massstab der Beurtheilung dient das Notenschema

summa cum laude für Note I
magna cum laude für Note II
cum laude für Note III.

§ 5.

Die Gesammtnote wird mit Rücksicht auf die Abhandlung und das Ergebniss der mündlichen Prüfung durch Mehrheitsbeschluss der Facultät festgesetzt, wobei der Dienstälteste der Examinatoren das votum informativum hat.

§ 6.

Die Promotion selbst erfolgt in ihren Haupttheilen, was quaestio inauguralis und die Aufstellung und Vertheidigung von Thesen anlangt, nach herkömmlicher Uebung, aber in deutscher Sprache.

§ 7.

Von der Inauguralabhandlung, deren Drucklegung in der Regel vor der Promotion zu erfolgen hat, sind 110, von den Thesen 150 Exemplare gratis an die Universität abzuliefern; doch bleibt eine Ermässigung dieser Ziffern für besondere Fälle vorbehalten. Vor Ablieferung dieser Pflichtexemplare wird das Diplom nicht ausgefertigt, auch wenn die Promotion selbst ausnahmsweise vorher erfolgt sein sollte.

§ 8.

Die Gebühren für das examen rigorosum und die Promotion betragen 308 Mk. und sind bei der Meldung zum Examen zu erlegen. Wenn das Ergebniss der Prüfung ein ungenügendes ist, so

wird derjenige Theil der ganzen Summe, welcher auf die Promotion selbst fällt, zurückerstattet.

§ 9.

Auf Ehrenpromotionen, welche die Facultät beschliesst, finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung.

Auszug aus der Promotionsordnung

der

mathematischen und naturwissenschaftlichen Facultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Strassburg.

Die mathematische und naturwissenschaftliche Facultät ertheilt die Würde eines Doctor philosophiae naturalis unter den folgenden Bedingungen:

§ 1.

Wer den Doctorgrad erwerben will, muss hiervon dem Decan der Facultät in einer schriftlichen Meldung die Anzeige machen.

Dieser Meldung ist beizulegen:

a) das Maturitätszeugniss von einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung (Realgymnasium);
b) die Abgangszeugnisse, welche den Nachweis liefern, dass der Bewerber mindestens drei Jahre an einer Universität studirt hat;
c) ein Curriculum vitae;
d) eine von dem Bewerber verfasste gedruckte oder geschriebene Abhandlung (Dissertation) in deutscher Sprache über einen Gegenstand aus der Mathematik oder den Naturwissenschaften. In besonderen Fällen kann die Facultät Abhandlungen in einer anderen als der deutschen Sprache zulassen.

§ 2.

Für diejenigen Fälle, in welchen der Bewerber die sub a. und b. § 1 bezeichneten Nachweisungen nicht zu liefern vermag, hat derselbe der Meldung seine Schul- und Studienzeugnisse beizufügen. Die Facultät behält sich alsdann die Entscheidung über die Zulassung

für jeden einzelnen Fall vor. Sie wird nöthigenfalls den Nachweis der unerlässlichen Sprachkenntnisse verlangen.

Ein Dispens von der Einreichung der Dissertation findet nicht statt.

§ 3.

Ist die Zulassung erfolgt, so bestimmt der Decan den Termin für die mündliche Prüfung. Diese findet in deutscher Sprache statt, und wird von wenigstens drei Professoren der Facultät in ihren Specialfächern abgehalten. Der Candidat hat in seiner Meldung die Fächer, in welchen er geprüft zu werden wünscht, anzugeben; diese Wahl bedarf der Zustimmung der Facultät.

Nachdem über die Promotion oder die Abweisung des Geprüften unmittelbar nach der Prüfung entschieden ist, wird der Candidat durch den Decan sofort von dem Resultat in Kenntniss gesetzt.

§ 4.

Wird der Candidat nach der Prüfung abgewiesen, so darf er sich während der nächsten sechs Monate nicht wieder melden.

Hat der Candidat die Prüfung bestanden, so wird ihm das Doctordiplom zugestellt, sobald er 160 gedruckte Exemplare seiner Arbeit mit angehängter Vita (§ 1 c.) an die Facultät abgeliefert hat. Dieselbe ist auf dem Titel zu bezeichnen als:

Inauguraldissertation, der mathematischen und naturwissenschaftlichen Facultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Strassburg zur Erlangung der Doctorwürde vorgelegt von N. N.

§ 5.

Die Promotionsgebühren betragen 300 Mk. Reichsmünze, welche vor Uebergabe des Gesuches an den Universitätsquästor einzuzahlen sind. Davon verfallen 60 Mk., wenn die Dissertation abgewiesen wird. Im Falle der Abweisung nach der Prüfung verfällt die Hälfte der Gebühren.

§ 6.

Promotionen zur Doctorwürde mit Erlass der mündlichen Prüfung sind statthaft nur in dem Falle, wo ein Gelehrter, welcher der Facultät durch empfehlende Druckschriften bereits rühmlich bekannt ist, die Doctorwürde unter Beifügung einer genügenden neuen Abhandlung nachsucht, aber durch zu berücksichtigende Umstände am persönlichen Erscheinen verhindert ist.

In diesem Falle, für welchen Einstimmigkeit der Facultät erforderlich ist, dürfen vom Doctorandus an Gebühren nur 30 Mk. zur Deckung der Auslagen erhoben werden.

Promotionsordnung

für die

staatswissenschaftliche Facultät der Universität Tübingen.

§ 1.

Wer sich um die Würde eines Doctors der Staatswissenschaften bei der staatswissenschaftlichen Facultät bewirbt, hat an dieselbe einzusenden:

1. ein an die Facultät gerichtetes Gesuch um Zulassung zur Doctorpromotion;
2. eine Darstellung seines Lebenslaufes;
3. Zeugnisse über seinen Studiengang und einen Ausweis über seine gegenwärtige Lebensstellung;
4. eine von ihm verfasste wissenschaftliche Abhandlung über einen Gegenstand aus dem Kreise der Facultätswissenschaften. Die Abhandlung ist mit der durch Unterschrift beglaubigten Versicherung des Bewerbers zu versehen, dass die Arbeit von ihm selbstständig verfasst sei. Die Einreichung einer bereits gedruckten Schrift ist nicht ausgeschlossen.

§ 2.

Wird die Abhandlung durch Beschluss der Facultät für genügend befunden, so hat der Bewerber eine mündliche Prüfung abzulegen. Die Prüfung erstreckt sich auf:

Allgemeine und specielle Volkswirthschaftslehre, einschliesslich der Volkswirthschaftspolitik;
Finanzwissenschaft;
Allgemeines Staatsrecht;
Verwaltungslehre.

Denjenigen Bewerbern, deren Abhandlung einer anderen zum Lehrkreis der Facultät gehörigen Disciplin entnommen ist, wird gestattet, eben diese Disciplin auch für die mündliche Prüfung an der Stelle Eines der vier vorbezeichneten Prüfungsfächer zu wählen.

§ 3.

Von dieser Prüfung kann durch Facultätsbeschluss Abstand genommen werden,

1. wenn der Bewerber die Württembergische erste höhere Staatsdienstprüfung in den Departements des Innern oder der Finanzen gemacht und bei dieser Prüfung das Zeugniss erster oder zweiter Classe erhalten hat;
2. wenn die Dissertation eine hervorragende wissenschaftliche Leistung ist oder die Berufsstellung des Bewerbers resp. frühere wissenschaftliche Arbeiten und glaubhafte Nachrichten über seine Person eine genügende Gewähr für seine Würdigkeit in wissenschaftlicher und moralischer Beziehung leisten.

§ 4.

Die Facultät kann dem Candidaten noch eine schriftliche Prüfung auferlegen. Dieselbe besteht in der schriftlichen Beantwortung von zwei bis drei von der Facultät gestellten, den mündlichen Examensfächern angehörigen Fragen.

§ 5.

Auf Grund des bestandenen Examens und nach Erfüllung der Verpflichtungen des § 8. erfolgt mit Genehmigung des Kanzlers der Universität die Promotion.

Der Doctorgrad wird vom Bewerber durch Aushändigung des Doctordiploms erworben.

§ 6.

Der Doctorgrad wird ertheilt

I. summa cum laude;
II. magna cum laude;
III. cum laude;
IV. rite.

§ 7.

Besteht die Inauguraldissertation nicht in einer bereits gedruckten Schrift, so hat der Bewerber dieselbe in der Regel auf seine Kosten drucken zu lassen und der Facultät 250 Exemplare kostenfrei zuzustellen.

Der Dispens von dieser Verpflichtung kann nur durch Beschluss der Facultät erfolgen.

Mit besonderer Erlaubniss der Facultät kann der Druck der Dissertation in einer Zeitschrift erfolgen. In diesem Falle bleiben

etwaige Vorschriften über Einreichung von Separatabdrücken der jedesmaligen Bestimmung der Facultät vorbehalten.

§ 8.

Die Gebühren betragen 345 Mk. und sind an den Oberpedell der Universität einzuzahlen.

Hiervon sind 60 Mk. sofort bei der Meldung zum Examen zu entrichten. Sie verfallen, wenn der Bewerber die Prüfung nicht besteht oder sich der Fortsetzung der Prüfung entzieht.

Der Rest von 285 Mk. wird spätestens nach bestandener Prüfung vor Ertheilung des Doctordiploms entrichtet.

Naturwissenschaftliche Facultät in Tübingen.

Normen

für die Ertheilung der Doctorwürde.

§ 1.

Dem Gesuche um Ertheilung der naturwissenschaftlichen Doctorwürde sind beizulegen:

1) Ein Abriss des Lebens- und Bildungsganges,
2) Zeugnisse über die erlangte Schulbildung.

   Wer nicht das Reifezeugniss eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Realschule I. O. besitzt, hat alle Schulzeugnisse und etwaige sonstige Documente vorzulegen, aus welchen der Grad der erlangten Vorbildung zu entnehmen ist.
3) Das Abgangszeugniss einer oder mehrerer deutscher Universitäten über mindestens dreijähriges akademisches Studium.

   Ob und wie weit auf höheren technischen Lehranstalten oder nicht deutschen Universitäten zugebrachte Semester angerechnet werden können, wird die Facultät in jedem einzelnen Falle entscheiden.
4) Führungszeugnisse vorgesetzter Behörden, falls der Bewerber die Universität schon seit einiger Zeit verlassen hat.

5) Eine handschriftliche oder gedruckte Abhandlung naturwissenschaftlichen oder mathematischen Inhalts in deutscher Sprache. Ob die Facultät auch in anderen Sprachen verfasste Abhandlungen annehmen will, hängt von ihrem jedesmaligen Ermessen ab.
6) Die an Eidesstatt abzugebende schriftliche Erklärung, dass der Candidat die Arbeit selbstständig verfasst habe.

§ 2.

Eine Abhandlung kann nur dann als genügend betrachtet werden, wenn sie den gewählten Gegenstand in guter, sprachlich richtiger Form mit gründlicher Sachkenntniss behandelt und wirklich wissenschaftlich fördert.

§ 3.

Erkennt die Facultät nach Prüfung der Vorlagen auf Zulassung des Bewerbers, so wird derselbe zu einem vor der Facultät zu erstehenden Colloquium geladen. Dies erstreckt sich ausser dem der Abhandlung entsprechenden Hauptfache noch auf zwei von dem Candidaten zu wählende Nebenfächer und wird in der Regel von drei Mitgliedern der Facultät abgehalten.

§ 4.

Die Noten des Diploms, welche das Gesammturtheil über die wissenschaftliche Tüchtigkeit des Doctoranden ausdrücken, sind:

I. post eruditionem cum laude comprobatam,
II. post bene comprobatam eruditionem,
III. post comprobatam eruditionem,
IV. post peracta examina.

§ 5.

Die Anzahl der abzuliefernden Dissertationsexemplare ist 200, erscheint die Dissertation im Buchhandel, für sich oder als Journalartikel, so genügen 120 mit besonderem Dissertationstitel versehene Exemplare. Erst nach Ablieferung der geforderten Exemplare erfolgt die Ertheilung des Diplomes.

§ 6.

Gleichzeitig mit der Uebergabe des Gesuchs sind dreissig Mark deutscher Reichsmünze an das Decanat einzusenden, welche im Falle

der Zulassung zum Colloquium an den Gebühren abgerechnet werden. Der Gesammtbetrag der Gebühren, die vor Erstehung des Colloquiums dem Oberpedell der Universität zuzustellen sind, beläuft sich auf dreihundert Mark deutscher Reichsgoldmünze, von welchem bei ungenügendem Ausfall des Colloquiums zweihundert Mark dem Abgewiesenen zurückerstattet werden.*)

*) Nach Tarif No. 56 II, 1 des Sportelgesetzes vom 24. März 1881 wird ausserdem eine Gebühr von 5 Mark zur Staatskasse erhoben.

Anhang,

enthaltend

die Promotionsordnungen der übrigen Universitäten mit deutscher Unterrichtssprache.



I. Die Schweizer Universitäten.

Basel.

Theologische Facultät.

Die hiesige theologische Facultät hat nach Aufhebung von früher gültigen Bestimmungen für die Erwerbung der theologischen Doctorwürde keine neuen aufgestellt. Dieselbe kann somit nur honoris causa verliehen werden und ist die Facultät dabei in keiner Weise gebunden.

Juristische Facultät.

Ordnung

für die Promotionen der Juristenfacultät.

§ 1.

Wer sich zur Promotion in der juristischen Facultät melden will, hat sich an den zeitigen Decan unter Einlegung der Studienzeugnisse (inbegriffen den nöthigen Ausweis über humanistische Bildung) und eines curriculum vitae zu wenden. Der Meldung ist beizufügen eine deutsch oder lateinisch verfasste Dissertation über ein frei gewähltes rechtswissenschaftliches Thema.

§ 2.

Der Decan setzt die Meldung nebst der Dissertation bei den Mitgliedern der Facultät, unter denen er einen ersten Votanten bezeichnet, in Umlauf. Sämmtliche Mitglieder äussern schriftlich

ihre Ansicht über die Zulassung des Verfassers zum Examen. Für dieselbe ist massgebend die Befähigung des Verfassers, in freier wissenschaftlicher Weise das gewählte Thema selbständig zu bearbeiten.

§ 3.

Ergiebt sich unter den Voten eine Abweichung, so hat der Decan die Facultät zur Sitzung einzuberufen. In dieser entscheidet Stimmenmehrheit.

§ 4.

Ist die Zulassung zum Examen beschlossen, so werden von der Facultät vier Aufgaben bestimmt, welche von dem Examinanden schriftlich zu lösen sind. Dieselben werden nach dem Ermessen der Facultät aus dem römischen und dem deutschen Rechte, resp. beiderlei Rechtsgeschichte, aus dem Strafrechte, dem vaterländischen Civilrecht, dem Prozessrechte oder dem kanonischen Recht gewählt.

§ 5.

Diese Aufgaben sind binnen vier Wochen auszuarbeiten, in der Meinung, dass nur aus dringenden, vor Ablauf der Frist geltend gemachten Gründen je nach Umständen vom Decan eine Verlängerung oder von der Facultät ein neuer Termin mit Bezeichnung neuer Aufgaben gestattet werden kann. Nach dem Eingang der Arbeiten setzt sie der Decan bei den Mitgliedern der Facultät in Umlauf.

§ 6.

Gleichzeitig setzt der Decan einen Tag zur mündlichen Prüfung fest. Diese wird sich über die vorgenannten (§ 4.) Fächer sowie das allgemeine oder vaterländische Staatsrecht erstrecken.

§ 7.

Der zu ertheilende Grad richtet sich nach dem Ergebniss des Examens und nach der Art der Vorstudien des Geprüften. Derselbe wird ertheilt mit dem Prädicate:

1. summa cum laude.
2. magna cum laude.
3. cum laude.
4. legitime.

§ 8.

Erscheint das Ergebniss des Examens zur Ertheilung des Doctorgrades ungenügend, ohne jedoch die gänzliche Abweisung zu rechtfertigen, so kann dem Candidaten die nochmalige Zulassung zum Examen ohne Einreichung einer neuen Dissertation durch schriftliches Zeugniss vorbehalten werden.

§ 9.

Die Promotion eines Doctors, welche sich an die Eröffnung des ertheilten Grades unmittelbar anschliesst, geschieht durch Ableistung des vom Decan der Formel gemäss verlesenen Eides auf das akademische Scepter. Ueber dieselbe ertheilt die Facultät ein mit ihrem Siegel und der Unterschrift des Decans versehenes Diplom.

§ 10.

Wenn der Facultät von einem ihr als vorzüglich bekannten Juristen eine Dissertation eingesandt wird, die er mit seinem Ehrenwort als nach Form und Inhalt seine Arbeit bezeichnet, so kann ihm der Doctorgrad ohne Prüfung und ohne persönliche Eidesleistung auf alleinige Unterzeichnung der Eidesformel hin ertheilt werden.

§ 11.

Die Publication der Promotion geschieht durch Anschlag des Diploms am schwarzen Brett, durch amtliche Versendung desselben an die sämmtlichen Docenten der Universität, an die Staatskanzlei zu Händen des Regierungsrathes, des Erziehungsdepartementes und der Curatel, und überdies an solche Personen, die es ausdrücklich wünschen.

Der Decan wird ferner dafür sorgen, dass die Anzeige von der Ertheilung des Doctorgrades im Kantonsblatt auf angemessene Weise geschehe.

§ 12.

Die Gebühren für Ertheilung des Doctorgrades müssen gleichzeitig mit Einreichung der vier schriftlichen Arbeiten (§ 5.) dem Decan mit Fr. 378. 70 C. (inbegriffen die Druckkosten für das Diplom) abgegeben werden.

§ 13.

Die Gebühren vertheilen sich wie folgt:

Eigentliche Examinalgebühren, wovon jeder Examinator einen Personentheil erhält	Fr.	260.	—
Specielle Gebühr des Decans	„	2.	70
„ „ des Rectors	„	4.	50
„ „ des Pedells	„	15.	—
Für den fiscus Bibliothecae	„	10.	—
Für den fiscus rectoris	„	5.	—
Für den jurist. Bücherfiscus	„	30.	—
Für den jurist. fiscus paup. und die Druckkosten des Diploms	„	51.	50
	Fr.	378.	70

§ 14.

Ist der Ausfall des Examens für die Ertheilung des Doctorgrades ungenügend, so werden dem Candidaten zurückerstattet:

Von der Gebühr des Rectors	Fr.	1.	50
„ „ des Pedells	„	12.	—
Die Gebühr des fiscus rectoris	„	5.	—
„ „ des jurist. Bücherfiscus	„	30.	—
„ „ des jurist. fiscus paup. und die Druckkosten des Diploms	„	51.	50
	Fr.	100.	—

§ 15.

Die Facultät behält sich vor, ausgezeichneten Männern, wie bisher, Ehren halber den Doctorgrad zu ertheilen. Dazu ist Einstimmigkeit der Facultätsmitglieder erforderlich. Allfällige dadurch veranlasste Ausgaben tragen die fisci der Facultät (§ 13).

Medicinische Facultät.

Reglement

für das medicinische Doctor-Examen.

§ 1.

Die Meldung zum medicinischen Doctorexamen geschieht beim Decan der Facultät durch eine schriftliche Eingabe. Derselben sind beizulegen:

1) Ein Curriculum vitae.
2) Die hiesige akademische Matrikel.
3) Die Zeugnisse über die besuchten akademischen Vorlesungen.
4) Ein Sittenzeugniss von der Hochschule, an welcher der Candidat seine Hauptstudien gemacht hat.
5) Eine wissenschaftliche Abhandlung nach freier Wahl aus irgend einem Gebiet der Medicin oder der Naturwissenschaften.

§ 2.

Der Decan theilt die Papiere des Candidaten der Facultät mit, welche über die Zulassung zum Examen entscheidet.

§ 3.

Die Prüfung ist theils schriftlich (Tentamen), theils mündlich (Rigorosum).

§ 4.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von fünf Fragen, welche durch die speciellen Vertreter der betreffenden Fächer dem Decan versiegelt zugestellt werden. Die Fragen haben sich zu beziehen auf:

1) Anatomie.
2) Physiologie.
3) Pathologische Anatomie und pathologische Physiologie.
4) Specielle Pathologie und Therapie.
5) Chirurgie.

§ 5.

Die Bearbeitung der schriftlichen Fragen hat unter Aufsicht des Decans in Clausur zu geschehen; dabei ist der Candidat durch Handversprechen zu verpflichten, dass er sich keinerlei geschriebener oder gedruckter Hülfsmittel bedienen werde.

§ 6.

Die Antworten des Candidaten werden nach deren Vollendung vom Decan unterschrieben, mit den nöthigen Zeitangaben über Tag und Dauer der Ausarbeitung versehen und bei den Facultätsmitgliedern in Circulation gesetzt. Letztere haben sich schriftlich darüber auszusprechen, ob sie die Arbeiten für genügend zur Zulassung zum weiteren Examen erachten. Bei diesen, wie bei allen folgenden Abstimmungen, entscheidet die Majorität der Examinatoren.

§ 7.

Im Falle der Abweisung kann die Facultät für die allfällige Wiederholung der Prüfung eine Zeit bestimmen, vor welcher der Candidat das Examen nicht wiederholen darf.

§ 8.

Zu der mündlichen Prüfung sind die sämmtlichen Professoren der Facultät einzuladen. Die Prüfungsfächer sind:

1) Anatomie.
2) Physiologie.
3) Pathologische Anatomie und Physiologie.
4) Specielle Pathologie und Therapie.
5) Materia medica.
6) Chirurgie.
7) Geburtshülfe.

§ 9.

Die Prüfung eines Examinators soll nicht über eine halbe Stunde dauern.

§ 10.

Es wird über die mündliche Prüfung vom Schreiber der Facultät (oder von dessen Stellvertreter) ein Protokoll geführt.

§ 11.

Die Grade, mit denen der Doctortitel ertheilt wird, sind:

1) Summa cum laude.
2) Insigni cum laude.
3) Magna cum laude.
4) Cum laude.
5) Rite.

§ 12.

Bei der Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten sowohl, als bei der mündlichen Prüfung, soll neben den Specialkenntnissen in den betreffenden Fächern, insbesondere auch auf das Vorhandensein einer allgemein wissenschaftlichen und besonders einer umfassenderen naturwissenschaftlichen Grundlage Rücksicht genommen werden.

§ 13.

Die Promotion erfolgt durch Ablegung des medicinischen Eides in die Hand des Decans vor versammelter Facultät.

§ 14.

Der Druck der Dissertation hat in der Regel der Promotion vorauszugehen. Unter besondern Umständen kann er durch die Facultät erlassen werden.

§ 15.

Eine Promotion solcher Bewerber, welche die hiesige Prüfung nicht bestanden haben, ist nicht zulässig; dagegen kann die Facultät den Doctortitel an hervorragende Persönlichkeiten honoris causa übertragen.

§ 16.

Die Gebühren für das Doctorexamen betragen . . .		Fr. 350
nämlich für das Tentamen		Fr. 100
	Rigorosum	„ 200
	Promotion	„ 50

Dieselben sind nach stattgehabter Anmeldung beim Schreiber der Facultät zu entrichten.

§ 17.

Wird der Candidat nach dem schriftlichen, oder nach dem mündlichen Examen zurückgewiesen, so sind die Gebühren für die zurückgelegte Prüfung verfallen. Die Wiederholung der Prüfung ist unentgeltlich.

§ 18.

Für Candidaten, welche in Basel das Concordatsexamen bestanden haben, beträgt die Gesammtgebühr für das Doctorexamen Fr. 250. Auch kann die Facultät für solche Bewerber eine Vereinfachung der Prüfung beschliessen.

Philosophische Facultät.

Examenordnung
der philosophischen Facultät.

Der Geschäftsgang für die Erlangung der Doctorwürde in Folge einer Anmeldung des Petenten (rite) ist folgender:

Der Petent meldet sich je nach den Fächern, in welchen er das Examen zu bestehen wünscht, bei dem Decan der entsprechen-

den Abtheilung und überreicht demselben einen kurzen Abriss seines Bildungsganges (curriculum vitae) in lateinischer oder deutscher Sprache und eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation).

Für die mündliche Prüfung gelten folgende Bestimmungen:

Der Petent des Doctorgrades wird in drei durch eigene Auswahl bezeichneten Fächern einlässlich examinirt.

Diese Fächer sind:

a. in der philologisch-historischen Abtheilung:
1. Philosophie (historische oder systematische),
2. Vergleichende Sprachwissenschaft,
3. Griechische Sprache und Literatur,
4. Lateinische Sprache und Literatur,
5. Deutsche Sprache und Literatur,
6. Romanische Sprachen und Literatur,
7. Orientalische Sprachen und Literatur,
8. Geschichte,
9. Nationalökonomie und Statistik,
10. Archäologie und Kunstgeschichte.

Der Petent auf der philologisch-historischen Abtheilung hat sich ferner über die Kenntnisse ber beiden classischen Sprachen, falls er diese nicht zu eigentlichen Examenfächern wählt, entweder durch ein vollgültiges Maturitätszeugniss oder, wenn er ein solches nicht vorweisen kann, durch eine Vorprüfung auszuweisen.

b. in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abtheilung:
1. Philosophie (historische oder systematische),
2. Mathematik,
3. Physik,
4. Chemie,
5. Mineralogie,
6. Botanik,
7. Zoologie,
8. Nationalökonomie und Statistik.

Der Petent kann auch nur zwei Fächer aus der Abtheilung wählen, bei welcher er mit der Dissertation sich angemeldet hat, und ein Fach aus der andern Abtheilung; es gelten dann für das Examen die Bestimmungen der Abtheilung, bei welcher die Anmeldung stattgefunden hat.

Ueber das Resultat der Prüfung beschliesst die gesammte Facultät; das Urtheil wird nach folgenden Graden abgestuft·

1. summa cum laude,
2. insigni cum laude,
3. magna cum laude,
4. cum laude,
5. ohne Urtheil (examine rite peracto).

Die Ernennung zum Doctor geschieht in der Regel durch eine öffentliche Promotion. Diese wird durch eine kurze Rede des Gesammtdecans eingeleitet; darauf hält der Candidat der Doctorwürde, je nach seiner Wahl, eine Disputation oder Rede in lateinischer oder deutscher Sprache. Alsdann liest der Decan das von ihm eigenhändig unterzeichnete mit dem Siegel der Facultät versehene, in lateinischer Sprache abgefasste, gedruckte Diplom vor und überreicht es dem neu creirten Doctor; hierauf wird dieser vom Decan auf folgenden Eid in Pflicht genommen:

Ego, N. N., philosophiae doctor et artium liberalium magister modo creatus, promitto et spondeo me dignitatem, qua ordo amplissimus philosophorum Basiliensium me ornatum esse voluit, neque factis neque verbis esse violaturum, studia humanitatis et doctrinae, quantum in me est, religiose promoturum, lucem veritatis ab obtrectatorum malignitate defensurum, neque unquam commissurum, ut auctoritas et commoda academiae Basiliensis et ordinis philosophorum mea culpa imminuantur. — Ita me Deus adjuvet!

Ausnahmsweise kann die Promotion gleich in sessione nach dem Examen stattfinden und besteht dann einfach in einer Ansprache des Decans und der Beeidigung des creirten Doctors. Das Diplom wird dann nachträglich übergeben.

Unter allen Umständen bleiben Curriculum und Dissertation bei den Acten der Facultät und wird das Diplom durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

Die Examengebühren betragen ausser den Druckkosten des Diploms 300 Fr., welche vor Abhaltung der mündlichen Prüfung beim Pedell erlegt werden müssen.

Im Falle der Petent die Prüfung nicht besteht, wird ihm die Hälfte des hinterlegten Geldes zurückgegeben, die andere Hälfte aber in dem bezeichneten Verhältniss vertheilt.

Zusätze
zu der Ordnung für die philosophische Facultät
angenommen in der Sitzung der Gesammtfacultät vom 21. März 1884.

Zu § 13.

Die in der philologisch-historischen Abtheilung geprüften Doctoranden haben nach bestandener Prüfung die Dissertation dem Druck zu übergeben. Die Ausfertigung des Diploms und die Promotion finden erst nach Ablieferung einer von der Facultät zu bestimmenden Zahl von Exemplaren der gedruckten Dissertation statt.

Zu § 14.

Die Examengebühren betragen ausser den Druckkosten des Diploms für Petenten auf der philologisch-historischen Abtheilung und für solche auf der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abtheilung, welche nach den Bestimmungen des Zusatzes zu § 13 ihre Dissertation dem Druck übergeben und die bestimmte Zahl von Exemplaren abliefern, 250 Fr., für die übrigen 300 Fr.

Bern.

Evangelisch-theologische Facultät.

Reglement über die Ertheilung der akademischen Würden.

§ 1.

Die Facultät ertheilt die beiden Grade eines Doctors und eines Licentiaten der Theologie.

§ 2.

Der Doctorgrad wird nur honoris causa an ausgezeichnete Gelehrte und wissenschaftlich hochgebildete, um die Kirche besonders verdiente Theologen ertheilt.

Ebenso kann der Licentiatengrad honoris causa an solche Männer ertheilt werden, welche sich durch besondere Leistungen um die wissenschaftliche Theologie oder um die Kirche verdient gemacht haben.

§ 3.

Für die Erwerbung des Licentiatengrades auf dem Wege der Prüfung gelten die folgenden Vorschriften:

1. Hinsichtlich der Anmeldung:

a) Einreichung eines curriculum vitae mit Zeugniss über gute Sitten.

b) Absolvirung der theologischen Studien mit dem Nachweis vorzüglichen oder guten Erfolges.

c) Einreichung einer selbstständigen wissenschaftlichen Abhandlung aus dem Gesammtgebiet der theologischen Wissenschaften, deren Annahme von dem zustimmenden Urtheile der Facultät abhängt.

d) Bezahlung eines Promotionshonorars von 300 fr., deren eine Hälfte bei dem Decan zu deponiren ist und bei ungünstigem Ausgang des Examens verfällt, während die andere Hälfte bei der Promotion zu zahlen ist. Daneben eine Gebühr an den Pedell von 10 fr.

2. Hinsichtlich der Prüfung:

Dieselbe findet statt, nachdem die Facultät sich über die Annahme der Anmeldung entschieden hat. Sie besteht:

a) Aus Clausurarbeiten in den folgenden acht Disciplinen: alttestamentliche Einleitung und Exegese, neutestamentliche Einleitung und Exegese, Kirchengeschichte und Dogmengeschichte resp. Symbolik, Dogmatik und Ethik; ausserdem für den Fall der Habilitation in der practischen Theologie in zwei weitern Arbeiten aus den Fächern der practischen Theologie.

b) Aus einer mündlichen Prüfung in sämmtlichen Hauptfächern, die von den Ordinarien der Facultät in den ihnen zugewiesenen Fächern abgehalten wird. Die Prüfung im Hauptfache, welches sich der Aspirant wählt, dauert eine Stunde, in den übrigen Fächern je eine halbe Stunde. Die Prüfung ist öffentlich.

§ 4.

Es werden drei Noten gegeben: Summa cum laude, magna cum laude und cum laude. Zur Promotion ist erforderlich, dass der Licentiand in jedem Fache mindestens die Note cum laude erhält und in dem von ihm gewählten Hauptfache die Note magna cum laude oder summa cum laude. Bei der Gesammtnote summa cum laude oder magna cum laude ist in dem ertheilten Grade zugleich das Recht der Habilitation eingeschlossen, während der dritte Grad dasselbe nicht einschliesst.

Hinsichtlich der Abstimmung gilt der gleiche Modus wie in der theologischen Prüfungscommission.

§ 5.

Eine öffentliche Promotion findet nicht statt; dagegen wird das Diplom dem Promovirten in einer Facultätssitzung überreicht.

Der Decan ist promotor legitime constitutus, wenn er den zu ertheilenden oder den höhern theologischen Grad besitzt; ist dies nicht der Fall, so wählt die Facultät aus ihrer Mitte einen promotor, der entsprechend graduirt ist.

§ 6.

Die licentia legendi wird auf Vorschlag der Facultät durch die Erziehungsdirection ertheilt.

Katholisch-theologische Facultät.

Reglement über die Ertheilung der akademischen Würden.

§ 1.

Die Anwartschaft auf die Doctorwürde wird erlangt durch das Bestehen des Licentiatenexamens.

§ 2.

Beim Licentiatenexamen wird verlangt, dass eine Dissertation eingereicht, eine schriftliche und mündliche Prüfung bestanden wird.

§ 3.

Die Dissertation muss eine grössere, auf selbstständiger, eingehender Forschung beruhende Arbeit sein. Sie kann abgefasst sein in deutscher oder französischer oder lateinischer Sprache.

§ 4.

Die schriftliche Prüfung findet unter Clausur statt. Die Prüfungsgegenstände sind in drei Gruppen getheilt: historische Theologie (Exegese, Kirchengeschichte) nebst Kirchenrecht; systematische Theologie (Apologetik, Dogmatik, Ethik); practische Theologie (Katechetik und Homiletik, Liturgik, Pastoraltheologie).

Dem entsprechend werden drei Arbeiten gefordert: eine eingehendere aus der vom Examinanden bevorzugten Gruppe, zu deren Abfassung 4 Stunden zugestanden sind und zwei kürzere Fragebeantwortungen aus den übrigen Gruppen (in je 2 Stunden).

§ 5.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich ebenfalls auf drei Gruppen der theologischen Wissenschaft. Sie dauert 3 Stunden. Davon entfallen $1^1/_2$ Stunde auf die vom Examinanden bevorzugte Gruppe ($^1/_2$ Stunde auf jeden Theil derselben), $^3/_4$ Stunde auf jede der beiden übrigen Gruppen ($^1/_4$ Stunde auf jeden Theil derselben).

§ 6.

Die schriftliche Prüfung kann erlassen werden, wenn die Dissertation das Prädicat „sehr gut“ erhalten hat. Von der mündlichen Prüfung wird niemals dispensirt.

§ 7.

Die Anmeldung zum Examen geschieht schriftlich beim Decan der Facultät.

Dem Anmeldungsschreiben sind beizufügen:

1. Eine nach den Bestimmungen des § 3. angefertigte Dissertation,
2. eine kurze Lebensbeschreibung des Examinanden,
3. seine Sitten- und Studienzeugnisse,
4. eine Erklärung darüber, ob er das in § 4. und 5. vorgesehene speciellere Examen in der historischen oder in der systematischen oder in der practischen Theologie zu machen wünscht.

§ 8.

Erachtet die Facultät die Dissertation für genügend, so wird der Examinand zur schriftlichen und mündlichen Prüfung zugelassen.

§ 9.

Ist das Gesammtresultat des Examens ein befriedigendes, so erhält der Candidat ein vom Decan der Facultät unterzeichnetes und vom Rector der Universität amtlich beglaubigtes Zeugniss, durch welches seitens der Facultät seine wissenschaftliche Befähigung zum theologischen Lehramt beurkundet wird.

§ 10.

Auf Grund des bestandenen Licentiatenexamens und nachheriger wissenschaftlicher Thätigkeit ertheilt die Facultät den Titel des Doctors der Theologie honoris causa.

§ 11.

Die Facultät kann auch sonst wegen hervorragender wissenschaftlicher Leistungen den Titel des Doctors der Theologie honoris causa ertheilen.

§ 12.

Das Honorar für das Licentiatenexamen beträgt 200 fr.

§ 13.

Es liegt im Ermessen des Geprüften, seine Dissertation drucken zu lassen oder nicht. Falls sie gedruckt wird, sind 100 Pflichtexemplare der Facultät abzuliefern.

Juristische Facultät.

Reglement über die Ertheilung der Doctorwürde.

§ 1.

Die Anmeldung für die Erlangung der Doctorwürde bei der juristischen Facultät geschieht schriftlich beim Decan.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Eine juristische Abhandlung von wissenschaftlichem Werthe in lateinischer, deutscher, französischer oder italienischer Sprache, im Manuscript oder gedruckt, vom Doctoranden selbstständig verfasst;
2. eine in derselben Sprache wie die Abhandlung verfasste Lebensbeschreibung des Gesuchstellers, aus welcher besonders der Gang seiner Studien ersichtlich ist;
3. die Studienzeugnisse des Doctoranden;
4. eine Erklärung desselben über die Prüfungsfächer nach Massgabe der folgenden Paragraphen.

§ 2.

Erachtet die Facultät die Dissertation für genügend, so werden dem Doctoranden die von den ordentlichen Professoren der betreffenden Fächer ausgewählten Themata (§ 3.) zur selbstständigen Bearbeitung, welche innerhalb acht Tagen zu geschehen hat, vom Decan zugestellt.

§ 3.

Die schriftliche und die mündliche Prüfung erstrecken sich auf:

1. Pandekten;
2. eine der folgenden Gruppen von Fächern:

Gruppe I:

a) deutsches oder französisches Privatrecht mit Handelsrecht;
b) deutscher oder französischer Civilprocess;
c) Staatsrecht;
d) Strafrecht und Strafprocess.

Gruppe II:

a) Rechtsphilosophie oder Rechtsencyclopädie;
b) Allgemeines und besonderes Staatsrecht;
c) Völkerrecht;
d) Kirchenrecht oder Strafrecht und Strafprocess.

Gruppe III:

a) Allgemeines und besonderes Staatsrecht;
b) Volkswirthschaftslehre;
c) Volkswirthschaftspolitik (Polizei);
d) Finanzwissenschaft.

Und zwar:

die schriftliche Prüfung anf ein Thema aus den Pandekten und zwei Themata aus der vom Doctoranden gewählten Gruppe:

die mündliche auf Pandekten und alle Fächer der betreffenden Gruppe.

§ 4.

Genügen nach dem Gutachten der betreffenden Professoren (§ 2) und der Facultäten die schriftlichen Arbeiten, so wird der Doctorand zur mündlichen Prüfung zugelassen, welche durch die für die betreffenden Fächer angestellten Professoren vorgenommen wird. Sind mehrere für dasselbe Fach berufen, so können sie sich gemeinsam an der Prüfung betheiligen.

§ 5.

Die mündliche Prüfung findet öffentlich im Universitätsgebäude statt; Ort, Tag und Stunde sind einige Tage vorher durch den Decan am schwarzen Brett bekannt zu machen.

Die Prüfung über Pandekten dauert eine halbe Stunde; über die andern Fächer (§ 3.) zusammen 1½ Stunde.

Mindestens drei Facultätsmitglieder müssen fortwährend bei derselben anwesend sein; an der Abstimmung über das Ergebniss nehmen alle Anwesenden Theil.

§ 6.

Erachtet die Facultät die Gesammtleistung des Doctoranden für genügend, so wird demselben die Würde eines Doctor juris utriusque ertheilt, und zwar mit der Note: summa cum laude, oder der Note: magna cum laude. Zur Ertheilung der ersteren ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Facultätsmitglieder erforderlich.

Der Beschluss wird sofort nach der mündlichen Prüfung gefasst und dem Doctoranden mitgetheilt.

Wird dieser abgewiesen, so darf er sich vor Ablauf eines halben Jahres nicht wieder zur Prüfung stellen.

§ 7.

Hat der Doctorand ein kantonales Fürsprecher- oder anderes gleichstehendes Examen bestanden, so kann ihm die mündliche Prüfung ganz oder theilweise durch die Facultät erlassen werden.

§ 8.

Das Doctordiplom wird auf Grund von § 6. ausgefertigt, sobald die Dissertation in hundert Exemplaren gedruckt der Facultät eingereicht ist.

§ 9.

Ausserordentlicherweise kann die Facultät durch einhelligen Beschluss aller Stimmberechtigten ausgezeichneten Männern von bedeutendem Verdienste für die Rechts- oder Staatswissenschaften die Würde als Doctor J. U. honoris causa ertheilen.

§ 10.

Die Promotionsgebühr beträgt 300 fr. Dem Pedell sind 10 fr. zu zahlen. Der Betrag wird nach Genehmigung der Dissertation entrichtet und zur Hälfte zurückerstattet, falls die Prüfung nicht bestanden wird. Bei Wiederholung der Prüfung ist diese Hälfte nachzuzahlen.

Hat der Doctorand eine von der Facultät gestellte Preisaufgabe mit Auszeichnung gelöst, so kann ihm die Hälfte der Gebühr erlassen werden.

Der Doctor honoris causa wird kostenfrei ertheilt.

An der Gebühr participiren nach Abzug der Kosten die Professoren der Facultät gleichmässig.

Medicinische Facultät.

Revidirtes Reglement über die Ertheilung des Doctortitels.

§ 1.

Die Meldung zum medicinischen Doctorexamen geschieht beim Decan der Facultät durch eine schriftliche Eingabe.

Derselben sind beizulegen:

1. Die Zeugnisse über akademische Studien;
2. Eine Dissertation von wissenschaftlichem Werthe, gegründet auf experimentelle Forschung, auf Beobachtung oder auf kritische Bearbeitung bereits vorhandenen Materials. Dissertationen rein casuistischen Inhalts sind ausgeschlossen.

§ 2.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung kann erst nach Genehmigung der Dissertation gestattet werden.

§ 3.

Zur Beurtheilung wird die Dissertation einem aus der Mitte der Facultät von dieser letztern gewählten Mitgliede übergeben und dann mit dem motivirten Votum des Referenten versehen, bei sämmtlichen Examinatoren in Circulation gesetzt. Zur Einsicht ist dem Referenten eine Frist von höchstens 14 Tagen, den übrigen Examinatoren eine solche von höchstens 3 Tagen gestattet.

§ 4.

Die Annahme der Dissertation geschieht in schriftlicher Abstimmung durch $^2/_3$ Majorität der Examinatoren auf Antrag des Referenten oder eventuell eines andern Mitgliedes der Facultät. Der Name des Antragstellers ist auf dem Titelblatt der gedruckten Dissertation zu nennen. Jedes Facultätsmitglied hat das Recht, statt der schriftlichen mündliche Abstimmung in einer Facultätssitzung zu verlangen.

§ 5.

Der Annahme der Dissertation folgt eine mündliche Prüfung die sich über Anatomie, Physiologie, pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie, specielle Pathologie und Therapie, Chirurgie, Augenheilkunde, Geburtshülfe und Gynäkologie, Materia medica, Staatsmedicin, zu erstrecken hat. Das Maximum der Prüfungszeit

für das einzelne Fach darf 20 Minuten nicht überschreiten. Während der ganzen Prüfung sollen jeweilen mindestens 3 Examinatoren anwesend sein. Die Entscheidung über den Erfolg der mündlichen Prüfung geschieht durch einfache Stimmenmehrheit.

§ 6.

Der Facultät steht es frei, Candidaten, die bereits das Diplom einer medicinischen Staatsprüfung besitzen, ganz oder theilweise von der mündlichen Prüfung zu entbinden. Eine Entscheidung darf nur in mündlicher Abstimmung mit ²/₃ Stimmenmehrheit gefasst werden.

§ 7.

Die Ertheilung des Doctortitels geschieht ohne besondere Note.

§ 8.

Die Ausfertigung des Doctordiploms geschieht erst, nachdem die Dissertation gedruckt und in 100 Exemplaren der Facultät eingereicht worden.

§ 9.

An Bewerber, welche weder die hiesige Doctorprüfung, noch eine medicinische Staatsprüfung bestanden haben, darf das Doctordiplom nicht ertheilt werden. Dagegen steht es der Facultät frei, in Anerkennung vorzüglicher Leistungen den Doctortitel honoris causa zu verleihen.

§ 10.

Die Gebühr für die Erlangung der Doctorwürde beträgt in allen Fällen 300 fr. und 5 fr. für den Pedell. Dieselbe ist nach der Genehmigung der Dissertation zu entrichten. Sie ist, wird der Candidat in der mündlichen Prüfung zurückgewiesen, zur Hälfte zurückzuerstatten. Bei Wiederholung der Prüfung ist die zweite Hälfte nachzuzahlen. Die Ertheilung des Doctortitels honoris causa erfolgt kostenfrei.

§ 11.

Im Falle der Abweisung darf die Prüfung nicht früher als vor 3 Monaten wiederholt werden.

Philosophische Facultät.

Revidirtes Reglement über die Ertheilung der Doctorwürde.

§ 1.

Die Anmeldung zur Erlangung der Doctorwürde in der philosophischen Facultät geschieht schriftlich bei dem Decan der Facultät.

§ 2.

Dem Meldungsschreiben sind beizufügen:

a. Eine Dissertation in lateinischer Sprache, wenn sich die Studien des Candidaten auf ältere Philologie erstrecken; in lateinischer oder einer beliebigen andern Sprache, wenn sie sich auf Philosophie, neuere Philologie, Geschichte, Mathematik, Physik, Chemie und Naturgeschichte beziehen.

b. Eine Lebensbeschreibung des Candidaten, in welcher besonders der Gang seiner Studien dargestellt sein soll. Diese Lebensbeschreibung ist in derselben Sprache, wie die Dissertation zu schreiben.

c. Ein Sittenzeugniss, ein Zeugniss der Reife von einer höhern Lehranstalt und Ausweise über genügende akademische Studien (Universität oder Polytechnikum).

d. Eine Summe von 300 Franken, welche bei der Anmeldung zu erlegen ist.

§ 3.

Die philosophische Facultät zerfällt in Rücksicht der Doctorprüfungen in zwei Sectionen:

1) In die philosophisch-historische und
2) in die mathematisch-naturwissenschaftliche. Der Candidat bestimmt drei Fächer, in denen er examinirt werden will, indem er eines derselben als Hauptfach bezeichnet, doch ist die Philosophie für jedes Examen verbindlich, sowie auch eine hinlängliche Kenntniss der lateinischen Sprache, um die in derselben geschriebene Fachliteratur zu lesen. In der naturwissenschaftlichen Section berücksichtigen zwei ihrer Mitglieder die letzteren Anforderungen bei den Prüfungen ihres Faches.

§ 4.

In den einzelnen Fächern examiniren diejenigen Professoren, welche für den Vortrag derselben angestellt sind. Wenn jedoch mehrere

Professoren desselben Faches an der Universität thätig sind, so bestimmen dieselben unter sich den oder die Examinatoren.

§ 5.

Vor dem mündlichen Examen werden dem Candidaten drei wissenschaftliche von der Facultät gebilligte Fragen vorgelegt, die er schriftlich, ohne Hülfsmittel, unter Clausur zu beantworten hat. Es werden ihm zur Lösung jeder dieser Fragen drei Stunden Zeit gegönnt. Ueber die Beantwortung erstattet der Professor, von welchem die Frage gestellt worden, der Facultät vor Beginn des mündlichen Examens Bericht.

§ 6.

Die Beurtheilung des mündlichen Examens, bei welchem für das Hauptfach 45 Minuten, für jedes Nebenfach 30 Minuten verwendet werden, geschieht in der Sitzung der Facultät durch die Professoren, welche das Examen abgehalten haben. Wenn die Mehrheit der Stimmen sich für den Doctoranden entscheiden, so wird ihm die Doctorwürde ertheilt.

Bei Candidaten, welche das schweizerische Staatsexamen für Pharmaceuten bestanden haben, tritt an die Stelle des mündlichen Examens ein Colloquium, das sich über drei Fächer zu erstrecken hat; eventuell können sie von den Clausurarbeiten dispensirt werden. Ebenso können Candidaten, welche als Mitglieder eines der bei der philosophischen Facultät der Universität Bern bestehenden Seminarien eine preisgekrönte Arbeit geliefert, und solchen, welche das bernische Gymnasiallehrerexamen mit Erfolg bestanden haben, die Clausurarbeiten erlassen werden.

§ 7.

Ergiebt sich Stimmenmehrheit für den Candidaten, so wird ihm das Doctordiplom ausgehändigt, sobald seine Dissertation gedruckt und der Facultät in 120 Exemplaren eingereicht ist.

Erhält der Candidat nicht die Mehrheit der Stimmen, so wird er abgewiesen; er erhält dabei die Hälfte der nach § 2. erlegten Summe zurück. Eine Wiederholung des Examens wird ihm nicht vor Ablauf eines halben Jahres gestattet.

§ 8.

Die von dem Candidaten bezahlte Gebühr wird nach Abzug der Kosten für den Druck des Diploms, unter die Examinatoren, den

Decan und den Secretär gleichmässig vertheilt. Der Abwart der Hochschule erhält 5 Franken, weitere 10 Franken sollen der Bibliothek der Hochschule zufallen.

§ 9.

Es bleibt dem Ermessen des Doctoranden überlassen, ob er nach bestandenem Examen noch seine Dissertation oder bekannt gemachte Thesen gemäss § 7. des Reglements vom 15. Februar 1836 in einer öffentlichen Disputation vertheidigen will.

§ 10.

Entschliesst sich der Doctorand zu einer öffentlichen Disputation, so hat die Facultät für dieselbe den Präses zu ernennen, welcher zugleich Promotor ist. Der Doctorand sucht sich selbst die Opponenten und bestimmt die Sprache, in welcher er disputiren will; für ein Thema aus der alten Philologie soll er sich jedoch nach § 7. des Reglements vom 15. Februar 1836 und nach Analogie des § 2. des vorliegenden Reglements der lateinischen Sprache bedienen.

§ 11.

Die Formel, welche der Decan dem Doctoranden nach beendigter Prüfung bei Aushändigung des Diploms vor versammelter Facultät, oder der Promotor nach beendigter Disputation vor dem versammelten Publikum, vorspricht und auf welche der Doctorand das Handgelübde an Eidesstatt ablegt, lautet:

„Sie sollen bei der Erlangung der Würde eines Doctors der Philosophie geloben, stets der Wissenschaft, welcher Sie sich widmen, so viel Sie vermögen, zu dienen und ihre Würde aufrecht zu erhalten; Sie sollen geloben die Interessen der Universität Bern, besonders der philosophischen Facultät, nach Kräften zu fördern."

§ 12.

Die philosophische Facultät behält sich vor, aus eigenem Antrieb an Männer von vorzüglicher Gelehrsamkeit und ausgezeichneten Verdiensten in Anerkennung derselben die Würde eines Doctors der Philosophie honoris causa zu ertheilen. (Siehe Art. 13 des Reglements über die Ertheilung der Doctorwürde vom 26. März 1836).

Zürich.

Theologische Facultät.

Die bisherige Promotionsordnung ist in Umänderung begriffen. Diese Umänderung hat die letzte amtliche Sanction noch nicht erhalten, doch ist (nach einer Mittheilung des Herrn Decans) nicht zu zweifeln, dass bei einer event. Promotion bereits die Bestimmungen des neuen Entwurfes angewendet würden.

Eine Promotion in absentia, die früher möglich war, kennt der neue Entwurf nicht. Die Bestimmungen für die Ritualpromotion sind folgende:

Wer den Grad eines Licentiaten oder Doctors der Theologie durch Prüfung erwerben will, hat seinen Wunsch, unter Angabe des von ihm gewählten Hauptfaches, dem Decan schriftlich mitzutheilen, und beizulegen

1. einen Abriss seines Bildungs- und Studienganges;
2. Documente, welche darthun, dass er einen vollständigen theologischen Cursus von mindestens drei Jahren auf einer Hochschule gemacht hat;
3. ein durchaus genügendes Sittenzeugniss;
4. eine wissenschaftliche Abhandlung theologischen Inhaltes, gedruckt oder im Manuscript.

Auf Grund dieser Eingaben entscheidet die Facultät über die Zulassung zur Prüfung. Die Prüfung ist eine schriftliche (eine Hausarbeit, mit Benutzung der wissenschaftlichen Hülfsmittel innerhalb drei Tagen zu liefern und zwei Clausurarbeiten, je in $^1/_2$ Tag zu liefern; die Hausarbeit aus dem Hauptfach des Bewerbers) und eine mündliche (ca. drei Stunden) in den verschiedenen Haupttheilen der Theologie mit Hervorhebung des Hauptfachs. Wer ein theologisches Staatsexamen absolvirt hat, kann von der schriftlichen Prüfung dispensirt werden.

Nach bestandener Prüfung sind 100 gedruckte Exemplare der Dissertation an den Pedell einzuliefern.

Das Diplom enthält das Urtheil der Facultät über die Dissertation und die Prüfungscensur neben der allgemeinen Promotionsformel.

Die Gebühren sind 300 fr. Hiervon sind 100 fr. mit der Anmeldung, 200 fr. nach Empfang der Einladung zur mündlichen Prüfung zu entrichten. Wird der Bewerber nach der mündlichen Prüfung abgewiesen, so wird ein Betrag von 160 fr. zurückerstattet.

Staatswissenschaftliche Facultät.

Promotionsordnung.

§ 1.

Wer den Grad eines Doctor juris utriusque oder eines Doctor juris publici et rerum cameralium erwerben will, hat seine Absicht dem Decan schriftlich anzuzeigen und ein mit Zeugnissen belegtes Curriculum vitae, sovie eine von ihm selbst verfasste Dissertation über einen Gegenstand aus dem Gebiete der für das mündliche Examen vorgeschriebenen Disciplinen beizulegen.

§ 2.

Ist der Decan gegen die Zulassung oder erklärt sich bei der Circulation des Gesuchs ein Facultäts-Mitglied ausdrücklich dagegen, so entscheidet die Facultät in sofort zu berufender Sitzung.

§ 3.

Die Entscheidung erfolgt in dieser, wie in allen auf die Promotion bezüglichen Abstimmungen durch einfache Stimmenmehrheit; bei gleich getheilten Stimmen giebt die Stimme des Decans den Ausschlag.

§ 4.

Die Dissertation wird vom Decan zuerst dem Vertreter der betreffenden Disciplin zur Antragstellung und hierauf den übrigen Professoren zur Prüfung zugeschickt.

§ 5.

Erscheint sie als befriedigend, so wird der Candidat zu den Clausurarbeiten, und wenn auch diese bei ihrer Circulation für befriedigend erklärt werden, zur mündlichen Prüfung zugelassen.

§ 6.

Der candidatus juris utriusque erhält je eine Frage aus dem römischen, deutschen und Straf- oder Process-Recht, der candidatus juris publici et rerum cameralium je eine Frage aus dem Gebiete der politischen Oekonomie und des Staatsrechts zur schriftlichen Beantwortung in der Clausur.

§ 7.

Die Clausurarbeiten sind unter Aufsicht der betreffenden Examinatoren je längstens in einem Tage anzufertigen, und der Exa-

minator hat die Hülfsmittel, deren Benutzung er gestattet, bei der Frage anzumerken.

§ 8.

Die mündliche Prüfung des candidatus juris utriusque bezieht sich auf folgende Fächer:

a) römisches Recht,
b) deutsches Recht,
c) Handels- und Wechselrecht,
d) Strafrecht und Strafprocess,
e) Civilprocess,
f) Staats- und Völkerrecht,
g) Kirchenrecht,

und dauert mindestens zwei und höchstens drei Stunden.

§ 9.

Die mündliche Prüfung des candidatus juris publici et rerum cameralium bezieht sich auf folgende Fächer:

a) National-Oekonomik,
b) Finanzwissenschaft,
c) Verwaltungslehre,
d) Allgemeines Staatsrecht und Völkerrecht,
e) Institutionen des römischen Rechts,
f) Handels-, Eisenbahn- und Assecuranzrecht,

und dauert mindestens zwei und höchstens drei Stunden.

§ 10.

Zur Gültigkeit der mündlichen Prüfung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Professoren nothwendig. Nach der Prüfung findet die Berathung und Abstimmung über die Befähigung des Candidaten statt, deren Resultat der Decan dem Candidaten sofort eröffnet.

§ 11.

Es werden für die befähigt Erklärten folgende Censuren festgestellt:

I. Summa cum laude, oder als geringerer Grad: magna cum laude,
II. cum laude,
III. rite.

§ 12.

Im Abweisungsfalle kann die Facultät dem Candidaten eine Frist setzen, die nicht kürzer als sechs Wochen und nicht länger als sechs

Monate sein darf, nach deren Ablauf er sich abermals zur mündlichen Prüfung stellen kann.

Der Decan ist verpflichtet, dem Candidaten die einzelnen Fächer zu nennen, in denen er nach dem Urtheil der Facultät nicht die nöthige Befähigung bewiesen hat.

§ 13.

Besteht der Candidat auch zum zweiten Male die mündliche Prüfung nicht, so ist derselbe für immer abzuweisen.

§ 14.

Nach bestandener Prüfung hat der Candidat die Dissertation drucken zu lassen und 150 Exemplare derselben an den Universitäts-Pedell abzuliefern.

§ 15.

Hierauf wird vom Decan Tag und Stunde des Promotionsactes durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht.

§ 16.

Der Promotionsact wird eingeleitet durch einen kurzen Vortrag des Candidaten über einen rechts- resp. staatswissenschaftlichen Gegenstand. Hierauf wird zur Disputation geschritten über die vom Candidaten selbst aus dem Gebiet der betreffenden Disciplinen gewählten Streitsätze, welche gedruckt in einer genügenden Anzahl von Exemplaren vorliegen und am schwarzen Brett angeschlagen werden müssen.

§ 17.

Der Candidat hat zwei Opponenten zu wählen. Nach Beendigung der Opposition von Seiten dieser steht es jedem anwesenden Docenten und Studenten der Hochschule frei, als Opponent aufzutreten.

§ 18.

Bei mehr als einstündiger Opposition ist der Decan berechtigt, den Schluss zu verordnen.

§ 19.

Nach beendeter Opposition nimmt der Decan, sofern die Facultät zustimmt, sofort die Ernennung des Candidaten zum Doctor vor.

§ 20.

Dem Promotionsact haben sämmtliche Professoren der Facultät (bei Verlust der Präsenzgelder im Fall der Abwesenheit ohne genügende Entschuldigung) beizuwohnen.

§ 21.

Für hervorragende Verdienste um die Staatswissenschaften in theoretischer oder practischer Beziehung kann die Facultät das Doctordiplom honoris causa verleihen, wofür indess die Zustimmung von wenigstens zwei Drittheilen ihrer sämmtlichen Professoren nothwendig ist.

§ 22.

Das Diplom wird gedruckt und mit dem Siegel der Universität und der staatswissenschaftlichen Facultät, sowie den Unterschriften des Rectors, des Decans und des Actuars der Facultät versehen.

§ 23.

Neben dem Hauptdiplome, welches dem Promotus eingehändigt wird, sind noch zwanzig Abdrücke zu veranstalten, wovon einer am schwarzen Brett anzuheften, einer beim Rectorat und einer beim Decanat der staatswissenschaftlichen Facultät zu hinterlegen ist; die übrigen werden an die Professoren vertheilt. Von jeder Promotion ist auch im Amtsblatte Anzeige zu machen.

§ 24.

Für die mündliche Prüfung hat der Candidat 150 fr. und zwar vor der Prüfung, zu entrichten.

§ 25.

Für die zweite Prüfung ist die Hälfte der Taxe festgesetzt; doch kann nach Beschluss der Facultät auch eine weitergehende Ermässigung eintreten.

§ 26.

Für die Promotion hat der Candidat zum Voraus folgende Gebühren zu entrichten:

1. Präsenzgelder für die Professoren	145	fr.
2. dem Rector	30	„
3. dem Secretär der Universität	15	„
4. dem Decan als Promotor	20	„
5. dem Pedell	15	„
6. für die Kantonsbibliothek	35	„
7. in die Facultätskasse	15	„
Summa	275	fr.
Prüfung	150	„
Total	425	fr.

§ 27.

Ueberdies hat der Candidat die Kosten für den Druck der Thesen, der Dissertation und der Diplome zu bestreiten.

§ 28.

Die Gebühren sollen unter die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren gleichmässig vertheilt werden.

§ 29.

Die Gebühren der von Prüfungen oder Promotionen ohne genügende Entschuldigung wegbleibenden Professoren fallen in die Facultätskasse.

Medicinische Facultät.

Promotionsordnung.

§ 1.

Zur Erlangung der Doctorwürde muss der Candidat sich beim Decan durch eine schriftliche Eingabe melden, welcher beizufügen sind:

1. Entweder der Ausweis über die abgelegte eidgenössische Medicinalprüfung oder die akademischen Zeugnisse über seinen Studiengang sowohl in den propädeutischen als in den medicinischen Fächern;
2. eine Dissertation aus dem Gebiete der medicinischen Wissenschaften, welche der Candidat nach erfolgter Genehmigung auf seine Kosten dem Drucke zu übergeben hat.

§ 2.

Wenn die Dissertation auf Anregung eines Facultätsmitgliedes ausgearbeitet worden ist, so wird dieselbe diesem zur Prüfung übergeben. Ein empfehlendes Votum desselben ist für Annahme entscheidend; sein Name wird in diesem Falle auf dem Titel der gedruckten Dissertation vermerkt. Ist das erste Votum zweifelhaft oder ablehnend oder ist die Dissertation nicht auf Anregung eines Facultätsmitgliedes ausgearbeitet, so muss dieselbe mit einem Referate des betreffenden Fachlehrers bei allen Facultätsmitgliedern circuliren und wird angenommen, wenn zwei Drittel der schriftlich Abstimmenden sich dafür erklären; auch kann in diesen Fällen ein Colloquium über den Inhalt der Dissertation verlangt werden.

§ 3.

Mit Abnahme der Dissertation ist zugleich die Zulassung zur Doctorprüfung ausgesprochen. Im ersten schriftlichen Theil derselben hat der Candidat unter Clausur zwei durchs Loos gezogene Fragen zu bearbeiten, von welchen die eine ein Thema aus Anatomie oder Physiologie, die andere ein solches aus Pathologie und Therapie, Chirurgie oder Geburtshülfe enthält. Diese Arbeiten circuliren bei den Facultätsmitgliedern, welche auf Grund derselben schriftlich über Zulassung zur mündlichen Prüfung nach einfacher Majorität abstimmen. Die mündliche Prüfung erstreckt sich ausser auf die oben genannten Fächer noch auf allgemeine Anatomie, pathologische Anatomie, Arzneimittellehre und Augenheilkunde. Sie ist bestanden, wenn sich zwei Drittel der anwesenden Facultätsmitglieder dafür erklären.

Denjenigen Candidaten, welche im Besitz des Ausweises über die abgelegte eidgenössische Medicinalprüfung sind, wird die medicinische Doctorprüfung, nicht aber die Dissertation, erlassen.

§ 4.

Nach bestandener Prüfung und nach Einlieferung von 160 Exemplaren der gedruckten Dissertation wird dem Promovirten ein amtliches Diplom ausgefertigt.

Ein Duplicat desselben wird dem Senatsarchiv einverleibt.

§ 5.

Die Gebühren, welche vor der mündlichen Prüfung (resp. bei der Anmeldung) zu entrichten sind, betragen 405 Fr. und 15 Fr. für den Pedell.

Eine etwa nothwendige Wiederholung der Prüfung ist unentgeltlich. Ueber die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Wiederholung wird durch Facultätsbeschluss entschieden. Eine Rückzahlung findet auch bei definitiver Abweisung nicht statt.

Denjenigen Candidaten, welche bei der Meldung (§ 1.) den Ausweis über die abgelegte eidgen. Medicinalprüfung einreichen, werden 150 Fr. erlassen.

Die Vertheilung der Gebühren geschieht folgendermassen:

1. 300 Fr. (resp. 150) an die Facultätsmitglieder; ein Ordinarius bezieht zweimal soviel als ein Extraordinarius;
2. 15 Fr. dem Decane;
3. 10 Fr. an die Facultätskasse;

4. 35 Fr. an die Kantonalbibliothek;
5. 30 Fr. dem Rector;
6. 15 Fr. dem Secretär der Universität.

§ 6.

Für hervorragende Verdienste um die Medicin kann die Facultät das Doctordiplom honoris causa verleihen.

Der Staat übernimmt die Kosten der Ehrendiplome.

Philosophische Facultät.

Promotionsordnung

der

ersten Section der philosophischen Facultät.

(Philosophisch-philologisch-historische Lection.)

§ 1.

Gemäss § 138. des Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Christmonat 1859 steht jeder der beiden Sectionen der philosophischen Facultät das Recht zu, die Würde eines Doctors der Philosophie zu ertheilen.

§ 2.

Die erste Section der philosophischen Facultät ertheilt die Doctorwürde:

1. In Folge einer bei ihr eingereichten Bewerbung auf Grundlage einer Dissertation und einer Prüfung.
2. Ohne vorangegangene Bewerbung von sich aus und unentgeltlich, auf Grund anerkannter Verdienste um die Wissenschaft (Ehrenpromotion).

I. Promotion in Folge eingereichter Bewerbung.

§ 3.

Die Bewerbung geschieht bei dem Decan der Section durch ein schriftliches Ansuchen, in welchem der Bewerber sein Hauptfach zu bezeichnen und welchem er beizulegen hat:

1. Einen kurzen Abriss seines Bildungs- und Studienganges (curriculum vitae);
2. Genügende Zeugnisse darüber, dass er ein Triennium des akademischen Curses zurückgelegt hat;

3. Ein genügendes Sittenzeugniss;
4. Eine Dissertation in Manuscript.

In besonderen Fällen kann das sub 2. bemerkte Erforderniss durch Sectionsbeschluss erlassen werden.

In Ausnahmefällen, welche jedoch einem Specialbeschluss der Section unterliegen, kann, an Stelle der unter 4. geforderten Dissertation in Manuscript, eine Druckschrift angenommen werden.

§ 4.

Der Decan übermittelt diese Angaben zur Prüfung und Begutachtung einem oder wenn möglich zwei Referenten aus der Zahl derjenigen Professoren, in deren Fach der Gegenstand der Dissertation fällt. Falls dieselbe das vom Decan vertretene Fach berührt, kann derselbe unter Mittheilung an die Section in die Stellung eines Referenten eintreten. Ebenso ist er im Falle des Bedürfnisses befugt, ein Mitglied einer anderen Facultät um Uebernahme eines Referates zu ersuchen.

Die Referenten stellen die Acten, begleitet von ihren motivirten schriftlichen Gutachten und einem darauf begründeten Antrag dem Decan zu Händen der Section zurück.

§ 5.

Ist der Antrag auf Zulassung von Seite der (des) Referenten erfolgt, so gilt dieselbe als beschlossen, und der Decan trifft die erforderlichen Einleitungen zur Prüfung, indem er zu gleicher Zeit die Acten in Circulation setzt. Sind dagegen die Referenten getheilter Meinung oder wünschen sie selbst einen Entscheid der Section, so bestimmt die letztere über die Zulassung zur Prüfung.

Im Falle der Nichtzulassung steht dem Bewerber nach Verfluss von sechs Monaten das Recht zu neuer Bewerbung zu, vorbehalten die Bestimmung von § 17.

§ 6.

Die Prüfung ist zweifach, eine schriftliche und eine mündliche; die schriftliche geht stets voran.

§ 7.

Die schriftliche Prüfung besteht:

1. In der Bearbeitung einer Aufgabe, welche der Candidat innerhalb dreier Tage zu Hause, unter freier Benutzung der wissenschaftlichen Hülfsmittel, zu lösen hat.
2. In einer Clausurarbeit, die in einem halben Tage anzufertigen ist.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung und die Sprache, in der sie zu bearbeiten sind, werden von denjenigen Professoren bestimmt, welchen decretgemäss die Lehrstellen des vom Examinanden bezeichneten Hauptfaches (§ 3.) übertragen sind.

§ 8.

Die schriftlichen Arbeiten werden von den Professoren, welche das Thema derselben stellten, schriftlich censirt, sammt der Beurtheilung dem Decan eingehändigt und von diesem bei der Section in Umlauf gesetzt.

§ 9.

Die mündliche Prüfung besteht in einem Colloquium vor versammelter Section, welches sich auf das Hauptfach des Candidaten (§ 3.) und überdies auf ein weiteres in der philosophischen Facultät vertretenes, vom Examinanden auszuwählendes Fach bezieht.

§ 10.

Der Decan bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung und setzt die Mitglieder der Section durch besondere Einladung von demselben in Kenntniss.

§ 11.

Als Examinatoren wechseln die Vertreter jedes Faches in regelmässiger Reihenfolge ab. Der Decan ist befugt, nöthigenfalls Mitglieder der zweiten Section, beziehungsweise einer andern Facultät, als Examinatoren zuzuziehen.

§ 12.

Nach Beendigung der auf nicht länger als $2^1/_2$ Stunden auszudehnenden Prüfung nimmt die Section die Berathung und Abstimmung über die Befähigung des Candidaten vor.

§ 13.

Denjenigen Bewerbern, welche die hier bestehende Diplomprüfung für Candidaten des höhern Lehramtes in den philologisch-historischen Fächern mit Erfolg bestanden haben, wird die schriftliche Prüfung ganz erlassen, die mündliche auf die Dauer von $1^1/_2$ Stunden beschränkt. Modificationen in dieser theilweisen Erlassung, oder Ausdehnung derselben auf solche Candidaten, die für das zürcherische Diplom ein Aequivalent zu bieten im Stande sind, unterliegen, als

Ausnahmefälle, einem Specialbeschluss der Facultät, zu welchem zwei Drittel der Sectionsmitglieder ihre Zustimmung geben müssen.

§ 14.

Der Decan macht dem Candidaten das Resultat der Abstimmung mündlich bekannt.

§ 15.

Die Censurausdrücke für die Prüfung sind:

1. summa cum laude.
2. magna cum laude.
3. cum laude.

Ausserdem wird auf Grundlage eines Antrages der (des) Referenten ein Urtheil über die Dissertation in bestimmte Ausdrücke formulirt.

§ 16.

Weist die Section den Candidaten in Folge des Ausganges der mündlichen Prüfung ab, so kann sie ihm hierbei eine Frist setzen, die nicht weniger als drei und nicht mehr als sechs Monate betragen darf, nach deren Ablauf er sich von neuem zur mündlichen Prüfung melden kann. Auch ist der Decan verpflichtet, dem Candidaten die einzelnen Fächer zu bezeichnen, in welchen dieser nach dem Urtheile der Section nicht die nöthige Befähigung bewiesen hat.

§ 17.

Nach zweimaliger Abweisung eines Candidaten in der Prüfung wird keine weitere Meldung desselben mehr angenommen.

§ 18.

Nach bestandener Prüfung hat der Doctorand 100 gedruckte Exemplare seiner Dissertation, auf deren Titel Zeit und Ort der Promotion und Name des die Arbeit begutachtenden und den Verfasser zur Promotion empfehlenden Referenten angegeben sein muss, an den Pedellen abzuliefern.

§ 19.

Von den eingereichten Exemplaren werden dem Decan zwei und jedem Mitglied der Section, sowie jedem Mitgliede des Erziehungsrathes je ein Exemplar eingehändigt. Ein Exemplar kommt in das

Archiv der Section, eines in dasjenige des Senates. Der Rest wird an die Kantonalbibliothek abgeliefert.

Ein Titelblatt der Abhandlung kommt an das schwarze Brett.

§ 20.

Sobald die Exemplare vollzählig abgeliefert sind, erfolgt durch den Decan die Bekanntmachung der Promotion im Amtsblatte; sie wird datirt vom Tage des Sectionsbeschlusses.

§ 21.

Das von den (dem) Referenten festzustellende Diplom soll die Censurausdrücke über die Prüfung und das Urtheil der Section über die Dissertation (§ 15.) enthalten.

§ 22.

Das Diplom wird einerseits vom Rector, anderseits von dem Decan und dem Actuar der Section unterzeichnet, mit dem Siegel der Hochschule und demjenigen der philosophischen Facultät versehen und dem creirten Doctor zugestellt.

§ 23.

Von dem Diplom werden 50 Separatabdrücke angefertigt; von denselben erhält der Doctorand 20 Exemplare, jedes Mitglied der Section eines, je eines kommt in das Archiv der Section, in dasjenige des Senates und an das schwarze Brett.

§ 24.

Die Gebühren für die Promotion betragen im Ganzen 300 Franken.

a) Für die Prüfung der Dissertation und der schriftlichen Arbeiten werden 80 Franken entrichtet, welche der Examinand zugleich mit der Einreichung der § 3. bezeichneten Actenstücke dem Pedellen zu Händen des Decans einzuhändigen hat. Diese Summe bleibt verfallen, auch wenn der Bewerber wegen mangelhafter Dissertation nicht zu den weiteren Prüfungen zugelassen werden sollte. Im Falle der Bewerber sich später wieder meldet, gilt diese Gebühr als bezahlt.

b) Für die mündliche Prüfung und die Promotion werden 220 Franken entrichtet, welche der Examinand dem Pedellen zu Händen des Decans spätestens drei Tage nach Empfang der Einladung zur mündlichen Prüfung einzuhändigen hat. Davon

bleiben 120 Franken verfallen, auch wenn nach stattgehabter Prüfung eine Abweisung des Bewerbers erfolgen sollte; dagegen ist eine erneuerte mündliche Prüfung unentgeltlich.

§ 25.

Die Gebühren vertheilen sich in folgender Weise:

a) Von den für die Prüfung der Dissertation und der schriftlichen Arbeiten eingegangenen 80 Franken erhalten die Referenten (resp. der Referent), welcher die schriftlichen Arbeiten (resp. die schriftliche Arbeit) stellten und beurtheilten (§§ 7. und 8.) 20 Franken zu gleichen Theilen. Die übrigen 60 Franken kommen den (dem) Referenten über die Dissertation zu.

b) Von den für die mündliche Prüfung und die Promotion zu entrichtenden 220 Franken erhalten:

1. Die Mitglieder der Section als Präsenzgelder	120 Fr.
2. Der Rector	30 „
3. Der Secretär der Hochschule . .	15 „
4. Der Pedell	20 „
5. Die Kantonalbibliothek . . .	35 „
Summa	220 Fr.

Bei Abweisung des Bewerbers nach der mündlichen Prüfung fallen die vier letzteren Beträge dahin.

Die Präsenzgelder werden unter die anwesenden Mitglieder der Section so vertheilt, dass der Decan zwei Theile, die übrigen Mitglieder je einen Theil erhalten.

II. Promotion ohne vorangegangene Bewerbung. (Ehrenpromotion.)

§ 26.

Der Antrag zu einer Ehrenpromotion muss von einem Mitgliede der Section schriftlich bei dem Decan gemacht und begründet werden.

§ 27.

Der Decan setzt die Mitglieder der Section von dem Antrage in Kenntniss und bestimmt den Termin für die entscheidende Versammlung der Section.

§ 28.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertheilen der Sectionsmitglieder erforderlich. Die

schliessliche Entscheidung über den Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich dabei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird dieselbe nicht vollzogen.

§ 29.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Promotion und auf das Diplom finden die Bestimmungen von §§ 20—23. Anwendung. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse.

Promotionsordnung*)
der
zweiten Section der philosophischen Facultät.
(Mathematisch-naturwissenschaftliche Abtheilung.)

§ 1.

Gemäss § 138. des Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Christmonat 1859 steht jeder der beiden Sectionen der philosophischen Facultät das Recht zu, die Würde eines Doctors der Philosophie zu ertheilen.

§ 2.

Die zweite Section der philosophischen Facultät ertheilt die Doctorwürde

1. in Folge einer bei ihr eingereichten Bewerbung,
2. ohne vorangegangene Bewerbung, von sich aus, auf Grund anerkannter Verdienste um die Wissenschaft.

I. Promotion in Folge eingereichter Bewerbung.

§ 3.

Die Bewerbung um die Promotion geschieht bei dem Decan der Section durch ein schriftliches Ansuchen, welchem der Bewerber beizulegen hat:

1. Einen Abriss seines Bildungs- und Studienganges (curriculum vitae),
2. genügende amtliche Zeugnisse über die im curriculum vitae angegebenen Studien,

*) Die Promotionsordnung (v. 5. Mai 1877) befindet sich gegenwärtig in Revision und tritt vielleicht schon im nächsten Semester ausser Kraft.

3. eine in der Regel gedruckte, von ihm verfasste Abhandlung, aus welcher die Befähigung des Verfassers zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung hervorgeht.

Der Bewerber hat in seinem Ansuchen sein Hauptfach zu bezeichnen.

§ 4.

Der Decan übermittelt die Eingaben an eine Commission, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern der Section, welche das vom Bewerber bezeichnete Hauptfach vertreten oder demselben am nächsten stehen. — Die Commission ist befugt, von dem Bewerber die zur Controle der in der Abhandlung angeführten Untersuchungen dienenden Belege einzufordern.

Die Commission stellt dann die Acten, begleitet von einem schriftlichen Gutachten über Inhalt und Form der wissenschaftlichen Abhandlung und von ihren Anträgen über Zulassung zu der Prüfung, über den Umfang derselben und über allfällige Vereinfachung (s. § 6.) dem Decane wieder zu.

§ 5.

Die Prüfung ist zweifach, eine schriftliche und eine mündliche.

§ 6.

Vereinfachungen der Prüfung können eintreten:

1. Wenn der Bewerber vorzügliche Zeugnisse von amtlicher Bedeutung beibringt, oder
2. wenn er amtliche Beweise einer erfolgreichen wissenschaftlichen Thätigkeit aufweist, oder
3. wenn seine eingereichte Abhandlung einen hohen wissenschaftlichen Werth besitzt oder von andern literarischen Arbeiten des Bewerbers unterstützt wird, oder
4. wenn Mitglieder der Section eine persönliche Kenntniss der Studien und Leistungen des Bewerbers erlangt haben und darüber ein eingehendes schriftliches Zeugniss einlegen.

Diese Vereinfachungen bestehen in dem ganzen oder theilweisen Erlass der mündlichen oder der schriftlichen Prüfung, erstrecken sich jedoch nie bis zum gänzlichen Wegfall der Prüfung (§ 66. der Universitätsordnung.)

§ 7.

Der Decan setzt die sämmtlichen Acten in Circulation und trifft, insofern keine Einwendung gegen die gestellten Anträge der Com-

mission erfolgt, die erforderlichen Anordnungen zur Prüfung. Erfolgt eine Einwendung, so entscheidet die Section durch einfaches Stimmenmehr über die Zulassung zur Prüfung gemäss den Anträgen.

§ 8.

Die Aufgabe für die schriftliche Prüfung wird von der Commission festgestellt, welche das Gutachten abgab, und unter der Aufsicht eines Mitgliedes derselben beantwortet.

§ 9.

Die schriftliche Arbeit wird von den Mitgliedern der Commission schriftlich censirt und das Gutachten darüber dem Decane zugestellt.

§ 10.

Zur mündlichen Prüfung werden die sämmtlichen Mitglieder der Section durch den Decan eingeladen und dieselbe wird in dem Umfange vorgenommen, welcher von der Commission (§ 4.) festgestellt wurde.

§ 11.

Nachdem die Prüfung beendigt und der Examinand abgetreten ist, nimmt die Section nach Anhörung des Berichtes der Examinatoren über die Prüfung die endgültige Abstimmung über die Promotion des Bewerbers vor. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel und es erfolgt die Promotion, wenn wenigstens zwei Drittel der abstimmenden Mitglieder der Section sich für dieselbe entscheiden.

§ 12.

Wurde nur eine schriftliche Prüfung veranstaltet, so hat nach erfolgtem Gutachten darüber (§ 9.) der Decan die Mitglieder der Section zu einer entscheidenden Sitzung einzuladen, in welcher in gleicher Weise, wie § 11. angiebt, endgültig über die Promotion durch Abstimmung entschieden wird.

§ 13.

Bei der Abstimmung in einer oder der andern dieser beiden Sitzungen (§§ 11. und 12.) müssen zwei Drittel der Sectionsmitglieder anwesend sein. Das Resultat der Abstimmung theilt der Decan dem Candidaten schriftlich mit.

§ 14.

Weist die Section den Candidaten in Folge des Ausganges der Prüfung ab, so kann sie ihm hierbei eine Frist ansetzen, nach deren Ablauf er sich von Neuem zur Prüfung melden kann.

§ 15.

Nach zweimaliger Abweisung des Candidaten wird keine weitere Meldung mehr angenommen.

§ 16.

Die Promotion wird erst veröffentlicht und das Diplom erst ausgefertigt, nachdem der Candidat die in der Regel erforderlichen 100 Exemplare der gedruckten Abhandlung als Inauguraldissertation dem Decane eingehändigt hat.

Von den übergebenen Exemplaren erhält in der Regel der Decan und jedes Mitglied der Section je zwei Exemplare, der Rector und die Mitglieder des Erziehungsrathes je ein Exemplar; ein Exemplar fällt dem Archiv der Section, eines dem Archiv des Senates und eines der Universitätsbibliothek zu, die übrigen bleiben namentlich zum Austausche mit andern Universitäten zur Disposition.

Diese 100 Exemplare sind auf dem Titel als solche zu bezeichnen, die zur Erlangung der philosophischen Doctorwürde an der Universität Zürich eingereicht wurden. Desgleichen ist auf dem Titelblatt der Name des die Arbeit begutachtenden und den Verfasser zur Doctorpromotion empfehlenden Referenten zu nennen.

§ 17.

Von jeder vollzogenen Promotion hat der Decan im Amtsblatt Anzeige zu machen.

§ 18.

Nach Erfüllung aller reglementarischen Bestimmungen durch den Doctoranden verfasst der Decan das Diplom gemäss dem Beschlusse der Section und lässt davon 25 Exemplare drucken. Ein Exemplar (das Originaldiplom) wird einerseits vom Rector, anderseits vom Decan unterzeichnet, mit dem Siegel der Hochschule und demjenigen der Facultät versehen und dem creirten Doctor zugestellt. Von den übrigen Abdrücken erhält jedes Mitglied der Section ein Exemplar, eines kommt in das Archiv der Section, eines in dasjenige des Senates, eines ans schwarze Brett.

§ 19.

Die Gebühren für die Promotion mit Einschluss für die Prüfungen betragen 380 Franken, welche Summe von dem Bewerber dem Decane einzuhändigen ist, sobald derselbe ihm den Termin zur Prüfung mitgetheilt hat.

§ 20.

Hat der Bewerber die schriftliche Prüfung nicht bestanden, so erhält derselbe 300 Franken zurück, wogegen 80 Franken verfallen. Dagegen ist die erneuerte schriftliche Prüfung unentgeltlich.

§ 21.

Hat der Bewerber die schriftliche Prüfung bestanden, dagegen nach dieser nicht die mündliche, so erhält derselbe 220 Franken zurück und es sind 160 Franken verfallen, dagegen ist die erneuerte mündliche Prüfung unentgeltlich.

§ 22.

Von der Summe der Promotionsgebühren im Betrage von 380 Franken erhält nach erfolgter Promotion

die Kantonalbibliothek	35 Fr.
der Rector	30 „
der Universitätssecretär	15 „
der Pedell	15 „
die Sectionskasse	5 „
	100 Fr.,

die übrigen 280 Franken werden so vertheilt, dass die Mitglieder der Commission, die Examinatoren und der Decan je zwei Theile und jedes bei der entscheidenden Sitzung (§ 11. und § 12.) anwesende Mitglied der Section je einen Theil erhalten.

Verfällt die Gebühr von 80 Fr. für die schriftliche Prüfung, so erhält davon jedes Mitglied der Commission und der Decan je einen Theil.

Verfällt die Gebühr von 80 Fr. für die mündliche Prüfung, so erhalten die Examinatoren und der Decan je zwei Theile, die übrigen bei der Prüfung anwesenden Mitglieder je einen Theil.

§ 23.

Der Doctorand hat die Druckkosten seiner Abhandlung und des Diploms zu bestreiten und es können für denselben ausser den

gesetzlichen 25 Exemplaren eine beliebige Anzahl Abdrücke auf seine Kosten angefertigt werden. Die Diplomskosten sind bei Empfang des Diploms zu entrichten.

II. Promotion ohne vorangegangene Bewerbung.
(Ehrenpromotion.)

§ 24.

Der Section steht die Befugniss zu (§ 2. Art. II), einem Manne von anerkannten Verdiensten um die Wissenschaft die Doctorwürde Ehren halber ohne vorangegangene Bewerbung unentgeltlich zu ertheilen.

§ 25.

Der Antrag zu einer solchen Ehrenpromotion muss von einem Mitgliede der Section schriftlich bei dem Decane gestellt und begründet werden.

§ 26.

Der Decan setzt die Mitglieder der Section von dem Antrage in Kenntniss und ladet dieselben zu einer Sitzung ein, in welcher darüber entschieden werden soll. Für diese Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertheilen der Sectionsmitglieder erforderlich. Die Entscheidung über den Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich hierbei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird diese nicht vollzogen.

§ 27.

Ueber die Abfassung des Diploms entscheidet die Section und die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse.

II. (Russische Universität)

Dorpat.

Reglement

über die Abhaltung der Prüfungen an der Universität Dorpat zur Erlangung der Würde eines graduirten Studenten und der gelehrten Grade.

I. Allgemeine Regeln.

§ 1.

Das Conseil der Universität ertheilt die Bestätigung in der Würde eines graduirten Studenten, sowie in den gelehrten Graden eines Candidaten, Magisters und Doctors auf Vorstellung der (theologischen, juristischen, historisch-philologischen und psysiko-mathematischen) Facultät, welche die Würde oder den gelehrten Grad zuerkannt hat.

Anmerkung. Die gelehrten Grade und Würden in der medicinischen Facultät werden auf Grundlagen der allgemeinen für das Medicinalwesen erlassenen Verordnungen erworben.

§ 2.

Gelehrte Grade können sowohl russischen Unterthanen, als auch Ausländern zuerkannt werden.

§ 3.

Wer die Würde eines graduirten Studenten oder einen gelehrten Grad zu erwerben wünscht, hat bei der betreffenden Facultät ein Gesuch auf gewöhnlichem Papier einzureichen und darin anzugeben, auf welchen Grad namentlich und in welchem Wissenszweige er sich einer Prüfung zu unterziehen beabsichtigt. Hat er bereits die Würde eines graduirten Studenten oder den dem zu erwerbenden gelehrten Grade zunächst vorhergehenden in Russland erworben, so ist das darüber ertheilte Document dem Gesuche anzuschliessen. Studirende irgend einer Universität des Reichs, die das Schlussexamen nicht bestanden haben, müssen dem Gesuche ein Attestat über die von

ihnen gehörten Vorlesungen beifügen. Nicht immatriculirte Zuhörer aber, sowie alle Personen, welche keine Universitätsvorlesungen besucht oder welche sich auf ausländischen Universitäten gebildet haben, sind verpflichtet, ein Zeugniss über die zur Aufnahme in die Universität erforderlichen Kenntnisse (Maturitätszeugniss), das ihnen von den dazu berechtigten Lehranstalten ertheilt worden ist, dem Gesuche beizulegen.

§ 4.

Die Prüfungen auf die Würde eines graduirten Studenten und auf gelehrte Grade werden in einem Locale der Universität, in den von der Facultät bestimmten Terminen, entweder in Commissionen, die unter dem Vorsitz des Decans der betreffenden Facultät aus Gliedern derselben, nach Anordnung der Facultät, gebildet werden, oder in der Plenarversammlung der Facultät in der Weise abgehalten, dass neben dem Examinator noch andere Lehrbeamte sich ein bestimmtes Urtheil über die Antworten der Examinanden zu bilden im Stande sind.

Anmerkung. Bei den Prüfungen auf die Würde eines graduirten Studenten und auf gelehrte Grade dürfen alle Personen ohne Ausnahme, die zur Universität Zutritt haben, anwesend sein.

§ 5.

Die gelehrte Grade Nachsuchenden werden in der Ordnung, in welcher ein Grad auf den andern folgt, sowie nach Ablauf der festgesetzten Fristen der Prüfung unterworfen und zwar wird der graduirte Student zum Examen auf den Candidatengrad nach Ablauf eines halben Jahres von dem Tage der Absolvirung der vorhergegangenen Prüfung zugelassen, der Candidat dagegen zum Examen auf den Magistergrad nach Ablauf eines Jahres seit der Prüfung auf den Grad eines Candidaten.

§ 6.

Im Falle der Abwesenheit oder andauernden Krankheit des Professors des bezüglichen Faches überträgt der Decan, nach vorhergegangener Berathung mit der Facultät, die in der Commission oder in der Facultät abzuhaltende Prüfung einem der übrigen Professoren derselben oder einem Docenten. Hat die Prüfung in einem Fache zu erfolgen, das zu einer anderen Facultät gehört, so wird der betreffende Professor vom dem Decan dazu eingeladen.

§ 7.

Das Urtheil über die Kenntnisse des Examinanden ist von dem Professor, beziehungsweise von dem den Lehrstuhl bekleidenden Docenten, in einem eigens dazu angefertigten Verzeichnisse zu vermerken, welches, nach gemeinsamer Berathung, unverzüglich nach beendigter Prüfung von allen Gliedern der Versammlung unterschrieben wird. Der Grad der Kenntnisse des Examinanden kann nach dem Ermessen des Conseils der Universität durch Ziffern oder Prädicate bezeichnet werden, wie dieses in § 7. des vom Minister der Volksaufklärung am 4. Januar 1864 bestätigten allgemeinen Reglements über die Prüfungen angegeben ist. Nach Beendigung der Prüfung erfolgt auf Grundlage dieser Urtheile eine Schlussverfügung über die Zuerkennung oder Nichtzuerkennung der Würde oder eines Grades an diejenigen, die sich einer Prüfung unterzogen haben. Die Anordnung einer wiederholten Prüfung ist dabei unzulässig.

§ 8.

Wer einen Grad nachsucht und die mündliche Prüfung in der Commission oder in der Facultät beendigt hat, muss ausserdem: im ersten Falle eine Frage aus irgend einem der Hauptfächer der Facultät oder ihrer Abtheilung schriftlich beantworten, im zweiten Falle aber eine Dissertation zur Beurtheilung und behufs der Vertheidigung bei der Facultät einreichen. Die Facultät erkennt hierauf, nachdem sie die Resultate der mündlichen Prüfung und der schriftlichen Beantwortung der Frage oder der Dissertation in Erwägung gezogen, den nachgesuchten Grad zu und stellt wegen der Bestätigung in demselben dem Conseil vor.

§ 9.

Wer den gelehrten Grad eines Candidaten in einer Facultät besitzt und einen solchen in einer anderen zu erhalten wünscht, wird gleich den Studirenden einer Prüfung in denjenigen Fächern dieser letzteren Facultät unterworfen, in welchen er auf den Candidatengrad nicht examinirt worden war und welche zu dem Complex des vollen Lehrcursus der neuerwählten Facultät oder ihrer Abtheilung gehören. Nach Zuerkennung des Candidatengrades in der neuerwählten Facultät kann der Grad eines Magisters und hierauf der eines Doctors in der allgemeinen Ordnung nachgesucht werden.

§ 10.

Wer die Prüfung auf den einen oder andern Grad oder auf eine Würde nicht bestanden hat, kann sich zur abermaligen Prüfung

nicht eher, als nach Verlauf eines halben Jahres melden. Wer auch diese zweite Prüfung nicht besteht, kann einer drittmaligen Prüfung auf den Grad gleichfalls erst nach einem halben Jahre unterzogen werden. Besteht derselbe aber auch zum dritten Mal die Prüfung nicht, so darf er in dem betreffenden Wissenszweige nicht mehr zur Prüfung zugelassen werden.

§ 11.

Die Attestate auf die Würde eines graduirten Studenten und die Diplome auf die gelehrten Grade sind von dem Rector und dem Decan der betreffenden Facultät zu unterschreiben und von den Secretären des Conseils zu contrasigniren.

§ 12.

Gehört derjenige, dem eine Würde oder ein Grad zuerkannt worden, zu einem steuerpflichtigen Stande, so kann er das Attestat oder das Diplom nicht eher erhalten, als bis seine Ausschliessung aus dem steuerpflichtigen Stande in gesetzlicher Ordnung erfolgt ist.

II. Von den Prüfungen auf die Würde eines graduirten Studenten und auf den Grad eines Candidaten.

§ 13.

Die Prüfung auf die Würde eines graduirten Studenten und auf den gelehrten Grad eines Candidaten wird nach demselben Programm und in einerlei Umfang abgehalten, die Verleihung dieser Würde oder dieses Grades aber hängt von dem mehr oder weniger anerkennenden Urtheilen der Prüfungscommission ab. Diejenigen, welche das Examen mit besonders befriedigendem Erfolge bestanden haben, werden unmittelbar des Candidatengrades gewürdigt; einer speciellen Prüfung auf diesen Grad werden nur diejenigen unterworfen, welche zufolge der ersten Prüfung nur die Würde eines graduirten Studenten erworben haben (siehe § 10.).

§ 14.

Die Prüfung auf die Würde eines graduirten Studenten und auf den Grad eines Candidaten wird unter dem Vorsitz des Decans der betreffenden Facultät in Commissionen abgehalten, welche wenigstens aus zwei Gliedern der Facultät, nach Bestimmung derselben, bestehen. Die Festsetzung der Termine der Prüfungen hängt von den betreffenden Facultäten ab.

§ 15.

Die Prüfung erstreckt sich auf alle Fächer, welche für die auf der Universität sich bildenden Studirenden der betreffenden Facultät oder ihrer Abtheilung bestimmt sind. Zur Zahl der Prüfungsfächer für die Studirenden der orthodox-griechischen Confession gehört auch Theologie.

§ 16.

Der Examinand hat in jedem Fache so viele Fragen mündlich zu beantworten, wie die Examinationscommission ihm vorzulegen für nothwendig erachtet. Ausserdem muss derselbe eine Frage aus irgend einem der Hauptfächer der Facultät oder ihrer Abtheilung schriftlich lösen.

§ 17.

Die Würde eines graduirten Studenten wird durch die Prüfung allein, der Grad eines Candidaten aber durch die Prüfung und durch eine von der Facultät approbirte und nicht später als sechs Monate nach der Prüfung eingereichte Dissertation über ein selbstgewähltes Thema erworben. Wird die Dissertation nicht approbirt, so werden sechs Monate zur Einreichung einer neuen gewährt; ist auch die zweite Dissertation unbefriedigend, so wird dem Examinanden nur die Würde eines graduirten Studenten zuerkannt. Bis zur Approbation der Dissertation ist denen, welche die Prüfung auf den Candidatengrad bestanden haben, auf ihren Wunsch ein Attestat über die Würde eines graduirten Studenten auszureichen, an dessen Stelle in der Folge das Diplom auf den Candidatengrad ertheilt wird.

§ 18.

Ein Examinand, dem für die schriftliche Lösung einer zur Bewerbung bestimmten Preisaufgabe die goldene oder silberne Medaille zuerkannt worden ist, wird von der Einlieferung einer besonderen Abhandlung auf den Grad eines Candidaten befreit, wenn der Gegenstand der Aufgabe sich speciell auf eines der Lehrfächer der Facultät und ihrer Abtheilung bezog.

III. Von der Prüfung auf den Grad eines Magisters und Doctors.

§ 19.

Wer den Grad eines Magisters erwerben will, hat eine Prüfung in einer bestimmten Anzahl von Haupt- und Nebenfächern der be-

treffenden Facultät oder ihrer Abtheilung zu bestehen. Diese Anzahl von Fächern bildet den besonderen Wissenszweig, in welchem der Examinand den Grad zu erhalten wünscht. Die einzelnen Wissenszweige sind S. 266 u. ff. in besonderen Tabellen angegeben.

§ 20.

Die Prüfungen auf den Grad eines Magisters werden im Laufe des ganzen Jahres mit Ausnahme der Universitätsferien in der Plenarversammlung der betreffenden Facultät abgehalten; das Examen muss jedoch im Laufe eines halben Jahres vollständig beendet sein und darf nicht weniger als drei Sitzungen ausfüllen.

§ 21.

Die Bestimmung des Tages der Prüfung selbst erfolgt durch den Decan nach vorhergegangener Uebereinkunft mit dem Examinator und Examinanden.

§ 22.

Bei der Prüfung auf den Grad eines Magisters legt jeder Examinator und so auch jedes Glied der Facultät so viele Fragen zur mündlichen Beantwortung vor, als zur gründlichen Beurtheilung der Kenntnisse des Examinanden erforderlich erscheinen; die vorgelegten Fragen und mit ihnen zugleich die Urtheile über die Antworten sind in ein Protokoll einzutragen, welches von allen gegenwärtigen Gliedern der Facultät unverzüglich zu unterschreiben ist. In Bezug auf die schriftlichen Fragen sind die oben § 16. angegebenen Regeln zu beobachten.

§ 23.

Von dem den Grad eines Magisters Nachsuchenden wird ausser der mündlichen Prüfung die öffentliche Vertheidigung einer Dissertation über ein von ihm selbst aus einem Fache des Examens gewähltes Thema gefordert; der Dissertation sind Thesen beizufügen.

§ 24.

Die Dissertation des Magistranden unterliegt auf Anordnung des Decans der Durchsicht aller Glieder der Facultät, wozu eine Frist von nicht mehr als sechs Monaten bestimmt ist. Wird die Dissertation auf Grundlage der schriftlichen Beurtheilung, welche der Professor oder der den Lehrstuhl bekleidende Docent, zu dessen Fache die

Schrift gehört, der Facultät vorzulegen hat, als befriedigend anerkannt, so giebt die Facultät dem Magistranden auf, die Dissertation drucken zu lassen und sie in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren nicht später als einen Monat vor der von der Facultät bestimmten öffentlichen Disputation an die Facultät einzuliefern.

§ 25.

Nach befriedigender Dissertation erkennt die Facultät dem Candidaten den Grad eines Magisters zu und macht behufs Bestätigung in demselben dem Conseil eine Vorstellung.

§ 26.

Ein Magister, der den Grad eines Doctors nachsucht, wird keiner neuen Prüfung unterworfen, sondern hat bei der Facultät eine Dissertation über einen Gegenstand einzuliefern, der zu dem von ihm erwählten Wissenszweige gehört. und dieselbe unter Beobachtung der oben §§ 24. und 25. angegebenen Regeln nach vorgängigem Druck öffentlich zu vertheidigen.

§ 27.

Nach vorhergegangener Uebereinkunft mit dem Rector bestimmt der Decan die Zeit der öffentlichen Vertheidigung der Dissertation, macht sie bekannt und trifft Anordnung zur Vertheidigung der gedruckten Exemplare der Dissertation an die Glieder der Facultät und an die Studirenden der Universität.

§ 28.

Bei der öffentlichen Vertheidigung der Dissertation sind der Decan und die Glieder der betreffenden Facultät anwesend. Die Doctoren und Magister derselben Wissenschaft werden, wenn sie auch nicht zur Universität gehören, zur Theilnahme an der Disputation eingeladen. Aus der Zahl der Professoren sind von der Facultät rechtzeitig nicht weniger als zwei officielle Opponenten namhaft zu machen. Jedoch können auch alle übrigen, bei der Disputation anwesenden Personen als Opponenten auftreten.

Anmerkung. Der die Dissertation Vertheidigende hat die seinerseits erwählten drei Opponenten dem Decan namhaft zu machen.

§ 29.

Der Decan eröffnet die Disputation, leitet die Discussionen, überwacht die Ordnung der Disputation, beschliesst sie und macht, nach-

dem er die Stimmen der anwesenden Glieder der Facultät gesammelt hat, den gefassten Beschluss bekannt.

§ 30.

Die Magister- und Doctordissertation kann durch eine selbstständige, wenn auch nicht mit dem Zweck der Erlangung eines gelehrten Grades verfassten gelehrten Schrift ersetzt werden, wenn sie nur denjenigen Wissenszweig betrifft, für welchen der Examinand oder der die Schrift Einreichende den gelehrten Grad zu erwerben wünscht. Die zu diesem Zwecke eingereichten Schriften werden in der für die Dissertation bestimmten Ordnung durchgesehen und öffentlich vertheidigt.

§ 31.

Wer im Auslande ein Diplom auf den Grad eines Doctors erhalten hat, kann nach dem Ermessen der betreffenden Facultät unmittelbar zur Prüfung auf den Grad eines Magisters zugelassen werden, wenn er den gelehrten Grad entweder für den Wissenszweig nachsucht, für welchen er das Doctordiplom besitzt, oder für einen andern, welcher mit jenem in nächster Verwandtschaft steht.

Gegenstände der Gradualprüfungen auf der Universität Dorpat.

I. Theologische Facultät.

A. Theologische Hauptfächer:

1) Exegetische Fächer: Exegese des alten und neuen Testamentes, Einleitung in das alte und neue Testament. Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes, Biblische Archäologie, Biblische Theologie des alten und neuen Testamentes.
2) Historische Fächer: Kirchengeschichte der älteren, mittleren und neueren Zeit, Dogmengeschichte, Symbolik.
3) Systematische Fächer: Dogmatik und Ethik.
4) Practische Fächer: Geschichte und Theorie des Cultus, der Predigt und Katechese, der Seelsorge und des Kirchenregiments.

B. Hülfsfächer:

1) Hebräische Grammatik.
2) Logik und Geschichte der Philosophie.
3) Ein griechischer und ein lateinischer Classiker.

II. Juristische Facultät.

a. Rechtswissenschaft.

Einleitende Fächer.

1. Institutionen des römischen Rechts.
2. Geschichte des römischen Rechts.
3. Geschichte des deutschen Rechts.
4. Geschichte des russischen Rechts.
5. Geschichte des provinciellen Rechts.
6. Philosophie des Rechts.

Staats- und Völkerrecht.

7. Theorie des Staatsrechts.
8. Russisches Staatsrecht.
9. Behördenverfassung und Ständerecht der Ostsee-Gouv.
10. Völkerrecht.

Civil-Recht und -Process.

11. Pandekten.
12. Russisches Privatrecht nebst Geschichte desselben.
13. Provincielles Privatrecht nebst Geschichte desselben.
14. Theorie des deutschen Privatrechts.
15. Handels-, Wechsel- und Seerecht.
16. Theorie des Civil-Processes.
17. Russischer Civil-Process nebst Geschichte desselben.
18. Provincieller Civil-Process nebst Geschichte desselben.

Straf-Recht und -Process.

19. Theorie des Strafrechts.
20. Russisches Strafrecht.
21. Theorie des Straf-Processes.
22. Russischer Straf-Process.
23. Provincieller Straf-Process nebst Geschichte desselben.

Für Examinanden evangelischer Confession ausserdem:

24. Kirchenrecht der Protestanten.

b. Diplomatie.

I. Historische Fächer:
Geschichte des europäischen Staatensystems.
Geschichte Russlands.

II. Volkswirthschaftliche Fächer:
Theoretische Nationalökonomie.
Finanzwissenschaft.
Handels- und Gewerbepolitik.
Statistik Russlands.

III. Juristische Fächer:
Encyclopädie der Rechtswissenschaft.
Geschichte des römischen Rechts.
Institutionen des römischen Rechts.
Geschichte des deutschen Rechts.
Geschichte des russischen Rechts.
Pandekten.
Theorie des Civilprocesses.
Russisches Privatrecht.
Theorie des Strafrechts.
Russisches Strafrecht.
Theorie des Staatsrechts.
Russisches Staatsrecht.
Völkerrecht.

III. Medicinische Facultät.

(Vergl. darüber weiter hinten.)

IV. Historisch-philologische Facultät.

1. Philosophie.

a. Einleitende und allgemeine Fächer:
1. Griechische Interpretation.
2. Lateinische Interpretation.

b. Specielle Fächer:
3. Logik.
4. Moralphilosophie.

5. Philosophische Rechtslehre.
6. Geschichte der Philosophie.
7. Aesthetik.
8. Metaphysik.
9. Psychologie.
10. Religionsphilosophie.
11. Pädagogik.

2. Altclassische Philologie.

a. Nebenfächer:

1. Logik und Geschichte der alten Philosophie.
2. Sanskrit und vergleichende Grammatik des Griechischen und Lateinischen.
3. Griechisches Scriptum.
4. Lateinisches Scriptum.
5. Geschichte der alten Kunst.

b. Hauptfächer:

1. Griechische Interpretation } einschl. Grammatik, Metrik,
2. Lateinische Interpretation } Literaturgeschichte.
3. Alte Geschichte, einschl. griechische und römische Alterthümer.

3. Deutsche und vergleichende Sprachkunde.

a. Einleitende und allgemeine Fächer:

1. Logik.
2. Uebersicht über die indogermanischen Sprachen und ihre Geschichte.
3. Sanskrit (Grammatik und Interpretation leichterer Schriften.)

b. Specielle Fächer:

4. Vergleichende Grammatik, insbesondere des Griechischen, Lateinischen und Deutschen (Gothisch und Mittelhochdeutsch).
5. Lateinische Interpretation nebst römischer Literaturgeschichte.
6. Griechische Interpretation nebst griechischer Literaturgeschichte

oder bei Bevorzugung der deutschen Sprache:

7. Griechische und lateinische Interpretation.
8. Gothische und mittelhochdeutsche Interpretation nebst deutscher Literaturgeschichte.

4. Russische Sprache insbesondere und slavische Sprachkunde im Allgemeinen.

(Es steht dem Studirenden frei, das Examen in den Fächern sub. A. oder sub. B. abzulegen).

A. Literarhistorische Abtheilung.

a. Allgemeine Fächer:

1. Logik.
2. Geschichte der allgemeinen Literatur.
3. Altslavische Sprache.

b. Specielle Fächer:

4. Geschichte der russischen Literatur.
5. Geschichte der slavischen Literaturen.
6. Neuere oder ältere russische Geschichte.
7. Russische Alterthümer.
8. Slavische Alterthümer.

Der Schlussprüfung muss die Abfassung von mindestens drei schriftlichen Arbeiten vorausgehen.

B. Philologische Abtheilung.

a. Allgemeine Fächer:

1. Logik.
2. Uebersicht über die indogermanischen Sprachen und die wichtigsten Resultate der vergleichenden Sprachkunde.
3. Russische Geschichte.

b. Specielle Fächer:

4. Altslavische Sprache mit Berücksichtigung anderer slavischer Dialecte.
5. Interpretation slavischer Sprachdenkmäler.
6. Geschichte der russischen Sprache und ältere russische Sprachdenkmäler.
7. Slavische Alterthümer.
8. Geschichte der russischen Literatur.

5. Geschichte (Allgemeine Geschichte und Geschichte Russlands).

I. Allgemeine Geschichte.

Die Prüfung kann in drei Theile zerlegt werden.

Zum ersten Theil gehören: Interpretation eines griechischen und eines lateinischen Classikers; Logik.

Im zweiten Theil wird verlangt der Erweis einer übersichtlichen Kenntniss eines Hauptheiles der Geschichte (alte, mittlere oder neuere Geschichte) und ihrer wichtigsten Quellen und Literatur, sowie der Erweis eingehender Beschäftigung mit einem bestimmten Gebiet oder Zeitabschnitt aus dem gewählten Haupttheile und den bezüglichen Quellen und Literatur; ferner wird der Examinand, je nachdem welchen Haupttheil der Geschichte er erwählt hat, einer Prüfung unterworfen, entweder a) in der Chronologie und Paläographie und ihm eine römische oder griechische Quelle zur kritischen Behandlung nach Form und Inhalt vorgelegt; oder b) in der Chronologie, Paläographie und Diplomatik und ihm eine Geschichtsquelle zur Interpretation vorgelegt; oder c) in der Theorie der politischen Oekonomie oder der allgemeinen Staatskunde, in der Chronologie und Paläographie, und ihm eine in einer der vornehmsten neueren Sprachen abgefasste Quelle zur Interpretation vorgelegt; endlich wird eine übersichtliche Kenntniss der Geschichte Russlands und ihrer wichtigsten Quellen und Literatur verlangt.

II. Geschichte Russlands.

Eine Theilung der Prüfung ist gestattet.

Zur ersten Hälfte gehören: Interpretation eines griechischen und eines lateinischen Classikers; Logik; Chronologie.

Zur zweiten Hälfte gehören: übersichtliche Kenntniss der gesammten Geschichte und ihrer wichtigsten Quellen und Literatur· übersichtliche Kenntniss der Geschichte Russlands und ihrer wichtigsten Quellen und Literatur, sowie der Erweis eingehender Beschäftigung mit einem bestimmten Gebiete oder Zeitabschnitte der Geschichte Russlands oder mit der Geschichte eines bestimmten Reichstheiles und der bezüglichen Quellen und Literatur; Geschichte der russischen Literatur; Theorie der politischen Oekonomie oder allgemeine Staatskunde; russische Rechtsgeschichte; ferner wird dem Examinanden in möglichst enger Beziehung zu seinen Studien eine Quelle zur Interpretation vorgelegt.

6. Geographie und Ethnographie.

a. Einleitende und allgemeine Fächer:

1. Logik.
2. Geschichte.

a) Allgemeine Staatengeschichte.
b) Geschichte des Welthandels und des Colonialwesens.
c) Geschichte der geographischen Entdeckungen.

3. Geschichte, Theorie und Technik der Statistik.

b. Specielle Fächer:

4. Mathematische Geographie.
5. Physik der Erde.
6. Geognosie nebst den nöthigen Elementen der Mineralogie und Petrographie.
7. Thier- und Pflanzengeographie mit den nöthigen zoologischen und botanischen Grundlagen.
8. Allgemeine Ethnographie mit besonderer Berücksichtigung der ethnographischen Verhältnisse Russlands.
9. Vergleichende physische Geographie.
10. Allgemeine Staatskunde und politische Geographie.
11. Geographie und Statistik Russlands.

7. Politische Oekonomie und Statistik.

a. Einleitende und allgemeine Fächer:

1. Logik.
2. Geschichte:
   a) Geschichte des europäischen Staatensystems.
   b) Neuere Geschichte Russlands.
3. Staatswissenschaften:
   a) Allgemeine Staatslehre (Politik).
   b) Allgemeines Staatsrecht.
   c) Russisches Staatsrecht mit Berücksichtigung der provinciellen Behördenverfassung.

b) Specielle Fächer:

4. Geschichte und Theorie der politischen Oekonomie.
5. Finanzwissenschaft.
6. Angewandte Nationaloekonomie:
   a) Geld-, Credit- und Verkehrspolitik.
   b) Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik.
7. Polizeiwissenschaft.
8. Geschichte, Theorie und Technik der Statistik.

9. Angewandte Statistik:
   a) Bevölkerungs-, Wirthschafts- und Socialstatistik.
   b) Allgemeine Staatskunde und politische Geographie.
   c) Geographie und Statistik Russlands.

V. Physiko-mathematische Facultät.

Wer die Würde eines graduirten Studenten oder den gelehrten Grad eines Candidaten in einer der Disciplinen der physiko-mathematischen Facultät (Mathematik, Astronomie, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie, Landwirthschaft, Technologie) zu erlangen wünscht, muss die Prüfungen in allen Hauptfächern der betreffenden Disciplin bestehen.

A. Mathematik.

a) Hauptfächer.

1. Chemie, Theil I.
2. Trigonometrie.
3. Analytische Geometrie, Theil I.
4. Analytische Geometrie, Theil II.
5. Theorie der Gleichungen.
6. Differentialrechnung.
7. Integral- und Variationsrechnung.
8. Theorie der analytischen Functionen.
9. Physik.
10. Practische Physik.
11. Mathematische Geographie.
12. Allgemeine Astronomie.
13. Statik.
14. Dynamik.
15. Wahrscheinlichkeitsrechnung und Methode der kleinsten Quadrate.
16. Elementare Mathematik.
17. Neuere Geometrie u. Algebra.
18. Zahlentheorie.
19. Specieller Theil der reinen oder angewandten Mathematik.

B. Astronomie.

a) Hauptfächer.

1. Chemie, Theil I.
2. Trigonometrie.
3. Analytische Geometrie, Theil I.
4. Theorie der Gleichungen.
5. Differentialrechnung.
6. Integral- und Variationsrechnung.
7. Theorie der analytischen Functionen.
8. Physik.
9. Statik.
10. Dynamik.
11. Wahrscheinlichkeitsrechnung und Methode der kleinsten Quadrate.
12. Katoptrik und Dioptrik.
13. Mathematische Geographie.
14. Allgemeine Astronomie.
15. Practische Astronomie.
16. Theoretische Astronomie.
17. Physische Astronomie.
18. Geodäsie.

b) Hülfsfächer.

1. Logik und Metaphysik.
2. Katoptrik und Dioptrik.
3. Practische Astronomie.
4. Theoretische Astronomie.
5. Geodäsie.
6. Descriptive Geometrie.
7. Geschichte und Literatur der Mathematik.

b) Hülfsfächer.

1. Logik und Metaphysik.
2. Chemie, Theil II.
3. Neuere Geometrie u. Algebra.
4. Practische Physik
5. Astrophysik.
6. Chronologie.
7. Geschichte und Literatur der Astronomie.

C. Physik.

a) Hauptfächer.

1. Physik, Theil I.
2. Physik, Theil II.
3. Chemie, Theil I.
4. Trigonometrie.
5. Analytische Geometrie, Theil I.
6. Theorie der Gleichungen.
7. Differentialrechnung.
8. Integral- und Variationsrechnung.
9. Statik.
10. Dynamik.
11. Wahrscheinlichkeitsrechnung und Methode der kleinsten Quadrate.
12. Mathematische Geographie.
13. Physikalische Geographie und Meteorologie.
14. Potentialtheorie.
15. Mechanische Wärmetheorie.
16. Practische Physik.
17. Specieller Theil der Physik.

b) Hülfsfächer.

1. Logik und Metaphysik.
2. Neuere Geometrie u. Algebra.

D. Chemie.

a) Hauptfächer.

1. Chemie, Theil I.
2. Physik.
3. Trigonometrie.
4. Analytische Geometrie, Theil I.
5. Grundlehren der höheren Analysis.
6. Mineralogie.
7. Krystallographie.
8. Practische Physik.
9. Chemie, Theil II.
10. Analytische Chemie.
11. Technische Chemie.
12. Technologie.
13. Physiologische Chemie.
14. Agriculturchemie.
15. Stöchiometrie.

b) Hülfsfächer.

1. Logik und Metaphysik.
2. Oryktognosie.

3. Descriptive Geometrie.
4. Zahlentheorie.
5. Chemie, Theil II.
6. Mineralogie.
7. Krystallographie.
8. Allgemeine Astronomie.
9. Geschichte und Literatur der Physik.

3. Mechanische Wärmetheorie.
4. Geschichte und Literatur der Chemie.

E. Mineralogie.

a) Hauptfächer.

1. Physik.
2. Trigonometrie.
3. AnalytischeGeometrie, Theil I.
4. Chemie, Theil I.
5. Chemie, Theil II.
6. Mineralogie.
7. Botanik.
8. Zoologie.
9. Krystallographie.
10. Oryktognosie.
11. Paläontologie.
12. Geognosie.
13. Physikalische Geographie.

b) Hülfsfächer.

1. Logik und Metaphysik.
2. Mathematische Geographie.
3. Niedere Geodäsie.
4. Analytische Chemie.
5. Technische Chemie.
6. Technologie.
7. Vergleichende Anatomie.
8. Geschichte und Literatur der Mineralogie und Geognosie.

F. Botanik.

a) Hauptfächer.

1. Physik.
2. Chemie, Theil I.
3. Chemie, Theil II.
4. Mineralogie.
5. Botanik.
6. Zoologie.
7. Anatomie (Histiologie) der Gewächse.
8. Specielle (vergleichende) Morphologie.
9. Die Lehre von der Pflanzenzelle
10. Systematische Botanik.
11. Paläontologie.
12. Physikalische Geographie.
13. Pflanzengeographie.

b) Hülfsfächer.

1. Logik und Metaphysik.
2. Elementare Mathematik.
3. Analytische Chemie.
4. Geognosie.
5. Geschichte und Literatur der Botanik.

G. Zoologie.

a) Hauptfächer.

1. Physik.
2. Chemie, Theil I.
3. Chemie, Theil II.
4. Mineralogie.
5. Botanik.
6. Zoologie.
7. Anatomie.
8. Vergleichende Anatomie.
9. Physiologie.
10. Entwickelungsgeschichte.
11. Paläontologie.
12. Specieller Theil der Zoologie.

b) Hülfsfächer.

1. Logik und Metaphysik.
2. Histiologie.
3. Geologie.
4. Physikalische Geographie.
5. Geschichte und Literatur der Zoologie.

H. Landwirthschaft.

a) Hauptfächer.

1. Physik.
2. Chemie, Theil I.
3. Chemie, Theil II.
4. Mineralogie.
5. Botanik.
6. Zoologie.
7. Niedere Geodaesie.
8. Meteorologie.
9. Technologie.
10. Bodenkunde.
11. Pflanzenernährungskunde.
12. Fütterungslehre.
13. Pflanzenbau.
14. Viehzucht.
15. Betriebslehre.

b) Hülfsfächer.

1. Logik und Metaphysik.
2. Elementare Mathematik.
3. Elemente der Baukunst.
4. Landwirthschaftliche Botanik.
5. LandwirthschaftlicheZoologie.
6. Krankheiten der Hausthiere.
7. Parasitenkunde.
8. Technik der Entwässerung und Bewässerung.
9. Encyclopädie der Forstwissenschaft.
10. Encyclopädie der politischen Oekonomie.

J. Technologie.

a) Hauptfächer.

1. Physik.
2. Chemie, Theil I.
3. Trigonometrie.
4. Analytische Geometrie, Theil I.
5. Differentialrechnung.
6. Integralrechnung.
7. Statik.

8. Dynamik.
9. Mechanische Wärmetheorie.
10. Practische Physik.
11. Descriptive Geometrie.
12. Chemie, Theil II.
13. Analytische Chemie.
14. Technische Chemie.
15. Technologie.

b) Hülfsfächer.

1. Logik und Metaphysik.
2. Mineralogie.
3. Botanik.
4. Zoologie.
5. Stöchiometrie.
6. Niedere Geodäsie.
7. Geschichte der Technik.

Regeln

über die Anordnung von Prüfungen auf den Grad eines Arztes oder Doctors der Medicin

(im Anschluss an die Allerhöchst bestätigten Vorschriften über die Prüfung der Aerzte u. s. w. vom Jahre 1845).

I. Die Prüfung kann ungetheilt oder in zwei auch drei Theilen absolvirt werden. Eine Theilung ist nur Studirenden gestattet. Ausländische Doctoren und Personen, die zwar in Dorpat studirten, deren absolvirte Prüfungen aber durch Versäumniss des folgenden Termins ungültig wurden, machen das Examen in der Physik, Chemie, Botanik, Zoologie, Mineralogie und Diätetik (sog. kleines philosophicum) vor der Prüfung in den Hauptfächern, doch nur in der Weise, dass zwischen diesen beiden Theilen des Examens nicht mehr als 6 Monate verstreichen.

II. Im Falle der Theilung gehören:

a) zur ersten Hälfte des sog. ex. philosophic.

1. Physik.
2. Anorgan. Chemie.
3. Botanik.
4. Zoologie.

b) Zur zweiten Hälfte desselben:

1. Mineralogie.
2. Organ. Chemie.
3. Anatomie.
4. Physiologie.
5. Allgemeine Pathologie.
6. Diätetik.
7. Zwei qualitative Analysen.

Diese beiden Theile des ex philosoph. können auch in demselben Termine zugleich absolvirt werden.

c) Zum Ex. rigorosum:

1. Klinische Prüfung in der medicinischen, chirurgischen und gynäkologischen Klinik.
2. Demonstration einer Körperhöhle, Anfertigung eines anatomischen Präparats und Demonstration desselben.
3. Pathologisch-anatomische Demonstration.
4. Zwei chirurgische Operationen an Leichnamen und Verbandlehre.
5. Operationen am geburtshülflichen Phantom.
6. Gerichtliche Section nebst Gutachten.
7. Physiologie.
8. Allgemeine Pathologie.
9. Allgemeine Therapie.
10. Pharmacognosie und Pharmacie.
11. Arzneimittellehre u. Receptirkunst.
12. Specielle Chirurgie.
13. Theoretische Chirurgie.
14. Augenheilkunde.
15. Theoretische Geburtshülfe, Frauen- und Kinderkrankheiten.
16. Gerichtliche Medicin u. medicinische Polizei.

Der sich um den Doctorgrad Bewerbende hat ferner:

17. Zwei lateinische Clausurarbeiten abzufassen.
18. Eine Inauguralabhandlung einzureichen.
19. Diese nebst 6 medicinischen Thesen öffentlich zu vertheidigen.

Anmerkung. Nur Studirenden der Universität Dorpat wird die Klinische Praxis zum Examen angerechnet. Auswärtige und solche, die das Examen schon einmal überstanden, müssen 4 Wochen in der medicinischen chirurgischen und geburtshülflichen Klinik practiciren.

III. Die erste Hälfte des Ex. philosophicum absolviren die Studirenden, welche am Anfang des Jahres mit dem Studium begonnen haben, am Ende des Jahres, die, welche in der Mitte des Jahres begonnen haben, frühestens nach Ablauf eines, spätestens von anderthalb Jahren, in beiden Fällen wird die zweite Hälfte ein Jahr nach der ersten Hälfte absolvirt. Die, welche diese Termine nicht inne halten, müssen das ganze Philosophicum (auf ein Mal) absolviren und zwar frühestens nach Ablauf von vier Studiensemestern.

IV. (a). Das Ex. philosophicum wird am Schluss jedes Semesters stattfinden, die Meldungen zu demselben müssen 14 Tage vorher eingereicht werden.

Das Examen wird in drei Theile zerlegt.

a) Zoologie, Botanik, Mineralogie, Physik, organische und anorganische Chemie, die Zahl und das Datum der dazu erforderlichen Tage wird von dem Decan in Uebereinstimmung mit dem Decan der physiko-mathematischen Facultät festgesetzt und darauf jedem Examinanden mitgetheilt, wann er sich zum Examen einzustellen hat. Niemand kann das Examen, wenn es sich über mehrere Tage erstrecken sollte, beliebig an einem dieser Tage machen.

b). Anatomie, Physiologie, Pathologie und Diätetik ebenso wie das vorige geordnet. Zwischen den beiden Terminen wird jedem Examinanden eine freie Zeit von 4 Wochentagen gewährt.

c) Qualitative Analyse, auch hier ist jeder Examinand gehalten, an dem ihm bestimmten Tage zu erscheinen.

IV. (b). Das Examen rigorosum wird in jedem Semester ein Mal gemacht.

Das Examen zerfällt in einen practischen und einen theoretischen Theil.

Zum practischen gehören:

1. Klinische Prüfung in der internen,
2. in der chirurgischen,
3. in der geburtshülflichen Klinik, dazu die Operationsübung am Phantom.
4. Demonstration einer Körperhöhle, Anfertigung eines anatomischen Präparates und Demonstration desselben.
5. Pathol.-anatom. Demonstration.
6. Chirurgische Operations- und Verbandlehre.
7. Gerichtliche Section und Gutachten.
8. Pharmacognosie und Pharmacie.

Das Examen in den practischen Fächern beginnt 14 Tage nach Beginn des Semesters und die Anmeldung dazu wird in den ersten 8 Tagen des Semesters eingereicht.

Zum theoretischen Theil gehören:

1. Physiologie.
2. Allgemeine Pathologie.
3. Allgemeine Therapie.
4. Arzneimittellehre.

5. Receptirkunst.
6. Specielle Therapie.
7. Theoret. Chirurgie.
8. Augenheilkunde.
9. Theoret. Geburtshülfe.
10. Frauen- und Kinderkrankheiten.
11. Gerichtl. Medicin.
12. Medicinische Polizei.

Diese 12 Fächer werden in zwei Theile getheilt, von denen der erste die ersten 6, der zweite die zweiten 6 Nummern umfasst.

Das Examen in den ersten 6 Fächern findet Anfang April und Anfang October statt.

Das Examen in den zweiten 6 Fächern findet am Anfang Mai und Anfang November statt.

Das Datum wird von der Facultät bestimmt.

Niemand wird zu dem Schlusstheil des Examens zugelassen, der nicht die practischen Fächer und die theoretischen Fächer des ersten Theils alle absolvirt hat.

Gleich nach dem Examinationstermin findet die Anfertigung der beiden schriftlichen Arbeiten von denen statt, welche pro gradu doctoris eingereicht haben.

V. Wer in einem Fache des Rigorosum oder in zwei Fächern des Philosophicum das Urtheil „ungenügend“ erhalten, darf in diesen Fächern das Examen wiederholen, jedoch nicht vor Ablauf von 3 und nach Ablauf von 6 Monaten von dem Schlusstermin des betreffenden Examens an gerechnet. Wer in 2 Fächern des Rigorosum oder in drei Fächern des Philosophicum das Urtheil „ungenügend“ erhalten hat, muss die ganze Prüfung wiederholen, jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres.

Wer den Arztgrad erworben hat und später zum Docter einreicht, soll nicht genöthigt sein das Philosophicum zu wiederholen.

Ist die ganze Prüfung dreimal ungenügend ausgefallen, so wird Examinand zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Wer ein ungenügendes Urtheil durch Wiederholung des Examens zu verbessern wünscht, hat sich von dem Decan eine schriftliche Aufforderung zur Abhaltung des Examens an den betreffenden Examinator zu erbitten.

VI. Wer das Ex. philosophicum oder seine Theile abzulegen wünscht, hat neben dem Gesuche einzureichen:

1. Sein Belegbuch.
2. Ein Zeugniss über Zugehörigkeit zur Zahl der Studirenden.

In dem für die Zulassung zum Rigorosum einzureichenden Gesuche muss angegeben sein, um welchen Grad der Examinand sich bewirbt. Ausserdem hat derselbe beizubringen:

1. Sein Belegbuch.
2. Eine ausführliche Darlegung seines Studienganges nach absolvirtem Examen philosophicum.
3. Ein Zeugniss über die Zugehörigkeit zur Zahl der Studirenden.
4. Ein Zeugniss über das bestandene Examen in der russischen Sprache.

Wer auf einer ausländischen Universität studirt, hat sein Maturitätszeugniss, beglaubigte Belege über seinen Studiengang und ein Zeugniss über das bestandene Examen in der russischen Sprache beizubringen. Er kann dies Examen in der Zeit zwischen dem kleinen Philosophicum und dem Rigorosum absolviren.

III. Die österreichischen Universitäten.

Die österreichischen Universitäten mit deutscher Unterrichtssprache sind

1. Czernowitz

mit 3 Facultäten, nämlich einer griechisch-orientalisch-theologischen, einer rechts- und staatswissenschaftlichen und einer philosophischen (medicinische ist nicht vorhanden) Facultät.

2. Graz

mit 4 Facultäten, nämlich einer theologischen,*) rechts- und staatswissenschaftlichen, medicinischen und philosophischen Facultät.

3. Innsbruck
4. Prag und
5. Wien

} mit je 4 Facultäten wie Graz.

Ausserdem giebt es noch in Wien eine k. k. evangelisch-theologische Facultät, die unmittelbar unter dem Ministerium des Cultus und Unterrichts steht und von ihrem Lehrkörper geleitet wird.

I. Theologische Facultät.

A. Rigorosenordnung für die griechisch-orientalisch-theologische Facultät der k. k. Franz Josephs-Universität in Czernowitz.

§ 1.

Das Doctorat der Theologie kann an der griechisch-orientalisch-theologischen Facultät der Universität Czernowitz von Angehörigen

*) Katholisch-theologisch.

der griechisch-orientalischen Kirche durch Ablegung von zwei strengen Prüfungen unter nachfolgenden Voraussetzungen erworben werden.

§ 2.

Die Zulassung zu den strengen Prüfungen ist durch den Nachweis bedingt, dass der Candidat die theologischen Studien an der theologischen Facultät in Czernowitz oder an einer anderen österreichischen theologischen Facultät in der Eigenschaft eines ordentlichen Hörers vorschriftsmässig absolvirt hat.

Die Ablegung der systematisch-practischen Prüfung aus der griechisch-orientalischen Theologie (§ 3. der provisorischen Prüfungsordnung für die griechisch-orientalisch-theologische Facultät) ist keine nothwendige Vorbedingung für die Zulassung zu den Rigorosen, vielmehr wird diese Prüfung durch den erlangten Doctorgrad ersetzt.

Mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht kann die Ablegung der Rigorosen auch Studirenden gestattet werden, welche ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer griechisch-orientalischen Lehranstalt der Monarchie zurückgelegt haben, sofern diese Candidaten sich mit einem akademisch giltigen Maturitätszeugnisse ausweisen können und ausserdem durch eine entsprechende Anzahl von Semestern Collegien an einer theologischen Facultät frequentirt haben.

Studirende, welche die bestandene griechisch-orientalisch-theologische Lehranstalt in Czernowitz ordnungsmässig absolvirt haben, sind von der Facultät zu den strengen Prüfungen zuzulassen, sofern ihre Aufnahme an der erstgenannten Lehranstalt auf Grund eines akademisch giltigen Maturitätszeugnisses erfolgt ist.

§ 3.

Das Gesuch um Zulassung zu den strengen Prüfungen ist an den Decan zu richten, welcher dasselbe nach Lage der Sache im eigenen Wirkungskreise, event. nach Beschluss des Professorencollegiums erledigt oder dem Ministerium vorlegt (§ 2.).

Das Maturitätszeugniss, das Absolutorium, sowie die übrigen Documente, auf Grund deren die Zulassung zu den Rigorosen erfolgt, sind beim Decane zu hinterlegen.

§ 4.

Die zwei Rigorosen (§ 1.) umfassen folgende Prüfungsgegenstände:

I. Bibelstudium und Exegese des alten Bundes, Bibelstudium und Exegese des neuen Bundes (die Exegese sowohl des alten als des neuen Bundes im Urtexte), Kirchengeschichte.

II. Dogmatik, Moraltheologie, practische Theologie, Kirchenrecht.

Die Rigorosen sind in der vorstehend bezeichneten Reihenfolge abzulegen.

§ 5.

Die Rigorosen werden öffentlich abgehalten; jedes derselben dauert mindestens zwei Stunden.

Die Prüfung wird in jener Sprache vorgenommen, welche für den betreffenden Gegenstand an der theologischen Facultät in Czernowitz die ordentliche Vortragssprache ist. Ausnahmen können nur für Candidaten zugelassen werden, welche ihre Studien nicht an der griechisch-orientalisch-theologischen Facultät in Czernowitz absolvirt haben.

§ 6.

Zwischen den zwei Rigorosen soll in der Regel ein Zeitraum von drei Monaten verstreichen. Wurde jedoch der Candidat beim vorhergehenden Rigorosum einstimmig approbirt, so kann ihm der Decan für das nächste Rigorosum auch einen kürzeren Termin gewähren.

§ 7.

Die Prüfungscommission besteht bei jedem Rigorosum aus dem Decan (in dessen Verhinderung dem Prodecan) des Professorencollegiums als Vorsitzenden und vier Professoren, welche in der Regel die ordentlichen Professoren der Prüfungsfächer sein sollen (§§ 8. und 9.), als Examinatoren.

§ 8.

In Ermangelung eines ordentlichen Professors für ein Prüfungsfach oder bei Verhinderung desselben ist der ausserordentliche Professor dieses Faches und in Ermangelung oder Verhinderung auch eines solchen, jener ordentliche oder ausserordentliche Professor beizuziehen, der den betreffenden Gegenstand factisch lehrt oder dessen Fach demselben am nächsten steht.

§ 9.

Wird die oben bestimmte Zahl von vier Examinatoren durch die hiernach (§§ 7. und 8.) berufenen Vertreter der Prüfungsfächer nicht

erschöpft, so ist dieselbe aus der Reihe der übrigen ordentlichen Professoren zu ergänzen. Diese zur Ergänzung der Commission beigezogenen Mitglieder haben jedoch nur das Recht, nicht die Pflicht, zu examiniren.

Die Bestimmung derselben bleibt zunächst dem Uebereinkommen des Professorencollegiums überlassen, welches dem Unterrichtsminister zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 10.

Würde bei mehrfacher Besetzung eines Prüfungsfaches mit ordentlichen Professoren durch die Beiziehung aller die Zahl von vier Examinatoren überschritten, so haben dieselben in der Theilnahme an dem betreffenden Rigorosum zu alterniren.

§ 11.

Der Vorsitzende hat immer das Recht, aber nur dann auch die Pflicht, selbst zu examiniren, wenn er Nominalprofessor eines Prüfungsfaches ist und ihn im Falle des Alternirens mit anderen Professoren die Reihe trifft. In solchem Falle hat die Prüfungscommission aus noch drei Mitgliedern zu bestehen; der Vorsitzende bezieht in diesem Falle den doppelten Taxbetrag.

§ 12.

Jedes Mitglied der Prüfungscommission hat dem Rigorosum vom Anfange bis zu Ende beizuwohnen. Der Abstimmung und Schlussfassung geht eine Besprechung über das Ergebniss der Prüfung voraus.

Die Abstimmung jedes Mitgliedes erfolgt auf Grund des Gesammtergebnisses der Prüfung mit dem Calcül „ausgezeichnet“, „genügend“ oder „ungenügend“. Der Gesammtcalcül wird nach der Stimmenmehrheit geschöpft, im Falle etwaiger Stimmengleichheit (§ 11.) nach den ungünstigeren Stimmen.

§ 13.

Erhält ein Candidat den Gesammtcalcül „ungenügend“, so kann er zu keinem weiteren Schritte behufs Erlangung des Doctorgrades, sondern nur zur Wiederholung desselben Rigorosums, und zwar nicht vor Ablauf von drei Monaten, zugelassen werden. Wird er hierbei abermals reprobirt, so ist nur mehr eine Wiederholung zulässig. Bei nochmaliger (dritter) Reprobation ist der Candidat von der Erwerbung des Doctorgrades der Theologie an einer Universität der im

und Länder für immer aus-

E

Sp

eine Taxe von 30 fl.

und jedes Mitg-

sind an den Univ-

Fü

Fü die halbe Gesam-

Fü der Vorsitz-

Fü Beitrag für den

gra

Vor

Die

"

"

bish

stim

vera

Deca

beizu

. Beförderung zur (katholisch-) theologischen Doctorwürde.*)

Zur Erlangung der Doctorwürde der Theologie muss sich der ındidat bei dem Director**) mit Zeugnissen ordentlicher Professoren ›er das mit gutem Fortgange zurückgelegte Studium ausweisen und ɔh dann den vorgeschriebenen strengen Prüfungen unterziehen. :hüler der Theologie, die sich durch einen ausgezeichnet guten ɔrtgang empfehlen, können auch in dem vierten Jahre ihres theolo·schen Curses zur Hinterlegung einer strengen Prüfung die Erlaubniss ·halten.***)

Durch Allerhöchste Entschliessung sind für das Doctorat der heologie vier strenge Prüfungen bestimmt:

1. aus der Kirchengeschichte und dem Kirchenrechte, nach den in der Synopsis Juris ecclesiastici vorgeschriebenen Grundsätzen;
2. aus dem ganzen biblischen Studium des alten und neuen Bundes mit den biblischen Sprachen;
3. aus der Dogmatik;
4. aus der Moral- und Pastoraltheologie, ohne dass jedoch der Candidat zu verpflichten ist, sich an diese Ordnung zu halten.

Es wird erlaubt, dass die Prüfung aus dem biblischen Studium 'egen Menge der Gegenstände in zwei Prüfungen, in die erste aus en Gegenständen des alten Bundes und in die zweite, aus den egenständen des neuen Bundes getheilt werde; jedoch ist auch für ie getrennten, folglich für zwei Prüfungen nur die einfache Taxe zu ezahlen.

Bei den strengen Prüfungen soll nach der bestehenden höchsten 'orschrift die zu grosse Gelindigkeit, sowie die übertriebene Strenge 'ermieden, und

a) mit wohlgewählter Strenge vorgegangen, und
b) nicht bloss disputable Streitfragen, sondern vorzüglich die Doctrina plana und das Jus planum vorgenommen werden, dann
c) nebst dem Director**) noch vier Examinatoren, unter welchen diejenigen Professoren, aus deren Vorlesungen die Prüfung vorgenommen wird, primo loco zu verstehen, die übrigen aber von dem Director zu bestimmen seien, beiwohnen und
d) jede dieser Prüfungen zwei Stunden dauern.

---

*) Den Universitäten Graz, Innsbruck, Prag und Wien gemeinsam.
**) Das heisst heute Professorencollegium resp. dessen Decan.
***) Vergl. S. 288 unten.

Nach zurückgelegten strengen Prüfungen kann der Candidat das Baccalaureat der Theologie erlangen, welches ihm der Decan allein ertheilt.*) Dann wird von dem Candidaten, der das Doctorat verlangt, gefordert, dass er sich einer öffentlichen Vertheidigung von fünfzig aus den sämmtlichen theologischen Wissenschaften wohl gewählten, nützlichen Lehrsätzen unterziehe, auch vorher eine kleine Abhandlung über einen wichtigen Gegenstand der theologischen Fächer verfertige und der Censur des Directors unterlege.

Wenn diese von einigem Werthe befunden wird, so steht es dem Candidaten frei, sie dem Drucke zu übergeben und bei der öffentlichen Vertheidigung austheilen zu lassen.

* * *

Für jedes Examen vier Ducaten (wovon einen der Director, die übrigen die vier Examinatoren zu beziehen haben).

Für die Disputation pro doctoratu acht Ducaten (wovon zwei dem Director, zwei dem präsidirenden Professor und einer dem Decane zu verabfolgen, der Ueberrest aber ad cassam facultatis zurückzulegen ist).

Für die Promotion ad doctoratum sieben Ducaten (wovon zwei für den Decanum promotorem, für den Lectorem, den Cancellarium und die Decanos der drei übrigen Facultäten aber jedem ein Ducaten gehört).

* * *

Theologische Theses, welche an den theologischen Lehranstalten öffentlich vertheidigt werden, müssen stets dem betreffenden Ordinariate, ebenso Manuscripte, welche auf die Religion Bezug haben, zur Einsicht und Gutheissung unterbreitet werden.

* * *

Die theologische Doctorwürde kann erst nach Ablauf eines vierjährigen theologischen Studiums erworben werden.

---

*) Mit St.-H.-C.-D. vom 3. Februar 1821 wurde das Baccalaureat welches mit Verordnung vom 23. October 1789 bei allen Facultäten aufgehoben worden war, jedoch bei der theologischen Facultät noch fortbestanden und in die Amtsinstruction vom 7. Januar 1809 Aufnahme gefunden hatte, als eine blosse Form gänzlich abgeschafft, „indem zur Erlangung dieser akademischen Würde die Zurücklegung sämmtlicher strengen Prüfungen erforderlich ist und keine besonderen Rechte damit verbunden sind.“

Wer den von seiner Heiligkeit dem Papste verliehenen Titel eines „Doctor in sacris canonibus“ führt, muss, falls er sich der Rechte und Vorzüge theilhaftig machen will, welche in Oesterreich den Doctoren des canonischen Rechtes zustehen, die Nostrification des erlangten Doctorates an einer österreichischen Universität erwirken.

C. Statuten der k. k. evangelisch-theologischen Facultät in Wien,

in Betreff der Ertheilung der evangelisch-theologischen Würden.

(Genehmigt durch Allerhöchste Entschliessung vom 18 Juli 1861).

§ 1.

Die theologischen Würden, welche die evangelisch-theologische Facultät (im engeren Sinne, bestehend aus den ordentlichen, mit dem theologischen Doctorgrad bekleideten Professoren der Theologie) ertheilt, sind:

1. Das Licentiat der Theologie.
2. Das Doctorat der Theologie.

§ 2.

Diese theologischen Würden ertheilt die evangelisch-theologische Facultät:

1. Aus eigener Bewegung (ultro oder honoris causa).
2. Auf Ansuchen, und zwar:
   a) nach vorausgegangenen Rigorosen,
   b) mit Nachsicht der Rigorosen.

§ 3.

I. Ertheilung aus eigener Bewegung (ultro oder honoris causa).

Die Facultät ist befugt, Männern von ausgezeichneten Verdiensten um die evangelisch-theologische Wissenschaft oder um die Kirche Augsburger und helvetischer Confession das Licentiat oder das Doctorat der Theologie ultro oder honoris causa, jedoch in der Regel nur bei besonders feierlichen Veranlassungen, als: Jubiläen u. dgl. und mit Beachtung der Allerhöchsten Entschliessungen vom 9. August 1814 und vom 13. December 1819, zu ertheilen.

Die Erfordernisse hierzu sind folgende:

1. Muss der Antrag, in welchem die der evangelisch-theologischen Wissenschaft oder der evangelischen Kirche geleisteten Dienste

erörtert werden, von einem ordentlichen Professor an der Facultät, der selbst graduirt ist, ausgehen und schriftlich an den Lehrkörper gerichtet sein.

2. Dieser Antrag wird in einer besonderen Sitzung des Lehrkörpers einer vertraulichen Besprechung unterzogen.
3. Zur Annahme des Antrages ist in der Regel Einstimmigkeit der Facultisten erforderlich, doch soll eine einzige abweichende Stimme die Annahme nicht hindern.
4. Die Abstimmung ist geheim.

§ 4.

II. Ertheilung auf Ansuchen.

Die evangelisch-theologische Facultät ertheilt die theologischen Würden auch auf Ansuchen, indem der Ansuchende persönlich gegenwärtig ist, und zwar

A. das Licentiat der Theologie unter folgenden Bedingungen:

1. Muss der Ansuchende Zeugnisse über die zurückgelegten philosophischen Studien im engeren Sinne beibringen.
2. Soll er mindestens drei Jahre Theologie mit vorzüglichem Erfolge studirt haben, und sich darüber mit akademischen Zeugnissen ausweisen; zudem
3. die theologischen Candidatenprüfung mit lobender Anerkennung bestanden haben.
4. Sollen wenigstens zwei Jahre seit der Candidatenprüfung des Ansuchenden verflossen sein.
5. Ist dem an die Facultät zu richtenden Gesuche beizulegen:
   a) eine narratio de vita et studiis in lateinischer Sprache;
   b) eine schriftliche oder gedruckte wissenschaftliche Probearbeit. Diese Probearbeit bleibt in jedem Falle im Facultäts-Archive niedergelegt.
6. Wird der Ansuchende auf Grund dieser Vorlagen zur Bewerbung zugelassen, so hat er zwei Rigorosen abzulegen:
   a) aus der exegetischen Theologie alten und neuen Testaments, sowie aus der kirchen-historischen,
   b) aus der systematischen und practischen Theologie.

§ 5.

Die evangelisch-theologische Facultät ertheilt auf Ansuchen, indem der Ansuchende persönlich gegenwärtig ist, auch

B. das Doctorat unter folgenden Bedingungen:

1. Soll der Ansuchende schon vorher den Grad eines Licentiaten erlangt haben, von welcher Bedingung nur in Fällen, die der vollsten Berücksichtigung würdig sind, abgesehen werden darf.
2. Kann der Doctorand erst drei Jahre nach Erlangung des Licentiates um die Doctorwürde anhalten, von welcher Frist aber aus wichtigen Gründen Dispens ertheilt werden darf.
3. Geschieht die Meldung zum Doctorate beim Facultätsdecan schriftlich.
4. Ist bei Gelegenheit der Meldung die Vorlegung einer wenigstens sechs Druckbogen umfassenden Schrift erforderlich, welche in jedem Falle dem Facultätsarchive verbleibt.
5. Hat der Doctorand, wenn er von der Facultät zur Graduirung zugelassen ist, jene Schrift in Druck zu legen und öffentlich zu vertheidigen, bei welchem Acte der Decan zu opponiren verpflichtet, die übrigen der Facultät angehörenden und den theologischen Doctorgrad bereits besitzenden Docenten aber dazu berechtigt sind.

§ 6.

Die evangelisch-theologische Facultät ertheilt endlich die theologischen Würden auf Ansuchen „mit Nachsicht der Rigorosen“ (§ 2., 2 b) an Männer, die sich bereits durch eine längere Wirksamkeit um die evangelisch-theologische Wissenschaft verdient gemacht haben. Die näheren Bedingungen sind:

1. Muss der Ansuchende entweder durch ein gediegenes Werk als Schriftsteller auf dem Gebiete der evangelisch-theologischen Wissenschaft sich bemerklich gemacht haben, oder
2. er muss in einem angesehenen Amte stehen, in welchem Falle er sich auch durch Vorlegung einer wenigstens sechs Druckbogen umfassenden theologisch-wissenschaftlichen Abhandlung für das Doctorat und durch eine drei Druckbogen starke Dissertation für das Licentiat als würdig bezeugen soll.
3. Ist die Einsendung der narratio de vita et studiis in lateinischer Sprache erforderlich.
4. Müssen wenigstens zwei Drittheile der Facultisten für die Ertheilung der fraglichen theologischen Würde stimmen.

§ 7.

Verhalten der Facultisten.

1. Der Decan macht die eingelaufenen Meldschreiben nebst Beilagen zur Erlangung theologischer Würden den Facultisten bekannt.
2. Die betreffenden Probeschriften des Ansuchenden theilt der Decan zunächst demjenigen Professor mit, in dessen Fach dieselben einschlagen und dieser setzt dieselben weiter in Umlauf in Begleitung einer von ihm verfassten Recension und eines darauf sich gründenden Antrages, dem seine Collegen ihre zustimmenden oder abweichenden Vota beifügen.
3. Ueber die Ertheilung oder Verweigerung der theologischen Würden wird durch absolute Stimmenmehrheit entschieden. Bei Gleichheit der Stimmen hat der Decan die Schiedsstimme.
4. Der Decan setzt den zum Rigosorum oder zur Promotion einzuräumenden Tag fest, wozu er die Facultätsglieder einladet und die betreffenden Publicanda an das schwarze Brett schlagen lässt.

§ 8.

Bestimmungen in Betreff der Prüfungen für das Licentiat.

1. Zwischen dem ersten und zweiten Rigorosum soll der Regel nach wenigstens ein halbes Jahr verlaufen.
2. Die Prüfungen finden vor dem ganzen Professorencollegium statt, wobei der Decan den Vorsitz und die Leitung hat.
3. Die Fachprofessoren beginnen die Prüfung; dann folgen die übrigen Professoren nach dem Alter in der Anstellung.
4. Ein Rigorosum soll wenigstens drei Stunden dauern.
5. Nach abgehaltenem Rigorosum wird das Resultat desselben vom Lehrkörper besprochen und über Zulassung oder Nichtzulassung zum zweiten Rigorosum, beziehungsweise zur Ertheilung einer theologischen Würde nach absoluter Stimmenmehrheit abgestimmt.
6. Sollte der Rigorosand den Forderungen einer Prüfung nicht entsprechen, so wird er nach drei Monaten zur Wiederholung zugelassen, nach zweimal befundener Unzulänglichkeit aber ist der Ansuchende abzuweisen.

§ 9.

Ueber den Act der Promotion.

1. Nach einer kurzen Anrede an den Graduanden liest der Decan den betreffenden Eid vor, den Ersterer zu halten gelobt und mit einem Handschlag bekräftigt.
2. Nach geleistetem Eide händigt der Decan dem Graduanden das Diplom ein.
3. Darnach zeichnet der Promovirte seinen Namen in das Facultätsbuch ein. Jeder Facultist erhält einen Abdruck des Diploms; ein Exemplar desselben wird in das Facultätsarchiv niedergelegt. Zugleich wird die Facultät Exemplare an kirchliche Würdenträger und Andere vertheilen.

§ 10.

Rechte eines an der hiesigen Facultät Graduirten.

1. Führung des Titels.
2. Das Recht zur Bewerbung um die Habilitation an der Facultät, im Falle er nach Ablegung der Rigorosen graduirt ist.
3. Theilnahme an allen Rechten und Vorzügen, welche der Staat den Doctoren ertheilt hat, oder die ihnen sonst in Oesterreich durch den Gebrauch zukommen.

   Wird ein Professor von einer auswärtigen Universität an die evangelisch-theologische Facultät zu einer Professur berufen, so gilt ihm sein an einer auswärtigen Hochschule erworbenes Doctorat unbedingt in dieser Beziehung ebenso, als ob er dasselbe an der hiesigen Facultät erworben hätte. (§ 7. des Ministerialerlasses vom 6. Juni 1850, Reichsgesetzblatt 1850, No. 240).

   Ein zu einer Professur an die Facultät berufener Nichtgraduirter dagegen hat den evangelisch-theologischen Doctorgrad zu erwerben. Hierzu bedarf es bei der hiesigen Facultät lediglich der Einreichung einer von dem Graduanden zu diesem Zwecke verfassten und gedruckten Abhandlung von mindestens sechs Druckbogen, wenn er nicht schon als Schriftsteller im Fache der theologischen Wissenschaft aufgetreten ist.

§ 11.

Ueber die Taxen.

1. Bei der Bewerbung um das Licentiat hat der Rigorosand vor jedem Rigorosum fünf Ducaten in Gold und zwei Gulden für

I. Bibelstudium und Exegese des alten Bundes, Bibelstudium und Exegese des neuen Bundes (die Exegese sowohl des alten als des neuen Bundes im Urtexte), Kirchengeschichte.

II. Dogmatik, Moraltheologie, practische Theologie, Kirchenrecht.

Die Rigorosen sind in der vorstehend bezeichneten Reihenfolge abzulegen.

§ 5.

Die Rigorosen werden öffentlich abgehalten; jedes derselben dauert mindestens zwei Stunden.

Die Prüfung wird in jener Sprache vorgenommen, welche für den betreffenden Gegenstand an der theologischen Facultät in Czernowitz die ordentliche Vortragssprache ist. Ausnahmen können nur für Candidaten zugelassen werden, welche ihre Studien nicht an der griechisch-orientalisch-theologischen Facultät in Czernowitz absolvirt haben.

§ 6.

Zwischen den zwei Rigorosen soll in der Regel ein Zeitraum von drei Monaten verstreichen. Wurde jedoch der Candidat beim vorhergehenden Rigorosum einstimmig approbirt, so kann ihm der Decan für das nächste Rigorosum auch einen kürzeren Termin gewähren.

§ 7.

Die Prüfungscommission besteht bei jedem Rigorosum aus dem Decan (in dessen Verhinderung dem Prodecan) des Professorencollegiums als Vorsitzenden und vier Professoren, welche in der Regel die ordentlichen Professoren der Prüfungsfächer sein sollen (§§ 8. und 9.), als Examinatoren.

§ 8.

In Ermangelung eines ordentlichen Professors für ein Prüfungsfach oder bei Verhinderung desselben ist der ausserordentliche Professor dieses Faches und in Ermangelung oder Verhinderung auch eines solchen, jener ordentliche oder ausserordentliche Professor beizuziehen, der den betreffenden Gegenstand factisch lehrt oder dessen Fach demselben am nächsten steht.

§ 9.

Wird die oben bestimmte Zahl von vier Examinatoren durch die hiernach (§§ 7. und 8.) berufenen Vertreter der Prüfungsfächer nicht

erschöpft, so ist dieselbe aus der Reihe der übrigen ordentlichen Professoren zu ergänzen. Diese zur Ergänzung der Commission beigezogenen Mitglieder haben jedoch nur das Recht, nicht die Pflicht, zu examiniren.

Die Bestimmung derselben bleibt zunächst dem Uebereinkommen des Professorencollegiums überlassen, welches dem Unterrichtsminister zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 10.

Würde bei mehrfacher Besetzung eines Prüfungsfaches mit ordentlichen Professoren durch die Beiziehung aller die Zahl von vier Examinatoren überschritten, so haben dieselben in der Theilnahme an dem betreffenden Rigorosum zu alterniren.

§ 11.

Der Vorsitzende hat immer das Recht, aber nur dann auch die Pflicht, selbst zu examiniren, wenn er Nominalprofessor eines Prüfungsfaches ist und ihn im Falle des Alternirens mit anderen Professoren die Reihe trifft. In solchem Falle hat die Prüfungscommission aus noch drei Mitgliedern zu bestehen; der Vorsitzende bezieht in diesem Falle den doppelten Taxbetrag.

§ 12.

Jedes Mitglied der Prüfungscommission hat dem Rigorosum vom Anfange bis zu Ende beizuwohnen. Der Abstimmung und Schlussfassung geht eine Besprechung über das Ergebniss der Prüfung voraus.

Die Abstimmung jedes Mitgliedes erfolgt auf Grund des Gesammtergebnisses der Prüfung mit dem Calcül „ausgezeichnet“, „genügend“ oder „ungenügend“. Der Gesammtcalcül wird nach der Stimmenmehrheit geschöpft, im Falle etwaiger Stimmengleichheit (§ 11.) nach den ungünstigeren Stimmen.

§ 13.

Erhält ein Candidat den Gesammtcalcül „ungenügend“, so kann er zu keinem weiteren Schritte behufs Erlangung des Doctorgrades, sondern nur zur Wiederholung desselben Rigorosums, und zwar nicht vor Ablauf von drei Monaten, zugelassen werden. Wird er hierbei abermals reprobirt, so ist nur mehr eine Wiederholung zulässig. Bei nochmaliger (dritter) Reprobation ist der Candidat von der Erwerbung des Doctorgrades der Theologie an einer Universität der im

§ 4.

Die drei Rigorosen können in beliebiger Reihenfolge, doch müssen sie sämmtlich an derselben Universität abgelegt werden.

Von letzterer Bestimmung kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen der Unterrichtsminister nach Einvernehmung der betreffenden Professorencollegien Ausnahmen gestatten.

§ 5.

Die Rigorosen werden öffentlich abgehalten, jedes derselben dauert 2 Stunden.

§ 6.

Zwischen je zwei Rigorosen soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens drei Monaten verstreichen.

Wurde jedoch der Candidat beim vorhergegangenen Rigorosum einstimmig approbirt, so kann ihm der Decan für das nächste Rigorosum auch einen kürzeren Termin gewähren.

§ 7.

Die Prüfungscommission besteht bei jedem Rigorosum aus dem Decan (in dessen Vertretung dem Prodecan) des Professorencollegiums als Vorsitzenden und (in der Regel) vier ordentlichen Professoren der betreffenden Prüfungfächer als Examinatoren

Wo noch Doctorendecane bestehen, haben auch diese das Recht, an den Rigorosen theilzunehmen, zu prüfen und abzustimmen.*)

§ 8.

In Ermangelung eines ordentlichen Professors für ein Prüfungsfach oder bei Verhinderung desselben ist der ausserordentliche Professor dieses Faches und in Ermangelung oder Verhinderung auch eines solchen jener ordentliche oder ausserordentliche Profesor dem Rigorosum beizuziehen, der den betreffenden Gegenstand factisch lehrt, oder dessen Fach demselben am nächsten steht.

§ 9.

Wird die oben bestimmte Zahl von vier Examinatoren durch die hiernach (§§ 7. und 8.) berufenen Vertreter der Prüfungsfächer nicht erschöpft, so ist dieselbe aus der Reihe der übrigen ordentlichen

---

*) Aufgehoben durch § 23. des neuen Gesetzes vom 27. April 1873 über die akademischen Behörden.

Professoren zu ergänzen. Diese zur Ergänzung beigezogenen Mitglieder haben jedoch nur das Recht, nicht die Pflicht, zu examiniren.

Die Bestimmung derselben bleibt zunächst dem Uebereinkommen des Professorencollegiums überlassen, welches dem Unterrichtsminister zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 10.

Würde bei mehrfacher Besetzung eines Prüfungsfaches mit ordentlichen Professoren durch die Beiziehung aller die Zahl von vier Examinatoren überschritten, so haben dieselben in der Theilnahme am betreffenden Rigorosum zu alterniren.

§ 11.

Der Vorsitzende hat immer das Recht, aber nur dann auch die Pflicht, selbst zu examiniren, wenn er Nominalprofessor eines Prüfungsgegenstandes ist und ihn im Falle des Alternirens mit anderen Professoren (§ 10.) die Reihe trifft. In solchem Falle hat die Prüfungscommission (abgesehen vom Doctorendecan) nur aus noch drei Mitgliedern zu bestehen und bezieht der Vorsitzende in diesem Falle den doppelten Taxbetrag.

§ 12.

Jedes Mitglied der Prüfungscommission hat dem Rigorosum von Anfang bis zu Ende beizuwohnen. Der Abstimmung und Schlussfassung geht eine Besprechung über das Ergebniss der Prüfung voraus.

Die Abstimmung jedes Mitgliedes erfolgt sodann auf Grundlage des Gesammtergebnisses der Prüfung mit dem Calcül „ausgezeichnet", „genügend" oder „ungenügend". Der Gesammtcalcül wird nach der Stimmenmehrheit geschöpft, bei etwaiger Stimmengleichheit (§ 11.) nach den ungünstigeren Stimmen.

§ 13.

Erhält ein Candidat den Gesammtcalcül „ungenügend", so kann er zu keinem weiteren Rigorosum, sondern nur zur Wiederholung desselben Rigorosums, und zwar nicht vor Ablauf von drei Monaten zugelassen werden. Wird er hierbei abermals reprobirt, so ist nur noch eine Wiederholung des Rigorosums, und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Bei nochmaliger (dritter) Reprobation ist der Candidat von der Erwerbung des Doctorates der Rechte an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, wie auch von der Nostrification eines im Auslande erworbenen Doctordiploms für immer ausgeschlossen.

§ 14.

Für jedes Rigorosum hat der Candidat eine Taxe von 60 Gulden ö. W. zu entrichten. Hiervon erhält der Vorsitzende und jedes Mitglied der Commission je 6 fl. Weiters sind hiervon 5 fl. an den Universitätskanzleifonds abzuführen, aus welchem die Taxbezüge für das Kanzleipersonal oder die Universitätsdiener, soweit solche noch dermalen von Rigorosen bestehen, zu bestreiten sind.

Für jede Wiederholung eines Rigorosums ist die halbe Gesammttaxe mit 30 fl. ö. W. zu entrichten. Auch hiervon erhält der Vorsitzende und jedes Commissionsmitglied je 6 fl., dort aber, wo noch Doctorendecane bestehen mit Einschluss des letzteren je 5 fl. Der Beitrag für den Universitätskanzleifonds entfällt bei Wiederholungen.

Der Rest aller Taxbeträge wird unter sämmtliche ordentliche Professoren des Collegiums zu gleichen Theilen vertheilt.

§ 15.

Die Einzelntaxbezüge haben die Natur von Präsenzgeldern und können daher nur für die wirkliche Function in Anspruch genommen werden. Ist ein Commissionsmitglied aus was immer für einem Grunde hieran verhindert, so hat der Decan für dessen Ersatz nach den Bestimmungen der §§ 8.—10. zu sorgen Ist dies nicht mehr thunlich, die Abhaltung des Rigorosums mit den übrigen Commissionsmitgliedern aber doch noch möglich, so fällt der erledigte Taxbetrag in die Vertheilung nach dem Schlusssatze des § 14.

§ 16.

Die an einigen Universitäten noch geforderten, vor der Promotion von dem Candidaten zu liefernden schriftlichen Ausarbeitungen entfallen, sowie die Disputation, wo eine solche noch in Uebung ist.

§ 17.

Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rectors und im Beisein des Decans des Professorencollegiums durch einen ordentlichen Professor (per turnum) als Promotor in Form der herkömmlichen Sponsionen.

In Wien erfolgt die Promotion vorläufig noch wie bisher unter

Mitwirkung des Rectors, Kanzlers, der vier Doctorendecane und des Notars der Facultät.*)

§ 18.

Die Promotionstaxe beträgt an allen österreichischen Universitäten 60 fl. ö. W.

Hiervon beziehen (ausser Wien) der Rector 15 fl., der Decan und der Promotor je 5 fl. In Wien bleibt es für sämmtliche Mitwirkende vorläufig bei den bisherigen Bezügen. Ferners sind von dieser Taxe 5 fl. an den Universitätskanzleifonds abzuführen, aus welchem die an den verschiedenen Universitäten bisher bestehenden Zahlungen für die Ausfertigung des Diploms und die bisherigen Bezüge des Kanzleipersonals und der Dienerschaft zu bestreiten sind, mit Ausnahme solcher Bezüge, welche für specielle Functionen bei nunmehr entfallenden Feierlichkeiten des Promotionsactes in Ansatz kamen.

Der Rest aller Promotionstaxbeträge wird (auch in Wien) unter sämmtliche ordentliche Professoren der Facultät zu gleichen Theilen vertheilt.

§ 19.

An jenen Universitäten, an welchen bisher feierlichere Promotionsformen üblich waren, bleibt es dem Candidaten freigestellt, statt der einfachen diese feierlichere Promotionsform gegen die hierfür üblichen Entrichtungen für sich in Anspruch zu nehmen. Doch kommt der im vorigen Paragraphen bestimmte Taxbetrag auch in diesem Falle zu der dort angeordneten Verwendung und Vertheilung.

III. Rigorosenordnung für die medicinische Facultät.

§ 1.

Zur Erlangung des Doctorates der gesammten Heilkunde und der damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung sämmtlicher Zweige der ärztlichen Praxis ist die Ablegung von drei strengen Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.

*) Aufgehoben durch § 23. des neuen Gesetzes vom 27. April 1873 über die akademischen Behörden.

§ 2.

Die Zulassung zu diesen Rigorosen hat der Candidat bei dem Decane des medicinischen Doctorencollegiums anzusuchen und zu diesem Zwecke bei demselben folgende Documente zu hinterlegen:

1. einen Tauf- oder Geburtsschein;
2. ein an den Anstalten der im Reichsrathe vertretenen Länder giltiges Maturitätszeugniss oder wenn er diesen Ländern nicht angehört, jene Zeugnisse, auf deren Grund er an einer medicinischen Facultät als ordentlicher Hörer immatriculirt war:
3. einen Ausweis, dass er medicinische Vorlesungen in der Eigenschaft als ordentlicher Hörer der Medicin durch mindestens vier Semester frequentirt und durch zwei Semester an den Secirübungen Theil genommen habe;
4. die Zeugnisse über die mit Erfolg abgelegten drei naturhistorischen Vorprüfungen (siehe S. 307).

Vor der Zulassung zum zweiten Rigorosum ausserdem:

5. ein Universitätszeugniss über das vorschriftsmässig zurückgelegte medicinische Quinquennium, in welchem er insbesondere auch den Nachweis liefert, dass er innere Klinik und chirurgische Klinik mindestens durch je vier, Augenklinik und geburtshülfliche Klinik mindestens durch je ein Semester besucht habe; und endlich
6. ein Zeugniss darüber, dass er das erste medicinische Rigorosum mit Erfolg bestanden habe.

§ 3.

Das erste Rigorosum umfasst die Physik, Chemie, Anatomie und Physiologie und besteht zunächst aus je einer practischen Prüfung über Anatomie und über Physiologie und dann einer theoretischen Gesammtprüfung über alle vier Fächer dieses Rigorosums.

Das zweite Rigorosum umfasst die allgemeine Pathologie und Therapie, die pathologische Anatomie (pathologische Histologie), die Pharmakologie (Pharmakodynamik, Toxykologie und Receptirkunde) und die innere Medicin (specielle Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten) und besteht zunächst aus je einer practischen Prüfung über pathologische Anatomie (am Präparate und an der Leiche) und über innere Medicin (am Krankenbette) und dann einer theoretischen Gesammtprüfung über alle vier Gegenstände dieses Rigorosums.

Das dritte Rigorosum umfasst die Chirurgie (specielle Pathologie und Therapie der äusseren Krankheiten), Augenheilkunde, Gynä-

kologie (Geburtshülfe) und gerichtliche Medicin und besteht zunächst aus je einer practischen Prüfung über Chirurgie (am Krankenbette und an der Leiche), über Augenheilkunde (am Krankenbette) und über Gynäkologie (am Krankenbette, an der Leiche oder am Phantom) und dann einer theoretischen Gesammtprüfung über alle vier Gegenstände dieses Rigorosums.

§ 4.

Sämmtliche drei Rigorosen müssen an derselben Universität abgelegt werden.

Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann ein Candidat zum zweiten und dritten Rigorosum an einer anderen Universität, als an welcher er das erste Rigorosum abgelegt hat, nach Einvernehmung der betreffenden Professorencollegien vom Unterrichtsminister zugelassen werden.

§ 5.

Die sämmtlichen drei Rigorosen werden öffentlich abgehalten, doch steht es jedem Vorsitzenden frei, den Zutritt auf Aerzte und Studirende der Medicin einzuschränken.

§ 6.

Die Prüfungscommission besteht bei jedem Rigorosum aus einem Vorsitzenden (§ 7.),

den ordentlichen Examinatoren (§ 8.),

den unter Umständen beizuziehenden ausserordentlichen Examinatoren (§ 9.),

dem Regierungscommissär und beim zweiten und dritten Rigorosum noch einem von der Regierung bestellten Coexaminator (§ 10.).

An jenen medicinischen Facultäten, an welchen noch Doctorendecane bestehen, verbleiben diese vorläufig in ihrer Function bei den Rigorosen und wird von der Bestellung eines Regierungscommissärs einstweilen Umgang genommen.*)

§ 7.

Den Vorsitz in jeder Prüfungscommission führt der Decan des medicinischen Professorencollegiums, bei dessen Ermangelung oder Verhinderung, oder wo örtliche Verhältnisse ein Alterniren noth-

*) Aufgehoben durch § 23. des neuen Gesetzes vom 27. April 1873.

wendig machen, treten zunächst der Prodecan und, soweit es noch nöthig ist, ein oder zwei vom medicinischen Professorencollegium jährlich bei Gelegenheit der Decanswahl aus den ordentlichen Professoren gewählte Vertreter an seine Stelle.

Der Vorsitzende eines Rigorosums hat das Recht, aber nicht die Pflicht, zu examiniren.

§ 8.

Ordentliche Examinatoren sind die ordentlichen Professoren der in den betreffenden Rigorosen zu prüfenden Fächer.

Wenn für ein Prüfungsfach mehrere ordentliche Professoren in einem Collegium vorhanden sind, so alterniren dieselben als ordentliche Examinatoren.

In zeitweiser Ermangelung oder Verhinderung eines ordentlichen Professors sind die ausserordentlichen Professoren desselben Faches alternirend, und wo auch solche nicht vorhanden oder verhindert sind, ist jener ordentliche oder ausserordentliche Professor dem Rigorosum als stellvertretender ordentlicher Examinator beizuziehen, der den betreffenden Gegenstand factisch lehrt oder dessen Fach dem betreffenden Prüfungsfach am nächsten steht.

§ 9.

Wenn die übermässige Zahl der Prüfungscandidaten oder die nachgewiesene Ueberbürdung eines ordentlichen Examinators mit anderweitigen Amtsgeschäften es nöthig macht, werden vom Unterrichtsminister ausserordentliche Examinatoren für die Dauer eines Jahres ernannt, welche dann mit den ordentlichen Examinatoren bei den betreffenden Rigorosen zu alterniren haben.

Die Ernennung erfolgt auf Grund eines vom Professorencollegium spontan oder im Auftrage des Ministers erstatteten Vorschlages aus der Reihe der das betreffende Prüfungsfach factisch lehrenden ausserordentlichen Professoren.

§ 10.

Der Regierungscommissär und die Coexaminatoren müssen Doctoren der Medicin und Chirurgie oder der gesammten Heilkunde sein und können auch dem medicinischen Lehrercollegium angehören. Dieselben werden vor Beginn eines jeden Studienjahres für die Dauer desselben vom Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ernannt.

Der Regierungscommissär überwacht und beaufsichtigt im öffentlichen Interesse jedes der drei Rigorosen und hat das Recht, an den Candidaten Fragen zu stellen.

Von den zwei Coexaminatoren intervenirt der eine bei der theoretischen Gesammtprüfung des zweiten Rigorosums als zweiter Prüfer der innern Medicin (specielle Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten), der andere bei jener des dritten Rigorosums als zweiter Prüfer der Chirurgie (specielle Pathologie und Therapie der äusseren Krankheiten) mit denselben Rechten und Pflichten wie die übrigen Examinatoren.

§ 11.

Die theoretischen Gesammtprüfungen werden unter steter Anwesenheit des Vorsitzenden und des Regierungscommissärs, die practischen Prüfungen nur unter Leitung und Beaufsichtigung seitens derselben von den betreffenden Examinatoren vorgenommen und zwar können mehrere Candidaten, jedoch bei den practischen Prüfungen nicht mehr als vier, bei den theoretischen nicht mehr als drei gleichzeitig geprüft werden.

§ 12.

Zu der theoretischen Gesammtprüfung eines Rigorosums wird der Candidat vom Professorendecane nur dann zugelassen, wenn er bei allen zu dem betreffenden Rigorosum gehörenden practischen Prüfungen mindestens den Calcül „genügend“ erlangt hat.

§ 13.

Erhielt der Candidat bei einer dieser practischen Prüfungen den Calcül „ungenügend“, so kann er zur Wiederholung derselben zugelassen werden.

Die erste Wiederholung darf nicht vor Ablauf von vier, die zweite nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der vorhergegangenen Prüfung stattfinden.*) Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des § 20.

Jede Wiederholung einer practischen Prüfung hat in dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden der betreffenden Prüfungscommission und des Regierungscommissärs stattzufinden.

*) Er darf jedoch mittlerweile einer anderen practischen Prüfung, welche zu demselben Rigorosum gehört, sich unterziehen.

§ 14.

Alle anderen, die Einrichtung der einzelnen practischen Prüfungen betreffenden Bestimmungen werden nach Einvernehmung der medicinischen Professorencollegien vom Unterrichtsminister unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen.

§ 15.

Bei den theoretischen Gesammtprüfungen wird der Candidat von jedem Examinator und dem Coexaminator durch eine Viertelstunde geprüft. Wenn mehrere Candidaten gleichzeitig geprüft werden, so kann die Commission die Prüfungszeit für drei Candidaten zusammen auf eine halbe Stunde einschränken, falls in dieser Zeit sämmtliche Candidaten ihre Kenntnisse mindestens als „genügend“ erwiesen haben und der Calcül „ausgezeichnet“ für sie nicht weiter in Frage steht.

Kein Candidat darf verlangen, die practische und theoretische Prüfung aus einem und demselben Fache auch bei einem und demselben Examinator abzulegen, vielmehr bleibt die Bestimmung der Examinatoren dem Ermessen des Decanes überlassen.

§ 16.

Nach Beendigung jeder einzelnen practischen, sowie theoretischen Fachprüfung wird das Ergebniss derselben von dem Examinator, beziehungsweise Coexaminator mit dem Calcül „ausgezeichnet“, „genügend“ oder „ungenügend“ in ein Specialprotokoll eingetragen, wobei auch die Beantwortung der von dem Vorsitzenden oder dem Regierungscommissär etwa gestellten Fragen zu berücksichtigen ist.

§ 17.

Keine theoretische Gesammtprüfung kann als mit Erfolg abgelegt betrachtet werden, wenn der Candidat auch nur von einem Examinator oder dem Coexaminator den Calcül „ungenügend“ erhielt.

In diesem Falle kann der Candidat zur Wiederholung der erfolglos gebliebenen theoretischen Einzelprüfung nach zwei Monaten zugelassen werden.

Erhält er bei dieser Wiederholung abermals den Calcül „ungenügend“, so kann er zur nochmaligen Wiederholung nach weiteren vier Monaten zugelassen werden. Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des § 20.

Jede Wiederholung einer solchen theoretischen Einzelprüfung hat im steten Beisein des Vorsitzenden der betreffenden Prüfungscommission und des Regierungscommissärs stattzufinden.

§ 18.

Hat der Candidat bei der theoretischen Gesammtprüfung von mehr als einem Votanten den Calcül „ungenügend“ erhalten, so kann er nur zur Wiederholung der ganzen theoretischen Gesammtprüfung nach sechs Monaten zugelassen werden. Erhält er bei dieser Wiederholung auch nur von einem Votanten den Calcül „ungenügend“, so kann er gleichfalls nur zur nochmaligen Wiederholung der theoretischen Gesammtprüfung nach weiteren sechs Monaten zugelassen werden. Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des § 20.

§ 19.

Hat der Candidat von jedem Votanten mindestens den Calcül „genügend“ erhalten, so wird von dem Vorsitzenden unmittelbar nach Schluss der theoretischen Gesammtprüfung oder der mit Erfolg wiederholten theoretischen Einzelprüfung aus den Calcülen der practischen Prüfungen und der theoretischen Gesammtprüfung ein Hauptcalcül für das ganze Rigorosum gezogen.

Wo die günstigeren Calcüle den minder günstigen in gleicher Zahl gegenüberstehen, wird das Hauptcalcül nach den minder günstigen gezogen.

Das Resultat wird sofort in das Rigorosenprotokoll eingetragen und dem Candidaten öffentlich bekannt gegeben.

§ 20.

Jede dritte Wiederholung, sei es einer practischen Prüfung, sei es einer theoretischen Einzelprüfung oder der ganzen theoretischen Gesammtprüfung, kann nur vom Unterrichtsminister nach Einvernehmung des medicinischen Professorencollegiums bewilligt werden.

Erhält der Candidat diese Bewilligung nicht oder besteht er bei der dritten Wiederholung die Prüfung abermals nicht, so bleibt er von der Erwerbung des medicinischen Doctorates an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Länder wie auch von der Nostrification eines im Auslande erworbenen Doctordiplomes für immer ausgeschlossen.

§ 21.

Jede Wiederholung einer Prüfung soll, soweit möglich, mit denselben Examinatoren wie der vorhergegangene misslungene Prüfungsact stattfinden.

§ 22.

Für jedes Rigorosum hat der Candidat eine Taxe zu entrichten, und zwar für das erste Rigorosum 55 fl., für das zweite 60 fl. und für das dritte 65 fl. ö. W.

Hiervon erhalten der Vorsitzende und der Regierungscommissär für ihre Betheiligung an den sämmtlichen practischen Prüfungen eines Rigorosums jeder 5 fl. und ebensoviel für ihre Betheiligung an der theoretischen Gesammtprüfung; ferner jeder Examinator oder Coexaminator 5 fl. für eine practische Prüfung und 5 fl. für die Betheiligung an der theoretischen Gesammtprüfung; der Rest von 5 Gulden entfällt an den Kanzleifonds der Universität.

Bei jeder Wiederholung einer Prüfung erhält jedes betheiligte Mitglied der Prüfungscommission die Hälfte des angegebenen Taxbetrages.

§ 23.

Die Einzelntaxbeträge haben die Natur von Präsenzgeldern und können daher nur für die wirkliche Function in Anspruch genommen werden.

§ 24.

Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rectors im Beisein des Decanes des Professorencollegiums durch einen ordentlichen Professor (per turnum) als Promotor in Form der herkömmlichen Sponsionen.

In Prag verbleibt es vorläufig noch bei der Mitwirkung des Doctorendecans.*)

In Wien erfolgt die Promotion vorläufig noch wie bisher, unter Mitwirkung des Rectors, Kanzlers, der vier Doctorendecane und des Notars der Facultät.*)

§ 25.

Die Promotionstaxe für das Doctorat der gesammten Heilkunde beträgt an allen Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Länder 60 fl. ö. W. Hiervon beziehen (ausser Wien) der Rector 15 fl., der Decan und Promotor je 5 fl.; in Prag auch noch der Doctorendecan 5 fl*)

In Wien bleibt es für sämmtliche Mitwirkende vorläufig*) bei den bisherigen Bezügen.

---

*) Aufgehoben durch § 23. des Gesetzes vom 27. April 1873.

Weiteres sind aus dieser Taxe 5 fl. ö. W. an den Universitätskanzleifonds abzuführen, aus welchem die an den verschiedenen Universitäten bisher bestehenden Zahlungen für die Ausfertigung des Diploms und die bisherigen Bezüge des Kanzleipersonals und der Dienerschaft zu bestreiten sind, mit Ausnahme solcher Bezüge, welche für specielle Functionen bei nunmehr entfallenden Feierlichkeiten des Promotionsactes in Ansatz kamen.

Der Rest aller Promotionstaxbeträge wird (auch in Wien) unter sämmtliche ordentliche Professoren der Facultät zu gleichen Theilen vertheilt.

§ 26.

An jenen Universitäten, an welchen bisher feierlichere Promotionsformen üblich waren, bleibt es den Candidaten freigestellt, statt der einfachen diese feierlichere Promotion gegen die hierfür üblichen Entrichtungen für sich in Anspruch zu nehmen. Doch kommt der im § 25. bestimmte Taxbetrag auch in diesem Falle zu der dort angeordneten Verwendung und Vertheilung.

Anhang

zur Rigorosenordnung für die medicinische Facultät über die naturhistorischen Prüfungen behufs Zulassung zu den medicinischen Rigorosen.

§ 1.

Um zu den medicinischen Rigorosen zugelassen zu werden, muss der Candidat an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Länder drei einzelne öffentliche Vorprüfungen über Botanik, Zoologie und Mineralogie mit Erfolg abgelegt haben.

§ 2.

Zu jeder dieser Vorprüfungen wird jeder ordentliche Hörer der Medicin auf sein Ansuchen bei dem Decane des medicinischen Professorencollegiums zugelassen gegen Beibringung eines an den Anstalten der im Reichsrathe vertretenen Länder giltigen Maturitätszeugnisses, oder wenn er diesen Ländern nicht angehört, jener Zeugnisse, auf deren Grund er an einer medicinischen Facultät als ordentlicher Hörer immatriculirt war.

Es bleibt dem Ermessen des Studirenden überlassen, in welcher Reihenfolge und in welchen Semestern er diese Vorprüfungen ablegen will.

§ 3.

Die Vorprüfungen finden unter Leitung und Oberaufsicht des Decans des medicinischen Professorencollegiums statt, ohne dass jedoch dessen stete Anwesenheit während der Prüfung erforderlich ist.

Examinatoren sind die ordentlichen Professoren der betreffenden Fächer.

Unter mehreren ordentlichen Professoren desselben Faches ist derjenige beizuziehen, welcher dieses Fach speciell für Mediciner vorträgt. Ist auch dies bei mehreren der Fall, so haben dieselben bei den Prüfungen zu alterniren.

Die Vertretung des Decans des medicinischen Professorencollegiums oder der Examinatoren findet im Falle der Nothwendigkeit gemäss den Bestimmungen der medicinischen Rigorosenordnung (§§ 7. und 8.) statt. Ferner kann unter den im § 9. der medicinischen Rigorosenordnung angegebenen Verhältnissen und nach Massgabe der dort gegebenen Bestimmungen die Ernennung von ausserordentlichen Examinatoren für die naturhistorische Vorprüfung seitens des Unterrichtsministers eintreten.

§ 4.

Für die Abhaltung dieser Vorprüfungen sind in der Regel nur die ersten vier Wochen eines jeden Semesters bestimmt.

Ausnahmsweise können dieselben jedoch in Folge eines zwischen dem Decane des medicinischen Professorencollegiums und den Examinatoren getroffenen Uebereinkommens auch ausserhalb dieser Zeit abgehalten werden.

§ 5.

Die Dauer jeder einzelnen naturhistorischen Vorprüfung beträgt für jeden einzelnen Candidaten eine Viertelstunde. Wenn mehrere Candidaten gleichzeitig geprüft werden, kann nach Massgabe des § 15. der medicinischen Rigorosenordnung eine Abkürzung der Prüfungszeit eintreten.

§ 6.

Nach abgelegter Prüfung hat der Examinator den Erfolg mit dem Calcül „ausgezeichnet“, „genügend“ oder „ungenügend“ in ein Specialprotokoll einzutragen, und auf Grund des letzteren werden dem Candidaten von dem Decane des medicinischen Professorencollegiums vorschriftsmässig gestempelte Zeugnisse auf vorgedruckten Blanquetten ausgefertigt, sowie in den Lectionscatalog desselben eine hierauf bezügliche Bemerkung eingetragen.

§ 7.

Hat der Candidat den Calcül „ungenügend“ erhalten, so kann er zur Wiederholung der Prüfung, welche dann im dauernden Beisein des Decans des medicinischen Professorencollegiums abzuhalten ist, nach drei Monaten zugelassen werden.

Für jede weitere Wiederholung gilt derselbe Termin.

Für diese Wiederholungen gilt überdies die Bestimmung des § 21. der medicinischen Rigorosenordnung.

§ 8.

Für jede naturhistorische Prüfung hat der Candidat eine Taxe von 7 fl. ö. W. zu entrichten, wovon 5 fl. für den Examinator und 2 fl. für den Decan des medicinischen Professorencollegiums entfallen.

Für jede Wiederholung einer solchen Prüfung sind 6 fl. zu entrichten, wovon je 3 fl. dem Decane des medicinischen Professorencollegiums und dem Examinator zukommen. Von diesen Taxen gilt überdies die Bestimmung des § 23. der medicinischen Rigorosenordnung.

IV. Rigorosenordnung für die philosophische Facultät.

§ 1.

Zur Erlangung des Doctorates an der philosophischen Facultät einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung und die Ablegung zweier strengen Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.

Die Zulassung hierzu ist von dem Nachweise abhängig, dass der Candidat eine in- oder ausländische Universität als ordentlicher immatriculirter Hörer durch drei Jahre besucht habe.*) Die ausnahmsweise Zulassung solcher Candidaten, welche diesen Nachweis nicht zu liefern vermögen, kann auf Antrag des betreffenden Professorencollegiums von dem Unterrichtsminister gestattet werden.

§ 2.

Die geschriebene oder gedruckte Abhandlung hat ein freigewähltes Thema aus einem der dem Bereiche der philosophischen

*) Nach § 47. der allgemeinen Studienordnung vom 1. October 1850, ist zur Erlangung des philosophischen Doctorgrades die Absolvirung eines dreijährigen Universitätsstudiums erforderlich, wobei jedoch keine Verpflichtung besteht, diese Zeit auch an der philosophischen Facultät zugebracht zu haben. Ebenso wenig sind Candidaten des Doctorgrades gehalten, den Nachweis über das Studium einer bestimmten Fachgruppe zu erbringen und besteht sonach für dieselben unbeschränkte Lernfreiheit.

Facultät angehörigen Fächer zu behandeln und soll den Beweis liefern, dass der Candidat über den gewählten Gegenstand sich gründlich unterrichtet habe und ihn mit Selbstständigkeit des Urtheils und in angemessener Form zu behandeln wisse.

§ 3.

Die vorgelegte Abhandlung wird von dem Professorendecan zwei Referenten zur Begutachtung zugewiesen, und zwar den ordentlichen Professoren und in deren Ermangelung den ausserordentlichen Professoren des betreffenden Faches oder endlich den ordentlichen Professoren jenes Faches, dem die Abhandlung nach ihrem Inhalte zunächst steht.

Sind mehr als zwei ordentliche Professoren des betreffenden Faches vorhanden, so alterniren sie in der Begutachtung.

Der Decan bestimmt für die Prüfung des wissenschaftlichen Werthes der Abhandlung einen entsprechenden Zeitraum.

§ 4.

Die zur Prüfung der Abhandlung berufenen Professoren erstatten ein motivirtes schriftliches Gutachten über dieselbe und sprechen aus, ob der Candidat zu den strengen Prüfungen zuzulassen sei oder nicht.

Stimmen beide Referenten in ihrem Urtheile überein, so verkündet der Decan ihren Ausspruch dem Candidaten; widersprechen sie sich aber in ihrem Urtheile, so ist der Ausspruch über die Zulassung des Candidaten dem Professorencollegium vorbehalten.

§ 5.

Von den beiden strengen Prüfungen umfasst die eine:

A. Die Philosophie (Inhalt und Umfang dieser Prüfung wird mit Rücksicht auf die Fachgruppe, welcher die schriftliche Abhandlung des Candidaten angehört, zu bestimmen sein); die zweite

B. nachfolgende Fachgruppen, und zwar nach der Wahl des Candidaten, entweder:
   a) Geschichte in Verbindung mit der griechischen oder lateinischen Philologie, oder
   b) classische Philologie in Verbindung mit der Geschichte der alten Welt, oder

c) Mathematik und Physik oder einen dieser beiden Gegenstände in Verbindung mit Chemie, oder endlich
d) einen Zweig der beschreibenden Naturwissenschaften (Zoologie, Botanik oder Mineralogie) in Verbindung mit einem der sub c aufgeführten Gegenstände.

Ausserdem bildet auch das specielle wissenschaftliche Gebiet, welchem das in der vorgelegten Abhandlung gewählte Thema angehört, wenn dasselbe nicht ohnehin schon Gegenstand einer der beiden strengen Prüfungen ist, einen Bestandtheil der von dem Candidaten abzulegenden Fachgruppenprüfung.

§ 6.

Der Professorendecan führt in der Prüfungscommission den Vorsitz. Im Verhinderungsfalle wird er von dem Prodecan vertreten.

Die Prüfungscommission besteht für jede strenge Prüfung ausser dem Vorsitzenden aus mindestens zwei, im höchsten Falle aus vier Examinatoren, die in der Regel ordentliche Professoren der zu prüfenden Fächer sein müssen.

In Ermangelung oder Verhinderung eines solchen ist der ausserordentliche Professor desselben Faches und bei dem Abgange eines solchen ein Professor des nächstverwandten Faches beizuziehen.

Als Examinatoren haben auch die Begutachter der vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung, und zwar für jene strenge Prüfung einzutreten, bei welcher in Gemässheit des § 5. das Fach der Abhandlung Prüfungsgegenstand ist.

Der Vorsitzende als solcher ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet zu prüfen.

Wo noch Doctorendecane bestehen, haben anch diese das Recht, an den Rigorosen Theil zu nehmen, zu prüfen und abzustimmen.*)

§ 7.

Die strengen Prüfungen sind öffentlich abzuhalten, die Dauer jener Prüfung, bei welcher der Candidat seine Kenntnisse aus dem wissenschaftlichen Gebiete der Abhandlung darzulegen hat, beträgt zwei Stunden, die der anderen Prüfung eine Stunde.

Der Abstimmung und Schlussfassung geht eine Besprechung über das Ergebniss der Prüfung voraus.

---

*) Aufgehoben durch § 23. des Gesetzes über die akademischen Behörden vom 27. April 1873.

Die Abstimmung von Seite jedes Mitgliedes erfolgt sodann auf Grundlage des Gesammtergebnisses der Prüfung.

Der Ausspruch der Prüfungscommission erfolgt durch Stimmenmehrheit mit dem Calcül „ausgezeichnet“, „genügend“ oder „ungenügend“.

§ 8.

Die strengen Prüfungen können in beliebiger Reihenfolge, müssen aber beide an derselben Universität abgelegt werden.

Von letzterer Bestimmung kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen der Unterrichtsminister nach Einvernehmen der betreffenden Professorencollegien Ausnahmen gestatten.

§ 9.

Die Bestimmung der Intervalle zwischen den beiden strengen Prüfungen ist dem Candidaten freigestellt.

Wird jedoch ein Candidat bei einer strengen Prüfung reprobirt, so hat ihm die Prüfungscommission den Termin zur Wiederholung dieser Prüfung auf nicht weniger als drei Monate zu bestimmen. Wird er hierbei abermals reprobirt, so ist nur noch eine Wiederholung des Rigorosums, und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig.

Bei nochmaliger (dritter) Reprobation ist der Candidat von der Erlangung des philosophischen Doctorates an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Länder, wie auch von der Nostrification eines im Auslande erworbenen Doctordiploms für immer ausgeschlossen.

§ 10.

Die Taxe für die Prüfung der vorgelegten Abhandlung beträgt 20 fl., die für das zweistündige Rigorosum 40 fl. und die für das einstündige 20 fl. ö. W.

Die Taxe für die Beurtheilung der Abhandlung wird zwischen den Begutachtern desselben zu gleichen Theilen getheilt.

Von der Rigorosumstaxe per 40 fl. erhält jeder Betheiligte 6 fl. und der Universitätskanzleifonds 4 fl. ö. W., von jener per 20 fl. erhält jeder Betheiligte je 3 fl. und der Universitätskanzleifonds 2 fl. ö. W.

Der Vorsitzende erhält, wenn er zugleich Fachexaminator ist, die doppelte Taxe.

Die Verwendung des sich hiernach etwa ergebenden Restes bleibt der Bestimmung des Professorencollegiums vorbehalten.

§ 11.

Die Einzelntaxbezüge haben die Natur von Präsenzgeldern und können daher nur für die wirkliche Function in Anspruch genommen werden. Ist ein Commissionsmitglied aus was immer für einem Grunde hieran verhindert, so hat der Decan für dessen Ersatz nach den Bestimmungen des § 6. zu sorgen. Ist dies nicht mehr thunlich, die Abhandlung des Rigorosums mit den übrigen Commissionsmitgliedern aber doch noch möglich, so gelangt der erledigte Taxbetrag zur Verwendung nach dem Schlusssatze des § 10.

§ 12.

Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rectors und im Beisein des Decans des Professorencollegiums durch einen ordentlichen Professor (per turnum) als Promotor in Form der herkömmlichen Sponsionen.

In Wien erfolgt jedoch die Promotion vorläufig noch wie bisher unter Mitwirkung des Rectors, Kanzlers, der vier Doctorendecane und des Notars der Facultät.*)

§ 13.

Die Promotionstaxe beträgt an allen österreichischen Universitäten (mit Ausnahme Wiens) 30 fl. ö. W.

Hiervon beziehen (ausser Wien) der Rector 15 fl., der Decan und Promotor je 5 fl. In Wien bleibt es für sämmtliche Mitwirkende vorläufig bei den bisherigen Bezügen.

Ferners sind von dieser Taxe 5 fl. an den Universitätsfonds abzuführen, aus welchem die an den verschiedenen Universitäten bisher bestehenden Zahlungen für die Ausfertigung des Diploms und die bisherigen Bezüge des Kanzleipersonals und der Dienerschaft zu bestreiten sind, mit Ausnahme solcher Bezüge, welche für specielle Functionen bei nunmehr entfallenden Feierlichkeiten des Promotionsactes in Ansatz kommen.

---

*) Aufgehoben durch § 23 des neuen Gesetzes über die akademischen Behörden von 27. April 1873.

§ 14.

An jenen Universitäten, an welchen bisher feierlichere Promotionsformen üblich waren, bleibt es dem Candidaten freigestellt, statt der einfachen diese feierlichere Promotionsform gegen die hierfür üblichen Entrichtungen für sich in Anspruch zu nehmen. Doch kommt der im vorigen Paragraphen bestimmte Taxbetrag auch in diesem Falle zu der dort angeordneten Verwendung und Vertheilung.

Studien- und Prüfungsordnung für den Doctorgrad der Pharmacie.*)

Individuen, welche den Doctorgrad zu erlangen wünschen, haben den Beweis herzustellen, dass sie die früher bestandenen sechs Gymnasialschulen und philosophischen Studien als ordentliche Schüler an einer öffentlichen Lehranstalt nach den bestandenen Vorschriften mit Erfolg (Eminenz oder erste Classe) zurückgelegt oder aber die nun vorgeschriebene Maturitätsprüfung mit gutem Erfolge bestanden haben, alle sonst für Pharmaceuten bezüglich der Lehr- und Servirzeit vorgeschriebenen Erfordernisse besitzen, durch zwei Jahre die für das Magisterium vorgezeichneten Lehrgegenstände**) gehört und in einem dritten Jahre die Collegien über allgemeine anorganische und organische, dann über analytische und pharmaceutische Chemie bei dem für die Pharmaceuten bestimmten Professor wiederholt besucht und sich auch an den practischen Uebungen fleissig betheiligt haben.

Die strengen Prüfungen haben diese Bewerber nach den für den Magistergrad**) festgesetzten Normen zurückzulegen, sich hierüber

*) Die Bestimmungen über das Doctorat der Pharmacie (gewöhnlich Doctorat der Chemie genannt) wurzeln in dem Hofdecret vom 17. Juli 1812, womit die Creirung von Doctoren der Chemie zuerst genehmigt wurde. Durch die obige Prüfungsordnung sind nicht nur jenes Hofdecret, sondern auch alle Nachtragsverordnungen ausser Wirksamkeit gesetzt worden.

**) Im ersten Jahre: Elementarphysik und Mineralogie im Wintersemester, Zoologie und Botanik im Sommercurse, ferner allgemeine anorganische und organische Chemie in beiden Semestern; alle diese Gegenstände wöchentlich durch je fünf Stunden, die Botanik jedoch, bei kürzerer Dauer des Sommersemesters, durch 5—8 Stunden. Im zweiten Jahre: Pharmaceutische Chemie und Pharmacognosie im Winter; erstere durch fünf, letztere durch drei Stunden wöchentlich; dann während der beiden Semester practische Uebungen im chemischen Laboratorium wöchentlich wenigstens durch 10 Stunden. — Zur Erlangung des Diploms als Magister der Pharmacie haben die Candidaten blos strenge Prüfungen zu bestehen, deren drei sind, nämlich zwei theoretische und eine practische. Die erste strenge Prüfung wird an der philosophischen, die zweite und dritte werden an der medicinischen Facultät, und wenn sich an der Universität keine medicinische Facultät befindet, vor einer hierzu

und über die erlangte Note „Ausgezeichnet" in allen drei Prüfungen auszuweisen, öffentlich zwei durch das Loos zu bestimmende chemische Operationen vorzunehmen, darüber zugleich einen mündlichen Vortrag zu halten, während dieser Prüfung eine Dissertation über irgend einen chemischen oder verwandten Gegenstand vertheilen zu lassen und da wo es bisher üblich war, einige Streitsätze zu vertheidigen. Die vorzunehmenden chemischen Processe hat übrigens der Candidat in Gegenwart des sämmtlichen Prüfungspersonals zu beginnen; in der Folge aber unter Aufsicht des Professors und Beiwohnung jener Individuen, welche es wünschen, zu vollenden.

Als Prüfungscommissäre haben dieser öffentlichen Prüfung alle bei den strengen Prüfungen der Apotheker intervenirenden Fachprofessoren, mit Ausnahme jener der Pharmacognosie und des Gastprüfers**) beizuwohnen und jeder erhält hierfür eine Taxe von 9 fl Hinsichtlich der Promotion, der Beeidigung und der Diplomsausfertigung, dann der hierfür zu entrichtenden Gebühren, ist sich nach den diesfalls für die medicinische Facultät geltenden Normen zu benehmen.

---

unter dem Vorsitze des Directors der chirurgischen Lehranstalt eigens zusammengesetzten Prüfungscommission abgelegt. Für die erste und dritte strenge Prüfung ist eine Dauer von anderthalb Stunden festgesetzt, die Dauer der zweiten, nämlich der practischen strengen Prüfung, hängt von der Beschaffenheit der Präparate ab, welche der Examinand zu bereiten hat. Die erste strenge Prüfung kann schon am Schlusse des ersten Jahrganges abgelegt werden, die zweite practische strenge Prüfung im letzten Monate des zweiten pharmaceutischen Jahrganges, die dritte strenge Prüfung gleich nach dem Schlusse des zweiten Studienjahres. Alle drei strengen Prüfungen müssen an einer und derselben Lehranstalt abgelegt werden. Die Calcüls bei diesen drei strengen Prüfungen sind „befähigt", „mit Auszeichnung befähigt", nicht befähigt". Von allen Mitgliedern der Prüfungscommission wird nach vorläufig gepflogener Berathung schriftlich darüber abgestimmt, ob der Candidat nach dem Ergebnisse der Prüfung in allen Fächern oder in einigen und welchen seine Kenntnisse in der Art an den Tag gelegt habe, dass er als befähigt oder wohl gar als ausgezeichnet befähigt angesehen werden, somit seine Approbation anstandslos erfolgen kann, oder aber diese bezüglich aller Fächer oder blos einiger und welcher verweigert werden muss. Hat ein Candidat bei einer oder der andern theoretischen Prüfung aus einem Gegenstande nicht Genüge geleistet, so hat er die Prüfung aus demselben nach einem von der Prüfungscommission zu bestimmenden Zeitraume, aber nie vor Ablauf von drei Monaten zu wiederholen. Leistete er dagegen aus zwei oder mehreren Gegenständen nicht Genüge, so hat er die ganze strenge Prüfung, jedoch nicht vor Ablauf von sechs Monaten zu wiederholen. Wurde der Candidat bei allen drei strengen Prüfungen als befähigt erkannt, so wird er beeidet und erhält das Diplom als Magister der Pharmacie. (Auszug aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Magisterium der Pharmacie.)

Nachtrag.

Nach Fertigstellung des Druckes erhält der Herausgeber ein Exemplar der Bestimmungen für die Promotion bei der philosophischen Facultät der Universität Rostock zugesandt, das einige, wenngleich ganz unwesentliche Aenderungen gegen die Seite 196/97 abgedruckten Bestimmungen enthält.

Es heisst in dem neuen Statut Seite 197 § 1. d. 1. Zeile: eine **noch nicht veröffentlichte** wissenschaftliche Abhandlung.

§ 3 Hinter „eine mündliche Prüfung in dem Lehrgebiete der philosophischen Facultät angehörenden Fächern zu bestehen.“ : **Eine Promotion in absentia ist unstatthaft.**

Ebenfalls § 3 ist bei „orientalische Philologie“ die Bemerkung hinzugesetzt: **Die einzelnen Disciplinen der orientalischen Philologie gelten je als ein Prüfungsfach.**

* * *

Die Bedingungen zur Erlangung der theologischen Licentiatur (s. S. 66.) werden je nach den Umständen der Petenten festgestellt; als unerlässlich sind aber: Nachweis eines über das Triennium hinausgehenden theologischen Studiums, Dissertation über ein freigewähltes theologisches Thema, Rigorosum, und Gemeinschaft des lutherischen Bekenntnisses nach den symbolischen Büchern unserer Kirche.

BERLINER BUCHDRUCKEREI-ACTIEN-GESELLSCHAFT, SETZERINNEN-SCHULE DES LETTE-VEREINS (CARL JANKE).



